I. Germ.
2519

Döhl

8° J. germ.
2519

00

16. 9. 61

<36624573110016 S

<36624573110016

KV Bayer. Staatsbibliothek

Die

Wasser-Gesetzgebung

des

Preußischen Staates

mit Bezug auf Bewässerung und Entwässerung des Grund und Bodens im Interesse der Landeskultur,

nebst

einem Anhange über Errichtung von

Wassermühlen

und Handhabung der Wassermühlen-Polizei.

Nach authentischen Interpretationen
und den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe
bearbeitet und dargestellt

von

C. Döhl.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

VII 626
Mm. d. Jmncrd

Zweite vermehrte Auflage
des Werkes: Das Meliorationswesen des Preußischen Staates.

Brandenburg 1870.
Druck und Verlag von Adolph Müller.

g.n.220.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologisches Register

der bezogenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1704	25/1	Edict	20
1717	9/11	Edict	20
1726	7/10	Edict	20
1727	18/8	Patent	27
1746	20/12	Edict	20. 87
1773	6/4	Edict	20. 87. 167 ff.
1775	18/11	Reglement	88
1777	28/8	Ordnung	94. 164 ff.
1783	20/9	Erktß.	21
1794	5/2	Patent	20
1795	13/1	Resolution	21
1808	29/3	Erktß.	152
=	16/12	Publicd.	84
=	26/12	Instruct.	84
1810	28/10	Edict	151. 162
1811	**15/11**	Edict	31 ff.
=	14/9	Edict	31
1816	24/2	Kab. Ordre	29
1817	23/12	Instruct.	84
1818	21/2	Rescr.	87
=	8/3	Publcd.	114
1819	25/2	Rescr.	165
1825	31/12	Kab. Ordre	84
=	=	Instruct.	84
1826	23/10	Kab.Ordre	151
1829	12/11	Rescr.	111
=	29/12	Rescr.	111
1832	25/8	Kab. Ordre	99
1833	28/6	Rescr.	109
1834	12/5	Rescr.	90
1835	26/1	Kab. Ordre	84
1836	25/4	Regulat.	67
=	16/6	Instruct.	67
=	18/10	Präjud.	52
1838	17/1	Bekтmchg.	84
1838	18/9	Beschlß.	127
1839	24/3	Kab. Ordre	127
1840	20/1	Verf.	91
=	24/2	Beschd.	113
=	28/3	Verf.	108
=	25/4	Verf.	98
=	30/4	Verf.	67
=	26/6	Verf.	127
=	29/6	Besch.	92
=	31/7	Verf.	152
1842	14/1	Erktß.	46. 51
=	11/5	Gesetz	145
1843	**28/2**	Gesetz	1 ff.
=	1/12	Kab. Ordre	53
=	6/12	Rescr.	55
=	9/12	Präjud.	98
1844	17/1	Kab. Ordre	66
=	9/4	Präjud.	16
=	26/4	Verordng.	27
=	31/5	Präjud.	47. 51
1845	9/1	Verordng.	27. 63. 72
=	17/1	Gesetz	163
=	9/9	Rescr.	19. 58
=	3/10	Rescr.	88. 95. 164
1846	23/1	Gesetz	23. 118 ff.
=	28/10	Ordng.	195 ff.
1847	29/1	Rescr.	111
=	8/4	Gesetz	146
=	14/6	Cirk. Rescr.	33. 94. 163
=	20/8	Rescr.	59
=	1/11	Feld=Poliz.=Ordng.	29. 31. 83
1848	28/1	Gesetz	83
=	17/4	Erlaß	84

1848	8/6	Erklß.	47. 98
=	25/6	Erlß.	84
=	14/9	Präjud. u. Erk.	97
=	10/10	Präjud.	98
1849	8/1	Plen. Beschlß.	90
=	24/3	Präjud.	37. 113
=	4/9	Präjud.	51
=	26/11	Erlß.	84
1850	7/1	Präjud.	87
=	2/3	Gesetz	52
=	14/3	Präjud.	88
=	13/5	Cirk. Verf	38
=	27/6	Verf.	40
=	22/11	Präjud.	14
=	14/12	Rescr.	165
1851	14/4	Gesetz	150
=	26/4	Gesetz	83
=	13/6	Präjud.	63. 72
1852	22 5	Erktß.	124
=	14/5	Gesetz	40
=	19/6	Erlß.	40
=	30/9	Reglemt.	41
1853	11/5	Gesetz	53. 128
=	24/5	Gesetz	41
=	25/6	Präjud.	63. 127
=	6/8	Erlß.	124
1854	16/1	Plen. Beschlß.	47
1855	8/5	Gesetz	83
1856	13/4	Gesetz	29. 31. 83
=	3/5	Erktß.	145
=	25/6	Beschd.	32
1856	20/9	Verf.	92
=	28/9	Verf.	32. 41
=	25/10	Präjud.	37
1857	10/10	Cirk. Erlß.	76. 129
=	19/2	Cirk. Rescr.	35
1859	14/6	Gesetz	24. 131
1860	11/2	Erktß.	122
=	26/9	Erktß.	40
=	16/12	Beschd.	61
1861	28/2	Beschd.	14. 45
=	30/3	Beschd.	49
=	21/4	Verf.	42
=	13/5	Beschd.	135
=	21/5	Gesetz	83. 129. 166
=	1/7	Gesetz	153
=	31/8	Instruct.	156
=	19/10	Beschd.	73
=	9/11	Erktß.	30
1863	4/5	Verf.	120
=	6/5	Beschd.	89
=	28/9	Beschd.	122
1864	9 3	Beschd.	73
=	10/9	Erktß.	75. 112
1866	2/1	Beschd.	48
=	5/6	Beschd.	48
1867	29/1	Rescr.	34
=	9/2	Gesetz	24. 137
=	28/5	Verordng.	24. 130
=	3/6	Plen. Beschlß.	14
=	19/7	Verordng.	74. 128
=	17/8	Verordng.	74. 128

Alphabetisches Sach=Register.

A.

Abgänge, Einspülen derselben 181
Ableiten, unbefugtes, von Wasser 83
Abzug, Servitut 22
Anlagen, gewerbliche, am Wasser 29
= = Errichtung derselben . . 153 ff.
Anmeldungsfrist beim Präclusionsverfahren . . 54. 119
Appellationsgerichtsbezirk von Köln, Vorfluth im . . 131
Aufstau 46. 47
= über den Merkpfahl 139
Aufgebots=Verfahren . . . . 53 ff. 117 ff. 143 ff.
Aufsätze auf Wehrbäume 2c. 191
Aufstauwehre 181
Auskrautung, siehe: Räumung.
Auswurf 179

B.

Befundbericht 178
Bekanntmachungen, öffentliche, bei Be= u. Entwässerungsanlagen 118. 119. 158
= bei Wassertriebwerken 158
Benutzung der Privatflüsse . . . . . 16 ff.
Beschädigung von Be= und Entwässerungsanlagen . . 84
= von Wasserstandsmerkmalen 150
Bescheide (siehe Resolute) 70. 160
Beschluß 70
Beschränkungen des Eigenthums an Privatflüssen . . 46 ff.
Bewässerungsanlagen . . . . . 48 ff.
Bleichen 182
Brücken 180

C. siehe unter K.

D.

Dämme } Beschädigung 84
Deiche }
Diäten der Schiedsrichter 127
Durchfahrten 181

E.

Eiche, Eichpfahl 191
Einwälzen und Einwerfen, in Flüsse 30
Entschädigung bei Entwässerungsanlagen 125
= bei Bewässerungsanlagen 71
= bei Grabenverbreiterung 179
Entschädigungsansprüche, Festsetzung derselben . 71. 125. 179
Entwässerungsanlagen . . . . . 117 ff.
Erde, Einwerfen in Flüsse 30

F.

Fachbaum 94. 163
Färbereien 182
= Benutzung der Privatflüsse zu 29
Festungswerke, Anlage von Mühlen bei denselben . . 166
Fischereiberechtigte, Widerspruch bei Bewässerungsanlagen . 51. 52
= Entschädigung derselben . . . 74
= = bei Entwässerungsanlagen 127
Fließwasser, Servitut desselben 18
Flösserei 14
Flösserei-Abgabe 45
Flüsse, Begriff, öffentliche, schiffbare, gemeinschaftliche, Privat-
12. 13. 14. 16. 18
Flußwasser, Gebrauch desselben 13

G.

Gebäudesteuer, Freiheit der Ent- und Bewässerungsanlagen
von derselben 129. 166
Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen . . . . 75 ff.
= in Hohenzollern 83
= zu Entwässerungsanlagen . . . . 128 ff.
= in Hohenzollern 134
= zu Wiesenverbänden (Siegen) . . . 204
Gerbereien, Benutzung der Flüsse zu 29
Gerichte, Kompetenz derselben 144
Im Uebrigen siehe: Rechtsweg.
Gerichtsstand für Klagen in Entwässerungsangelegenheiten . 129
Geschirr, laufendes 191
Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung von Triebwerken . 156
Gewässer, geschlossene und nichtgeschlossene . . . 12
= öffentliche und Privat- 12. 13. 14
Gräben, Beschädigung derselben 84
= Räumung derselben . . . . . 31 ff. 107 ff.
= Verunreinigung derselben 29

H.

Hemmung des Wassers für Aufstau, Stauanlagen . . 46
Hohenzollern, Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen in 83
= Beschaffung der Vorfluth in . . 131. 134 ff.
= Mühlen-Ordnung für 188
Holzflößerei, Benutzung der Privatflüsse zur . . . 14. 44

I.

Instructions-Termin 160
Interimisticum bei Merkpfahlsetzung und Vorfluth-Sachen 99
= bei Räumung von Wasserabzügen . . 110
Justizsenat zu Ehrenbreitenstein, Bezirk, Vorfluth in . 131

K.

Kataster der Genossenschaften 80
Kompetenz der Polizeibehörden bei Räumungs-Angelegenheiten 108
= der Polizei- und Gerichtsbehörden . . . 144
siehe auch Rechtsweg.
Kompetenz-Konflicte 146
Kosten des Präclusions-Verfahrens 73. 120
= der Merkpfahlsetzung 98
= der Schiedsgerichte 127. 143
Koth, Einspülen in Flüsse 2c. 181
Kreis-Sachverständige 211
Kreis-Vermittelungs-Kommissionen 67

L.

Längs-Profile 157
Landes-Polizeibehörden, Verfahren derselben bei Ent- und Bewässerungs-Anlagen 57. 120
Landestheile, neue, Bildung von Genossenschaften in denselben 130

M.

Mahlbüsche 213
Merkpfahl, Setzung desselben 89
= = = in Neuvorpommern . . 138
= Erfordernisse desselben 94. 163
= Kosten der Setzung 89
Miteigenthum der Privatflüsse 16
Mühlen siehe Wassermühlen.
Mühlen-Abgaben 83
Mühlen-Ordnung für Hohenzollern . . . . . 188 ff.
Mühlen-Ordnung für Schlesien 95
Müller, Pflichten derselben 94. 188

N.

Neuvorpommern und Rügen, Vorfluth in . . . 137
Nivellement, Nivellementszeichnungen 157
Normalbreite und Normaltiefe 177. 178

O.

Obmann bei Entwässerungsangelegenheiten . . . 125

P.

Polizeibehörden, Verfahren bei Bewässerungsanlagen . . 53 ff.
= = bei Räumungsstreitigkeiten . 33 ff.
= = bei Entwässerungsanlagen 118. 143
= Provinzial- 89
= Verfahren bei Errichtung von Wassermühlen 153 ff.
Polizeiliche Verfügungen, Rechtsweg gegen . . . 145
Polizei-Reglement für Grabenräumung 177
Polizei-Verordnungen über Räumung ꝛc. . . . 38. 113
= = über Benutzung der Wasserläufe 42. 113
Präclusionsbescheid 119
Präclusionsverfahren bei Bewässerungsanlagen . . . 53 ff.
= bei Entwässerungsanlagen . . 118. 143
Präclusivfrist bei gewerblichen Anlagen 158
Privatflüsse, Privatgewässer, Begriff . . . 12. 13. 16. 28
= = Benutzung 28
= Räumung . . . . . 31 ff.
siehe auch Gräben, Gewässer ꝛc.
Profile 157

Q.

Quellen 12
Querprofile 157

R.

Räumung der Privatflüsse und Kanäle . . . . 31 ff.
= der Gräben und Wasserzüge . . . 107 ff. 179
= in den Rheinlanden 170
= in Neuvorpommern und Rügen . . . 137
= im Kreis Siegen 214
Rechtsmittel bei Entschädigung in Entwässerungsangelegenh. 63. 70
Rechtsweg bei Streitigkeiten über Räumungspflicht . . 37
= bei Streitigkeiten über Ableitung von Rieselwasser 49
= bei Bewässerungsanlagen 63. 70
= bei Entschädigungen in Bewässerungssachen . 72
= bei Streitigkeiten über Wasserstandhöhe . . 97

Rechtsweg in Entwässerungsangelegenheiten . . . 124
= gegen polizeiliche Verfügungen . . . 145
Regalität der öffentlichen Flüsse 13
Regierungen, Kompetenz und Verfahren derselben in Bewässerungs-Angelegenheiten 68
= in Entwässerungs-Angelegenheiten . . 99
= in den Rheinlanden und Hohenzollern . . 132
= in Neuvorpommern und Rügen . . . 140
= Ressort im Allgemeinen . . . 84. 144
= bei gewerblichen Anlagen 154
Rekurs bei Entwässerungsangelegenheiten 55
= bei Bewässerungsangelegenheiten . . . 98. 99. 143
= bei Errichtung gewerblicher Anlagen . . . 161
Resolute bei Räumungsstreitigkeiten 35
= über Grabenräumung 112
Ressort in Entwässerungsangelegenheiten 144
= in Bewässerungsangelegenheiten 84
Restitutionsgesuche 119
Rieselwasser, Ableitung 49
Rost (Rechen) 165. 191
Rückstau 46
Rügen, Vorschriften über Vorfluth in . . . . 137 ff.

S.

Sachverständige, Gebühren 127. 143
Schadenersatz der Fischereiberechtigten 51. 74
= bei Bewässerungsanlagen 71
= bei Entwässerungsanlagen 125
= bei unterlassener Räumung 144
Schau-Kommissionen 183. 38. 118
= = Strafbefugniß derselben . . . 40
Schau-Reglement 175
Scheidegräben 16
Schiedsrichter, Schiedsgerichte, bei Entwässerungsanlagen . 125
= in Neuvorpommern und Rügen . . . 142
Schiffbarkeit, Schiffbarmachung von Flüssen . . . 13. 14
Schleusen, Beschädigung derselben 84
Schöpfen von Wasser 28
Schutzbretter 163
Schwellen 191
Seen, Ablassung 117
Servitut des Fließwassers 18
Sicherpfahl 94. 95. 164
Situationspläne bei Mühlenanlagen 157
Sommerwasserstand 99. 100
= in Neuvorpommern 139

Standwasser, Normirung desselben 163
Statut, Normal-, von Genossenschaften 75
= = von Wiesenverbänden 184
Stauanlagen, Beseitigung 113
= Verhütung von Schaden durch . . . 138
= in Neuvorpommern und Rügen . . 140. 143
Stege 180
Steine, Einwerfen in Flüsse 30
Strafbefugniß der Schaukommissionen 40
Streitigkeiten über Räumungspflicht 33
= über Wasserstandshöhe 96

T.

Teiche, Ablassen derselben 117
Tränken 28
Treiben des Viehes 172
Triebwerke, Errichtung, siehe auch Mühlen . . . 153 ff.
Triebwerksbesitzer, Rechte derselben . . . . . 50 ff.
Triften 181
Trinkwasser 28

U.

Uebertretungen der Statuten 40
Ufer, Benutzung 16
= Instandhaltung 180
Ufereinschnitte 181
Ufergänge 180
Uferbewohner, Rechte derselben 17. 50
Umfang der Gültigkeit der Gesetze 27. 87

V.

Verunreinigung der Privatgewässer 29
Verwaltungsbehörden, Kompetenz und Verfahren bei Streitigkeiten über Räumung . . . 33 ff.
= Kompetenz bei Errichtung von Bewässerungsanlagen . . . . 52 ff.
= desgl. bei Entwässerungsanlagen . 117 ff.
Vorfluth . . . . . 20. 85 ff.
Vorzugsrecht im Konkurs der Mel.-Genossenschaften . 83. 129

W.

Wälle, Beschädigung derselben 84
Walken 29
Waschbänke 181
Wasserabzüge, Räumung . . . . . 107 ff.

Wasserbauten, Beschädigung 84
Wasserleitungen, desgl. 84
Wassermühlen . . . . . 151 ff.
siehe auch Triebwerke
Wassermühlen-Polizei . . . . . 151 ff.
Wasserrecht, Begriff 11
Wasserstand, Regelung desselben . . . . . 89 ff.
= Innehaltung des festgesetzten . . . . 100 ff.
Wasserstandsmerkmale, Beschädigung 150
Wasserstandsmarken 94
Wasserstand-Regulirungs-Angelegenheiten . . . . 114 ff.
Wasserschöpfmühlen und Wasserschöpfräder . . . 165
Wehrbäume 191
Wehre, Beschädigung derselben 84
Widerspruchsrechte bei Bewässerungsanlagen . . . 63
Wiesenbewässerung 182
Wiesenverbände, Normalstatut 184
Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen 195
Wiesen-Schöffen 199
Wiesen-Vorsteher 210

Z.

Zusammenlegung von Wiesen 209

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Systematisches
Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Umfang und Begriff des Wasser-Rechts; Eintheilung der Gewässer; geschlossene und nicht geschlossene, öffentliche und Privat-Gewässer. — Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts über die Benutzung der öffentlichen und Privatflüsse: A. L. R. Th. II Tit. 15 §§ 38—47. — Begriff der Oeffentlichkeit nach Preuß. Recht: Präjud. d. Ob. Trib. v. 22. November 1850 u. 15. December 1849. Bescheid d. Min. d. landw. Ang. v. 28. Februar 1861. — Bestimmungen des Allg. Landrechts über das Wasserleitungs-Recht: A. L. R. Th. I Tit. 8 §§ 99—101. Präjud. d. Ob. Trib. v. 9. April 1844. — Eigenthum und Benutzung der Privatflüsse nach dem Landrecht. — Bestimmungen des Französischen Rechts: Code Napoléon Art. 644. 645. —

Gesetz über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar 1843.

Tendenz desselben im Allgemeinen. — Interesse der Landeskultur; Bewässerungs-Anlagen. — Beschaffung der Vorfluth; Aufhebung der früheren Bestimmungen durch das Allgemeine Land-Recht; Bestimmungen des letzteren; — Bestimmungen des Französischen Rechts: A. L. R. Th. I Tit. 8 §§ 102—117. Code Napoléon Art. 640. —

Gesetz über den Wasserstau bei Mühlen und die Beschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811.

Einführung des polizeilichen Präclusionsverfahren für Bewässerungs-Anlagen auch für Entwässerungs-Anlagen. Gesetz vom 23. Januar 1846. — Einführung der Anwendbarkeit der Bestimmungen über Errichtung von Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen für Entwässerungs-Anlagen: Gesetz vom 11. Mai 1853. — Gesetz über die Beschaffung der Vorfluth in den Rheinlanden und Hohenzollern vom 14. Juni 1859. — Gesetz über die Beschaffung der Vorfluth in Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867. —

Theil I.

Die Benutzung der Privatflüsse zum Zweck der Bodenkultur nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843.

Umfang und Gültigkeit des Gesetzes. Einführung dess. in das Markgrafenthum Ober-Lausitz durch Verordnung vom 26. April 1844; in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch Verordnung v. 9. Januar 1845; des Abschnitt III in Hohenzollern durch Gesetz vom 11. Mai 1853; Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen vom 25. October 1846. —

Abschnitt I. Benutzung der Privat-Flüsse im Allgemeinen.

Cap. I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1. 2.

Begriff v. Privatfluß im Gegensatz zum öffentlichen: — A. L. R. § 99. Th. I. Tit. 8. —

Cap. II. Verhütung der Verunreinigung von Privatflüssen. §§ 3—6.

A. K. O. v. 24. November 1816. Feld-Polizei-Ordnung v. 1. November 1847 u. Gesetz v. 13. April 1856. § 41 Nro. 3. Bescheid d. Min. f. H. pp. u. d. landw. Ang. v. 26. Januar 1853.

Cap. III. Verpflichtung zur Räumung der Privatflüsse. § 7.

A. Umfang der Räumungspflicht: — Bescheid d. Min. d. landw. Ang. v. 25. Juni 1856. Verf. desselb. Minist. v. 28. September 1856. —

B. Kompetenz und Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über die Verpflichtung: — Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. Juni 1847; Rescr. dess. Min. v. 29. Januar 1847; Cirk. Rescr. d. Minist. d. landw. Ang. v. 19. Februar 1857; Bescheid. dess. Minist. v. 21. November 1859; Präjud. d. Kompetenz-Gerichtshofes v. 24. März 1849 und 25. October 1856. —

C. Bildung von Schau-Kommissionen und Erlaß von Polizei-Verordnungen und Reglements behufs Räumung der Privatflüsse. — Feld. Poliz. Ordng. v. 1. No-

vember 1847. § 73. Cirk. Verf. d. Min. d. landw. Ang. v. 13. Mai 1850, Verf. deſſ. Miniſt. v. 13. Juli 1850; Erlaß von Schau- (Polizei-) Reglements: Cirk. Verf. d. Min. d. landw. Ang. v. 9. September 1850. — Strafbefugniß der Schau-Kommiſſionen: Verf. d. Min. d. landw. Ang. v. 27. Juni 1850; Geſetz über die vorläufigen Straffeſtſetzungen wegen Uebertretungen v. 14. Mai 1852 nebſt Reglement v. 30. September 1852. — Umfang der Befugniß zum Erlaß landwirthſchaftlicher Polizei-Verordnungen: Verf. d. Miniſt. d. landw. Ang. v. 28. September 1856. —

Cap. IV. Benutzung der Privatflüſſe zur Holz-Flößerei. §§ 9—12.

A. L. R. Th. II Tit. 15 §§ 42. 43. Beſchd. d. Min. f. H. u. d. landw. Ang. v. 28. Februar 1861. —

Abſchnitt II. Nähere Beſtimmung und Beſchränkung der Rechte der Uferbeſitzer.

Cap. I. Beſchränkungen im Allgemeinen. §§ 13. 14.

A. L. R. Th. I Tit. 8 § 99., Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Januar 1842, Erk. d. Kompet. Ger. Hofes v. 8. Juni 1848, Präjud. d. Ob. Trib. v. 31. Mai 1844, Plen. Beſchl. d. Ob. Trib. v. 16. Januar 1854, Beſchd. d. Miniſt. d. landw. Ang. v. 5. Juni 1866. —

Cap. II. Beſchränkungen bei Ausführung von Entwäſſerungs-Anlagen. §§ 15—18.

A. Im öffentlichen Intereſſe. § 15.
Beſchd. d. Min. d. landw. Ang. v. 2. Januar 1866 und v. 30. März 1861.

B. Im Intereſſe der Triebwerks-Beſitzer. §§ 16. 17.
A. L. R. Th. I Tit. 8 § 99, Präjud. d. Ob. Trib. v. 31. Mai 1844 und vom 14. Januar 1842. Präjud. d. Kompet. Ger. Hofes v. 4. September 1849.

C. Im Intereſſe der Fiſcherei-Berechtigten. § 18.
Geſ. v. 2. März 1850. betr. die Ablöſung der Fiſcherei-Berechtigung. Art. 1.

Cap. III. Verfahren bei Errichtung von Bewäſſerungs-Anlagen und dabei obwaltenden Streitigkeiten.

1. Schutz der Entwäſſerungs-Anlagen und Verfahren bei Ermittelung der Widerſpruchsrechte.

A. Polizeiliches Präcluſions-Verfahren. §§ 19—22.
Allh. Kab. Ordre v. 6. December 1843. —

B. Kompetenz bei Streitigkeiten. § 23.
Reſcr. d. M. d. Inn. u. d. Juſt. v. 6. December 1843, Präjud. d. Ob. Trib. v. 17. September 1847., Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 9. September 1845, desgl. v. 20. Auguſt 1847, Beſchd. d. Min. d. landw. Ang. v. 16. December 1860, Präjud. d. Rev. Koll. f. Landeskult. Sachen v. 18. Juni 1851, Präjud. d. Kompet. Ger. Hof v. 25. Juni 1853. —

II. Beſeitigung der Widerſpruchs-Rechte.

A. Einſchränkung resp. Abtretung entgegenſtehender Rechte. §§ 24—30.
Beſchd. d. Min. d. landw. Ang. v. 5. Juni 1866., Kab. Ordre v. 17. Januar 1844; Koſten-Regulat. v. 25. April 1836; Reglemt. v. 1. Decbr. 1857 u. Verf. d. Min. d. landw. Ang. v. 7. October 1858, Inſtruct. f. d. Gen. Kommiſſionen v. 16. Juni 1836 u. Verf. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1840. —

B. Verfahren der Kreisvermittelungs-Kommiſſion. §§ 30—32.

C. Weiteres Verfahren der Regierungen. §§ 33—45.
a. Inſtruction des Verfahrens durch Kommiſſionen. §§ 33—41.
b. Beſchluß und Rechtsmittel dagegen. §§ 42—44. —

D. Feſtſetzung der Entſchädigungen. §§ 45—50.
Präjud. d. Rev. Colleg. f. Landeskult. S. v. 13. Juni 1851; Verordng. v. 9. Januar 1845. —

III. Allgemeine Beſtimmungen.

A. Koſten. § 54.
Beſchd. d. Min. d. landw. Ang. v. 9. März 1864. Verordng. v. 19. Juli u. 7. Auguſt 1867. —

B. Ausführung der Anlage und vorläufige Geſtattung. §§ 52—54.

C. Entſchädigung der Fiſcherei-Berechtigten. § 55.

Abſchnitt III. Genoſſenſchaften zu Bewäſſerungs-Anlagen.

Erk. Erl. d. Min. d. landw. Ang. v. 10. October 1857. — Anweiſung zur Bildung von Ent- und Bewäſſerungs-Genoſſenſchaften nach den Geſetzen v. 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853. — Verordnung vom 28. Mai 1867. —

Schluß-Bemerkung.

Ausdehnung des Art. III des Geſetzes v. 28. Februar 1843, auf Entwäſſerungen und Einführung deſſ. in den Hohenzollerſchen Landen. Geſ. v. 11. Mai 1853. — Gerichtsſtand in Klagen gegen

Bewässerungs-Genossenschaften, Ges. v. 2. März 1850. — Vorzugsrecht der Forderungen v. Meliorations-Genossenschaften im Konkurs: Konk. Ordnung v. 1855 § 49. — Aufhebung der Abgaben für Benutzung des Wassers; Ges. v. 2. März 1850 § 3 Nro. 10. — Befreiung der zu Bewässerungsanlagen dienenden Gebäude von Gebäude-Steuer: Ges. v. 21. Mai 1861. § 3 Nro. 8. — Schutz der Bewässerungs-Anlagen: Feld Poliz. Ordng. u. Ges. v. 13. April 1856. §§ 42 Nro. 7 u. 43 Nro. 5. Str. G. B. § 301. — Ressort-Verhältnisse in Bewässerungs- u. Meliorations-Angelegenheiten. —

Theil II.

Die Beschaffung der Vorfluth zum Zweck der Boden-Entwässerung nach dem Gesetz vom 15. November 1811.

Umfang u. Gültigkeit des Gesetzes: Rescr. d. Just. Minist. v. 21. Februar 1818. Theilweise Gültigkeit des Schlesischen Vorfluth-Edictes v. 20. December 1746. Präjud. d. Ob. Trib. v. 7. Januar 1850 und vom 14. März 1850. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 3. October 1845. —
Beschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein und den Hohenzollerschen Landen: Gesetz v. 14. Juni 1859. — Vorfluth-Gesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867. —

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen über Beschaffung der Vorfluth.

Cap. I. Feststellung der Höhe des Wasserstandes. §§ 1—7.

Setzung der Markpfähle: Beschd. d. Min. d. landw. Ang. v. 6. Mai 1863; Rescr. d. Just. Minist. v. 12. Mai 1834; Verf. d. Min. d. Inn. v. 20. Januar 1840 u. 29. Juni 1840; Allg. Verf. d. Just. Minist. v. 20. Septbr. 1856. Bestimmungen über Fachbäume und Sicherpfähle: Mühlen-Ordng. f. Schlesien v. 28. August 1777; Rescr. d. Min. d. Inn. v. 3. October 1845; Cirk. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. Juni 1847. —

Streitigkeiten bei Feststellung des Wasserstandes: Präjud. d. Ob. Trib. v. 8. Januar 1849; Rescr. d. Minist. d. landw. Ang. v. 11. März 1850; Präjud. d. Kompet. Ger. Hof v. 14. Septbr.

1848 und 8. Juni 1848. — Präjud. d. Ob. Trib. v. 9. December 1843 und 10. October 1848. —

Aufbringung der Kosten: Verf. d. Min. d. Inn. v. 25. April 1840.

Cap. II. Erhaltung des festgestellten Wasserstandes. §§ 8–12.

A. Beim Aufstau des Wassers. §§ 8. 9.
Erk. d. Ger. Hofes z. Entschd. d. komp. Konfl. v. 10. October 1863.

B. Durch Auskrautung und Räumung der Gräben und Bäche. § 10.
Kompetenz bei Streitigkeiten über Räumungspflicht: Verf. d. Justiz. Minist. v. 28. März 1840 nebst Kab. Ordre v. 25. August 1832 und Schreiben des Minist. d. Innern v. 19. März 1840. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. Januar 1847 und 12. November 1829. —
Form der abzufassenden Resolute: Erk. Rescr. d. Min. d. landw. Ang. v. 19. Februar 1857. — Umfang der Einwirkung der Polizeibehörden: Beschd. d. Min. d. landw. Ang. v. 21. November 1859. — Bildung von Schau-Kommissionen und Erlaß von Polizei-Reglements zur Räumung der Bäche pp.: Feld-Polizei-Ordnung v. 1. November 1847 §§ 25 u. 73; Erk. Verf. d. Min. d. landw. Ang. v. 13. Mai, 17. Juni, 13. Juli u. 9. September 1850 u. d. Min. f. Handel pp. v. 28. September 1856. —

Cap. III. Beseitigung von Stau-Anlagen. §§ 11 und 12.
Bescheid. d. Min. d. Inn. v. 24. Februar 1840. —

Schlußbemerkung: Publicand. d. Kgl. Reg. zu Königsberg v. 8. März 1818. —

Abschnitt II. Verfahren bei Errichtung von Entwässerungs-Anlagen und dabei obwaltenden Streitigkeiten.

Cap. I. Schutz der Entwässerungs-Anlagen und Ermittelung der Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche durch polizeiliches Präclusions-Verfahren. §§ 13. 14.

Gesetz v. 23. Januar 1846, betr. das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Präclusions- und Aufgebots-Verfahren.

Cap. II. Verfahren der Landes-Polizeibehörden beim Antrag auf Genehmigung von Entwässerungs-Anlagen. §§ 15—20.

Verf. d. Minist. d. landwirthschaftl. Ang. v. 4. Mai 1863; Recurs Bescheid des Min. d. landw. Ang. v. 28. September 1863.

Präjud. d. Gerichtshofes z. Entschdg. d. Kompetenz-Konflicte v. 22. Mai 1852; Erlaß d. Minist. d. landw. Ang. v. 6. August 1853.

Cap. III. Festsetzung der Entschädigungen und Vollziehung der Entwässerungs-Anlagen durch Schieds-Richter. §§ 20—32.

A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§ 208. 209. 212 u. 213.

Cap. IV. Kosten des Verfahrens. §§ 33. 34.

Stempelfreiheit der Verhandlungen: Allerh. Kab. Ordre v. 24. März 1839. Staats-Ministerial-Beschluß v. 18. September 1838; Verf. d. Minist. d. Innern v. 26. Juli 1840. —

Abschnitt III. Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen.

Gesetz v. 28 Februar 1843. Abschnitt III. Gesetz v. 11. Mai 1853 betr. die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen. Erk. Erlaß d. Minist. d. landwirthschftl. Angel. vom 10. October 1857.

Gerichtsstand der Genossenschaften: Gesetz v. 26. April 1851.

Vorzugsrecht der Genossenschaften im Konkurs: Konkurs-Ordnung. § 49.

Steuerfreiheit der Gebäude zu Entwässerungs-Anlagen von Gebäude-Steuer: Gesetz vom 21. Mai 1861 § 3. Nro. 8.

Abschnitt IV. Beschaffung der Vorfluth in den Rheinlanden und Hohenzollern.

Gesetz v. 14. Juni 1859 — betr. die Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein sowie in den Hohenzollernschen Landen.

Cap. I. Gemeinsame Bestimmungen. §§ 1—9.

Cap. II. Besondere Bestimmungen für die Hohenzollern'schen Lande. §§ 10—11. —

Schluß-Bemerkung.

Ressort der Verwaltungs-Behörden und Kompetenz-Verhältnisse zwischen diesen und den Gerichten:

I. Gesetz vom 11. Mai 1842, über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen. Erk. d. Ger. Hofes z. Entschdg. der Komp. Konfl. v. 3. Mai 1856. —

II. Gesetz vom 8. April 1847, über die Erhebung der Kompetenz-

Konflicte; Reſcr. d. Min. f. Handel pp. v. 6. December 1853; Reſcr. d. Juſt. Miniſt. v. 15. November 1847; Geſetz v. 24. Mai 1861. betr. die Erweiterung des Rechtswegs.

Schutz der Entwäſſerungs-Anlagen: Feld-Pol.-Ordnung v. 1. November 1847 resp. Geſetz v. 13. April 1856. § 42 Nro 7. u. § 43 Nro. 5. Str. G. B. § 301. —

Anhang.

Errichtung von Waſſermühlen und Ausübung der Waſſermühlen-Polizei.

A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§ 233—242. Edict v. 28. October 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwanges und der Mühlengerechtigkeit und Mühlen-Ordnung von demſelben Tage; Kab. Ordre v. 23. October 1826; desgl. vom 23. März 1836; Verf. d. Min. d. Inn. v. 31. Juli 1840; Geſetz v. 21. April 1825; Allg. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845; Geſetz v. 1. Juli 1861 betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen und Inſtruction des Min. f. Handel pp. zu demſelben v. 31. Auguſt 1861.

Vorfluth Edict v. 15. November 1811. Abſchn. I u. Geſetz v. 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüſſe; Cirk. Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 14. Juni 1847. Mühlen-Ordnung f. Schleſien v. 28. Auguſt 1777. Reſc. d. Min. d. Inn. v. 3. October 1845; Reſc. d. Min. d. landw. Ang. v. 14. December 1850. —

Mühlen-Ordnung f. Hohenzollern v. 8. November 1845.

Anlegung v. Waſſermühlen in Feſtungs-Rayons: Regulat. v. 10. September 1828.

Entrichtung der Gebäude-Steuer von Mühlen: Geſetz v. 21. Mai 1861 § 5 Nr. 3.

Beilagen.

I. Allgemeines Vorfluth-Edict v. 6. Juli 1773.
II. Ausübung der Waſſermühlen-Polizei in den Rheinlanden. Publicandum der Königl. Regierung zu Düſſeldorf v. 25. April 1827.
III. Schema zu einem Schau- (Polizei-) Reglement wegen Räumung der Gräben.
IV. Entwurf zum Statut eines Wieſen-Verbandes.
V. Mühlen-Ordnung für Hohenzollern v. 8. November 1845.
VI. Wieſen-Ordnung für den Kreis Siegen v. 25. October 1846.

Chronologiſches-Regiſter.

Sach-Regiſter.

Einleitung.

Unter dem Ausdruck: „Waſſer=Recht“ im weiteren Sinne des Wortes iſt der Inbegriff aller derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen zu verſtehen, welche ſich auf das Waſſer und deſſen geſammte Zubehör beziehen. In dieſer allgemeineren Auffaſſung würden unter dieſen Begriff die Vorſchriften über die Regalität der Meerbuſen, Häfen und Ströme, die Privatflüſſe, das Eigenthum der Alluvionen, Inſeln und verlaſſenen Flußbetten, die Errichtung von Brücken, Dämmen, Fähren, Schleuſen pp., die Mühlen= und Fiſcherei=Gerechtigkeit, Deich=Weſen und Vorfluths=Angelegenheiten zu ſubſumiren ſein, von denen das Allgemeine Landrecht an ſehr verſchiedenen Stellen, namentlich Th. I Tit. 8 §§ 96; 102—188, Tit. 9 §§ 170—192 und Abſchn. IV, Th. II §§ 38 87 und §§ 229—247 Tit. 15, handelt.

Legt man jedoch dieſem Begriff eine eingeſchränktere Bedeutung unter, ſo ſind unter dieſem Ausdruck in engerer Auffaſſung im Beſonderen diejenigen Beſtimmungen zu verſtehen, welche ſich auf das Eigenthum der Privat=Gewäſſer, die daraus hergeleiteten Rechte zur Benutzung derſelben, deren Beziehungen zum Eigenthum am Grund und Boden und die daraus folgenden Konſequenzen beziehen, und fallen dann unter dieſen Begriff hauptſächlich nur zwei Materien, nämlich die geſetzlichen Vorſchriften über die Benutzung der Privatflüſſe und über die Beſchaffung der Vorfluth, d. h., des gehörigen Waſſerabfluſſes von einem Grundſtücke und die zu dieſem Behufe erforderlichen Anſtalten, oder mit anderen Worten und noch enger gefaßt, die Vorſchriften über Bewäſſerung und Entwäſſerung des Grundes und Bodens im Intereſſe der Landes=Kultur, welche man mit dem Kollectiv=Namen „Meliorationen“ bezeichnet.

Von dem Waſſerrecht in dieſer engeren Bedeutung und der daſſelbe regelnden Geſetzgebung handelt das vorliegende Werk, und zerfällt daſſelbe ſomit in zwei Haupt=Abſchnitte:

I. Die Benutzung der Privatflüſſe zum Zweck der Boden=Bewäſſerung.

und:

II. Die Beſchaffung der Vorfluth zum Zweck der Boden=Entwäſſerung.

In den Gesetzgebungen aller Länder findet sich durchgehend die Eintheilung der Gewässer in:

A. Geschlossene Gewässer.

B. Nichtgeschlossene Gewässer.

Die ersteren sind lediglich Gegenstand des Privatrechtes; sie bilden, wie auch bereits nach Römischem Recht, ein accessorium der Grundstücke, von welchem sie eingeschlossen sind, und welche sie bewässern. Bei ihnen fehlt es nicht an dem Kriterium der Eigenthumsfähigkeit, nämlich der Möglichkeit, Andere davon auszuschließen; sie können daher dergestalt freies und alleiniges Eigenthum desjenigen Besitzers sein, dem der sie umschließende Grund und Boden gehört, daß dieser sie uneingeschränkt benutzen und ableiten, überhaupt mit ihnen nach freier Willkühr schalten und walten darf, ohne auf das Interesse eines Anderen Rücksicht zu nehmen.

Anders verhält es sich mit den nichtgeschlossenen Gewässern, denen, welche unaufhaltsam den ihnen von der Natur angewiesenen Lauf verfolgen und sich nicht einschließen lassen, — quia perpetuam causam fluendi — in sich haben. Zu diesen gehören außer den eigentlichen Flüssen auch Bäche, Quellen und Seeen, welche einen Abfluß haben.*) Diese sind von dem Eigenthum des Einzelnen ausgeschlossen, und können nur entweder Eigenthum des Staates oder aller Adjacenten sein.

Ebenso gleichmäßig kommt die Eintheilung der nichtgeschlossenen, fließenden, Gewässer in

a. Oeffentliche Flüsse (flumina publica), und

b. Privat-Flüsse (fl. privata)

in allen Gesetzgebungen vor, jedoch herrscht hinsichtlich des Begriffes der Oeffentlichkeit unter ihnen eine große Verschiedenheit.

Nach den Vorschriften des Römischen Rechtes ist jedes Gewässer, welches einen steten Lauf hat, also das ganze Jahr hindurch nicht versiegt (flumen perenne), ein öffentlicher Fluß. (l. 1 § 1—3 f. de fluminibus.) In dem älteren germanischen Recht wurden nur die schiffbaren Flüsse als öffentliche angesehen, und selbst die berühmte Konstitution Kaisers Friedrich II von den Regalien (II T. 56) rechnete zu den öffentlichen Flüssen nur die flumina navigabilia et ex quibus hiunt navigabilia.

Die Lehrer des gemeinen Rechtes haben aus den Römischen und Deutschen Grundsätzen ein Gemisch gebildet und außer den schiffbaren Flüssen auch alle größeren Flüsse den öffentlichen beigezählt. Dies Gemisch ist indessen für ein glückliches nicht zu erachten, da

---

*) Die im Gemeinen Recht hauptsächlich kontroverse Unterscheidung zwischen Fluß und Bach nach I, 1 D. 43. 12. hat für die Preuß. Gesetzgebung keinen Werth, da das Allg. Landrecht nur zwischen eingeschlossenen und nicht eingeschlossenen Gewässern unterscheidet. —

sich von dem, was eigentlich ein größerer Fluß ist, kein fester, präciser Begriff angeben läßt.

Die Verfasser des Preußischen Allgemeinen Land-Rechts haben daher einen wesentlichen Fortschritt zum Besseren gethan, wenn sie dies Princip wieder verließen und nach Anleitung des älteren Deutschen Rechtes die Eigenschaft eines öffentlichen Flusses auf dessen Schiffbarkeit gegründet haben, denn nur diese giebt dem Flusse ein allgemeines Interesse und enthält ein festes Kennzeichen, welches der Klassification desselben zur Grundlage dienen kann.

Nach Preußischem Recht werden also unterschieden:

I. Oeffentliche Flüsse, d. h. solche welche schiffbar sind,

II. Privat-Flüsse, welche nicht schiffbar sind.

Hinsichtlich der ersteren bestimmt das Allg. Landrecht Th. II Tit. 15.:

§ 38. „Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staates.“*)

In Betreff des letzteren disponirt es an derselben Stelle:

§ 39. „Privatflüsse können zum Nachtheile der bisherigen Eigenthümer in schiffbare Ströme nicht verwandelt werden.

§ 40. Findet der Staat die Schiffbarmachung eines Privatflusses dem gemeinen Besten zuträglich, so muß er dem bisherigen Eigenthümer für die dadurch verloren gegangenen Nutzungen und vermehrten Lasten vollständige Schadloshaltung gewähren.

§ 41. Uebrigens gehen durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses die Eigenthumsrechte, soweit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.

§ 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümer eines nicht schiffbaren Flusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten.

§ 43. Er muß aber für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen.

§ 44. Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem Jeden unverwehrt.

§ 45. Doch muß Jeder, welcher Vieh aus einem Fluß tränken will, der bereits vorhandenen Tränke und Schwimmstätte sich bedienen.

§ 46. Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser ohne dergleichen Erlaubniß angelegt werden.

§ 47. Die Schifffahrt auf solchen Flüssen ist unter den vom Staate gesetzten Bedingungen einem Jeden erlaubt.“ —

Hiernach sind also als öffentliche Flüsse, d. h. solche, welche im allgemeinen Staats-Eigenthum stehen, nur die schiffbaren anzusehen, wogegen alle übrigen Flüsse Privat-Eigenthümer haben können.

---

*) Auch der Code Napoleon zählt im Art. 538 zu dem Staatseigenthum die Ströme und schiffbaren und flößbaren Flüsse. —

Auch die nur theilweise von Natur schiffbaren Gewässer gelten für öffentliche Flüsse, und zwar, nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals v. 22. November 1850 (Cirk. f. Rechtsf. Bd. I 8. 135. Nro. 2253) von der Mündung bis zur Quelle. Diese Ansicht ist jedoch in der Praxis der Verwaltungsbehörden nie adoptirt worden, vielmehr durch Verfügung des Ministerii ausdrücklich angeordnet, daß die Oeffentlichkeit eines solchen Flusses sich auf die schiffbare Strecke beschränke. Durch Plenarbeschluß des Königl. Ober-Tribunals vom 3. Juni 1867 wurde dies Präjudiz auch wieder aufgehoben und bestimmt, daß die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse nur von dem Puncte an, wo diese Schiffbarkeit beginnt, als öffentliche im Sinne der §§ 38 Tit. 15 und 21 Tit. 14 Th. II. A. L. R. anzusehen seien. Ebenso hört, wenn ein Privatgewässer auf eine bestimmte Strecke schiffbar gemacht ist, der übrige, nicht schiffbar gemachte Theil nicht auf, Privatgewässer zu sein. (Präjud. d. Ob. Trib. vom 13. December 1849. Entschd. Bd. XVIII S. 529.) —

Hierüber, und in wie weit ein flößbarer Fluß als ein öffentlicher zu betrachten sei, giebt nähere Anweisung der

Bescheid d. Min. f. Handel u. d. landw. Ang. v. 28. Februar 1861. (Mbl. 1861 S. 72.)

„Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht v. 31. August v. J., betreffend die Frage:

in wie weit ein flößbarer Fluß als ein öffentlicher zu betrachten sei,

bei Rückgabe der Anlagen, daß zur Beantwortung der darin aufgeworfenen Fragen streng genommen zur Zeit eine genügende Veranlassung nicht vorliegt, daß wir jedoch, da die Königl. Regierung in der Behandlung der vorliegenden Entwässerungs-Sache eine Direction für ihr ferneres Verhalten zu erhalten wünscht, keinen Anstand nehmen, unsere Ansicht dahin auszusprechen:

ad 1. Bei den bloß flößbaren Flüssen ist der Begriff der Oeffentlichkeit nach unserer Meinung auf diejenigen zu beschränken, welche mit verbundenem Holz beflößt werden können, weil diese Auslegung des Art. 538 des Code civil nach Ihrer Anzeige in Frankreich allgemeine Geltung gewinnt, und weil dieselbe sich dem in den übrigen Provinzen des Preußischen Staates geltenden Rechte, — wonach nur die schiffbaren Flüsse als öffentliche betrachtet werden — nähert. Ein Interesse des Staates, die Rechte der Uferbesitzer an den kleinen, für loses Scheitholz genügenden, Bäche weiter zu beschränken, als die Ausübung der Flößerei bedingt, liegt nicht vor, und § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 genügt, das Flößerei-Interesse in dem Gebiet des Allgemeinen Landrechtes zu wahren, obwohl dort alle nicht schiffbaren Flüsse zu den Privatflüssen gehören. Wollte man alle kleinen Flüsse, welche mit losem Scheitholz beflößt werden können, als öffentliche Flüsse betrachten,

so würden selbst die Sturzbäche in den Gebirgen dazu gehören, obwohl sie den größten Theil des Jahres ganz unbedeutend und gar trocken sind, und nur im Frühjahr, beim Schnee-Abgang, zur Flößerei dienen.

ad 2. Daß die Oeffentlichkeit der Flüsse sich auf die schiffbare oder flößbare Strecke beschränkt, nehmen wir an. Die im Erkenntniß des Königl. Ober Tribunals vom 22. November 1850 ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht ist in der Praxis der Verwaltungsbehörden niemals angenommen, vielmehr in mehreren Verfügungen des Ministeriums bestimmt und ausdrücklich die Befolgung dieser Ansicht abgelehnt.

ad 3. Daß ein Bewässerungs-Kanal, welcher aus einem öffentlichen Fluß abgeleitet wird, nicht selbst als ein solcher betrachtet werden kann, ist unzweifelhaft."—

Die vorangeführten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts sprechen zwar von dem Eigenthum und der Benutzung der öffentlichen Ströme, über das Eigenthum und die Nutzungen der nicht schiffbaren oder Privatflüsse enthält aber das Landrecht weder hier, noch an einer anderen Stelle ausdrückliche Bestimmungen.*)

Nur unter den Bestimmungen über die Einschränkungen der Rechte der Besitzer von Privatgewässern zum Besten des gemeinen Wesens disponirt dasselbe in Th. I. Tit 8:

§ 99. Auch in den Privatflüssen darf zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben Nichts unternommen oder vermindert werden.

§ 100. Vielmehr ist ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.**)

---

*) § 176 Th. I Tit. 9 spricht nur von geschlossenen Gewässern, welche sich nicht über die Grenzen eines Grundstückes erstrecken. Die Vorschriften des A. L. R. Th. I Tit. 9 §§ 253—273 wegen der Alluvionen, Inseln und verlassenen Flußbette, und namentlich die Vorschrift des § 233 l. c. wegen der Mühlenanlagen setzen unverkennbar ein Eigenthumsrecht der Uferbesitzer an den nicht schiffbaren Flüssen voraus. In dem ersten Entwurf zum Allgemeinen Gesetzbuch Th. I Abth. 3 Tit. 2 § 37 werden die Nutzungen jener Flüsse ausdrücklich den Uferbesitzern zugesprochen. (Mater. Bd. 19 fol. 17.) Von den Mitgliedern der Gesetz Kommission wurde hiergegen Nichts erinnert; der Großkanzler v. Carmer ließ aber bei einer von ihm selbst angenommenen Bearbeitung den § 37 fort. Suarez machte hierauf in einer Zusammenstellung der Monitonem. aufmerksam, es wurde aber die fernere Weglassung des § 37 beschlossen, weil er zu einem speziellen Titel gehörte, — der angeführte handelte von den nutzbaren Rechten und Regalien des Staates im Allgemeinen — (Mater. a. a. O. fol. 168) bei dem speziellen Titel wurde aber die gedachte Bestimmung nicht weiter berücksichtigt. Auf diese Weise ist es gekommen, daß es an einem General-Principe wegen des Eigenthums und der Nutzungen der nicht schiffbaren Flüsse fehlte.

**) Hierzu bemerkten die Gesetz Reviforen (Pens. XIII Mot. zu §§ 73—77 des Entw. § 62.):

Was die Ausräumung der Privatflüsse betrifft, so sind in den §§ 99 u. 100 des Textes die natürlichen und die künstlichen Wasserwege einander gegenübergestellt. In den Privatflüssen, welche die natürlichen Wasserwege bilden, soll keine

§ 101. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen. —

über die Rechte derselben sind auch hier Bestimmungen nicht getroffen, ebensowenig in dem über die Benutzung des Wassers sonst noch sprechenden § 246 Th. II. Tit. 15, welcher von der Entziehung des Wassers einer Mühle handelt.

Boele bemerkt hierüber in seinem: Beitrag zur Lehre vom Wasserrecht (Ulrich Arch. Bd. 2. S 627 ff.):

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet:

1) Oeffentliche Flüsse im engeren Sinne, d. h. solche, die von Natur schiffbar sind;
2) Gemeinschaftliche Flüsse, (flumina communia) nicht eingeschlossene Privatgewässer, und
3) Privatflüsse im engeren Verstande, (geschlossene Gewässer).

Diese letztere Art der Gewässer befindet sich dergestalt im völligen und alleinigen Eigenthume eines Privatmannes, daß dieser sie uneingeschränkt benutzen und ableiten, und überhaupt nach freier Willkühr schalten und walten kann, ohne auf das Interesse eines Anderen Rücksicht zu nehmen.

Anders aber verhält es sich mit der zweiten Gattung der Privatgewässer, mit den sogenannten gemeinschaftlichen Flüssen; aber gerade hinsichtlich der Eigenthums- und Nutzungs-Verhältnisse dieser sind die Gesetze am dunkelsten und unvollständigsten. Bei Streitigkeiten darüber entsteht zunächst die den Ausgang des Prozesses entscheidende Frage:

ob in Rücksicht solcher Gewässer ein Miteigenthum oder Mitbenutzungsrecht derer anzunehmen sei, welche dieses hergebracht haben, oder durch deren Grundstücke das Wasser fließt, oder ob dieselben sich im ausschließlichen Eigenthume des Privatmannes, dessen Grundstück sie berühren, dergestalt befinden, daß derselbe das vorbeifließende Wasser von seinem anstoßenden Eigenthume aus willkührlich benutzen könne, ohne sich um den Mitgebrauch der ober- oder unterhalb liegenden Adjacenten zu kümmern.

Eben diese Frage ist auch schon unter den gemeinrechtlichen Juristen sehr kontrovers gewesen; die aus der Sache entnommenen Gründe der für die erste Alternative sich entscheidenden Rechtslehrer erscheinen aber so überzeugend und durchgreifend, daß diese Kontro-

---

Anlage oder Veränderung geduldet werden, wodurch der Ablauf des Wassers gehemmt werden könnte; — die künstlichen Wasserwege, Kanäle u. Gräben, soll der Eigenthümer, über dessen Grund und Boden sie gehn, zu unterhalten verpflichtet sein. —

Auf natürliche Privatflüsse findet die landrechtliche Bestimmung, daß in der Regel ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden sei, keine Anwendung. (Präjud. d. Ob. Trib. Plenum, Nro 1425 v. 9. April 1844. Präjud. Samml. S. 25.)

verse schwerlich würde Eingang haben finden können, wenn sich nicht die falsche Ansicht, daß die im Corpus juris hinsichtlich der dort gemeinten flumina privata vorkommenden Bestimmungen auch auf die Privatflüsse im Sinne des deutschen Rechtes anzuwenden seien, unter den Juristen des gemeinen Rechts gebildet hätte.

Auch nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 9 §§ 176—177, Tit. 8. §§ 99. 100. in Verbindung mit § 97 und Abschn. IV Tit. 9 ist hierfür zu entscheiden und findet sich folgendes Resultat:

a) Alle nicht eingeschlossenen selbstständigen Gewässer, d. h. solche, die innerhalb eines bestimmten Flußbettes durch die Grundstücke mehrerer Personen ihren Lauf nehmen, befinden sich in der Regel in dem Miteigenthum oder doch Mitbenutzungsrecht sämmtlicher Uferbewohner.

b) Jeder Uferbewohner kann das vorbeifließende Wasser von seinem Besitzthum aus zu seinem Vortheil nach Belieben gebrauchen, soweit es sein Eigenthum durchströmt, er darf jedoch den natürlichen Flußlauf nicht ändern, muß vielmehr dafür sorgen, daß es da, wo es seinen Grund verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wiedererhalte.

c) Aber auch selbst bei dem Vorhandensein der Bedingungen sub 2. darf der Uferbewohner sich nur einen vernünftigen Gebrauch des Wassers aneignen, keineswegs aber bloß aus Chikane zum Nachtheil der Adjacenten darüber disponiren.

d) Jedem Uferbewohner als solchem steht die Befugniß zu, sobald er sein Interesse nachweist, darauf anzutragen, daß unter den Eigenthümern, denen ein solches Wasser nutzen kann, der Gebrauch desselben so regulirt werde, daß kein wesentlicher Nachtheil für den Anderen daraus erwachse und die Nutzungsmöglichkeit Aller erzielt werde.

e) Die Theilnehmungsrechte eines jeden Anwohners werden außer durch die Eigenschaft als Uferbesitzer zunächst durch den Besitzstand bestimmt.

f) In Kollisionsfällen sind die Verhältnisse hauptsächlich nach den Vorschriften vom gemeinschaftlichen Eigenthum im Tit. 17 Abschn. I. A. L. R. zu reguliren.

g) Die Nutzungsrechte derjenigen, die nicht Adjacenten sind, müssen in der Regel nach den Grundsätzen von den Servituten behandelt werden.

Die Abhandlung: „Ueber die Rechte der Uferbesitzer von Privatgewässern",*) kommt hinsichtlich der Benutzung der Privatflüsse zu folgendem Resultat:

a) Die gemeinen Nutzungen eines strömenden Privatgewässers stehen einem jeden Ufereigenthümer in dem Maaße zu, als durch seinen Gebrauch die Substanz derselben nicht zerstört wird und unter Be-

---

*) Jurist Zeitung 1832 S. 973. Vergl. auch die Erkenntnisse in Ullrich's N. Archiv Bd. 8 S. 282 ff. —

obachtung der von der allgemeinen Landes= oder Polizeibehörde darüber erlassenen Regulative.

b) Zu solchen Nutzungen des Wassers, welche besondere Anlagen oder Vorrichtungen erfordern, bedarf es aber der Genehmigung der Provinzial=Behörde, die in der Regel nur dann ertheilt werden darf, wenn durch dieselben nicht andere Ufereigenthümer in ihren hergebrachten Nutzungen gekränkt werden, es müßte denn die neue Anlage überwiegend vortheilhaft und der Unternehmer derselben diejenigen, die dadurch beeinträchtigt werden, vollständig zu entschädigen bereit und vermögend sein. —

Das Französische Recht spricht von der Benutzung der Privatflüsse in Art. 644 u. 645 über die natürlichen Servituten und bestimmt:

Die Servitut des Fließwassers besteht in der Verpflichtung des Eigenthümers, der sich eines über sein Grundstück fließenden Wassers bedient, demselben, wo es aus dem Grundstück heraustritt, seinen freien Lauf wieder zu verschaffen; z. B. wenn es mittelst Gräben in die Wiesen zur Bewässerung geleitet ist, müssen diese Gräben wieder in den Fluß hineingeleitet werden, damit derselbe seinen gewöhnlichen Lauf wieder erhalte. Zu bemerken ist:

I. Daß dieses Benutzungsrecht eines vorbei= oder durchfließenden Wassers nicht an solchen Flüssen stattfindet, die zum Staatseigenthum gehören.

II. Erhebt sich ein Streit zwischen den anliegenden Eigenthümern, welchem ein solcher Fluß nützlich sein kann, so sollen die Gerichte bei ihren Erkenntnissen das Interesse des Ackerbaues mit der dem Eigenthum schuldigen Achtung zu vereinigen suchen.

III. Ueber den Lauf und die Benutzung des Wassers und deren Entscheidung sollen vorzüglich die Partikular= und Lokal=Verordnungen des Ortes zu Rathe gezogen werden.*) —

Eine Bestimmung über das Eigenthum und die Nutzungen der Privatflüsse war aber von großer Wichtigkeit, besonders für diejenigen Provinzen, welche unter der Herrschaft der französischen Gesetze gestanden haben.

In diesen Landestheilen sind die vormaligen grundherrlichen Rechte an den nicht schiffbaren Flüssen, als droits féodaux, aufgehoben, und zugleich alle Provinzial=Rechte abgeschafft worden, es fehlte mithin daselbst gänzlich an einer gesetzlichen Norm wegen der gedachten Flüsse. Nach gemeinem Deutschen Recht gehörten diese Flüsse Denjenigen, über deren Grund und Boden sie fließen.

Diesem Uebelstande abzuhelfen erging das:

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse
v. 28. Februar 1843.

Hinsichtlich der allgemeinen Tendenz des Gesetzes ist zu bemerken,

---

*) Spangenberg Code Napoléon. § 386. Siehe auch die Beilage II. —

daß dasselbe hauptsächlich den Zweck verfolgt, Bewässerungs=Anlagen zum Besten der Landeskultur zu fördern, wie dies aus dem Eingang und den Materialien des Gesetzes unzweifelhaft hervorgeht.

Zur Vorbereitung der über diesen speziellen Gegenstand zu erlassenden Vorschriften mußten zwar, des Zusammenhanges wegen, im ersten Abschnitt des Gesetzes einige allgemeine Grundsätze über das Recht zur Benutzung der Privatflüsse, ferner im zweiten Abschnitt §§ 13—17 generelle Bestimmungen über die Begrenzung dieses Rechtes vorausgeschickt werden, in den §§ 18 ff. aber wird sodann zu dem eigentlichen Gegenstande des Gesetzes, zu den Vorschriften über die Bewässerungs=Anlagen, übergegangen. Nachdem im § 18 erwähnt worden ist, daß den Fischereiberechtigten kein Widerspruchsrecht gegen „Bewässerungs=Anlagen" zustehen solle, handelt § 19 von der Befugniß der Uferbesitzer, zu „solchen Anlagen" die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen. Diese, das Unternehmen erleichternde Vermittelung der Polizeibehörde kann sich, je nach den Anträgen des Provokanten, auf eine bloße Ermittelung etwaiger Widerspruchsrechte (§ 19 Nro. 1 §§ 20—23), oder auch auf eine Einschränkung entgegenstehender Widerspruchsrechte, (§ 19 Nro. 2 §§ 24 ff.) erstrecken. Für beide Fälle sprechen aber die Worte des Gesetzes, in Uebereinstimmung mit dem Zweck desselben, nur von Bewässerungs=Anlagen. cf. § 19 Nro. 1. 2., §§ 20. 21. 23. 25. ꝛc.

Insbesondere ist in dem zweiten Absatz des § 23, welcher, wie in dem gemeinschaftlichen Rescript der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. December 1843 (Mbl. 1843 S. 331, J. Mbl. 1843 S. 298) angenommen worden, überhaupt nur auf solche Streitigkeiten Anwendung findet, welche in Folge eines nach §§ 19 ff. extrahirten Provokationsverfahrens entstanden sind, der bestimmten Wortfassung nach, der Rechtsweg nur über die Frage ausgeschlossen,

> ob durch Bewässerungs=Anlagen einem zur Zeit der Publication des Gesetzes bestehendem Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

und es kann diese exceptionelle Ressortbestimmung nicht auf Anlagen anderer Art ausgedehnt werden.*) —

Das Gesetz nimmt als Regel an, daß die Bewässerung Niemand schadet, wenn kein Rückstau auf fremden Grund und Boden veranlaßt und das abgeleitete Wasser innerhalb der Grenzen des eignen Grundstücks des Unternehmers in den Fluß zurückgeleitet wird. Eine polizeiliche Erlaubniß ist daher zur Errichtung solcher Anlagen nicht erforderlich. Wer eine Ausnahme von dieser Regel behauptet, muß dieselbe beweisen und wenn dieser Beweis geführt wird, hat die Polizeibehörde das Recht, ein Verbot der Entwässerung aus Gründen der Besitzstörung ergehen zu lassen.

*) Reser. d. Min. d. Inn. v. 9. September 1845. (Mbl. 1845 S. 70.) —

Auf Streitigkeiten zwischen Stauungsberechtigten findet das Gesetz keine Anwendung. In zweifelhaften Fällen ist stets das Interesse der Landeskultur über das industrielle zu setzen. Es ist daher auch von verschiedenen Seiten dem Gesetze zum Vorwurf gemacht, daß dasselbe eine zu große Bevorrechtung der Interessen der Bodenkultur enthalte, dem Staate die Einwirkung aus dem Gesichtspuncte des gemeinen Wohles entziehe, die präventive Einwirkung der Landespolizeibehörden zu einer der Willkühr der Uferbesitzer anheimgegebenen mache, fast gänzlich den Rechtsweg ausschließe und dagegen Vermittelungsbehörden constituire, deren Zusammenstellung den betheiligten Triebwerksbesitzern keine Garantie einer unpartheiischen Entscheidung über seine Rechte gewähre. In den Rheinlanden wurde in Rücksicht hierauf das Gesetz auch mit der besonderen Modification eingeführt, daß bei Entscheidung der Frage:

„ob bei einer Bewässerungs-Anlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte,“

in zweifelhaften Fällen das Interesse der schon vorhandenen, auf Triebwerken beruhenden, gewerblichen Anlagen über das der Landeskultur zu stellen sei. —

Was nun den zweiten Theil des Werkes, die Bestimmungen über die Verschaffung der Vorfluth anbelangt, so vertritt das dieselben feststellende Gesetz vom 15. November 1811, wie das Gesetz vom 28. Februar 1843 die Interessen der Bodenkultur mit Bezug auf Bewässerungen, dieselben in gleicher Weise in Bezug auf die Entwässerung.

Unter Beschaffung der Vorfluth ist die Beseitigung des schädlichen stauenden Wassers in Flüssen, Gräben und Kanälen und die Abführung des außerhalb derselben wild ablaufenden Wassers zu verstehen.

Schon vor Emanation des Allgemeinen Landrechts hatte die Staatsbehörde in Anerkennung der wichtigen Interessen der Bodenkultur durch Erlaß mehrfacher Verordnungen demselben Rechnung zu tragen gesucht. Die Anordnungen über die Beschaffung der Vorfluth zu diesem Zweck, waren theils in den für einzelne Flußgebiete oder Districte ergangenen Deich-, Ufer- Graben- und Schau-Ordnungen enthalten, theils durch besondere Edicte für einzelne Provinzen ertheilt, wie vom 25. Februar 1704, 9. November 1717, 7. October 1726 und 20. December 1746, letzteres für Schlesien. Endlich erging unterm 6. Juli 1773*) (N. E. S. 1773.) ein allgemeines Edict wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche, welches für alle Provinzen als allgemeines Gesetz galt, bis die durch Patent vom 5. Februar 1794 erfolgte Einführung des Allgemeinen Landrechts demselben derogirte.

Die Gültigkeit des letzteren anlangend, so wurde auf die Anfrage

*) Siehe Beilage II. —

der Churmärkischen Krieges- und Domainenkammer vom 11. December 1794,

„ob bei der Instruirung der Vorfluthstreitigkeiten nach dem Vorfluths-Edicte von 1773, oder nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts verfahren werden müsse,"

derselben unterm 13. Januar 1795 durch das General-Directorium zur Resolution ertheilt,

daß in künftigen Vorfluthssachen nach dem Allgemeinen Landrecht zu verfahren sei, weil die älteren Vorfluthsverordnungen nicht bloß für eine Provinz besonders ergangen, sondern in allen Provinzen als allgemeine Gesetze beobachtet worden.

Das Allgemeine Landrecht bestimmte über die Beschaffung der Vorfluth in Th. I Tit. 8:

§ 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

§ 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen, so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem oberen die Vorfluth zu gestatten verbunden.

§ 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuführen.

§ 105. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der unteren beträchtlich überwiegen und Ersterer Letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten, bereit und vermögend ist.

§ 106. Ist zur Beschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens erforderlich, so müssen diejenigen, die Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§ 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung so wenig, wie zur Unterhaltung desselben, etwas beizutragen verbunden.*)

§ 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständiger ersetzt werden.

§ 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben

---

*) Erk. d. Ob. Trib. vom 20. September 1783, daß bei der Servitus aquae recipiendae, wenn das praedium dominans ursprünglich zur Grabenräumung verbunden war, dasselbe durch bloße, selbst 30jährige Unterlassung von seiner Verbindlichkeit nicht befreit werde. (Stengel Bd. 11 § 293.) —

angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden.

§ 110. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücke nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§ 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können oder wollen, so ist der Eigenthümer derselben, zur Abwendung des für ihn zu besorgenden Schadens, solche auf ihre Kosten zu besorgen, wohl befugt.

§ 112. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher durch sich selbst oder die Seinigen, vorsätzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit dergleichen Gräben und Brücken beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadenersatz angehalten, sondern auch doppelt so strenge, als ein Fremder, bestraft werden.

§ 113. Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern die Verbreiterung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §§ 106—109 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 114. Die Unterhaltung des verbreiterten Grabens liegt aber Demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§ 115. Doch muß bei Bestimmung der nach § 108 dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren, in der Folge ihm zur Last fallenden Kosten billige Rücksicht genommen werden.

§ 116. Was von der Verbreiterung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§ 117. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seeen ist Niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Grundstück wider seinen Willen zu gestatten, verbunden.*) —

Das Französische Recht spricht von der Beschaffung der Vorfluth unter dem Titel von den natürlichen Servituten, und bestimmt über die Servitut des Abzuges:

Art. 640 Die Servitut des Abzuges besteht in der Verpflichtung, der tiefer belegenen Grundstücke, das von den höher belegenen, nach seinem natürlichen Laufe, und ohne Zuthun des Menschen, abfließende Wasser aufzunehmen. Hieraus entspringt eine gegenseitige Verpflichtung der beiden respectiven Eigenthümer. Der Eigenthümer des tiefer belegenen Grundstückes darf keinen Damm aufwerfen, um diesen Abzug zu verhindern, der Eigenthümer des höher gelegenen aber Nichts vornehmen, was die Servitut des tieferen lästiger macht, z. B. das Wasser nicht in einem Graben sammeln.**) —

---

*) Aufgehoben durch § 14 des Vorfluth-Gesetzes v. 15. November 1811. —

**) Spangenberg, Kommentar zum Code Napoléon, Th. II § 453. — Siehe auch die Beilage II.

Zur Ergänzung der Unzulänglichkeiten der vorangeführten landrechtlichen Bestimmungen erging das

Edict vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth.

Wie das Allgemeine Landrecht alle älteren Vorfluths-Verordnungen aufhob, so ist späterhin wiederum an dessen Stelle in Betreff dieser Materie das benannte Edict getreten. Dasselbe beschäftigt sich nur mit der Verpflichtung, das Wasser aufzunehmen, also mit den zur Entwässerung der oberhalb liegenden Grundstücke erforderlichen Anstalten; Bewässerungsanlagen, welche dem unterhalb liegenden Nachbar das Wasser entziehen, fallen mithin nicht unter das Gesetz. — (Gesetzrev. Pens. XIII. Motive zum Tit. 8 §§ 78—88 des Entwurfes, S. 63.) —

Auf solche Anlagen finden vielmehr die Bestimmungen des § 99 h. l. resp. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Th. I) Anwendung. —

Um den Schutz, welchen das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse den Bewässerungs-Anlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präclusions-Verfahrens gewährt, auch den Entwässerungs-Anlagen zu Theil werden zu lassen, erging zur Ergänzung des Gesetzes vom 15. November 1811 für diejenigen Landestheile, in welchen das letztere Anwendung findet, das

Gesetz vom 23. Januar 1846, betr. das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusionsverfahren. (G. S. 1846 S. 26.)

durch welches das Verfahren bei Errichtung von Entwässerungs-Anlagen dem bei Bewässerungs-Anlagen stattfindenden gleichgestellt wurde.

Auch hier ist der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage nicht verpflichtet, sondern nur befugt, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizei-Behörde zur Durchführung der Anlage nachzusuchen.

Ist ein solcher Antrag nicht erhoben, so kann die Polizeibehörde nur aus allgemeinen polizeilichen Gründen einschreiten, wenn die Entwässerung gemeingefährlich zu werden droht, (A. L. R. Th. II Tit. 17 § 10.), oder wenn Nachtheil davon für die Schifffahrt oder die öffentlichen Anlagen zu besorgen ist, (Ges. v. 15. November 1811 §. 17.), und muß die Ansprüche Dritter auf den Rechtsweg verweisen.*) —

Schließlich wurden noch durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. 1853 S. 183) die in dem Gesetz vom 28. Februar 1843 enthaltenen Vorschriften über die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen auch auf Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen ausgedehnt und zugleich bestimmt, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung von Entwässerungs-Gräben durch fremde Grundstücke auch auf die neuen Methoden der Ableitung

---

*) Erl. d. Minist. f. landwirthschaftl. Ang. v. 6. August 1853. (Mbl. 1853 S. 168.) —

des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder Röhren (Drainage,) Anwendung finden sollten. —

Für die Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein sowie die Hohenzollern'schen Lande wurde unterm 14. Juni 1859 ein besonderes Gesetz wegen Beschaffung der Vorfluth erlassen. (G. S. 1859 S. 325.)*) —

Ebenso erging für Neuvorpommern und Rügen ein besonderes Vorfluth-Gesetz unterm 9. Februar 1867. (G. S. S. 220)**) und wurde die Bildung von Genossenschaften zum Zwecke des Unternehmens von Entwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit dem Preußischen Staate vereinigten Landestheile durch Verordnung vom 28. Mai 1867. (G. S. S. 769), welche dem Gesetz vom 11. Mai 1853 ganz analoge Bestimmungen enthielt, geregelt. —

---

*) Siehe am Schluß des Theil II Abschnitt IV.
**) Abschnitt II Theil II. —

Theil I.

Die Benutzung der Privat-Flüsse

zum

Zweck der Boden-Bewässerung

nach dem

Gesetz vom 28. Februar 1843.

(G. S. 1843 S. 41.)

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. (G. S. 1843 S. 41.)

Umfang und Gültigkeit des Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsrathes ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse wurden zunächst durch die Verordnung vom 26. April 1844 (G. S. 1844 S. 112) unter Aufhebung des bis dahin dort gültigen Patentes v. 18. August 1727 wegen Bewässerung der Wiesen, freien Wasserlaufes und der Räumung der Flüsse, auf das Markgrafenthum Ober-Lausitz ausgedehnt. Durch Verordnung vom 9. Januar 1845 (G. S. 1845 S. 35.) wurden sie sodann in den Landestheilen, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören, eingeführt, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei Entscheidung der Frage, ob bei einer Bewässerungs-Anlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte, (§§ 24 u. 32) das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Landeskultur zu stellen sei. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. 1853 S. 182) Art. 1. bestimmte endlich, daß die Vorschriften des Abschnitt III des Gesetzes vom 28. Februar 1843 auch in den Hohenzollern'schen Landen Anwendung finden sollten. Dagegen wurde für den Kreis Siegen, für dessen eigenthümliche Verhältnisse die Vorschriften dieses Gesetzes nicht überall passend und ausreichend waren, durch Verordnung vom 25. October 1846. (G. S. 1846 S. 485) eine besondere Wiesen-Ordnung ertheilt.*)

---

*) Siehe die Beilage VI.

Abschnitt I.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen, (Quellen, Bächen, Fließen sowie Seen, welche einen Abfluß haben,) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzial=Gesetze, Lokal=Statuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser unter den in §§ 13 ff. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischerei=Berechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind. —

Ueber die Bedeutung des Ausdruckes: „Privatflüsse" ist bereits in der Einleitung ausführlich gesprochen worden.

Die Vorschrift des § 99 Th. I Tit. 8 A. L. R., daß auch in Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufes derselben nichts unternommen oder verändert werden darf, wird durch den vorstehenden Paragraphen modifizirt. (Vergl. auch §§ 13 u. 16 des Gesetzes.)

§. 2.

Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, sowie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, soweit es, nach Entscheidung der Orts=Polizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann. —

Der vorstehende Paragraph entspricht der Bestimmung, welche die §§ 44 u. 45 Th. II Tit. 15 hinsichtlich der öffentlichen Flüsse

enthalten; es werden also hinsichtlich der ausgesprochenen Benutzung des Wassers die Privatflüsse den öffentlichen gleichgestellt, sobald die ersteren einen öffentlichen Uferzugang haben. —

Cap. II.

Verhütung der Verunreinigung von Privatflüssen.

§ 3.

Das zum Betriebe der Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu. —

Hinsichtlich der Verunreinigung der öffentlichen Flüsse hatte bereits die Allerh. Kab. Ordre v. 24. Februar 1816. (G. S. 1816 S. 108) bestimmt, daß die Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke und überhaupt Niemand, der sich eines Flusses zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzialbehörde erheblich verunreinigt werden kann, und daß Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von zehn bis funfzig Thalern verwirkt habe.

Die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 in ihrer durch das Gesetz vom 13. April 1856 (G. S. 1856 S. 205) erfolgten Abänderung setzte für die Verunreinigung von Privatgewässern eine Strafe von 5 Sgr. bis 3 Thalern fest. (Cf. zu § 6.)

Den im § 3 beregten Fall behandelt der nachstehende

Bescheid d. Min. für Handel pp. u. d. landw. Ang. v. 26. Januar 1853. (Mbl. 1853 S. 53.)

„Auf Ihre Vorstellung vom 10. Decbr. v. J. wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß Ihrem darin gestellten Antrage:

Die Verfügung der Regierung zu N., durch welche der Abfluß der Abgänge aus Ihrer Melasse-Fabrik in die Weistritz oder die mit derselben in Verbindung stehenden Wasserläufe inhibirt worden ist, aufzuheben,

keine Folge gegeben werden kann.

Denn nach den angestellten sorgfältigen Ermittelungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, und Sie haben dies auch selbst eingeräumt, daß die Verunreinigung der Weistritz unterhalb Ihrer Fabrikanlage in den früheren Zuleitungen jener Abgänge

ihren Grund hat. Durch die Ihnen unterm 19. Mai v. J. ertheilte Konzession ist lediglich die Anlegung eines Pistorius-Bollmann'schen Apparates zur Melasse-Spiritus-Fabrikation nebst Dampfmaschine genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens vom 11. März v. J. ist die Absicht, die Weistritz bei Anlegung der Fabrik zur Ableitung der Abgänge zu benutzen, nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und können daher auch die diesfälligen Beschwerden der Stadt N. keineswegs für präcludirt erachtet werden, wie denn überhaupt den polizeilichen Konzessionen zu gewerblichen Anlagen nur die Bedeutung beizulegen ist, daß die Polizeibehörde gegen die Einrichtung und Ausführung der Anlage nach Maßgabe der technischen Beilagen keine Einwendungen zu machen habe, daß damit also vorgeschritten werden könne, ohne den Widerspruch der Polizeibehörde zu begegnen, keineswegs aber die, daß damit gegen dritte Personen irgend welche Rechte eingeräumt werden sollen, oder daß bestehende gesetzliche Vorschriften damit außer Anwendung gesetzt werden sollen.

Nach § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 darf das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird. Letzteres ist hier anzunehmen und erscheint die Verfügung der Regierung vom 6. December v. J., wodurch Ihnen aufgegeben worden ist, für die Fortschaffung der Abgänge aus der Fabrik anderweit derart zu sorgen, daß dieselben weder mittelbar noch unmittelbar in die Weistritz gelange n können, daher gerechtfertigt.

Was Ihren zweiten Antrag wegen der Ihnen durch die gleichzeitig anbefohlene Graben-Räumung erwachsenen Kosten betrifft, so kann eine Erstattung dieser Kosten der Stadt N. nicht angesonnen werden, da die Räumung durch die von Ihrer Fabrik veranlaßte Verunreinigung der Weistritz nothwendig geworden ist." —

Gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, die Verunreinigung eines Flusses zu verhindern und demnächst erlassene Strafmandate ist der Rechtsweg unzulässig.*)

§ 4.

Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß sich Jeder enthalten; eine Ausnahme findet statt, wenn solche zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 3 bezeichneten Uebelstände entsteht. —

---

*) Erk. d. Gerichtshofes zur Entscheidg. d. Kompetenz-Konflicte v. 9. November 1861. (Mbl. 1862 S. 216). —

§ 5.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen, (das sogenannte Wiesenbrechen,) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse, und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist. —

§ 6.

Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im § 4 erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

Schon das Landeskultur-Edict vom 14. September 1811 (G. S. 1811 S. 309) bestimmte, daß es von der Willkühr des Besitzers eines Privatgewässers abhängen solle, ob er das Flachs- oder Hanfröthen ferner gestatten wolle. (§ 37.)

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 resp. das Gesetz vom 13. April 1856 (G. S. 1856 S. 205.) setzte im § 41 Nro. 3 eine Strafe von 5 Sgr. bis zu 3 Thalern fest, für den, welcher unbefugter Weise in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt.*)

Der vorstehende Paragraph untersagt auch das befugte Röthen von Flachs oder Hanf, wenn dasselbe das öffentliche Interesse verletzt. —

Cap. III.

Verpflichtung zur Räumung von Privatflüssen.

§ 7.

Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzial-Gesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses in so weit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten.

Entsteht über diese Verpflichtung Streit, unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken. —

A. Umfang der Räumungspflicht.

Bis zur Emanation des gegenwärtigen Gesetzes hatte es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Verpflichtung zur Räumung der Privatflüsse gefehlt. § 99 Tit. 8 Th. I A. L. R. spricht nur von der Hemmung des Laufes eines Privatflusses, also von einer

*) S. a. Art. III. §1 Nr. 3. des Einführungsgesetzes zur Verordnung v. 25. Juni 1867,

abſichtlichen Aufſtellung von Hinderniſſen, und § 100 l. c. ſowohl wie § 10 des Vorfluth-Edictes vom 15. November 1811 beſtimmen nur über die Verpflichtung zur Räumung von Entwäſſerungs-Gräben und Kanälen; erſt durch den vorſtehenden Paragraphen hat dieſe Verpflichtung auch auf die Privatflüſſe Ausdehnung gefunden. Sie iſt jedoch den Verpflichteten nur in ſo weit auferlegt, als die Beſchaffung der erforderlichen Vorfluth dies erfordert; darüber hinaus gehende Regulirungen können ihnen nicht auferlegt werden.

a. Beſcheid d. Min. d. landwirthſchaftl. Ang. v. 25. Juni 1856. (Mbl. 1856 S. 216.)

„Ew. pp. wird auf die Beſchwerde vom ꝛc. wegen der erfolgten Zurückweiſnng Ihres Antrages auf Vertiefung und Verbreiterung des ſogenannten N. Grabens eröffnet, daß die in der zurückweiſenden Verfügung der Regierung zu N. enthaltene Auslegung des Geſetzes vom 28. Februar 1843 § 7 vom Miniſterium nur als richtig anerkannt werden kann.

An einer geſetzlichen Beſtimmung, daß der Adjacent eines Privatfluſſes denſelben räumen muß, hat es früher gefehlt.

Die desfallſige Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. I Tit. 8 § 100 für Gräben und Kanäle iſt im § 7 des Geſetzes vom 28. Februar 1843 auf die Privatflüſſe ausgedehnt, mit dem Zuſatz: „inſoweit es zur Beſchaffung der Vorfluth erforderlich iſt.“

Daß dieſer Zuſatz eine Erweiterung der Räumungspflicht für Privatflüſſe enthalten ſoll, dergeſtalt, daß der Adjacent auch Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchſtiche und dergl. Regulirungswerke über die urſprünglich vorhandenen Dimenſionen des Flußprofiles hinaus vornehmen muß, wenn es zur vollſtändigen Entwäſſerung des Flußthales nothwendig erſcheint, iſt nach den Materialien des Geſetzes und der konſtanten Praxis der Verwaltungsbehörden nicht anzunehmen, vielmehr der Grundſatz feſtzuhalten, daß die Räumungspflicht der Adjacenten ſich auf die Herſtellung der urſprünglichen Dimenſionen eines Grabens oder Privatflußbettes erſtrecke. —

b. Verf. d. Min. d. landwirthſchaftl. Angelegenheiten v. 28. Septbr. 1856. (Mbl. 1856 S. 263.)

„Die Polizei-Verordnung vom 27. Auguſt v. J. für den N. Fluß, welche die Königl. Regierung erlaſſen und mittelſt Bericht vom 13. d. Mts. hieher eingereicht hat, enthält in den §§ 2—5 Beſtimmungen, welche über die Kompetenz der Polizeibehörde hinausgehen.

Nach § 7 des Geſetzes vom 28. Februar 1843 ſind die Uferbeſitzer zur Räumung der Privatflüſſe verpflichtet, ſo weit es zur Beſchaffung der Vorfluth erforderlich iſt, wenn nicht Provinzial-Geſetze, Lokalſtatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder ſpezielle Rechtstitel ein Anderes beſtimmen. Die Polizeibehörde iſt ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung hiernach obliegt, zur Räumung anzuhalten.

Die Polizei kann also nur die bestehende Räumungspflicht zur Anwendung bringen, nicht neue Verpflichtungen einführen und nicht die Thalbesitzer zu Räumungs-Genossenschaften wider ihren Willen auch nur interimistisch vereinigen. Die Ermächtigung, welche das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 § 6 der Regierung behufs Erhaltung bestehender Schutzdeiche verliehen hat, gewähren die Vorfluthsgesetze nicht den Polizeibehörden.

Ebensowenig haben die Polizeibehörden ein gesetzliches Recht, die Grundbesitzer an Privatflüssen, außer der im Interesse der Vorfluth erforderlichen Räumung, zu neuen Regulirungen, Durchstichen, Uferbauten pp. zu zwingen, wie das die Königl. Regierung nach § 2 der erlassenen Verordnung zu beabsichtigen scheint

Was zu einer ordentlichen, im Interesse der Vorfluth nothwendigen Räumung gehört, ist allerdings nach den Lokalverhältnissen und dem Gefälle des Flusses verschieden; die Abstechung von Uferanwüchsen, die Abräumung der Bäume und Sträucher vom Ufer, die Befestigung von Ufern, deren Abbruch das Flußbett verengt, wird in vielen Fällen nöthig sein, und kann von der Polizeibehörde alsdann verlangt werden."*) pp. —

B. Kompetenz und Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Räumung.

Ueber das Verfahren der Polizeibehörden bei eintretenden Streitigkeiten über die Räumungspflicht spricht das:

c. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. Juni 1847. (Mbl. 1847 S. 170.)

„Auf den Bericht vom 22. Mai v. J., die hier wieder beigefügte Vorfluths-Beschwerde des Müllers N. betreffend, wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß ein Mühlengraben als fließendes Gewässer unzweifelhaft zu den Privatflüssen im Sinne des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu rechnen und daß ein Müller die Vorfluth ebensowohl, wie jeder andere Grundbesitzer, nach § 7 desselben zu fordern berechtigt ist.

Wenn das gedachte Gesetz die Polizeibehörden ermächtigt, die Räumung bewirken zu lassen, so bezieht sich dieser Ausdruck nur darauf, daß die Polizeibehörde nicht jedem Antrage deferiren muß, sondern zu prüfen hat, ob die Räumung nothwendig ist.

Ist dies der Fall, so ist die Königl. Regierung verpflichtet, auf die Sache einzugehen; die Ansicht derselben, daß in Ermangelung eines landespolizeilichen Interesses der Streit über die Räumungspflicht zuvörderst zum Rechtswege zu verweisen und darüber die Räumung selbst auszusetzen sei, steht mit § 7 a. a. O. in directem Widerspruch, indem das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher

---

*) Den Schluß dieses Rescriptes siehe am Ende dieses Kapitels. —

Streit die Räumung nicht aufhalten soll, und zu diesem Behuf angiebt, wer von der Polizeibehörde anzuhalten ist.

Die Königl. Regierung hat daher die Sache behufs definitiver Bestimmung über die Räumung des N'schen Mühlengrabens nach § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 weiter zu verfolgen und durch Resolut festzusetzen, ob nach Maßgabe eines Besitzstandes oder von den Uferbesitzern zu räumen ist; gegen die in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen wird demnächst Demjenigen, welcher sich etwa beschwert fühlt, der Recurs an das Ministerium zustehn." —

d. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. Januar 1867.
(Mbl. 1847 S. 18.)

„pp. Steht dagegen die Räumungspflicht an sich fest, so gehört es zur Kompetenz der Polizeibehörde nach § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811, zu entscheiden, ob nach den dort angegebenen Merkmalen die Räumung nothwendig sei. Hierbei kann nun nicht bloß, wie bei dem Interimisticum, eine dringende, unabweisbare Nothwendigkeit der Räumung maßgebend sein, vielmehr geht die Befugniß der Polizeibehörden weiter, und sie kann unbedingt denjenigen, der seiner feststehenden Verpflichtung nicht genügt, zur vollständigen Erfüllung derselben auf Grund des Gesetzes anhalten.

Dadurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß hier, wie bei jeder anderen polizeilichen Verfügung, die Behörde prüfe, inwiefern ein Antrag auf Räumung in dem speziellen Interesse zur Sache seitens dessen, der ihn anbringt, oder in Rücksichten des öffentlichen Nutzens seine Begründung findet, und daß unbegründeten Anträgen keine Berücksichtigung zu Theil werde.

Ganz nach den zuletzt aufgestellten Grundsätzen sind die Fälle des § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu behandeln. Hier hat das Gesetz über die Räumungspflicht bei den Privatflüssen ausdrücklich disponirt und die Polizeibehörde ist direct autorisirt, die bezeichneten Verpflichteten zur Räumung anzuhalten. Die Verpflichtung ist hier eine gesetzliche, welche nicht interimistisch, sondern aus dem Gesichtspuncte der Polizei definitiv eintritt, bis im Rechtswege ein Anderes festgestellt werden möchte. Hier findet niemals ein blos interimistisches Einschreiten für besonders dringende Fälle statt, sondern die Polizeibehörde ist sofort in voller gesetzlicher Befugniß und hat daher jeden Antrag mit voller Kompetenz unter denselben Bedingungen zu prüfen, wie im Falle des § 10 des Gesetzes vom 11. November 1811, wenn die Räumungspflicht feststeht. Ob Veranlassung zur Räumung im Interesse der Vorfluth vorliege und in welchem Umfange eine etwa nothwendige Räumung geschehen müsse, gehört zur Beurtheilung in jedem einzelnen Falle.

Daß die Polizeibehörde nicht jedem Antrag auf Räumung, ohne nähere Prüfung im Falle des Widerspruchs, deferiren muß, versteht sich von selbst, ist auch in beiden Gesetzen dadurch angedeutet, daß

die Polizeibehörde ermächtigt ist, die Räumung zu veranlassen, mithin die Feststellung der Nothwendigkeit ihrer Beurtheilung anheimfällt.

Ueber die Frage, nach welchen Principien die Nothwendigkeit der Räumung zu beurtheilen ist, kann aus ganz allgemeinem Gesichtspuncte vollständige Anweisung nicht ertheilt werden, indem selbst das Verhältniß des Kostenaufwandes zu dem zu erzielenden Gewinne nicht unbedingt entscheidet; es werden sogar bisweilen scheinbare Härten hinsichtlich der Kosten vorkommen, welche jedoch hauptsächlich ihren Grund darin haben, daß die Räumung vieler Privatflüsse von jeher im höchsten Grade vernachlässigt worden ist, mithin die Einführung eines durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 möglich gewordenen besseren Zustandes hin und wieder nicht unbedeutende Opfer erfordern möchte. Die Ausführung des heilsamen Gesetzes kann indessen deßhalb nicht unterbleiben, obwohl, wie bereits erwähnt, offenbar unerheblichen und böswilligen Anträgen nicht zu deferiren sein wird, und bei den Räumungen selbst hinsichtlich einer etwa nur allmähligen Herstellung des als nothwendig anerkannten Zustandes auf die Verhältnisse der Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen ist." —*)

Die Entscheidung der Polizeibehörde erfolgt mittelst Resolutes, über dessen Abfassung das nachstehende Cirkular-Rescript nähere Anweisung ertheilt.

e. Cirk. Rescr. d. Min. d. landwirthschftl. Ang. v. 19. Februar 1857. (Mbl. 1857 S. 98.)

„Es ist bemerkt worden, daß die landespolizeilichen Resolute der Königl. Regierung, welche in Angelegenheiten des diesseitigen Ressorts ziemlich oft erlassen werden, z. B. über streitige Räumungspflicht von Flüssen und Gräben, in formeller Beziehung nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt vorbereitet werden.

So wünschenswerth es ist, daß die energische Einwirkung der Verwaltungsbehörden auf die ordnungsmäßige Instandsetznng von Wasserläufen nicht durch Formen gelähmt werde, und so sehr das Ministerium bereit ist, die Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche auf eine schleunige Beseitigung dringender Mängel gerichtet sind, möglichst aufrecht zu erhalten, so muß doch eine formell vollständige Erörterung in kontradictorischer Weise gefordert werden, wenn nicht blos die betreffende Verpflichtung unter leeren Ausflüchten in Abrede gestellt, sondern bestimmt behauptet wird, daß einem Anderen die Verpflichtung obliegt, und die Königl. Regierung sich veranlaßt sieht, über einen solchen Streit ein förmliches Resolut zu erlassen.

---

*) Den Anfang dieser Verfügung siehe zu § 10 des Gesetzes v. 15. November 1811 im Theil II. des Werkes. —

In solchen Fällen hat das polizeiliche Resolut practisch oft die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses für alle Zeiten, indem es dem Verurtheilten schwer fällt, im Rechtswege einen anderen Verpflichteten nachzuweisen.

Im Hinblick auf diese bedeutende Wichtigkeit ihrer Entscheidung darf die Landespolizeibehörde nicht unterlassen, vor Abfassung des Resolutes die Betheiligten selbst vollständig zu hören, insofern dieselben durch Dritte vertreten werden, deren Legitimation festzustellen, die Parteien über die Bedeutung des Verfahrens und die einzelnen Abschnitte derselben außer Zweifel zu setzen, die beigebrachten Rechtstitel zu prüfen, und — wenn die Verpflichtung auf den letzten Besitzstand gegründet werden soll, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, ob wirklich ein solcher Besitzstand durch die vorliegenden Handlungen erwiesen ist.

Es wird hierbei nicht außer Acht zu lassen sein, daß die Willfährigkeit der Betheiligten, selbst offenbaren Uebelständen abzuhelfen, nur alterirt werden kann, wenn diese stets zu gewärtigen haben, daß aus dieser Willfährigkeit später Verpflichtungen der schwersten Art von den öffentlichen Behörden, ohne gehörige Prüfung des Rechts- und Sachverhaltes, abgeleitet werden.

Das Ministerium fordert die Regierungen daher auf, für die Zukunft streng darauf zu halten, daß Vorstehendes beachtet wird, damit nachträgliche Erörterungen in der Rekurs-Instanz und Beschwerden der Betheiligten über den Inhalt der landespolizeilichen Entscheidungen möglichst vermieden werden." —

Die Räumungspflicht ist jedoch den Adjacenten nur soweit auferlegt, als es zur Beschaffung der Vorfluth, d. h. Fortschaffung des schädlichen, stauenden Wassers, erforderlich ist; die Einwirkung der Polizeibehörde auf die Beschaffung der Vorfluth durch Räumung von Privatflüssen erstreckt sich aber nicht allein auf das Interesse der Landeskultur, sondern auch auf das rein gewerblicher Anlagen.

f. Bescheid d. Min. d. landwirthschaftl. Ang. v. 21. November 1859. (Mbl. 1859 S. 267.)

„Auf den Bericht vom 28. v. Mts. eröffne ich der Kgl. Regierung, daß nach meiner Ansicht die in der Verfügung vom 30. März d. J. ausgesprochene Meinung der Kgl. Regierung,

> es finde eine Einwirkung der Polizeibehörde auf die Verschaffung der Vorfluth nur im Interesse der Landeskultur statt, und könne für rein gewerbliche Zwecke weder beansprucht noch geleistet werden,

gesetzlich nicht begründet ist.

Nach § 10 des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 kann die Polizeibehörde die Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges anordnen, sobald aus der Vernachlässigung derselben Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen entsteht.

Zu den nutzbaren Anlagen gehören auch Triebwerke, und daß unter dem Ausdruck „Wasserabzug“ auch Privatflüsse zu verstehen sind, ist schon in dem Landtagsabschied für Westphalen vom 22. Juli 1832 Nro. 15 ausgesprochen worden. Wenn daher durch spezielle Rechtstitel oder sonst feststeht, wem die Räumung eines Privatflusses obliegt, so kann der Verpflichtete zur Räumung oberhalb einer Mühle behufs besserer Zuführung des Betriebswassers durch die Polizeibehörde angehalten werden.

An einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Räumungspflicht an Privatflüssen fehlte es bis zum Jahre 1843, und in dem Gesetz vom 28. Februar 1843 § 7 ist die Räumungspflicht den Adjacenten nur insoweit auferlegt, als es zur Beschaffung der Vorfluth, d. h. der Fortschaffung schädlichen, stauenden Wassers nothwendig ist.

Wenn daher besondere Rechtstitel über die Räumungspflicht nicht vorliegen, vielmehr die Räumung eines Privatflusses seitens der Adjacenten nur auf Grund des allgemeinen Gesetzes vom 28. Februar 1843 § 7 gefordert wird, so folgt daraus, daß die Polizei ihre Einwirkung im Interesse eines Mühlenbesitzers auf die Räumung unterhalb der Mühle zu beschränken hat; denn für die Räumung oberhalb der Mühle behufs besserer Zuführung des Triebwassers fehlt es an einem gesetzlichen Rechtsgrunde, auf Grund dessen die Adjacenten zu einer Räumung für den letzteren Zweck angehalten werden könnten.

Im vorliegenden Falle beklagt sich nun der N. hauptsächlich über den Rückstau, welcher seiner Mühle durch die mangelhafte Räumung und allmälig durch Krippwerke verursachte Verengung des N.-Flusses erwächst. Die Polizeibehörde kann sich der Prüfung dieser Beschwerde nicht entziehen und muß die Räumung des N.-Flusses unterhalb der Mühle des Beschwerdeführers so weit anordnen, daß die erforderliche Vorfluth gesichert ist.“ —

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde, welche die Räumung eines Privatflusses betreffen, steht der Rechtsweg nicht offen; darüber, ob die Räumung ordnungsmäßig erfolgt sei, hat nur die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.*)

Ebenso ist gegen die von der Polizeibehörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse verfügte Räumung eines durch Anpflanzungen geschmälerten Flußbettes weder eine Besitzstörungsklage, noch eine Klage auf Ersatz des aus der angeblichen Besitzstörung entstandenen Schadens zulässig.**)

---

*) Präjud. d. Ger. Hofes z. Entschdg. d. Komp. Konfl. v. 25. October 1856 (Staats-Anz. 1857 Nro. 156.)

**) Desgl. v. 24. März 1849. (JMbl. 1849 S. 263.)

C. Bildung von Schau=Kommissionen und Erlaß von Polizei=Verordnungen u. Reglements behufs Räumung der Privatflüsse.

Die Feld=Polizei=Ordnung vom 1. November 1847 bestimmte: „§ 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandsetzung von Privatflüssen und Gräben und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern sowie der denselben beizulegenden Befugnisse besondere Ordnungen und Statuten abzufassen, kann dies auf dem im § 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung geschehen."

Der bezogene § 25 lautete:

„Eine solche Lokal=Ordnung kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung der übrigen Betheiligten für solche städtische Feldmarken von der Orts=Polizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrath festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeinde=Vorstand verwaltet wird, der letztere jederzeit zu hören. Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zweck erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreis=Verordneten oder einem Oekonomie=Kommissarius aufzutragen."

Durch das Gesetz über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wurde in der Form des Erlasses dieser Verordnungen resp. Reglements eine Modification eingeführt, wie aus den nachstehenden Verfügungen ersichtlich:

g. Cirk. Verf. d. Min. d. landwirthschaftl. Ang. v. 13. Mai 1850. (Mbl. 1850 S. 138.)

„Nach dem Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei=Verwaltung sind künftig ortspolizeiliche Reglements für einzelne Gemeinden von der Orts=Polizeibehörde nach Anhörung des Gemeinde=Vorstandes resp. Zustimmung der Gemeinde=Vertretung, für mehrere Gemeinden oder den ganzen Regierungsbezirk von der Regierung zu erlassen, welche bei landwirthschaftlichen Polizeiverordnungen die Zustimmung des Bezirks=Rathes einholen muß. Nach diesen Vorschriften sind nun auch die Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben zu behandeln, so daß eine Genehmigung des Ministerii zu dergleichen Reglements nicht mehr erforderlich ist.

Von den Polizeiverordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, welche die Königl. Regierung erläßt, ist jedesmal ein gedrucktes Exemplar in dem betreffenden Stücke des Amtsblattes hier einzureichen. Ferner ist in dem Jahresbericht eine Uebersicht der von den Ortspolizeibehörden erlassenen Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei zu geben, welche Verordnungen nach

§§ 8 ff. des Gesetzes vom 11. März v. J. zur Kenntniß der Kgl. Regierung gebracht werden müssen.

h. Verf. d. Min. d. landwirthschaftl. Angel. v. 13. Juli 1850. (Mbl. 1850 S. 213.)

„Auf den Bericht v. 25. Mai d. J. betr. den Erlaß von landwirthschaftlichen Polizei-Verordnungen, wird der Kgl. Regierung erwiedert, daß die ihr mitgetheilte Verfügung v. 13. Mai cr. (Mbl. S. 138) an die Regierung in Düsseldorf gerichtet ist, in deren Bezirk die Feldpolizei-Ordnung v. 1. November 1847 nicht gilt und bisher eine ministerielle Genehmigung des Bachräumungs-Reglements erforderlich war. In den Landestheilen, wo die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 Gültigkeit hat, findet der erste Theil der genannten Verfügung nur insofern Anwenduug, als darauf hingewiesen wird, daß die landwirthschaftlichen Polizeiverordnung nur in den Formen des Gesetzes vom 11. März d. J. (also nicht in den Formen der §§ 25 u. 73 der Feld-Polizei-Ordnung zu erlassen sind.)

Ob der Herr Regierungs-Präsident behufs der Ausführung des § 9 des Gesetzes vom 11. März cr. die periodische Einsendung aller Orts-Polizei-Verordnungen fordern will, bleibt seinem Ermessen uberlassen. Die Landräthe sind aber jedenfalls anzuweisen, die ihnen von den Unterbehörden eingereichten Abschriften der Verordnungen über landwirthschaftliche Gegenstände der Königl. Regierung vorzulegen, damit diese die angeordnete Uebersicht im Jahresberichte fertigen lassen kann." —

Ein Schema zu einem Polizeireglement (Schaureglement) für die Räumung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und Gräben wurde durch die nachstehende Cirkular-Verfügung mitgetheilt:

i. Crk. Verf. d. Minist. d. landwirthschftl. Ang. v. 9. Septbr. 1850. (Mbl. 1850 S. 277.)

„Um die Räumung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und der Gräben, welche ungeachtet ihrer Wichtigkeit für die Bodenkultur noch vielfach versäumt wird, zu fördern, erscheint es nützlich, den Polizei-Behörden ein practisches Schema zu einem Schau-Reglement hinzugeben.

Die Königl. Regierung zu Düsseldorf hat in meinem Auftrage ein solches Schema entworfen, welches auf ein von der Regierung für mehrere Gemeinden nach § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassendes Reglement berechnet ist, indeß mit wenigen Abänderungen auch für die von den Ortspolizeibehörden innerhalb Eines Gemeinde-Bezirkes zu erlassenden Reglements paßt.

Ich übersende der Königl. Regierung dieses Schema*) zur Be-

*) Siehe die Beilage. III.

nutzung mit der Anweisung, dasselbe auch den Ortspolizeibehörden mitzutheilen. Der Königl. Regierung bleibt überlassen, dabei zuvörderst diejenigen Abänderungen in dem Schema anzubringen, welche nach den dortigen Verhältnissen zweckmäßig erscheinen.

Da übrigens nach § 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich ist, jene Handhabung der landwirthschaftlichen Polizei aber bis zur Bildung der Bezirksräthe nicht ausgesetzt werden kann, so bestimme ich auf Grund des Art. 67 der Kreis=Bezirks= und Provinzial=Ordnung für den Preuß. Staat am 11. März d. J., daß bis zur Bildung der Bezirks=Räthe die denselben im § 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März d. J. verliehene Function zugleich von der Bezirksregierung ausgeübt werden soll.*) —

Ueber die den Schau=Kommissionen nach den betr. Reglements ertheilte Strafbefugniß disponirt die

k. Verf. d. Minist. d. landwirthschftl. Ang. v. 27. Juni 1850. Mbl. 1850 S. 214.)

„Auf die Anfrage v. 25. v. Mts. über die Strafbefugniß der Schau=Kommissionen erkläre ich mich nach Kommunication mit dem Herrn Justiz=Minister damit einverstanden, daß die Schaukommission auch nach Einführung der Polizei=Gerichte die Strafen gegen Mitglieder des Schauverbandes noch festsetzen darf, indem dergleichen Strafen nicht den Character von Polizeistrafen, sondern von Ordnungsstrafen haben, welche der Vorstand des Verbandes auf Grund der statutarischen Korporations=Verfassung verhängt.

Inwieweit die Strafgewalt der Schau=Kommissionen oder Directoren bei Graben= und Deich=Verbänden auf Nichtmitglieder auszudehnen sei, nach Analogie des Verfahrens bei Steuer= und Post=Contraventionen, wird bei den Berathungen der Kammern über die Revision der Verordnung v. 3. Januar 1849 erwogen werden. Für jetzt müssen die Kontraventionen von Nichtmitgliedern vor dem Polizei=Richter verfolgt werden. Indeß hat die Königl. Regierung darauf zu halten, daß die Schaukommission auch für dergl. Kontraventionen die Strafe ausspricht und den Kontravenienten den Ausspruch mittheilt, mit dem Bedeuten, daß die Sache dem Polizei=Anwalte zur Verfolgung übergeben werden wird, wenn die Strafe

---

*) Die Kreis=, Bezirks= und Provinzial=Ordnung ist nicht zur Einführung gelangt, die letztere vielmehr durch Allerh. Erlaß v. 19. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 388) suspendirt. Da nach dem Gesetz vom 24. Mai 1853 (G. S. 1853 S. 228) Art. 103 der Verfassungs=Urkunde aufgehoben wurde, das Gesetz demnach Bezirks=Räthe nicht mehr kennt, so ist auch die Zustimmung der General=Kommissionen, welche nach einer Ministerial=Verfügung vom 13. März 1852 deren Stelle vertreten sollten, nicht mehr erforderlich. — Erkenntniß des Ob. Trib. v. 26. September 1860 Nro. 2. (Mbl. 1860 S. 239.) —

nicht innerhalb 8 Tagen gezahlt ist. Es läßt sich erwarten, daß in den meisten Fällen auf solche Weise die Kosten und Weiterungen des gerichtlichen Verfahrens vermieden werden." —

Definitiv geregelt wurden diese Verhältnisse durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufigen Straffestsetzungen bei Uebertretungen (G. S. 1852 S. 245) welches den Orts-Polizeibehörden die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen aller Uebertretungen, deren Strafe 5 Thlr. Geldbuße oder 3tägiges Gefängniß nicht übersteigt, zuertheilte, unter Vorbehalt der Beschreitung des Rechtsweges d. h. des Antrages auf gerichtliche Entscheidung. Nach § 2 des zu diesem Gesetz erlassenen Reglements v. 30. September 1852 (Mbl. 1852 S. 259) steht die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen, auch denjenigen Behörden zu, welchen die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, z. B. des Deich-Wesens, und hier die Bach-Polizei, übertragen ist. —

Wie schon im Eingange dieses Kapitels bemerkt, haben die Polizeibehörden nicht die Befugniß, in dem zu erlassenden Polizei-Reglements den Grundbesitzern Auflagen zu machen, welche über die durch das Interesse der Vorfluth bedingte Räumungsverpflichtung hinausgehn.

Es bemerkt hierüber die

l. Verf. d. Min. d. landwirthschftl. Ang. v. 28. Septbr. 1856. (Mbl. 1856 S. 263.)

„pp. Genügt aber diese Handhabung der bestehenden Räumungspflicht nicht, sollen vielmehr größere Regulirungsbauten ausgeführt, und sollen Grundbesitzer, welchen nach den bisherigen Vorschriften eine Beitragspflicht nicht oblag, zu Beiträgen herangezogen werden, so läßt sich der Zweck nur im Wege der Genossenschaftsbildung erreichen.

Zur Konstituirung von Genossenschaften behufs der Ent- oder Bewässerung gehört aber im Mangel der Zustimmung aller Betheiligten ein landesherrliches Statut.

Gesetz v. 28. Februar 1843 §§ 56 ff.

Gesetz v. 11. Mai 1853 Art. 2.

cf. das Deich-Gesetz v. 28. Januar 1848 §§ 11 u. 14.

Es läßt sich nicht annehmen, daß die Regierungen durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 die Macht erhalten haben, Bestimmungen zu treffen, welche durch die angeführten Gesetze dem Landesherren vorbehalten sind.

Wo beträchtliche Meliorationen durchgeführt werden sollen, welche die Grenzen einer regelmäßigen, guten Unterhaltung bestehender Wasserabzüge überschreiten, da genügen erfahrungsmäßig auch die

gewöhnlichen Schau=Kommissionen nicht. Dieselben können dergleichen Unternehmungen wohl anregen, es müssen aber die zur Ausführung geeigneten Maßregeln bei der Verschiedenheit der Fälle und der Schwierigkeit solcher Sachen stets speziell von den Landräthen und Regierungen angeordnet werden. Durch die Einführung der Schau=Kommissionen läßt sich nur erreichen, daß die bestehenden Vorfluths=Anlagen gut erhalten, auch durch die regelmäßige Räumung und die pflegliche Behandlung der Ufer allmälig verbessert und Verschlechterungen durch Einbauten, Pflanzungen, Verunreinigungen vermieden werden. Wo eine solche Ordnung in der Behandlung der Wasserzüge eingeführt ist, da gelingt es auch bisweilen, beträchtliche Correctionen durch gütliche Vermittelung zu erreichen.

Im Allgemeinen ist aber nicht darauf zu rechnen, daß mit generellen Reglements die stets schwierige Durchführung neuer Meliorationen von einiger Erheblichkeit erreicht wird.*) —

Ueber die Befugniß der Polizei=Behörden zum Erlaß von Polizei=Verordnungen wegen Benutzung der Wasserläufe spricht ausführlich die nachstehende

m. Verf. d. Min. d. Inn. u. d. landw. Ang. v. 21. April 1861. Mbl. 8. 109.

„Der Kgl. Regierung wird auf dem Bericht v. 9. v. Mts. erwiedert, daß die Beschwerde der Grundbesitzer am N.=Bache über die von Ihr unterm 1. October v. J. erlassene Polizei=Verordnung wegen Benutzung des N.=Baches begründet erscheint.

Das Polizei=Gesetz vom 11. März 1850 § 6 lit. b. h. u. i. und das Ressort=Reglement v. 20. Juli 1818 § 2 Nro. 3 u. 4, auf welche die Kgl. Regierung sich beruft, genügen nicht, um den Erlaß jener Polizei=Verordnung zu rechtfertigen. Die lit. b. im § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 spricht vom Schutz des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Gewässern, und lit. h. handelt vom Schutz der Felder, Wiesen, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge pp., während im vorliegenden Falle die Grundbesitzer der Wiesen einen Schutz der Polizeibehörde gar nicht fordern, sondern nur ein Mühlenbesitzer wegen Entziehung von Betriebswasser aus einem Privatflusse klagt. Die lit. i. endlich lautet allerdings sehr allgemein, kann aber mit Rücksicht auf den Beruf der Polizei, für die Ruhe und öffentliche Sicherheit zu sorgen, nicht füglich so weit ausgelegt werden, daß schon die Beschwerde Eines Interessenten über Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes Veranlassung bieten darf, legislativ durch Erlassung einer Polizei=Verordnung einzuschreiten.

Die Bestimmungen im § 2 Nro. 3 u. 4 des Ressort=Reglements vom 20. Juli 1818 ermächtigen die Regierungen der Rheinprovinz

---

*) Den Anfang dieser Verfügung siehe unter lit. a. dieses Kapitels. Im Uebrigen vergl. auch den Abschnitt III dieses Theiles sowie den § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 im Th. II dieses Werkes. —

zur Entscheidung einzelner Streitigkeiten in Wasserstau-Sachen in ähnlicher Weise, wie die Regierungen im Bereich des Allgemeinen Landrechts durch das Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 eine Kompetenz dafür erlangt haben. Für den Erlaß von allgemeinen Polizei-Verordnungen ist aber in jenem § 2 des Ressort-Reglements ebensowenig, wie in dem Vorfluth-Gesetz, eine gesetzliche Basis zu finden. Dazu kommt, daß in der Materie der Bewässerungs-Anlagen an Privatflüssen das Gesetz vom 28. Februar 1843 Spezialvorschriften über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden enthält, welche die Regel für ihre Einmischung in Streitigkeiten über Bewässerungs-Anlagen bilden.

Nach § 19 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 braucht der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage an Privatflüssen eine polizeiliche Erlaubniß dazu nicht, vielmehr ist es dem Ermessen des Unternehmers überlassen, ob er eine polizeiliche Vermittelung zur Feststellung der Widersprüche oder zur Beschränkung entgegenstehender Rechte in Anspruch nehmen will. Macht der Unternehmer von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist die Regierung nicht kompetent über Streitigkeiten, welche durch die Bewässerung entstehen, zu entscheiden. Insbesondere wird der § 23 nach der konstanten Praxis so ausgelegt, daß die Regierung über Beschwerden der Triebwerksbesitzer wegen Schmälerung des Betriebswassers zur Entscheidung nur dann kompetent ist, wenn der Unternehmer der Bewässerungsanlage auf polizeiliche Vermittelung provocirt hat.

Ist dies nicht geschehen, so muß der Triebwerksbesitzer seinen Anspruch im Rechtswege verfolgen. In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall muß dem Müller zu N. überlassen werden, gegen die Wiesenbesitzer, welche ihm das Wasser entziehen, vor Gericht zu klagen, da eine Provokation der Wiesenbesitzer auf polizeiliche Vermittelung nicht angebracht ist.

Im Gegensatz zu dieser Lage der Gesetzgebung über die polizeiliche Kompetenz in Bewässerungsstreitigkeiten vindizirt die Königl. Regierung sich mit Unrecht eine Kompetenz unter der Form einer Polizei-Verordnung.

Es mag sich rechtfertigen lassen, daß die Königl. Regierung auf Grund des § 6 lit. h. des Gesetzes vom 11. März 1850 im Wege einer Polizei-Verordnung Bestimmungen über eine Wässerungs-Ordnung an Privatflüssen trifft, wenn es darauf ankommt, Streitigkeiten zahlreicher Grundbesitzer über die Ableitung des Wassers zu regeln, thätlichen Konflicten der Adjacenten vorzubeugen und eine unpflegliche Verschwendung des Wassers im Interesse der Bodencultur eines größeren Districtes zu verhüten, — indem dergleichen Streitigkeiten unter zahlreichen, nicht fest begrenzten, Parteien im Wege des Prozesses zu einem angemessenen Resultate nicht führen können. Im vorliegenden Falle steht aber ein Mühlenbesitzer den oberhalb liegen-

den Grundbesitzern gegenüber. Er behauptet, daß die Grundbesitzer durch Ableitung des Wassers sein Mühlenrecht schmälern, und es hindert ihn Nichts, im Wege des Prozesses die einzelnen Grundbesitzer zu verklagen, damit sie verurtheilt werden, die Ableitung ganz zu unterlassen oder auf gewisse Zeiten einzuschränken.

Die Königl. Regierung wird hiernach angewiesen, die für den N.=Bach erlassene Polizei-Verordnung vom 1. October 1860 wieder aufzuheben, daß dies geschehen, durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, und demgemäß die beschwerdeführenden Wiesenbesitzer auf ihre hierneben zurückerfolgende Vorstellung zu bescheiden." —

Cap. IV.

Benutzung der Privat=flüsse zur Holz=flößerei.

§ 8.

Der Eigenthümer eines Privatflusses, sowie die Uferbesitzer, Stauungs= oder Leitungs=Berechtigte können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§ 9.

Ist eine solche Entscheidung ergangen, (§ 8) so müssen

a) die Eigenthümer des Flusses, sowie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, sowie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der Hölzer erforderlich ist, gestatten und

b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, sowie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus der Beschädigung der Ufer, Uferdecke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu gewähren.

§ 10.

Die nähere Anordnung darüber, in welchem Umfange

1. der Mitgebrauch der Ufer zum Behufe der Flößerei zu gestatten ist und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,
2. welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit

Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und

3. welche Abgaben von den Flößenden zu entrichten sind,

sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§ 11.

Die Flößerei-Abgabe (§ 10 Nro. 3) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höheren Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (§ 9) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§ 12.

Wo nach Provinzial-Gesetzen, Lokalstatuten, oder besonderem Herkommen das Flößen auf einem Privatfluß einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des § 10 nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt demselben nach § 9 dafür Entschädigung. Die Einführung neuer sowie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben darf nur mit Genehmigung des Ministerii erfolgen und sind dabei die Bestimmungen des § 11 zu beobachten. —

Die §§ 8—12 des Gesetzes enthalten nähere Anordnungen über die bereits im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15 über die Flößerei auf Privatflüssen getroffenen Bestimmungen.

Dasselbe schrieb vor:

„§ 42. Der Staat kann zwar den Eigenthümern eines auch nicht schiffbaren Flusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten.

§. 43. Er muß aber auch für die vollständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen."

Unter Holzflößerei ist übrigens hier nur das Flößen mit unverbundenem Holz zu verstehen, da die Flößbarkeit eines Flusses mit verbundenem Holz der Schiffbarkeit gleichzustellen und als Kriterium der Oeffentlichkeit eines Flusses zu betrachten ist.*) —

*) Siehe hierüber den Bescheid des Minist. für Handel pp. und der landwirthschftl. Angel. v. 28. Februar 1861 in der Einleitung. —

Abschnitt II.

Nähere Bestimmung der Rechte der Uferbesitzer und Beschränkungen derselben.

Cap. I.

Beschränkungen im Allgemeinen.

§ 13.

Das den Ufernbesitzern nach § 1 zustehende Recht zur Benutzung des fließenden Wassers unterliegt den Beschränkungen, daß

1. Kein Rückstau über die Grenzen des eignen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und
2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere aneinander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück angesehen.

§ 14.

Gehören die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von ihnen das Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§ 27.) —

Schon § 99 Th. I. Tit. 8. A. L. R. bemerkte hinsichtlich der Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des Nachbarn bei dem Wasserleitungs-Recht, daß in Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufes Nichts unternommen werden dürfe. Das Geh. Ober Tribunal führte in einem Erkenntniß vom 14. Januar 1842. (Präjud. Sammlg. S. 25) aus, daß eine nur vorübergehende und theilweise Aufströmung des Wassers für eine völlige Hemmung nicht zu erachten sei, und der Ausdruck „Hemmung“ nur ein gänzliches und fortdauerndes Zurückhalten des Wassers bezeichne.

Diese Vorschrift wurde durch den vorstehenden § 13 modifizirt

und durch Nro. 1 desselben auch dem Interesse der aufwärts liegenden Eigenthümer, welches im § 99 nicht gewahrt war, vorgesehen.

Wird übrigens die Befugniß zum Aufstau des Wassers aus einem besonderen privatrechtlichen Titel bestritten, so ist der Rechtsweg zulässig.*)

Die Anlage, welche oberhalb das Wasser aus seinem natürlichen Bette aufnimmt, um es nach einer anderen Richtung zu leiten, wie z. B. der zur Berieselung einer Wiese angelegte Hauptgraben, muß mithin das Wasser unterhalb wieder in das unverändert bleibende Bett des Flusses znrückführen, bevor der Fluß die Grenze überschreitet. Dies hat auch keine Schwierigkeit, wenn die gegenüberliegenden Ufer demselben Besitzer gehören.

Dagegen haben diese Vorschriften (§§ 1, 13, 14) in ihrer Anwendung auf den Fall, wenn das gegenüberliegende Grundstück zwar einen anderen Besitzer hat, (§ 14) aber erst thalabwärts an einem weiter gelegenen Punkte anfängt, eine verschiedene Beurtheilung gefunden.

Das Ober-Tribunal hat durch Plenarbeschluß v. 16. Januar 1854. (J. Mbl. 1854 S. 78) hierüber folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Der Uferbesitzer eines Privatflusses, welcher an einer Stelle seines Grundstücks nach dem ihm zustehendem Rechte das Wasser zur Bewässerung abgeleitet hat, braucht die im § 13 Nro. 2. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgeschriebene Zurückleitung desselben in der Regel erst in dem Punkte vorzunehmen, wo an der Seite der geschehenen Ableitung sein Eigenthum an dem Ufer aufhört. Beginnt an dem gegenüberliegenden Ufer vor diesem Punkte ein fremdes Grundstück, so muß dem Besitzer desselben die Hälfte des Wassers zur Disposition bleiben, welches vorhanden sein würde, wenn die Zurückleitung des Wassers unmittelbar vor dem Punkte erfolgt wäre, an welchem das gegenüberliegende fremde Grundstück beginnt."

In der Praxis hat die Ausführung dieses Grundsatzes große Schwierigkeiten, denn es gehören dazu Anlagen, welche das Wasser zur Zurückleitung genau in zwei Hälften theilen, wenn es nicht der Eigenthümer der Wasserleitung vorzieht, das Wasser an dem fraglichen Punkte ganz zurückzuleiten, und sodann unmittelbar thalwärts die Hälfte des zurückgeleiteten Wassers von Neuem auf sein Grundstück zu leiten, wozu eine weniger künstliche Anlage erforderlich ist.

Es versteht sich, daß wenn von dem oberhalb abgeleiteten Wasser zur Zurückleitung an dem fraglichen Punkt, wo auf dem gegenüber-

---

*) Erk. d. Gerichtshofes z. Entschdg. d. Komp. Konfl. v. 8. Juni 1848. (J. Mbl. 1848 S. 301.) Vergl. hierzu auch das Präjud. d. Ob. Tribunals vom 31. Mai 1844. (Präjud. Sammlung S. 430) zu § 16 Cap. II dieses Abschnittes. —

liegenden Punkt ein fremdes Grundstück anfängt, nichts übrig bleibt, weil es z. B. auf der berieselten Wiesenfläche verschluckt oder verdampft ist, der Besitzer des gegenüberliegenden Grundstücks Nichts zu fordern hat, weil der Eigenthümer der Wasserleitung das Wasser bis zu diesem Punkte zu seinem alleinigen Vortheil zu gebrauchen das Recht hatte. Bleibt noch Wasser übrig, und wird dasselbe von Jedem zur Hälfte in Anspruch genommen, und entsteht über die Beeinträchtigung des Einen seitens des Anderen Streit, so ist die Frage über die Beweislast nach allgemeinen Prozeßregeln zu beurtheilen, wie das Obertribunal zutreffend andeutet mit dem Bemerken, daß die Frage ohne practische Bedeutung sei, da in jedem Falle wesentlich die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich und von deren Ausspruch die Entscheidung des Streites abhängig sei.*) —

Cap. II.

Beschränkungen bei Ausführung von Bewässerungs-Anlagen im Besonderen.

A. Im öffentlichen Interesse.

§ 15.

Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt pp. gefährdet oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen wird, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgten Erörterung, befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken. —

Dieser Paragraph ist auf den Fall nicht anwendbar, wo bloß einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird; allerdings steht einem Triebwerksbesitzer, der eine solche Wasserentziehung durch eine Bewässerungs-Anlage zu erleiden glaubt, ein Widerspruchsrecht gegen letztere nach § 16 h. l. zu; dasselbe ist aber im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen und gehört nur ausnahmsweise nach §§ 19, 23 und resp. 37 a. a. O. dann zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden, wenn der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage auf deren Vermittelung angetragen hat.**)

---

*) Vergl. hierzu auch den Bescheid d. Minist. f. landwirthschaftl. Angel. vom 5. Juni 1866. (Mbl. 1866 S. 132) zum § 27 dieses Abschnittes. —

**) Bescheid. des Minist. für landwirthschaftl. Angelegenheiten vom 2. Januar 1866. (Mbl. 1866 S. 16.) —

Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges bei privatrechtlichen Streitigkeiten über die Ableitung von Rieselwasser über ein Grundstück spricht der

Beschd. d. Minist. f. landwirthschftl. Ang. v. 30. März 1861.

„Den von der Kgl. Regierung in der Prozeßsache des Gärtners N. wieder den Gärtner M., beide zu N. wohnhaft, erhobenen Kompetenz-Konflict können wir nicht für begründet erachten und haben daher, wie wir Ihr bei Rückgabe der eingereichten Acten erwidern, den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens auf Grund des § 11 des Gesetzes v. 8. April 1847 heut zurückgenommen.

Die Polizeibehörde ist gegen die Bewässerungs-Anlage des Gärtners N. aus zwei Gründen eingeschritten:

a) wegen des privatrechtlichen Interesses des Gärtners M., welcher sich über Versumpfung seines Grundstücks durch das abgeleitete Wasser beklagt;
b) wegen des öffentlichen Interesses der Gemeinde N., welcher das Koch- und Trinkwasser durch den N. theils entzogen, theils verunreinigt werde.

Die Klage vom 30. October 1860 hat es nur mit dem ersten Punkte, dem privatrechtlichen Interesse des M., zu thun.

Kläger sucht nachzuweisen, daß der Verklagte kein Recht habe, der Ableitung des Rieselwassers über sein Grundstück zu widersprechen, weil, — abgesehen von anderen Gründen — das Wasser dorthin stets abgelaufen sei.

Die Verwaltung hat keinerlei Veranlassung, die Führung eines solchen Prozesses zu hindern. Sollte der Kläger darin obsiegen, so hat die Polizeibehörde sich aus diesem Gesichtspuncte nicht weiter um die N.'sche Stau-Anlage zu bekümmern, und das ist um so weniger zu beklagen, als das Einschreiten der Polizeibehörde im Interesse des M. überhaupt auf einem zweifelhaften gesetzlichen Boden steht.

Denn einer polizeilichen Genehmigung bedarf der N. nach § 19 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu seiner Stau-Anlage nicht. Eine polizeiliche Vermittelung nach §§ 19 u. 24 l. c. hat derselbe nicht in Anspruch genommen. In solchen Fällen muß die Polizeibehörde diejenigen Nachbarn, welche sich durch eine Bewässerungs-Anlage beeinträchtigt glauben, auf den Rechtsweg verweisen. Ausnahmsweise kann allerdings die Polizei dennoch einschreiten, wenn durch die Stau-Anlage die Vorfluth in dem Bach auf nachtheilige Weise gehemmt wird, nach § 10 des Vorfluth-Gesetzes v. 15. November 1811 und § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843. Nun klagt zwar der M. über Versumpfung, dieselbe ist aber nicht sowohl dadurch entstanden, daß durch die Stau-Anlagen in dem Bach ein nachtheiliger, die M.'sche Wiese

versumpfender Rückstau verursacht wurde, sondern dadurch, daß das über das Bachufer abfließende Wasser nach seinem Laufe über das M.'sche Grundstück fließt, und es ist mindestens zweifelhaft, ob die Kompetenz der Polizeibehörde, die „Räumung" der Bäche und Gräben anzuordnen, soweit reicht, auch dergleichen Beschwerden, wie der p. M. sie erhebt, im polizeilichen Wege zu erledigen.

Unberührt bleibt durch den Prozeß die Befugniß der Polizei-Behörde, wegen des öffentlichen Interesses, wegen des wirthschaftlichen Bedarfs an reinem Wasser, nach § 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 einzuschreiten.

Die Königl. Regierung erkennt aber selber an, daß in dieser Beziehung die Erörterung der Sache noch nicht genügend erfolgt ist, und sie möge daher alsbald mit der Vervollständigung der Verhandlungen vorgehn, damit die anscheinend zu weit getriebene Beschränkung des N. in der Benutzung des Dorfbaches aufhört.

Die den Bach verunreinigende Leitung desselben wird sich anscheinend leicht abstellen und für die Zeit des knappen Wassers eine geeignete Regulirung der Wässerungszeit einführen lassen, so, daß die verschiedenen Interessen sich vereinigen. Es bedarf nach § 15 l. c. der eignen Entscheidung der Kgl. Regierung über diesen Gegenstand und die Orts-Polizeibehörde hätte alsbald die Verhandlungen zu dieser Entscheidung vorbereiten und vorlegen sollen." —

B. Im Interesse der Triebwerksbesitzer.

§ 16.

Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§ 1 u. 13 zustehenden Rechtes unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch,

a) ein auf speziellere Rücksichten beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theiles desselben, ($^1/_3$, $^1/_4$ 2c.) beeinträchtigt,

oder

b) das zu dem Betriebe im bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt, oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deßhalb zu einem solchen Widerspruch nicht berechtigt sein. —

Durch den vorstehenden Paragraphen wird die Vorschrift des § 99 A. L. R. Th. I. Tit. 8. (siehe dieselbe in der Einleitung und

zu § 13,) modifizirt; demgemäß kann der Besitzer eines Triebwerkes, dem bis dahin die ganze Masse eines Privatflusses ungehindert zugeströmt war, auf den Grund dieses Umstandes allein nicht Schutz im Besitze dieses Rechtes auf Benutzung der ganzen Wassermasse verlangen, und wenn er diesen Schutz aus dem Grunde und unter der Behauptung verlangt, daß die ganze bisher benutzte Wassermasse zum Betriebe seines Triebwerkes in dem bisherigen Umfange unumgänglich nothwendig sei, kann dies im Wege der Possessorien-Klage nur dann geschehen, wenn der Eigenthümer des Privatflusses sich noch nicht in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 83 und 85 Th. I. Tit. 7. A. L. R. im Besitz des Rechtes, das Wasser seines Flusses auch zu seinem Vortheil zu benutzen, wirklich befunden hat.*) —

Die Entscheidung der Frage, ob einem Mühlenbesitzer das Recht beiwohnt, der von einem Anderen beabsichtigten Aufstauung des Wassers aus dem Grunde zu widersprechen, weil dadurch seiner Mühle das Wasser entzogen wird, liegt nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten ob. — Präjud. d. Ger. Hofes zur Entschdg. d. Komp. Konfl. v. 4. Septbr. 1849. (J. Mbl. 1849 S. 488.) —

§ 17.

Wenn in dem Falle des § 16 lit. b.

1. der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maaß der dem Inhaber des Triebwerkes zustehenden Berechtigung überschreitet,

oder

2. der Inhaber des Triebwerkes nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechtes derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maaß der Berechtigung begründet ist. —

C. Im Interesse der Fischereiberechtigten.

§ 18.

Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruch gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben. —

---

*) Präjud. d. Ob. Trib. v. 31. Mai 1844. (Präjud. Sammlg. S. 430.) Vergl. hierzu auch Präjud. d. Ob. Trib. v. Jahre 1846 Nro 1723. (Präjud. Samml. S. 28) und v. 14. Januar 1842 Nro. 1092. (Präjud. Samml. S. 25) zu § 13 dieses Abschnittes. —

Die Fischerei in Privatflüssen*) steht, wie jedes andere Recht auf Benutzung des Wassers, den Uferbesitzern zu. (Präjud. d. Ob. Trib. v. 18. October 1836 — Schles. Arch. Bd. III S. 86. —) Konkurrirt diese Berechtigung mit dem Interesse der Bodenkultur, so ist sie unfraglich hinter das letztere zu setzen, und nur ein Anspruch auf Entschädigung zulässig. —

Ueber diese Entschädigung bemerkt das Gesetz v. 2. März 1850 betr. die Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinheittheilungs-Ordnung. (G. S. 1850 S. 139):

„Erfolgt die Aufstellung der Fischereiberechtigung bei Gelegenheit einer nach dem Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Januar 1843 herzustellenden Bewässerungsanlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach Vorschrift dieses Gesetzes bewirkt." —

Cap. III.

Verfahren bei Errichtung von Bewässerungs-Anlagen und dabei obwaltenden Streitigkeiten.

I. Schutz der Bewässerungs-Anlagen und Verfahren bei Ermittelung der Widerspruchsrechte.

A.

Polizeiliches Präclusions-Verfahren.

§ 19.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen:

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a) über das zur Bewässerung zu verwendende Wasser,
   b) über die zu bewässernden, ihm gehörigen Grundstücke,
   c) über denjenigen Theil eigner sowohl als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden.

---

*) Beruht übrigens die Fischereiberechtigung in Privatgewässern auf einer Dienstbarkeit, so ist sie sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 selbstständig ablösbar. (Gesetz vom 2. März 1850 Art. 1.)

2. wenn er zur Ausführung einer neuen oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräumen, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lassen soll, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§ 20.

Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in § 19 Nro. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situations-Planes und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen belegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat. —

Für den Fall, daß durch eine Bewässerungs-Anlage Grundstücke in verschiedenen Regierungs-Bezirken betroffen werden, bestimmt die

Allerh. Kab. Ordre vom 1. December 1843.
(G. S. 1844 S. 43.)

„Ich ermächtige Sie (den Minister des Innern,*) nach Ihrem Antrage vom 11. v. Mts. in den Fällen, in denen nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse §§ 19 ff. die Vermittelung der Polizeibehörde zum Behufe einer Entwässerungs-Anlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenden Präclusionsbescheide zu beauftragen." —

§ 21.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1. Durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu dreien verschiedenen Malen;
2. durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3. in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grund-

*) Jetzt den Minister der landwirthschaftl. Angel. —

stück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindestätte oder in der sonst örtlich hergebrachten Publicationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 22.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 21) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen.

Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präcludirt.

Eine Ausfertigung des Präclusions-Bescheides ist dem Provocanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diesen Präclusions-Bescheid kann ein Restitutions-Gesuch binnen zehntägiger Frist bei der Regierung angebracht werden. —

B.

Kompetenz bei Streitigkeiten.

§ 23.

In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässe-

rungs=Anlage einem zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Triebwerk das zu dem Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, (§ 16 Lit. b.), so steht die Entscheidung mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern,*) welcher binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist. —

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 verfolgt, wie die Materialien desselben unzweifelhaft ergeben, vornehmlich den Zweck, Bewässerungs=Anlagen zum Besten der Landeskultur zu fördern. Auf die Anlage neuer Mühlen und die dagegen geltend zu machenden Widerspruchsgründe findet es keine Anwendung, und wird mithin auch hinsichtlich dieser Widerspruchsgründe der Rechtsweg durch § 23 desselben nicht ausgeschlossen.**)

Ueber die Auslegung resp. Ausführung des § 23 sind ergangen:

a. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Justiz vom 6. December 1843. (Mbl. 1843 S. 331.)

„Auf die Berichte vom 8. September und 14. October d. J. wird dem Kgl. Oberlandesgericht hierdurch eröffnet, daß die darin zur Sprache gebrachten Ressortzweifel bei der Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privatflüsse zwar einer sorgfältigen Erwägung unterworfen worden sind, wir jedoch die von dem Kollegium vertheidigte Ansicht nicht theilen können, sondern uns dahin aussprechen müssen:

daß sich die im zweiten Satze des § 23 des gedachten Gesetzes enthaltene Ausschließung des Rechtsweges nur auf Streitigkeiten bezieht, welche in Folge eines nach § 19 ff. extrahirten Provocations=Verfahrens entstanden sind.

Allerdings ist der § 23 a. a. O. so allgemein gefaßt, daß, wenn man bloß diese Fassung vor Augen hat, die darin enthaltenen Bestimmungen auf alle Streitigkeiten ohne Unterschied bezogen werden könnten; allein es genügt nicht, bei der Interpretation sich auf die wörtliche Fassung dieser Gesetzesstelle zu beschränken, man muß vielmehr auch den Zusammenhang ins Auge fassen, in welchem dieselbe mit den übrigen Anordnungen des Gesetzes steht.

In dem letzteren ist, abgesehen von dem in § 19 neu eingeführten Provocationsverfahren eine Aenderung der bestehenden Kompetenz=Verhältnisse zwischen Gerichten und Regierungen nicht beabsichtigt, vielmehr der Grundsatz festgehalten worden, daß Ge=

---

*) Jetzt das Minist. d. landwirthschaftl. Angelegenheiten.

**) Präjud. d. Ob. Trib. (III. Samml.) Nro. 1923 vom 17. September 1847. (Präjud. Sammlg. S. 213. Entschd. Bd. 15. S. 493.) —

genstände des allgemeinen polizeilichen Interesses vor die Polizeibehörde gehören, die Feststellung der streitig gewordenen Rechte und des Umfanges derselben aber den Gerichten zusteht.

Nach diesem Grundsatz ist die Kognition über die in den §§ 2—12 enthaltenen polizeilichen Gegenstände den Polizeibehörden übertragen; desgleichen ist in dem § 15 bezeichneten Falle der Gefährdung eines öffentlichen Interesses oder Bewirkung eines Nothstandes die Kompetenz der Regierungen angeordnet, wogegen in den §§ 13, 14, 16, 17 u. 18, welche nähere Bestimmungen über die Rechte der Uferbesitzer enthalten, die Kompetenz der Polizeibehörden nicht festgesetzt ist, hinsichtlich dieser Gegenstände also die allgemeine Regel gilt, daß Streitigkeiten, welche die Rechte und das Eigenthum von Privatpersonen betreffen, vor die Gerichte gehören.

In dieser Beziehung aber gehören die im § 13 unter 1 u. 2 enthaltenen Bestimmungen mit denen des § 16 a. und b. in dieselbe Kategorie. Beide handeln von dem Umfange der Rechte von Privatpersonen und dies gilt insbesondere auch von der im § 16 sub b. getroffenen Anordnung

> daß dem Besitzer einer Mühle ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn ihm das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen wird.

Im Allgemeinen ist daher kein Grund vorhanden, bei dem hierüber, mithin über Gegenstände des Privatrechts entstehenden Streitigkeiten die Kompetenz der ordentlichen Gerichte auszuschließen.

Nur dann, wenn das nach § 19 ff. gestattete Provocationsverfahren stattgefunden hat und sich hierbei Widersprüche und Entschädigungsansprüche ergeben haben, ist die der Regierung eingeräumten Kompetenz eine ausgedehntere, indem alsdann nach der im zweiten Satze des § 23 enthaltenen Bestimmung, die Streitigkeiten darüber:

> ob einem zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

also über einen nach § 16 zu b erhobenen Widerspruch, der Entscheidung der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges überwiesen werden.

Der zweite Absatz des § 23 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel:

daß Streitigkeiten über Rechte von Privatpersonen zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören;

und wenn es daher nach der wörtlichen Fassung des § 23 zweifelhaft ist,

> ob sich die Ausnahme auf alle Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um die im zweiten Satz bezeichnete Frage handelt,

oder nur auf diejenigen bezieht, welche durch ein vom Uferbesitzer veranlaßtes Provocationsverfahren entstanden sind, muß man sich schon nach den allgemeinen Auslegungsregeln für die zweite Alternative entscheiden.

Daß aber dies auch unzweifelhaft der Absicht des Gesetzes entspricht, ergeben unzweideutig die demselben zum Grunde liegenden legislativen Berathungen.

Der Entwurf des Gesetzes enthält in seiner ersten Redaction das auf den Antrag des Uferbesitzers zulässige Provocationsverfahren in den §§ 14 ff.

Der § 16 bestimmt:

Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist kann der Provocant von der Regierung eine Mittheilung der angemeldeten Widersprüche und Entschädigungsansprüche verlangen,

und hierauf folgt der § 17 welcher lautet:

Wird der Widerspruch auf die Behauptung gegründet,

daß Jemand das ausschließliche Verfügungsrecht über das ganze Wasser oder einen bestimmten aliquoten Theil desselben ($^1/_4$, $^1/_3$ 2c.) auf Grund eines speziellen Rechtstitels, als Provinzialgesetz, Vertrag, Verjährung 2c. zustehe,

so ist darüber im Wege Rechtens zu entscheiden, desgleichen auch dann, wenn Streit darüber entsteht:

ob Rechte, welche eine Entschädigung gegen den Provocanten begründen, rechtlich existiren.

Wenn dagegen nur streitig ist,

ob durch die projectirte Ueberrieselungsanlage den zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerken das zu ihrem Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

so hat darüber die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Nach der Art, wie sich die darin enthaltenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung über die Kompetenz der Verwaltungs-Behörden, an die unmittelbar vorhergehenden Vorschriften über das Provocationsverfahren anschließen, muß man annehmen, daß sie den Fall der Einleitung des Provocations-Verfahrens voraussetzen und nur unter dieser Voraussetzung anwendbar sind.

Aus dem § 17 des ersten Entwurfes ist der § 23 des Gesetzes hervorgegangen. Die Berathungen über das letztere ergeben nicht, daß bei der anderweiten Fassung in den umgearbeiteten Entwürfen beabsichtigt worden ist, die in Rede stehenden, das Provocations-Verfahren betreffenden Ressort-Bestimmungen auch auf die ohne ein solches entstandenen Rechtsstreitigkeiten auszudehnen; im Gegentheil ergiebt die Verhandlung der ständischen Ausschüsse vom 3. November v. J., daß man dabei ein Provocations-Verfahren vor Augen gehabt hat, indem darin bei der Berathung über den § 23 mehrfach von Provocanten und Provocaten die Rede ist.

Sollte es bei Aufstellung des zweiten Satzes des § 23 die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, auch außerhalb des Provocationsverfahrens die Entscheidung über die in diesem Satze erwähnte Streitfrage stets unter Ausschließung des Rechtsweges den Regierungen zu überweisen, so würde dies mancherlei Inconvenienzen im Prozeßgange zur Folge haben. Als Kläger tritt hier wohl immer der durch die Bewässerungs-Anlagen sich gefährdet haltende Triebwerksbesitzer auf, da der Unternehmer der Anlage mit dieser nach § 19 ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß vorschreiten kann und der Regel nach sich vorher nicht um die Einwilligung des ihm benachbarten Triebwerksbesitzers kümmern wird.

Fiele nun die Klage des Mühlenbesitzers, wenn sich dieselbe auf den § 16 b. des Gesetzes stützt, der Kompetenz der Regierung anheim, und träte dagegen der Uferbesitzer mit einer Exception aus § 17 Nro. 1 auf, so müßte alsdann der Prozeß wiederum an das Gericht übergehn, damit dasselbe zuvor über diesen Einwand entscheide.

Was endlich die Behauptung des Kollegiums betrifft:

> daß in der Preuß. Gesetzgebung kein Fall bekannt sei, in welchem es von der Willkühr der Betheiligten abhänge, einen streitigen Fall zur Kognition der Justiz- oder Verwaltungs-Behörde zu bringen,

so kann dieselbe nicht für unbedingt richtig erachtet werden, indem es in den bestehenden Gesetzen nicht an analogen Bestimmungen fehlt, nach denen Streitigkeiten, die sonst vor den ordentlichen Richter gehören, in Folge einer Provocation auf eine Verwaltungs- oder andere Behörde übergehen.

Namentlich findet dies bei den vor die General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen und auch gewissermaßen in Entwässerungssachen nach den §§ 15 u. 19 des Vorfluth-Edictes v. 15. November 1811 statt.

Hiernach findet der zweite Satz des § 23 des Gesetzes v. 28. Februar d. J. nur auf die Fälle Anwendung, in denen ein Provocations-Verfahren nach den §§ 19 ff. stattgefunden hat." —

b. Rescr. d. Minist. d. Innern v. 9. September 1845.
(Mbl. 1845 S. 70.)

„Auf den Bericht v. 28. Mai d. J.,
betr. die Auslegung des § 23 des Gesetzes v. 28. Februar 1843 wird der Königl. Regierung eröffnet, daß das Ministerium der in jenem Bericht entwickelten Ansicht der Majorität des Kollegii beitritt, nach welcher die Kompetenzbestimmung des § 23 l. c., gleich allen übrigen Vorschriften von § 18 ab bis zu Ende des Gesetzes nur für Bewässerungs-Anlagen Anwendung findet.

Der Eingang und die Materialien des Gesetzes ergeben unzweifelhaft, daß dasselbe vornehmlich den Zweck verfolgt, Bewässe-

rungs=Anlagen zum Besten der Landeskultur zu fördern. Zur Vorbereitung der über diesen speziellen Gegenstand zu ertheilenden Vorschriften mußten zwar, des Zusammenhanges wegen, im ersten Abschnitt des Gesetzes einige allgemeine Grundsätze über das Recht zur Benutzung der Privatflüsse, ferner im zweiten Abschnitt §§ 13—17 generelle Bestimmungen über die Begrenzung dieses Rechtes vorausgeschickt werden; in den §§ 18 ff. wird aber dann zu dem eigentlichen Gegenstande des Gesetzes, zu den Vorschriften über die Bewässerungs=Anlagen, übergegangen. Nachdem im § 18 erwähnt worden, daß den Fischerei=Berechtigten kein Widerspruchsrecht gegen „Bewässerungs=Anlagen" zustehen solle, handelt der § 19 von der Befugniß des Uferbesitzers, zu „solchen Anlagen" die Vermittelung der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen. Diese das Unternehmen erleichternde Vermittelung der Polizeibehörden kann sich, je nach den Anträgen des Provocanten, auf eine bloße Ermittelung etwaiger Widerspruchsrechte (§ 19 Nro. 1, §§ 20—23) oder auch auf eine Einschränkung entgegenstehender Rechte gegen Entschädigung, (§ 29 Nro. 2, §§ 24 ff.) erstrecken. Für beide Fälle sprechen aber die Worte des Gesetzes — in Uebereinstimmung mit dem Zwecke desselben, — nur von Bewässerungs=Anlagen.

cf. § 19 Nro. 1. 2. §§ 20. 21. 23. 25 ꝛc.

Insbesondere ist in dem zweiten Absatz des § 23, welcher, wie in dem gemeinschaftlichen Rescript des Minist. d. Justiz u. d. Innern vom 6. December 1843 (Mbl. S. 331 u. J. Mbl. S. 298) angenommen worden, überhaupt nur auf solche Streitigkeiten Anwendung findet, welche in Folge eines nach §§ 19 ff. extrahirten Provocations=Verfahrens entstanden sind, der bestimmten Wortfassung nach der Rechtsweg nur über die Frage ausgeschlossen,

> ob durch die Bewässerungs=Anlage einem zur Zeit der Publication des Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde,

und es kann diese exceptionelle Ressort=Bestimmung nicht auf Anlagen anderer Art ausgedehnt werden.

Der Finanz=Minister und der Justiz=Minister haben sich mit dieser Auslegung des Gesetzes für einverstanden erklärt." —

c. Rescr. d. Minist. d. Innern v. 20. August 1847.
(Mbl. 1847 S. 261.)

„Auf den Bericht vom 6. v. Mts. die Ausführung des § 23 des Gesetzes v. 28. Februar 1843, die Benutzung der Privatflüsse betr. eröffne ich der Kgl. Regiernng Folgendes:

Das gedachte Gesetz bezeichnet in den §§ 13—17, die Verhältnisse, welche zum Widerspruch gegen die dem Uferbesitzer im §. 1 freigegebene Benutzung des Wassers der Privatflüsse berechtigen.

Der Uferbesitzer kann nun zwar nach Belieben Bewässerungs-Anlagen einrichten, setzt sich aber der Gefahr aus, daß die nach §§ 13—17 Widerspruchsberechtigten, und zwar in den Fällen der §§ 13, 16 u. 17 gerichtlich, ihre Widersprüche geltend machen.

Abgesehen von den Fällen des § 15 tritt die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde erst ein, wenn nach § 19 auf polizeiliche Vermittelung angetragen ist.

Diese kann nach Nro. 1 daselbst behufs Ermittelung der Widerspruchsrechte, oder nach Nro. 2 behufs Beseitigung derselben erfolgen. Ueber das erste Verfahren handeln §§ 20—23, nicht bloß §§ 20—22, über das letztere §§ 24—55.

Durch den Präclusionsbescheid erfährt der Provocant, welche Widerspruchsrechte angemeldet sind. Nunmehr hat er seinen Entschluß zu fassen, ob er die Sache aufgeben oder fortsetzen will, ohne auf das Verfahren nach § 24 zu provoziren.

Betreffen die angemeldeten Widersprüche nicht die Bestimmung im § 16 b., so ist die Verwaltungsbehörde ohne Interesse bei der Angelegenheit.

Hat dagegen bei dem Präclusions-Verfahren ein Triebwerksbesitzer nach § 16 b. widersprochen, so muß die Königl. Regierung einschreiten, sobald der Provocant dies beantragt, oder ihm, wenn er, ohne Ihre Entscheidung abzuwarten, oder sich zu einigen, Bewässerungs-Anlagen unternimmt, nach erhaltener Kenntniß dies untersagen und ihn nöthigenfalls zur Unterlassung zwingen, bis er Anträge stellt. Das Recht und die Pflicht der Regierung, den bisherigen Zustand in dieser Weise aufrecht zu erhalten, ist eben dadurch begründet, daß die Berufung auf die polizeiliche Vermittelung den Fall des § 16 b. mit Ausschluß des Rechtsweges zur Kompetenz der Regierungen bringt, und diese da, wo die Gerichte den bisherigen Besitz durch Possessorien-Erkenntnisse schützen, sich zu gleichen Zwecken des polizeilichen Verbotes zu bedienen haben.

Sind die Anträge gemacht, so instruirt die Königl. Regierung die Sache wie jede andere Streitigkeit in Verwaltungs-Angelegenheiten, und faßt demnächst den Bescheid ab, wogegen der Rekurs offen steht.

Wird hierbei festgestellt, daß die Behauptung des Triebwerksbesitzers unbegründet ist, so hat es dabei sein Bewenden; der Triebwerksbesitzer muß die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten baaren Auslagen tragen und dem Uferbesitzer ist die Bewässerung frei gestellt. Wird dagegen der Einspruch des Triebwerksbesitzers als begründet befunden, so dauert das Verbot der Bewässerung fort, bis der Uferbesitzer den Widerspruch durch die Provocation auf das Verfahren nach §§ 24 ff. beseitigt oder sich privatim geeinigt hat.

Die Ansicht der Königl. Regierung, daß das Verfahren nach § 23 erst, nachdem über das vorhandene Landeskultur-Interesse entschieden worden, anhängig gemacht werden könne, entbehrt nicht nur des Anhaltes im Gesetze, sondern steht mit demselben im Widerspruch; die vorstehende Auseinandersetzung zeigt auch, wie alle Ihre Zweifel wegen des Verfahrens und der Ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel sich ohne Schwierigkeit lösen.

Daß das Verfahren dem einen oder anderen Theile unnütze Kosten machen kann, ist richtig, indessen tritt dieser Fall bei jedem Prozesse ein." —

d. Bescheid d. Min. f. landwirthschftl. Ang. v. 16. December 1860. (Mbl. 1861 S. 71.)

„In der Bewässerungs-Angelegenheit des Rittergutsbesitzers N. eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich die Beschwerde des N. über das Verbot der Benutzung seiner Anlage für begründet erachte.

Der Unternehmer hat bisher nur auf Vermittelung der Polizeibehörde nach § 19 Nro. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 provocirt, um die Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche dritter Personen auszumitteln.

Daß der angemeldete Widerspruch des Mühlenbesitzers N. wegen angeblicher Schmälerung seines Betriebswassers begründet sei, erkennt er nicht an, die Königl. Regierung hat nach § 23 Nro. 2. über diese streitige Frage zu entscheiden. Sollte die Entscheidung zu Gunsten des Müllers ausfallen, so würde dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allerdings deren Benutzung verboten werden müssen, bis er sich mit dem Müller geeinigt oder das Entschädigungsverfahren nach § 19 Nro. 2 und §§ 24 ff. beantragt und durchgeführt hat. Im Laufe dieses Entschädigungs-Verfahrens kann nach § 52 gegen Deposition der Entschädigungssumme die Benutzung der Bewässerungs-Anlage schon gestattet werden.

Fällt dagegen die Entscheidung der Kgl. Regierung dahin aus, daß eine Entziehung des zum bisherigen Mühlenbetriebe erforderlichen Wassers nicht vorliegt, so hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage keine Veranlassung, ein Entschädigungs-Verfahren zu beantragen und von einem polizeilichen Verbot der Bewässerungs-Anlage kann nicht weiter die Rede sein.

Die Frage ist also nur, ob während der Zeit, wo die Entscheidung der Königl. Regierung von dem einen oder anderen Theile beantragt, aber noch nicht erlassen ist, wo die Untersuchungen und Verhandlungen zur Vorbereitung jener Entscheidung noch schweben, die Benutzung der Bewässerungs-Anlage verboten werden soll.

Die Befugniß der Königl. Regierung dazu erkenne ich an, bin aber der Ansicht, daß von dieser Befugniß nur in dem Falle Gebrauch zu machen ist, wo eine genügend bescheinigte oder deutlich

ersichtliche Veränderung in dem Besitzstande des Mühlenbetriebswassers zum Nachtheile des Müllers vorliegt.

Die Befugniß der Regierungen, während der Instruction des Streites nach § 23 alin. 2 l. c. die Benutzung der Bewässerungs-Anlage zu verbieten, folgt daraus, daß die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung dieses Streites durch die Provocation des Bewässerungs-Unternehmers auf polizeiliche Vermittelung nach § 19 Nro. 1 erloschen ist, der Mühlenbesitzer also einen Schutz gegen Besitzstörung durch Possessorienklage bei dem Gericht nicht mehr findet, vielmehr die Königl. Regierung von dem Gesetze berufen ist, sowohl die possessorischen als petitorischen Klagen wegen Schmälerung des zum bisherigen Mühlenbetriebe erforderlichen Wassers zu entscheiden. Daß aber die Ableitung eines Privatflusses zur Bewässerung nicht unbedingt verboten werden muß, sobald der Müller eine Schmälerung des Betriebswassers behauptet, folgt daraus, daß häufig die Bewässerung den unterhalb liegenden Mühlen nicht schadet, also die bloße Thatsache der Wasserableitung noch nicht jedesmal eine Störung im Besitzstande des Betriebswassers mit sich bringt.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 nimmt als Regel an, daß die Bewässerung Niemand schadet, (§ 13) wenn kein Rückstau auf fremden Grenzen verursacht und das abgeleitete Wasser auf dem eigenen Grundstück des Unternehmers in den Fluß zurückgeleitet wird. Eine polizeiliche Erlaubniß ist daher zu solchen Bewässerungs-Anlagen nicht erforderlich. Wer eine Ausnahme der Regel behauptet, muß sie beweisen, und wenn während der Aufnahme der Beweismittel ein Verbot der Bewässerung aus Gründen der Besitzstörung verlangt wird, so muß in ähnlicher Weise, wie in einem Possessorien-Prozeß, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, daß in dem bisherigen ruhigen Besitzstande des Betriebswassers eine erhebliche Aenderung zum Nachtheil der Mühle durch die Bewässerung verursacht wird.

Im vorliegenden Falle ist dies nicht geschehen. Die Königl. Regierung sagt in Ihrer Verfügung vom 18. September selbst, es müsse von den Müllern nachgewiesen werden, daß ihnen durch die Bewässerung das zum Betriebe der Mühlen in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde. Ein solcher Nachweis sei durch das beigebrachte Gutachten des Kreisbaumeisters N. nicht geführt, und daher noch beizubringen.

Eine Störung im Besitzstande, auf dessen Schutz die Müller ein Recht haben, ist also nicht bescheinigt und das Verbot der seit zwei Jahren im Betrieb befindlichen Bewässerung um so weniger gerechtfertigt, als das Gutachten des Kreisbaumeisters N. nur eine geringe, mit Sicherheit kaum erkennbare Verminderung der früheren Wasserkraft der Mühlen, (von $^1/_8$ bei der einen und $^1/_{27}$ bei der anderen,) annimmt.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, das ausgesprochene Verbot der Benutzung der Bewässerungsanlage zurückzunehmen und die Betheiligten demnach zu bescheiden. Was das weitere Verfahren betrifft, so hat die Königl. Regierung die Vorbereitungen ihrer nach § 23 l. c. zu treffenden Entscheidung von Amtswegen zu betreiben, die Instruction einem Kommissarius zu übertragen und die Sachverständigen zu ernennen. Die möglichste Beschleunigung des Verfahrens ist wünschenswerth, damit eine definitive Ordnung der Rechte der Betheiligten und eventuell die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung nicht Jahre lang verzögert wird.

Daß die Verfügung vom 18. September d. J. die Beibringung der Beweismittel den widersprechenden Mühlenbesitzern aufgiebt, ohne Bezeichnung der Sachverständigen und ohne Bestimmung einer Frist, kann ich nicht billigen. In Verbindung mit dem Verbote der Bewässerungs-Anlage würde dies Verfahren dahin führen, daß die Mühlenbesitzer durch Verzögerung der Führung des ihnen aufgegebenen Beweises die Bewässerung beliebige Zeit verhindern könnten." —

Die Rechtsmittel sind übrigens auch hier nur dann gewahrt, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Regierung, welche den Bescheid in erster Instanz abgefaßt hat, eingelegt werden.

Zulässig ist es, mit der Entscheidung über den Bewässerungs-Plan und die Ausführungsbestimmungen auch zugleich die über den Entschädigungsbetrag zu verbinden.*)

Den präcludirten Interessenten steht der Rechtsweg offen, doch erledigt sich ihr Anspruch, wenn der Präjudizial-Einwand der ergangenen Präclusion für begründet erachtet wird.**)

Nach der Verordnung vom 9. Januar 1845. (G. S. 1845 S. 35) erfolgt die Entscheidung über eingelegte Rekurse durch das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen. —

III. Beseitigung der Widerspruchs-Rechte.

A.

Einschränkung resp. Abtretung entgegenstehender Rechte.

§ 24.

Zu den im § 19 Nro. 2 bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

*) Präjudiz des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen vom 13. Juni 1851. (Zeitschrift des Revisions-Kollegiums Bd. 4. S. 167.) —

**) Präjudiz des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte vom 25. Juni 1853. (J. Mbl. 1853 S. 316.) —

§ 25.

Unter diesen Bedingungen (§ 24) kann der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage verlangen, daß ihm

1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf dem eignen Grundstück nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt,
2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stau-werkes, sowie
3. eine Ausnahme von der im § 13 Nro. 1 vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4. der Besitzer des Triebwerkes sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechtes auf Benutzung des Wassers (§§ 16. 17) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§ 24) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5. gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§ 1 u. 13 bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§ 26.

In dem Falle des § 25 Nro. 1 steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei,

a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen Uebernahme der verhältnißmäßigen Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§ 42) auch auf sein Interesse zum Zweck der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder
b) anstatt Einräumung einer Servitut das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokanten oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitung von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provocanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grundeigenthümer, welcher von diesen Rechten (a u. b) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präclusivischen

Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§ 27.

In dem Falle des § 25 Nro. 2 hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen dreier Monate nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er das letztere, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerks übernehmen. —

Bescheid d. Minist. f. landwirthschftl. Ang. v. 5. Juni 1866. (Mbl. 1866 S. 132.)

„Ew. pp. Beschwerde vom 9. April cr. über den Beschluß der Königl. Regierung vom 28. Februar cr. muß als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden.

Die durch diesen Beschluß getroffene Entscheidung über die gesetzliche Unzulässigkeit der von Ihnen angebrachten Provokation auf Vermittelung der Polizeibehörde in Betreff der von Ihnen beabsichtigten Stau-Anlage zu dem im § 25 Nro. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse angegebenen Zwecke ist wohl begründet. Damit die Polizeibehörde ihre bezeichnete Vermittelung eintreten lassen kann, muß die Voraussetzung einer nach § 13 Nro. 2 und § 14 a. a. O. an sich statthaften Berieselungsanlage zutreffen, da die Polizeibehörde nicht befugt ist, zu einer Berieselungsanlage, welche denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, von denen eine Ausnahme durch das Vermittelungsverfahren nicht gemacht werden darf, die Genehmigung zu ertheilen. Nach § 14 cit. steht den am N. Flusse Ihren Wiesen gegenüberliegenden Grundbesitzern ein Recht auf die Benutzung der Hälfte des Wassers zu, dessen ganze Menge Sie nach Ihrem jetzigen Plane zur Berieselung Ihrer Wiesen verwenden wollen. Diese Grundbesitzer können, — mit Ausnahme des Einzigen, an dessen Ufer Sie Ihr Stauwerk anschließen wollen, — weder zur Mitbenutzung der ihnen gesetzlich zustehenden Hälfte des Wassers, noch zur Verzichtleistung auf diese Benutzung gegen Entschädigung gezwungen werden. Denselben würde aber die Möglichkeit, das ihnen zustehende Wasser zu verwenden, verloren gehen, wenn das Nutzungsrecht desjenigen, an dessen Ufer das Stauwerk angeschlossen werden soll, nach § 27 l. c. in Wegfall käme. So lange Sie also nicht die Genehmigung jener Grundbesitzer zu der von Ihnen beabsichtigten Verwendung des ganzen Wasservorraths der Königl. Regierung nachweisen, steht Ihrem Berieselungs-Unternehmen, wie es den Gegenstand Ihrer Provo-

cation bildet, der § 14 a. a. O. entgegen, und die Königl. Regierung hat deßhalb ihre Vermittelung zur Ausführung desselben mit Recht abgelehnt." —

§ 28.

Wenn in dem Falle des § 25 Nro. 2 ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§ 29.

Wenn in dem Falle des § 25 Nro. 3 durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruchs auf vollständige Entschädigung (§ 45) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstückes oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§ 30.

Anträge zu dem im § 25 bezeichneten Zwecke sind an die Vermittelungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landrathes aus Grundbesitzern der verschiedenen, die Kreis-Versammlung bildenden, Stände sowie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung gewählt und von der Regierung bestätigt. —

Kab. Ordre vom 17. Januar 1844. (G. S. 1844 S. 61.)

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. Mts. bestimme Ich, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermitteluugs-Kommission, der Regierungs-Kommissarien und Sachverständigen bei dem in §§ 30—47 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§ 2 u. 3 des Regulativs vom 25. April 1836

betr. die Kosten der gutsherrlichbäuerlichen Regulirungen u. s. w.*)

*) Kosten-Regulativ v. 25. April 1836.

§ 2. Gebühren und Entschädigung der Feldmesser.

Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Reglements vom 29. April 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorläufig nach diesem Reglement, jedoch mit folgenden näheren Modificationen, festgesetzt:

1. Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneter, Revisoren geprüft und festgesetzt worden. Die Festsetzungskosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich daß die nach dem Reglement v. 29. April 1813 liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermessen, in wieviel Tagen der Feldmesser bei einiger Anstrengung das Geschäft hätte verrichten können, und soll danach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und einhalber Thaler, und nicht mehr als zwei Thaler, zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen ist, ist nach der Wichtigkeit des Geschäftes, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2. Verlangen es die Partheien, oder finden die General-Kommissionen besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungsbeamten aufgetragen werden; wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Parteien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letzteren geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Parteien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht worden, so müssen, wenn die Arbeit fehlerfrei befunden wird, die Letzteren die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Verständigung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezial-Kommissarius von dem bis dahin beschäftigten oder einem anderen damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem die Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen denselben in solchen Fällen die Revisionskosten.

3. Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden den Interessenten zwei Thaler Diäten, für die außerhalb ihres Wohnortes verrichteten Geschäfte aber 3 Thaler in Rechnung gestellt.

4. An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Parteien 20 Sgr. pro Meile in Rechnung gestellt.

Vergl. hierüber übrigens das Feldmesser-Reglement v. 1. December 1857 IV. §§ 36—55. (G. S. 1858 S. 81) u. die Verf. d. Min. der landwirthschftl. Ang. vom 7. October 1858. (Mbl. 1858 S. 220) —

§ 3 Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und Sachverständigen. Ihnen gebühren Reise- und Zehrungskosten, die ersteren nach den Sätzen von zehn Silbergroschen bis Einem Thaler die Meile, die letzteren nach den Sätzen von zwanzig Silbergroschen bis zu zwei Thaler für den Tag. Welcher dieser Sätze oder welcher Mittelsatz anzuwenden sei, hat die festsetzende Behörde mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen zu ermessen.

Werden öffentliche Beamte oder auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker zu Schiedsrichtern oder Stellvertretern der Kreisverordneten ernannt oder als Sachverständige zugezogen, so müssen ihnen die nach ihren Dienst-Instructionen oder sonst nach besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regulativ v. 28. Juni 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen ertheilt werden. —

Vergl. auch die Instruction für die General-Kommissarien v. 16. Juni 1836. (G. S. S. 187) u. Verf. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1840. (Mbl. 1840 S. 179.) —

von den Regierungen festgesetzt werden sollen. — Sie haben diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen." —

B.

Verfahren der Kreisvermittelungs-Kommission.

§ 31.

Die Anträge müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provocant bereit sei, die Kosten der von der Behörde für nothwendig erachteten Vermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provocaten vollständig zu entschädigen.

§ 32.

Die Kreis-Vermittelungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle, unter Zuziehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§ 24) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provocanten sowie dem Provocaten binnen 6 Wochen präclusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der der Vermittelungs-Kommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium offen.

C.

Weiteres Verfahren der Regierungen.

a) Instruction des Verfahrens, durch Kommissarien.

§ 33.

Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Interesse festgestellt, so ernennt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landrathes die einzelnen Gegenstände des Antrages sowie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§ 34.

Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt, (§ 25 Nro. 1), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung

über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei;
welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen pp. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in der Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern.

§ 35.

Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt, (§ 25 Nro 2.) so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provocaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§ 36.

Wird eine Beschränkung des Rechtes verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht, (§ 25 Nro. 4) so ist zu prüfen, in welchem Maaße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§ 37.

Ist über die Frage zu entscheiden:
ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§ 16 b) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§ 17) auszuüben,
so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerkes nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des inneren Triebwerkes gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provocanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen und danach die Entscheidung zu treffen.

Der Provocant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provocaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provocant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerkes zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§ 38.

Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements ꝛc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütigung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§ 39.

Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§ 40.

Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichtes, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§ 41.

Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist. —

b. Beschluß und Rechtsmittel dagegen.

§ 42.

Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§ 43.

In dem Beschluß ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechtes ausgeführt sein muß.

§ 44.

Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§ 40), soweit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten als auch dem Provokaten bekannt gemacht.

Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium binnen sechs Wochen präclusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen. —

D.

Festsetzung der Entschädigungen.

§ 45.

Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechtes zu Gunsten einer Bewässerungs=Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs=Anlage allein zu tragen.

§ 46.

Wenn der Provocat nach den Grundsätzen der §§ 26 und 29 Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitz des Provocanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach § 45 festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungs=Anlage nicht zur Ausführung kommt oder späterhin wieder eingeht, kann der Provocat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§ 47.

Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§ 45 und 46) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions=Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, somit des Rechtsweges, definitiv nach den Grundsätzen der §§ 45 und 46 fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs=Anlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin. —

Die Rechtsmittel sind nur dann gewahrt, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Regierung, welche den Bescheid in erster Instanz abgefaßt hat, eingelegt werden. Es ist zulässig, in erster Instanz mit der Entscheidung über den Bewässerungsplan und die Ausführungsbestimmungen die über den Entschädigungsbetrag zu verbinden.*) —

§ 48.

In der Recursschrift muß der Mehrbetrag der Enschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§ 45 und 46) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Recurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§ 49.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehn, er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provocaten zur Last gestellt sind.

§ 50.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob. —

Entschädigungen für Schaden, welcher angeblich durch Nichtinnehaltung des festgesetzten Bewässerungs-Planes entsteht, sind im Rechtswege geltend zu machen.

---

*) Präjudiz des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen vom 13. Juni 1851. (Zeitschrift des Rev.-Kolleg. Bd. IV. S. 167.
Vergl. auch die Verordnung vom 9. Januar 1845. (G. S. 1845 S. 35) am Schluß des § 25. —

Bescheid. d. Min. d. landw. Ang. v. 19. October 1861. Mbl. 1861 S. 282.

„pp. Im Uebrigen muß ich der Ansicht der Kgl. Regierung zu N. darin beitreten, daß Sie vor Gericht klagen müssen, wenn Sie behaupten, daß der Rittergutsbesitzer N. den festgestellten Bewässerungs-Plan nicht einhält und Ihnen dadurch Schaden zufügt. Denn das Gesetz vom 28. Februar 1843 hat zwar eine Kompetenz der Verwaltungsbehörden dafür begründet, einen Bewässerungsplan an Privatflüssen auf Antrag des Unternehmers festzustellen und die Widersprüche Dritter gegen den Plan in einem administrativen Verfahren zu beseitigen. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmungen darüber, daß nach erfolgter Ausführung des Planes und nach Feststellung der Entschädigungen, die bei planmäßiger Herstellung und Handhabung der Anlage erwachsen, die Verwaltungsbehörden auch noch kompetent bleiben, über diejenigen Streitigkeiten und Entschädigungs-Forderungen zu entscheiden, welche durch Abweichung von dem Plan hervorgerufen werden. Da nun die Entscheidung von solchen privatrechtlichen Streitigkeiten den Verwaltungsbehörden nur insoweit gebührt, als sie ihnen ausdrücklich vom Gesetz übertragen ist, so muß angenommen werden, daß Streitigkeiten wegen solcher Abweichungen von dem festgesetzten Bewässerungs-Plan, die nach der ersten, unter Kontrolle der Regierung bewirkten, Ausführung der Anlage vorgenommen sein sollen, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören." —

III. Allgemeine Bestimmungen.

A.

Kosten.

§ 51.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des § 19 Nro. 1 u. 2 eingeleitete Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§ 45. 46) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§ 50) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§ 23) und in der Recurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§ 47) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten. —

Bescheid d. Minist. d. landwirthschftl. Ang. v. 9. März 1864. (Mbl. 1864 S. 184.)

„Auf die Beschwerde vom 29. Februar cr. in der Provocations-Sache auf Ablassung des N. Seees erwiedere ich Ihnen, daß dem darin gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden kann, da kein

Gesetz vorhanden ist, welches in Vorfluth-Provocations-Sachen die Erstattung von Mandatarien-Gebühren und Kosten für Information des Mandatars dem unterliegenden Theile auferlegt." —

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile ist die Kosten- und Gebührenfreiheit aller Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden über Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf Bewässerungs-Anlagen durch § 3 lit. d. der Verordnungen über die Verwaltung des Stempel-Wesens pp. vom 19. Juli und 17. August 1867. (G. S. S. 1191 und 1277) ausgesprochen worden.

B.

Ausführung der Anlage und vorläufige Gestattung.

§ 52.

Die Ausführung der Bewässerungs-Anlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungs-Summe erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisions-Kollegium kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§ 45) Kaution leistet.

§ 53.

Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§ 23), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung nach Vernehmung des Widersprechenden zu entscheiden.

§ 54.

Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des § 53, um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift des § 45 im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

C.

Entschädigung der Fischerei-Berechtigten.

§ 55.

Die Vorschriften der §§ 45 und 46 finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§ 18), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung nie abhängig sein. —

Abschnitt III.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.

§ 56.

Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§ 57.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältniß der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

Wenn bei Meliorations-Anlagen von einem Grundbesitzer behauptet wird, daß ihm durch die Anlage kein Vortheil, sondern sogar Schaden entstanden sei, so ist hierüber nicht im Rechtswege, sondern von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden. Erst wenn diese endgültig entschieden haben, daß die fraglichen Grundstücke keinen Vortheil von der Melioration haben, der Kläger also damit aufhörte, Mitglied der Meliorations-Sozietät zu sein, kann er vor den ordentlichen Gerichten seinen vorgeblichen Schaden-Anspruch verfolgen. So lange er aber Mitglied der Sozietät ist, muß er sich in Betreff der Frage, ob und inwiefern sein Grundstück meliorirt sei oder nicht, dem Ausspruch der dazu im Statut berufenen Verwaltungsbehörden unterwerfen. (Erk. d. Kgl. Gerichtshofes zur Entschdg. d. Kompetenz-Konflicte v. 10. September 1864 Mbl. 1865 S. 15.

Vergl. auch § 22 des Gesetzes über das Deichwesen, welcher dieselben Grundsätze ausspricht.) —

§ 58.

Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§ 59.

Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten und Reglements, bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege. —

Hierzu bestimmt der

Cirk. Erlaß d. Minist. d. landwirthschaftl. Ang. v. 10. Oct. 1857. (Mbl. 1857 S. 181—184.)

„Das Gesetz vom 28. Februar 1843 betr. die Benutzung der Privatflüsse, ermächtigt im § 58 das Ministerium, die Regierungen wegen Bildung von Genossenschafts-Anlagen zu Bewässerungs-Anlagen und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung zu versehen.

Diese Anweisung muß sich jetzt zugleich auf die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen erstrecken, nachdem die §§ 56. 59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 Art. 2 auf Entwässerungs-Anlagen ausgedehnt sind. Das Ministerium hat bisher Anstand genommen, die gedachte allgemeine Anweisung zu ertheilen, weil die örtliche Ausdehnung und die sonstigen Verhältnisse der einzelnen Meliorations-Unternehmungen ungemein verschieden sind. Dieselben bewegen sich bald in engen Grenzen eines schmalen Gebirgsthales, bald umfassen sie viele tausend Morgen in den weiten Ebenen des Flachlandes. Es erschien nicht rathsam, für die Behandlung dieser mannigfachen Unternehmungen feste Formen vorzuschreiben, bevor Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens eingesammelt waren. Das Ministerium hat sich daher bisher begnügt, die Behörden in einzelnen Fällen mit Instruction zu versehen, und hat namentlich auf die Analogie der Instruction zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850 verwiesen, welche den Königl. Regierungen mitgetheilt worden.

Nachdem jetzt eine große Zahl von Genossenschaften theils durch landesherrliche Statuten, theils unter allseitiger Zustimmung der Betheiligten durch ministeriell genehmigte Statuten gebildet worden, und bei der Vorbereitung und Ausführung dieser Statuten

genügende Erfahrungen gesammelt worden sind, andererseits von mehreren Regierungen die Ertheilung der noch fehlenden allgemeinen Anweisung in Antrag gebracht worden ist, hat das Ministerium jetzt diese Anweisung erlassen, und übersendet der Königl. Regierung (General-Kommission) — Exemplare zur Achtung und Mittheilung an die Landräthe resp. die sonst mit der Bildung von Meliorations-Genossenschaften beschäftigten Beamten. (Anl. a.)

Der Inhalt der Instruction vom 24 August 1850 zur Bildung von Deichverbänden hat dabei als Anhalt gedient, die freie Bewegung des leitenden Beamten aber noch mehr gewahrt werden müssen, weil bei den Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften einestheils die Verhältnisse verschiedener sind, als bei den Deichverbänden, und weil andererseits zur Bildung von Deichverbänden stets ein landesherrliches Statut erforderlich ist, während die Statuten der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auch durch ministerielle Genehmigung rechtsverbindlich werden können, wenn die Zustimmung aller Betheiligten erlangt ist.

Die Anweisung bietet Raum für die ausgedehnten Untersuchungen, welche bei großen Sachen oft Jahre lang fortgesetzt werden müssen, sie gestattet aber auch eine einfache Behandlung in einfachen Fällen, bei welchen ein umsichtiger Beamter in wenigen Wochen das Statut zum Abschluß bringen kann.

Das Ministerium hofft, daß die Verwaltungsbehörden solchergestalt in dieser Anweisung einen nützlichen, nicht beengenden, Leitfaden zur Behandlung der wichtigen Landes-Meliorations-Unternehmungen, sowie eine Anregung ihres Eifers zur Förderung dieser Sachen finden mögen."

Anl. a.

Anweisung zur Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853.

§ 1.

Das Verfahren zur Bildung von Ent- oder Bewässerungs-Genossenschaften ist der Regel nach von der betreffenden ordentlichen Verwaltungs-Behörde, (dem Landrath, Bürgermeister, Amtmann, Domainen-Rentmeister, in den Hohenzollern'schen Landen von dem Oberamtmann), zu leiten.

Die genannten Behörden haben den Anträgen der Betheiligten wegen Bildung nützlicher Meliorations-Genossenschaften nach Möglichkeit zu entsprechen, auch von Amtswegen dergleichen Unternehmungen anzuregen und die Aufträge der höheren Behörden dabei auszuführen.

Der Regierung und dem Ministerium bleibt vorbehalten, besondere Kommissarien für das Geschäft zu ernennen.

In dem Geschäftskreise der General-Kommissionen tritt für die mit den Auseinandersetzungen zusammenhängenden Genossenschaften die Auseinandersetzungs-Behörde und deren Kommissarius an die Stelle der ordentlichen Verwaltungsbehörde.

§ 2.

Der leitende Beamte hat zunächst — nach Rücksprache mit Hauptbetheiligten und sachkundigen Gutsbesitzern und mit Hülfe eines Baubeamten oder Wiesen-Technikers, — die zur näheren Beurtheilung der Aufgabe erforderlichen Materialien in einer Denkschrift zusammenzustellen, namentlich darinnen anzugeben:

1. Die Größe und Beschaffenheit der in den Verband zu ziehenden Fläche;
2. die Uebelstände, welche durch die Melioration beseitigt werden sollen, die Wasserverhältnisse und bei Bewässerungen die Menge und Beschaffenheit des disponiblen Wassers sowie die kollidirenden Rechte, welche der Benutzung desselben entgegenstehn;
3. die bereits vorhandenen Ent- und Bewässerungs-Anlagen nebst den Rechtsverhältnissen bei Unterhaltung derselben;
4. den in allgemeinen Umrissen darzulegenden Plan der beabsichtigten Anlage;
5. die ungefähren Kosten derselben;
6. eine gutachtliche Aeußerung über die Vortheile der Anlage unter Anführung der Wünsche der Betheiligten.

§ 3.

Sodann sind die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen zu hören. Der leitende Beamte hat ihnen die Denkschrift vorzulegen und zu erläutern und ihre Erklärungen über die Bildung der Genossenschaft und den Meliorationsplan, über den Beitragsfuß und die Beschaffung der Geldmittel, sowie über das Genossenschafts-Statut aufzunehmen. Ueber diese Gegenstände ist wo möglich die Einigung der Betheiligten oder doch der Mehrzahl derselben herbeizuführen, und das Statut, wenn die Zustimmung aller Betheiligten erlangt ist, durch die Regierung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen. Einer gerichtlichen oder notariellen Vollziehung des Statutes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Vollziehung vor dem Verwaltungsbeamten.

Widersprechen die Interessenten zum Theil dem Projecte oder der Bildung der Genossenschaft, oder verlangen sie unzulässige Abänderungen des Meliorationsplanes, so kann das Statut nur durch landesherrliche Vollziehung in Kraft treten. Bevor deren Einholung bei der Regierung beantragt wird, sind die Einwendungen und Vorschläge der Widersprechenden zu Protokoll zu nehmen und vor dem leitenden Beamten zu begutachten. Ueber die tech-

nischen Punkte ist auch ein Gutachten des zugezogenen Bau=Sach=verständigen oder Wiesenbau=Technikers beizubringen. — Wenn der leitende Beamte nicht ein Kommissarius der Regierung oder des Ministeriums ist, so hat die Regierung durch einen geeigneten Kommissarius die Einwendungen des Widersprechenden zu prüfen, bevor wegen der landesherrlichen Vollziehung des Statutes an das Ministerium berichtet wird.

§ 4.

In den Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob es angemessen ist, die Bildung von Genossenschaften gegen den Willen eines Theiles der Interessenten durchzuführen, desgleichen in allen Fällen, wo die Gewährung der Vorarbeitskosten aus der Staatskasse erbeten wird, hat der leitende Beamte zeitig durch die Regierung die Entscheidung des Ministeriums darüber einzuholen, ob die Verhandlungen fortgesetzt und die technischen Vorarbeiten angefertigt werden sollen.

§ 5.

Die Vorladung der Betheiligten erfolgt unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle keinen Widerspruch erheben, es vielmehr auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen. Bei der Vorladung genügt die Insinuation an den Orts=Vorsteher mit der Anweisung, die Vor=ladung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß aller betheiligten Grundbesitzer zu bringen. Wenn mehrere Ortschaften betheiligt sind, so ist den Grundbesitzern jeder Gemeinde, die ein gemeinschaft=liches Interesse zur Sache haben, die Bestellung von Deputirten zu den Verhandlungen aufzugeben, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht gehört werden können.

Ueber besondere Interessen seines Grundstückes kann jeder Be=sitzer Gehör verlangen.

Die Bestellung der Deputirten kann in den Formen der Ge=meinde=Wahl=Versammlungen geschehen. Die Zahl der Deputirten jeder Ortschaft ist ungefähr nach Verhältniß der betheiligten Flächen jeder Feldmark zu bestimmen.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann neben der besonderen Vorladung eine öffentliche Auf=forderung durch das Amtsblatt der Regierung resp. das Kreisblatt erlassen und in den betr. Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

§ 6

Die spezielle Ausarbeitung und Veranschlagung des Meliorations=Planes ist, sofern nicht schon früher spezielle Anschläge gefertigt sind, einem bewährten Techniker zu übertragen, der Plan und Anschlag demnächst vom Regierungs=Bau=Rath resp. dem mit dessen Function für die Landes=Melioration etwa besonders be=

auftragten Baubeamten — zu prüfen, auch in den Fällen, wo der Fiscus als Interessent oder mit Staatsvorschüssen betheiligt ist, oder wenn das ministeriell genehmigte Bau-Project bei der speziellen Bearbeitung oder in Folge der Verhandlung mit den Interessenten abgeändert ist, dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Superrevision und Genehmigung einzureichen.

Die Ausführung der Meliorations-Anlagen ist Sache der Genossenschaft, insoweit das Statut nicht besondere Bestimmungen darüber enthält.

Bauten, welche noch während der Bildung der Genossenschaft stattfinden, sind durch den leitenden Beamten und die ihm zugeordneten Techniker auszuführen, sofern die Betheiligten es nicht vorziehen, die Ausführung einer von ihnen gewählten Commission unter Aufsicht des leitenden Beamten zu übertragen.

§ 7.

Das Genossenschafts-Kataster soll den Beitragsfuß zur Aufbringung der Meliorationskosten angeben. Das Verhältniß der aus den Meliorations-Anlagen erwachsenden Vortheile bildet den Maßstab für die Vertheilung der Beiträge (§ 57 b des Gesetzes v. 28. Februar 1843.) Dabei kommt in Betracht:

1) Die Fläche und Bonität der Grundstücke;
2) deren Beschaffenheit als Acker, Wiese ꝛc.;
3) die Lage derselben theils in Betreff der größeren oder geringeren Versumpfung und Wassersgefahr, theils in Betreff der mehr oder minder günstigen Lage für die Bewässerung.

In Erwägung dieser Verhältnisse ist der Beitragsfuß möglichst einfach, unter Vermeidung zu vieler, die Verwaltung erschwerender, Klassen zu normiren.

Häufig wird lediglich die Fläche der Grundstücke (Morgenzahl) den Beitrags-Maßstab bilden können, ohne Beeinträchtigung der einzelnen Betheiligten.

Bisweilen wird der aus dem Grundsteuer-Kataster oder aus den Separationsverhandlungen bekannte Ertragswerth dieser Grundstücke die Grundlage des Katasters sein können.

Wo indessen die Beschaffenheit der Grundstücke und ihre Lage in Betreff der Wasserverhältnisse so verschieden ist, daß darauf besondere Rücksicht genommen werden muß, da wird es doch meistens genügen, unter Berücksichtigung sämmtlicher Verhältnisse die Grundstücke in 2 bis 4 Klassen einzuschätzen, daß z. B.

Klasse I.	pro Morgen	4	Sgr.	als einfachen Beitrag zahlt.
Klasse II.	" "	3	"	
Klasse III.	" "	2	"	
Klasse IV.	" "	1	"	

Die Kosten aller gemeinschaftlichen Anlagen der Genossenschaft

sind in der Regel nach dem allgemeinen Beitrags-Maßstab zu bestreiten. Bisweilen ist es aber rathsam, die Gemeinschaft der ganzen Genossenschaft auf die Kosten gewisser Haupt-Anlagen und der Verwaltungskosten zu beschränken, dagegen für die Kosten solcher Anlagen, welche nur für einzelne Abschnitte des Areals von Interesse sind, (z. B. Binnen-Entwässerungen, Bewässerungeu,) Spezial-Kataster aufzustellen.

Die Feststellung des Katasters erfolgt nach § 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 durch das Statut. Das Kataster soll also in der Regel bei Einreichung des Statuts schon vollendet sein. Da indeß öfters die Emanation des Statuts wünschenswerth ist, bevor die Kataster-Arbeiten, namentlich in größeren Sachen, abgeschlossen werden können, und da andererseits nützlich sein kann, die Wirkungen der Meliorations-Anlagen kennen zu lernen, bevor die definitive Feststellung des Katasters erfolgt, — so wird ausnahmsweise gestattet, die Feststellung des Katasters im Statut vorzubehalten.

Bei der Vorbereitung des Katasters ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Der leitende Beamte stellt das Kataster, wo möglich im Einvernehmen mit den Deputirten der Betheiligten und nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, auf. Das Kataster wird sodann dem etwa schon bestehenden Vorstande der Genossenschaft vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, extractweise mitgetheilt und zugleich im Amtsblatt resp. Kreisblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei dem Gemeinde-Vorstand und dem leitenden Beamten eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden vor dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstands-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts der ökonomischen Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs- oder sonstigen Wasser-Verhältnisse ein Wasserbau-Verständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits, bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen,

so treffen die Kosten derselben dem Beschwerdeführer. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Recurs dagegen an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen uud dem Vorstande zuzustellen.

§ 8.

Ein gleichförmiges Schema für die Genossenschafts-Statuten läßt sich nicht aufstellen, da die räumliche Ausdehnung und die örtlichen Verhältnisse bei den einzelnen Meliorations-Unternehmungen ungemein verschieden sind.

Ein Schema, welches für kleinere Verbände zu passen pflegt, ist den Königlichen Regierungen bereits durch Reseript vom 10. November 1851 mitgetheilt und im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltnng de 1851 Seite 258 abgedruckt.*)

Zahlreiche Beispiele anderer Genossenschafts-Statuten finden sich in den Gesetz-Sammlungen, z. B.

Jahrgang 1852 S. 391. 517.
" 1854 S. 489. 501.
" 1855 S. 445. 451. 490.
" 1856 S. 125. 462. 597. 945. 956. 966.
" 1857 S. 118. 686.

Der leitende Beamte hat darunter ein entsprechendes Statut auszuwählen und dasselbe den Verhältnissen des betreffenden Falles anzupassen.

§ 9.

Die Kosten der Verhandlungen und technischen Vorarbeiten sind in der Regel von der Genossenschaft zu tragen. Das Ministerium behält sich aber vor, bei Unternehmungen von erheblicher Wichtigkeit eine Beihülfe dadurch zu gewähren, daß die Kosten der kommissarischen Verhandlungen, — soweit sie nicht durch unbegründete Beschwerden veranlaßt werden, — und die Kosten der technischen Vorbereitung und Ausarbeitung des Meliorationsplanes aus der Staatskasse bestritten werden.

Die Kosten der etwa nöthig werdenden Vermessung und Bonitirung des Genossenschafts-Gebietes und der Anfertigung des Meliorations-Katasters sind jedenfalls von dem Betheiligten zu tragen.

Soweit die Fonds des Ministeriums es gestatten, wird dasselbe auch künftighin, wie bisher, auf speziellen Antrag der Regierungen in wichtigen Meliorations-Sachen Vorschüsse auf die von den Genossenschaften aufzubringenden Kosten gewähren.

§ 10.

In den bereits schwebenden Genossenschafts-Sachen kommt diese Anweisung nur insoweit zur Anwendung, als nicht schon die

*) Siehe die Beilage IV.

einzelnen Vorarbeiten und Vorbereitungsstadien durch Anhörung der Betheiligten oder Einholung der höheren Genehmigung erledigt sind. —

Berlin, den 10. October 1857.

Ministerium für landwirthschftl. Angelegenheiten.

Wie schon im Eingang bemerkt sind die Vorschriften des Abschnitt III durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. 1853 S. 182) auch in den Hohenzollern'schen Landen eingeführt, und durch Art. 2 dieses Gesetzes auch auf die Bildung von Genossenschaften zum Zweck der Boden-Entwässerung ausgedehnt.

Besondere Anordnungen über die Anlegung von Meliorationswerken durch Deichverbände sind enthalten in dem allgemeinen Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 §§ 11. 12. 15. 16. 20 u. 27. (G. S. 1848 S. 56) sowie in den auf Grund desselben erlassenen einzelnen Deich-Statuten.

Ueber den Gerichtsstand für Klagen gegen Bewässerungs-Genossenschaften enthält das Gesetz vom 26. April 1851 im Art. II Nro. 3 u. 4 (G. S. 1851 S. 182) Bestimmungen über das Vorzugsrecht der an Meliorations-Gesellschaften zu entrichtenden Abgaben und Leistungen § 49 der Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 (G. S. 1855 S. 332.) —

Allgemeine Schluß-Bemerkung.

Zum Schluß wird mit Bezug auf Bewässerungs-Anlagen im Allgemeinen noch bemerkt, daß durch das Gesetz vom 2. März 1850 betr. die Aufhebung der Reallasten § 3 Nro. 10 (G. S. 1850 S. 77) alle aus früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Leistungen und Abgaben, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben, insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und Provinz Westphalen oder sonst noch vorkommenden Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen, aufgehoben worden sind.

Die Mühlenabgaben sind jedoch unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers nicht mitbegriffen. —

Die zu Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude sind nach § 3 Nro. 8 des Gesetzes über die Entrichtung der Gebäudesteuer v. 21. Mai 1861 (G. S. 1861 S. 318) von letzterer befreit. —

Zum Schutz der Bewässerungs-Anlagen bestimmt die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 resp. das Gesetz v. 13. April 1856 (G. S. 1856 S. 206.)

„§ 42. Nro. 7: Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thaler wird bestraft, wer unbefugterweise das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet."

und:

„§ 43. Nro. 5: Mit Geldbußen von 15 Sgr. bis zu 20 Thalern ist zu belegen:

wer Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt."

Wenn Handlungen der vorbezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden sind, unterliegen sie den strengeren Strafen des Strafgesetzbuches, welches bestimmt:

„§ 301. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten zerstört oder beschädigt, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen." —

Ueber die Ressort-Verhältnisse der Bewässerungs-Angelegenheiten ist schließlich noch zu bemerken, daß dieselben durch Kab. Ordre v. 26. Januar 1835 und Bekanntmachung v. 6. Februar 1835 (G. S. 1835 S. 11) der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen übertragen wurden. Von dieser gingen sie nach der Bekanntmachung v. 17. Januar 1838 (G. S. 1838 S. 11) an das Ministerium des Innern und der Polizei über, demnächst durch Allerh. Erlaß v. 17. April 1848 (G. S. 1848 S. 109) an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten, und wurden endlich durch Allerh. Erlaß v. 25. Juni 1848 (G. S. 1848 S. 159) dem Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen, zu dessen Ressort sie noch jetzt gehören.

Die Meliorations-Angelegenheiten gehörten nach dem Publicandum vom 16. December 1808 Nro. 6. 7. (G. S. 1808 S. 364) zum Ressort der Gewerbe-Polizei im Ministerium des Innern, gingen, nach Auflösung desselben an das Finanz-Ministerium unter Konkurrenz des Ministerii des Innern über (Bekanntmachung v. 17. Januar 1838 III Nro. 3 — G. S. 1838 S. 12. —) und sodann an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten resp. an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Allerh. Erlaß vom 26. November 1849 — G. S. 1850 S. 3.) —

Ueber die Bearbeitung der Meliorations-Angelegenheiten bei den Regierungen enthält die Instruction für dieselben vom 26. December 1808 (G. S. 1808 S. 483) im § 2 lit. l., die Instruction v. 23. October 1817 (G. S. 1817 S. 249) im § 2 Nro. 4, sowie die Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 (G. S. 1826 S. 9) unter D. Nro. IV Bestimmungen.

Meliorationen für mehr als einen Regierungsbezirk gehören nach der Instruction vom 31. December 1825 (G. S. 1826 S. 2) § 2 Nro. 4 zum Ressort der Ober-Präsidenten. —

Theil II.

Die Beschaffung der Vorfluth

zum

Zweck der Boden=Entwässerung

nach dem

Gesetz vom 15. November 1811.

(G. S. 1811 S. 352.)

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Beschaffung der Vorfluth v. 15. November 1811. (G. S. 1811 S. 352.)

Umfang der Gültigkeit des Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden pp. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns, folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen:

Ueber die Gültigkeit des Edictes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues und der Vorfluth in den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, bemerkt das Rescr. d. Justiz Minist. v. 21. Februar 1818. (Jahrb. 11 S. 6, Gräeff. I S. 34.)

„Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. December pr.

ob das Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues der Mühlen und Beschaffung der Vorfluth als für die dortige Provinz bereits geltend anzusehen sei,

im Einverständniß mit den Königl. Ministerien des Handels und des Innern, zum Bescheide eröffnet:

daß dieses Gesetz als mit dem Allgemeinen Landrechte in Kraft übergegangen angesehen werden und daher zur Anwendung kommen muß, da es seiner ganzen Fassung nach, mit dem letzteren in genauer Verbindung steht, indem dadurch Bestimmungen der Gesetzgebung, welche lediglich dem Privatrecht angehören, abgeändert worden sind." —

Das Vorfluth-Edict für Schlesien vom 20. December 1746 ist als Provinzial-Gesetz weder durch das allgemeine Vorfluths-Edict vom 6. Juli 1773, noch auch durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts aufgehoben. (Präjud. d. Ob. Trib. Plenum, v. 7. Januar 1850 Nro. 2173. — Entschd. Bd. 18 p. 532 und Bd. 19 p. 53. J. Mbl. 1850 S. 91.) —

Auch durch das Edict vom 15. November 1811 sind die in dem Schlesischen Vorfluths-Edict vom 20. December 1746 enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Bächen nicht aufgehoben. (Präjud. d. Ob. Trib. III Sen. Nro.

2193 v. 14. März 1850. Entschd. Bd. 18 S. 541, Bd. 20 S. 448.) —

Dahingegen derogirt das Vorfluth-Edict vom 15. November 1811 dem vom 20. December 1746 in allen Beziehungen, wo es neuere und speziellere Bestimmungen enthält. (Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 3. October 1845. — Mbl. 1845 S. 356.) —

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein und die Hohenzollerschen Lande ist ein besonderes Gesetz wegen Beschaffung der Vorfluth vom 14. Juni 1859. (G. S. 1859 S. 325) ergangen. —

In Neuvorpommern und Rügen war bis in die neueste Zeit noch die aus der Zeit der Schwedischen Regierung herrührende Vorfluth-Gesetzgebung gültig gewesen. Durch das Vorfluth-Gesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867. (G. S. S. 220 ff.) wurde das Königl. Schwedische Reglement vom 18. November 1775 aufgehoben und die Vorfluth-Verhältnisse auch in diesem Landestheile der in den übrigen Provinzen conform geordnet, im Besonderen auch das Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungs Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusions-Verfahren in seinem ganzen Umfange auch für Neuvorpommern und Rügen eingeführt. —

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Beschaffung der Vorfluth.

Cap. I.

Feststellung der Höhe des Wasserstandes.

§ 1.

Bei den Mühlen, oder anderen durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahles auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§ 2.

Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzial-Polizeibehörden unter Zuziehung des Gerichtes, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden. —

a. Bescheid d. Min. d. landw. Angel. v. 6. Mai 1863. (Mbl. 1863 S. 167.)

„Unter Mittheilung einer Abschrift des an mich, den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Schreibens des Herrn Finanz-Ministers vom 2. v. Mts. betreffend die Anträge der Direction der höheren Forstlehr-Anstalt zu N. auf Regulirung des Wasserstandes an der N schen Mühle am N. Flusse sehen wir uns veranlaßt, die Kgl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die in dem darin erwähnten Votum Ihres Justitiarius vom 1. Februar cr. enthaltene Auslegung des Vorfluth-Edictes vom 15. November 1811 dem deutlichen Wortsinne des § 1 desselben widerspricht, nach welchem ganz allgemein die Stauwerksbesitzer die Setzung von Merkpfählen auf Kosten und Antrag derer, die dabei interessirt sind, sich gefallen lassen müssen. Nach dieser Bestimmung und den Einleitungs-Worten des Vorfluth-Edictes

kann Jeder, welcher durch Rückstau eines Stauwerks leidet, auf Setzung eines Merkpfahles antragen, z. B. auch ein Wegebaupflichtiger, oder sonst bei Erhaltung einer Straße Betheiligter wegen des derselben durch den Rückstau drohenden Schadens. Die Provinzialbehörde hat einem jeden solchen Antrage nach § 2 statt zu geben und ihre Kommissarien müssen dann nebst dem dabei zuzuziehenden richterlichen Beamten gemäß § 3 ff. verfahren. Daß dies selbst für Anträge oberhalb gelegener Stauwerksbesitzer gegenüber unterhalb gelegenen Anwendung findet, ist in dem Rescripte vom 11. März 1850 (Mbl. 1850 S. 69)*) als die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden anerkannt und aufrecht erhalten. Dieser Grundsatz steht auch mit dem Plenarbeschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 8. Januar 1849**) nicht in Widerspruch, da letzterer bei Erörterung der Tendenz des Gesetzes (Entscheid. Bd. 17 S. 78) ausdrücklich hervorhebt, daß das Gesetz die Setzung des Merkpfahles im Interesse des oberhalb liegenden Stauberechtigten und Grundbesitzers angeordnet habe.

Wir weisen deßhalb die Kgl. Regierung an, dem Antrage der Verwaltung der Forst-Lehranstalt wegen Setzung eines Merkpfahles an der Wassermühle zu N. Folge zu geben, auch in ähnlichen Fällen nach obigem Grundsatze sich zu achten." —

b. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Justiz v. 12. Mai 1834.
(Jahrb. Bd. 43 S. 483 Graeff. Bd. 8 S. 105.)

„Die Ausführung der im Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstandes bei Mühlen § 2 ertheilten Vorschrift hat hin und wieder zu irrigen Deutungen Veranlassung gegeben. Es ist nämlich angenommen worden, daß die Zuziehung des Gerichts bloß der Beglaubigung wegen erforderlich sei, und der gerichtliche Kommissarius also bloß dasjenige wahrzunehmen habe, was den Gerichten in dieser Beziehung obliege.

Eine so beschränkte Deutung dieser Vorschrift ist aber weder in den Worten desselben begründet, noch entspricht sie den allgemeinen Grundsätzen von der Konkurrenz der Beamten verschiedener Ressorts zu einem und demselben Geschäfte, noch der Absicht des Gesetzes wegen einer solchen Regulirung. Die Letztere ist keine andere, als daß der von den Stauberechtigten zu haltende Wasserstand durch diese Handlung außer Zweifel gesetzt werde, sei es, daß dies auf Grund des Einverständnisses der Interessenten, rechtskräftiger Entscheidungen, u. s. w., oder auf Grund des nach § 5 u. 6 des Edictes den Landespolizeibehörden zuständigen Befugnisse für immer oder provisorisch geschehe. Es kommt dabei ebenso auf Wahrung der Rechtspuncte, als der administrativen Rücksichten

---

*) } siehe zu § 5.
**) }

an, auf erstere insbesondere Behufs Ermittelung derjenigen Interessenten, mit welchen über den Gegenstand zu verhandeln ist, dergestalt, daß unter denselben darüber mit Bestande abgeschlossen oder ein wirksames Anerkenntniß abgegeben werden kann, rücksichtlich der wohlerworbenen Rechte eines oder des anderen Theiles, und ob darnach die Höhe des Wasserstandes bereits fest und deutlich bestimmt ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die deßhalb unter den Interessenten obwaltenden Streitigkeiten von der Art sind, daß sie in den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werden müssen, oder ob nach Lage der Sache die landespolizeiliche Festsetzung des Wasserstandes eintritt; nicht minder in dem Falle, wenn es sich von einer provisorischen Festsetzung handelt, wegen der hierbei auf die vorgeblichen, mehr oder minder bescheinigten Rechtsansprüche eines oder des anderen Theiles zu nehmenden Rücksichten.

Endlich kommt es auch darauf an, daß die Resultate und die Wirkung des Regulativs in Beziehung auf alle Interessenten und alle dabei zu beachtenden Fälle klar und bestimmt ausgedrückt und niedergeschrieben werden. Hieraus ergiebt sich von selbst, von welcher Erheblichkeit die volle Theilnahme des gerichtlichen Kommissarius an dem Wesentlichen des Geschäftes und die Aufrechterhaltung des allgemeinen Grundsatzes von der Konkurrenz der Kommissarien verschiedener Behörden, für die zweckmäßige Ausführung derselben ist.

Beide, die von der Regierung und von dem Gerichte ernannten Kommissarien, haben sich also als Kon-Kommissarien zu betrachten und die Angelegenheit im gegenseitigen Einverständniß zu behandeln." —

c. Verf. d. Min. d. Innern 20. Januar 1840.
(Mbl. 1840 S. 57.)

„Die früher von der Kgl. Regierung angenommene Ansicht, daß die Kosten der Setzung eines Merkpfahles vom Provocanten allein einzuziehen seien, ist offenbar die richtige, wie schon der Ausdruck: „auf Antrag und Kosten derer pp." ergiebt, indem diese unmittelbare Zusammenstellung der Entrichtung der Kosten mit der Provocation schon nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht anders gedeutet werden kann, als daß erstere von letzterer abhängig sei.

Der entgegengesetzte Grund, daß nämlich sonst der Provocant eine versio in rem für die übrigen Interessenten vornehmen würde, greift nicht durch, denn der Umstand, daß ein Anderer bei Setzung des Merkpfahles und Bestimmung der Höhe des Wasserstandes gleichfalls ein Interesse hat, beweist noch nicht, daß er auch gerade dasselbe Interesse hat, wie der Provocant, vielmehr können beide Interessen möglicher Weise ganz entgegengesetzt sein,

und eine den Anträgen des Provocanten völlig entsprechende Normirung des Wasserstandes den übrigen Interessenten zum Nachtheil gereichen. Jedenfalls würde es dann nöthig sein, nicht bloß die Art des Interesses jedes Betheiligten, deren Zahl möglicher Weise sehr bedeutend sein kann, sondern auch den Umfang desselben näher zu erörtern, und die Interessenten über den auf diese Weise zu ermittelnden Vertheilungs-Maaßstab zu hören.

Dadurch würden aber sehr erhebliche Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen, und den Landes-Polizeibehörden Erörterungen und Entscheidungen über Gegenstände angesonnen werden, die an sich keineswegs zu ihrem Ressort gehören. Daß die ratio legis dafür spreche, kann daher nicht angenommen werden, vielmehr spricht diese für die möglichste Einfachheit des Verfahrens, und das Einfachste ist, sich an den Provocanten zu halten, über dessen Person und Interesse kein Zweifel obwalten kann. Wiefern dieser eine versio in rem nachweisen und darauf einen Anspruch auf theilweise Erstattung der Kosten zu begründen vermag, ist eine andere Frage, welche indeß nicht zur polizeilichen, sondern lediglich zur Kompetenz der Gerichtsbehörden gehört." —

d. Bescheid d. Min. d. Innern v. 29. Juni 1840.
(Mbl. 1840 S. 260.)

„Dem Magistrat zu N. wird auf die Eingabe v. 8. Juni eröffnet, daß, da nach dem vom Magistrat selbst angezogenen § 1. des Edictes v. 15. November 1811 die Besitzer von Stauanlagen verpflichtetet sind, sich die Setzung von Merkpfählen auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen zu lassen, der klare Inhalt der Gesetzesstelle es nicht gestattet, dem Besitzer der am N. Bach gelegenen Mühle die Kosten, welche durch die vom Magistrat beantragte Setzung eines Merkpfahles entstanden sind, zur Last zu legen.

Ebensowenig läßt sich der Antrag, die dabei entstandenen Kosten auf die interessirenden Mühlenbesitzer zu repartiren, rechtfertigen. Daß ein Jeder, der bei der Setzung eines Merkpfahles Interesse hat, zu den damit verknüpften Kosten beizutragen habe, ist nirgends vorgeschrieben, vielmehr verbindet die allegirte Gesetzesstelle die Verpflichtung zur Kostenentrichtung mit dem Antrage auf Setzung des Merkpfahls dargestalt, daß wenigstens die Landespolizeibehörde sich wegen der Kosten nur allein an den Provocanten halten kann. Die Beschwerde des Magistrats muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden." —

e. Allg. Verf. d. Just.-Minist. v. 20. September 1856.
(Mbl. 1856 S. 260.)

„Nach §§ 1 u. 2 des Gesetzes v. 15. November 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Beschaffung der Vorfluth muß bei den Mühlen und anderen durch Wehre oder Schleusen ver-

anlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, jeder Besitzer sich die Setzung eines solchen auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen. Die Setzung wird durch sachverständige Kommissarien der Verwaltungsbehörden unter Zuziehung des zuständigen Gerichts vollzogen.

Zur Verminderung der durch dieses Verfahren entstehenden Gerichtskosten ist in einem von dem Hrn. Minister des Innern an die Regierungen unterm 17. October 1845 erlassenen Cirkular-Rescript angeordnet worden, daß die Landräthe, als Kommissarien der Verwaltungsbehörden, die Vorladungen der Interessenten besorgen, einen Deputirten des Gerichts zuziehen und demnächst die Ausfertigung der Verhandlung bewirken sollen. Auch ist durch die an das Kgl. Staatsministerium ergangene Allerh. Kab. Ordre vom 24. März 1839 den in Vorfluths-Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Gesuchen und Verhandlungen allgemein die Stempelfreiheit bewilligt worden.

Neuerlich sind Bedenken darüber entstanden, ob nicht die Setzung eines Merkpfahles in Beziehung auf die dabei eintretende Mitwirkung des Gerichtes als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sei, und ob nicht in dieser Rücksicht dafür, außer den Diäten und Reisekosten des gerichtlichen Kommissarius die im § 16 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 bestimmten Kostensätze zu erheben seien.

Für die Bejahung dieser Frage ist angeführt worden, daß der § 1 des Gesetzes vom 15. November 1811 die Setzung des Merkpfahles bei Wassermühlen ꝛc. als einen Gegenstand des Privatinteresse bezeichne und dabei ausdrücklich anordne, daß dieselbe auf Kosten derjenigen Betheiligten, welche den Antrag darauf gestellt haben, geschehen müsse. Dagegen ist andererseits geltend gemacht, daß die Merkpfahlsetzung nach dem Gesetz vom 15. November 1811 wesentlich ein im öffentlichen Interesse angeordnetes landespolizeiliches Verfahren sei, bei welchem das Gericht sich auf Requisition der Verwaltungsbehörde betheilige, weßhalb nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Sportelfreiheit eintreten müsse, ebenso wie nach der vorerwähnten Allerh. Ordre v. 24. März 1839 die Befreiung von Stempel stattfindet.

Der Justiz-Minister erachtet die letzteren Gründe für überwiegend und bestimmt daher hiermit, daß für die Mitwirkung des Gerichtes bei dem in Rede stehenden Verfahren in Zukunft, außer den baaren Auslagen, keine Kosten erhoben werden." —

Außer durch die Provinzial-Behörden (Regierungen) kann die Regulirung des Wasserstandes vor einer Mühle auch durch die Auseinandersetzungsbehörden erfolgen; zur Kompetenz dieser letzteren

gehört dies aber nur dann, wenn die Stauhöhe auf den Separationsplan von Einfluß ist, z. B. die Grenze oder Bonitirung der zu separirenden Grundstücke von der zulässigen Stauhöhe abhängig ist. Denn in einem solchen Falle gehört die Festsetzung der Stauhöhe zur „Regulirung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können;" (Verordnung v. 10. Juni 1817 § 3 Nro. 3; Verordnung v. 30. Juni 1834 § 7.) Die Auseinandersetzungsbehörde entscheidet alsdann den Streit über die Stauhöhe nach Vorschrift der über das Auseinandersetzungsverfahren ergangenen formellen Gesetze und vereinigt dabei, wie gewöhnlich, in sich die Geschäfte des Gerichtes und der Regierung.

Wenn dagegen die Stauhöhe keinen Einfluß auf den Plan hat, so fehlt es an einem inneren Grunde sowie an einer gesetzlichen Vorschrift, das Verfahren wegen Setzung des Merkpfahles der ordentlichen Landes-Polizeibehörde zu entziehen, welcher es durch das Vorfluths-Gesetz v. 15. November 1811 §§ 1 ff. überwiesen ist. (Bescheid d. Min. d. landw. Ang. v. 23. April 1859. Mbl. 1859 S. 140.) —

§ 3.

An dem Merkpfahl muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung von Merkpfählen für den niedrigsten zulässigen Wasserstand in ähnlicher Weise verfahren werden. —

Nach dem Cirk. Rescript des Minist. d. Innern u. d. Finanzen vom 14. Juni 1847. (Mbl. 1847 S. 136) ist bei Genehmigung einer jeden Mühlenanlage auf Bestimmung der Lage des Fachbaumes nach unverrückbaren Merkmalen sowie auf Normirung der Höhe des Wasserstandes über dem Fachbaum durch Merkpfähle und auf Setzung und Unterhaltung der letzteren zu halten. In Betreff der Sicherpfähle, welche die Lage des Fachbaumes und der Merkpfähle reguliren, sind allgemein gültige Bestimmungen nicht ergangen.

Die Mühlen-Ordnung für Schlesien vom 28. August 1777. (Korn Ed. Samml. Bd. XV S. 278) schrieb vor:

„2c. so wird hierdurch festgesetzt, daß vom Tage der Publication

dieser Unserer Mühlen-Ordnung an gerechnet, innerhalb Jahr und Tag bei allen Wasser-Mühlen und Werken, die nicht streitig sind, ein Sicherpfahl angefertigt werden soll, welcher die Legung der Wehre, Schleusen, Frei- und Abschlag-Archen, Fluder-, Fach- und Sohl-Bäume, als auch die Spannung und das mahlgerechte Wasser bestimmen, sich reguliren müssen."

Das Ministerium des Innern sprach sich hierüber in einem Rescript vom 3. October 1845. (Mbl. 1845 S. 356) folgenderart aus:

„Die Mühlen-Ordnung für Schlesien vom 28. August 1777 unterscheidet zwischen dem Sicherpfahl und dem Merkpfahl. Der erstere dient dazu, die Lage des Fachbaums und des ganzen Mühlwerks unverrückbar zu bezeichnen und sicherer festzustellen, als es durch einen freistehenden Pfahl geschehen kann. Er wird zu dem Ende tief eingegraben und sehr sorgfältig umschlossen mit Erde bedeckt.

Der Merkpfahl dagegen bezeichnet die zulässige Wasserstauhöhe über dem Fachbaum. Er muß frei stehen und sichtbar sein, damit ein Jeder sofort erkennen kann, ob der Triebwerksbesitzer seine Befugniß überschreitet.

Das Vorfluth-Gesetz vom 15. November 1811 handelt nur von Merkpfählen, indem der Gesetzgeber angenommen zu haben scheint, daß dieser zur Sicherung der Interessen genüge. Daß aber in Betreff der Merkpfähle die Vorschriften des neueren Vorfluth-Gesetzes dem Mühlen-Edict für Schlesien derogiren, hat das unterzeichnete Ministerium stets angenommen und diese Auslegung findet ihre Bestätigung in den Berathungen über das Schlesische Provinzial-Recht.*)

Demnach können im vorliegenden Falle die Kosten der beantragten Merkpfahlsetzung nur vom Provocanten gefordert werden.

Die Vorschriften der Schlesischen Mühlen-Ordnung wegen der Sicherpfähle sind dagegen als gültig zu betrachten, da das Vorfluth-Gesetz über desselben keine neueren Bestimmungen enthält. Sollte daher die Königl. Regierung es für erforderlich erachten, auf Errichtung eines Sicherpfahles zu dringen, so würden dessen Kosten von dem Triebwerksbesitzer zu tragen sein."**) —

§ 4.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen.

---

*) cf. Wentzels Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien u. der Grafschaft Glatz S. 218—220 u. Revidirter Entwurf des Provinzial-Rechts §§ 166–177 und Motive S. 129. —

**) Wegen des Verfahrens in der Rhein-Provinz siehe die Beilage II. —

§ 5.

Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 42 § 35 ꝛc. vorzüglich beschleunigt werden.

Findet es sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung aus diesem Grunde finden keine Beschwerden bei dem Gerichte, sondern Rekurs an die oberen Polizei-Behörden statt. —

Ueber die Kompetenz bei Streitigkeiten über die Festsetzung des Wasserstandes hatte das Plenum des Ober-Tribunals in einem Präjudiz v. 8. Januar 1849 Nro. 2088 (Entschd. Bd. 17 S. 73) sich dahin ausgesprochen, daß auf Streitigkeiten zwischen Staungsberechtigten untereinander über das Recht zur Benutzung des Wassers die Vorschrift des Vorfluth-Edictes, wonach, wenn keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, dieselben durch Kommissarien festgestellt werden, und gegen deren Bestimmungen keine Beschwerde bei den Gerichten, sondern nur der Recurs an die obere Polizeibehörde stattfinden soll, keine Anwendung finde.

Die Verwaltungs-Behörden haben jedoch diesen Grundsatz nicht angenommen, wie aus dem nachstehenden Rescript des Minist. d. landwirthschftl. Ang. v. 11. März 1850. (Mbl. 1850 S. 69), hervorgeht:

„Der Königl. Regierung wird bemerklich gemacht, daß der Plenarb. des Geh. Ober-Tribunals v. 8. Januar 1849. (Just. Min. Bl. 1849 S. 211) nicht als Richtschnur für die Verwaltung zu nehmen ist. Der Plenarbeschluß widerspricht der bisherigen Praxis; er würde die angemessene Regulirung der Streitigkeiten über Stauwerke, bei denen selten klare Rechtstitel vorgelegt werden können, hindern und würde zu großen Schwierigkeiten führen in den zahlreichen Fällen, wo bei Setzung eines Merkpfahles gleichzeitig Landbesitzer und oberhalb liegende Mühlenbesitzer betheiligt sind. Nach § 1 des Vorfluth-Gesetzes kann jeder, welche durch Rückstau eines Stauwerkes leidet, auf Setzung des Merkpfahles antragen, also auch der oberhalb belegene Müller. Die Landes-

polizeibehörde allein ist nach § 2 a. a. O. berechtigt, dergleichen Merkpfahlsetzungen durch sachverständige Kommissarien unter Zuziehung des Gerichtes vollziehen zu lassen, und es läßt sich nicht annehmen, daß diese Befugniß beschränkt sei auf die Fälle, wo der Merkpfahl lediglich im Interesse der Bodenkultur gesetzt werden soll; daß das Vorfluth-Gesetz vom 15. November 1811 nicht so beschränkend auszulegen ist, läßt sich insbesondere aus der Fassung der Geschäftsanweisung für die Behörden der Rhein-Provinz v. 20. Juli 1818, § 2 Nro. 3 und 4 folgern. Das Ministerium wird daher die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden in dieser Beziehung aufrecht erhalten, so lange nicht durch den Kompetenz-Gerichtshof etwas anderes festgestellt ist." —

Die polizeiliche Festsetzung des Wasserstandes soll nach den gesetzlichen Vorschriften nicht die Regel bilden, vielmehr nur ausnahmsweise und als letztes Hülfsmittel da eintreten, wo klare Bestimmungen über den Wasserstand weder in rechtskräftigen Urtheilen, noch durch das Einverständniß der Interessenten bereits vorliegen, noch bei obwaltenden Streitigkeiten der Interessenten durch gerichtliche Entscheidung erlangt werden können. Es folgt daraus, daß bei Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes nicht den Polizeibehörden, sondern stets nur den Gerichten die Entscheidung gebührt, — und daß also die in den § 5 des Edictes namhaft gemachten Fälle, in welchen einer der Streitenden sich auf „Vertrag, Verleihung oder Verjährung" beruft, nur beispielsweise und nicht zur Beschränkung der gerichtlichen Kompetenz angeführt sind.*) —

Die Stauungsberechtigten können daher, auch mit Beiseitelassung des Rechtes, die Setzung des Merkpfahles durch die Polizei zu verlangen, oder nach vorgängiger Setzung des Merkpfahles, den Streit vor Gericht bringen. Die Polizei soll über die Höhe des Wasserstandes nicht entgültig entscheiden, wenn die Interessenten nicht zum Einverständniß zu bringen sind.**) —

Wenn ein Mühlenbesitzer die Wegnahme einer seinen Mühlenbetrieb angeblich benachtheiligenden Stauungsanlage verlangt, und sein Verlangen theils auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über gesetzwidrige Eingriffe in fremdes Eigenthum, theils auf einen besonderen privatrechtlichen Titel stützt, der Besitzer der Stauungsanlage aber ein Recht auf die Beibehaltung derselben durch Verjährung erworben zu haben behauptet, so findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt, und es ist für dergleichen Fälle der Rechtsweg weder durch das Gesetz vom 15. November 1811, noch

---

*) Präjud. d. Ger. Hofes z. Entschd. d. Komp. Konfl. v. 14. September 1848. (J. Mbl. 1848 S. 442.) —

**) Erk. desselben Ger. Hofes von demselben Tage. (J. Mbl. 1848 S. 439.) —

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

durch die Gesetze vom 11. Mai 1842 und 28. Februar 1843 ausgeschlossen.*) —

Der Rechtsweg ist auch dann, wenn durch die ohne Genehmigung der Polizeibehörde unternommene Erhöhung des Gerinnes an einer Mühle eine Zurückstauung zum Nachtheile einer oberhalb liegenden Mühle bewirkt wird, und der unterhalb liegende Müller dem Anspruch des oberhalb liegenden auf Erniedrigung des Gerinnes den Einwand des Vergleiches und der Verjährung entgegensetzt, unzulässig, bis die Provinzial-Polizeibehörde die Sache zur gerichtlichen Erörterung verweist.**) —

Das dreitägige Fatuale für Rechtsmittel in Bausachen ist auf Prozesse, von denen der § 5 des Gesetzes handelt, nicht anzuwenden.***) —

Ueber die Aufbringung der Kosten der Recurs-Instanz spricht die Verf. d. Minist. d. Innern v. 25. April 1840. (Mbl. 1840 S. 182.)

„Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. eröffnet, daß das Ministerium die Ansicht derselben über die Verpflichtung der N. N. zur alleinigen Tragung der in der Wasserstands-Regulirungssache des Stadtbaches zu N. in der Rekurs-Instanz erwachsenen Kosten nicht für gerechtfertigt ansehen kann, vielmehr die Beschwerde der genannten Interessenten als begründet ansehen muß.

Daß die Provocanten verpflichtet sind, die Kosten der Setzung eines Merkpfahles und der derselben vorangehenden technischen Ermittelung allein zu tragen, ist allerdings richtig, die desfallsigen Bestimmungen können indeß auf solche Kosten, welche dadurch entstehen, daß der eine oder der andere der Interessenten sich bei der Festsetzung der Kommissarien und der Landespolizeibehörde nicht beruhigen will, nicht in Anwendung gebracht werden. Sobald nämlich ein solcher Fall eingetreten, nehmen die weiteren Verhandlungen den Character eines prozessualischen Verfahrens an, und es müssen daher sowohl hinsichtlich der Kosten, als hinsichtlich anderer Puncte die Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung maßgebend sein.

Ein solcher Fall ist nun hier vorhanden, da der Stadtrichter N. sich bei den Festsetzungen der Königl. Regierung nicht beruhigt, sondern zum Zweck einer Abänderung derselben den Rekurs dagegen eingelegt hat.

---

*) Präjud. d. Ger. Hofes z. Entschd. d. Komp. Konfl. v. 8. Juni 1848. (J. Mbl. 1848 S. 300.) Ulrich. Präjud. d. K. G. H. S. 34 Nro. 41, Mbl. 1848 S. 276.) —

**) Präjud. d. Ob. Trib. III Sen. v. 10. October 1848. (Präjud. Samml. S. 323.) —

***) Präjud. d. Ob. Trib. II Sen. v. 9. December 1843. (Präjud. Samml. S. 323.) —

Zu einer Entscheidung in der Rekurs-Instanz, welche sich zugleich auf den Kostenpunkt mit erstreckt haben würde, ist es indessen nicht gekommen, sondern es hat eine gütliche Vereinigung stattgefunden, mithin ist § 21 der Allg. Ger. Ordng. Th. I Tit. 23 anwendbar, wonach, wenn eine Sache durch Vergleich abgethan ist, dabei aber wegen der Kosten nichts Ausdrückliches festgesetzt worden, eine Kompensation derselben eintreten soll. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift waren im vorliegenden Fall die Gebühren des Bauinspectors N. und des Konducteurs N., soweit solche durch die diesseits angeordneten technischen Ermittelungen veranlaßt worden, jedoch ausschließlich derjenigen Gebühren des letzteren, welche die jetzigen Beschwerdeführer in den Vergleich v. 14. Januar v. J. ausdrücklich übernommen haben, von jedem Theile zur Hälfte einzufordern, da diese technischen Ermittelungen von keiner Seite beantragt, vielmehr ex officio angeordnet worden, mithin kein Theil als Extrahent zu betrachten ist.

Nach diesen Grundsätzen hat die Königl. Regierung die Beschwerde zu erledigen und die Beschwerdeführer zu bescheiden.

Dem Landrath ist bemerklich zu machen, daß er mit Unrecht bei Aufnahme des Vergleiches die Gebühren der Sachverständigen unberücksichtigt gelassen hat." —

§ 6.

Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch definitive Entscheidung festgesetzt ist. —

Was vorstehend im § 6 verordnet ist, also die Befugniß der Landes-Polizeibehörden zur Festsetzung eines Interimistikums, soll überhaupt für alle Bestimmungen wegen der Vorfluth Anwendung finden. (A. K. O. v. 25. August 1832. Jahrb. Bd. 42 S. 83. J. Mbl. 1840 S. 129 (siehe zu § 10.) —

§ 7.

Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin blos der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen Provinzial-Gesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über

die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll. —

Ueber das Verfahren bei Streitigkeiten über die Festsetzung des Wasserstandes ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Die Praxis ist, daß der Landrath das Gericht mit dem Falle bekannt macht, einen Termin vorschlägt und bestimmen läßt und daß vom Gericht ein Mitglied als Kommissarius zugeordnet wird. Die Mitwirkung des Richters hat keineswegs bloß den Zweck der bloßen Beglaubigung, sondern der Ausübung des eigentlichen Richteramtes. Der Richter hat nach allen Beziehungen den Rechtspunkt wahrzunehmen, insbesondere zu prüfen, ob nach § 5 die Sache zum Rechtswege zu verweisen, oder von der Polizei zu ordnen sei, und im ersteren Falle, ob nicht ein Interimistikum nach § 6 festzusetzen sei. Ferner besteht seine Thätigkeit darin, in dem Falle, wo ein endgültiges oder interimistisches Einverständniß stattfindet, das Uebereinkommen gehörig abzufassen, in dem Falle aber, wo keine Vereinigung zu erzielen ist, die Streitpuncte zu instruiren, damit die Polizeibehörde in den Stand komme, einen Bescheid abzufassen; in beiden Fällen aber den Legitimationspunkt der Betheiligten und wessen Zuziehung nöthig sei, zu prüfen. In allen diesen Punkten ist die Stimme des Richter-Kommissars die allein entscheidende. —

Cap. II.

Erhaltung des festgestellten Wasserstandes.

A.

Beim Aufstau des Wassers.

§ 8.

Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Stauungs-Anlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Grundstücke und Gerinne, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen und Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§ 9.

Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde

verpflichtet, auf den Antrag der Interessenten die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze des durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, 20 bis 25 Thaler Polizeistrafe verwirkt. —

Nach den vorgehenden Paragraphen also ist die Provinzial-Polizeibehörde berechtigt, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzusetzen; wenn aber von dem Mühlenbesitzer das Recht auf einen höheren oder niederen Wasserstau behauptet wird, ist sowohl über die Anerkennung dieses Rechtes, als über die Entschädigungsfrage, von den Gerichten zu entscheiden.

Dies wird näher ausgeführt in dem nachstehenden

Erk. d. Ger. H. z. Entschd. d. Komp. Konfl. v. 10. October 1863. (Mbl. 1864 S. 43.)

„Auf den von der Königl. Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflict in der bei dem Königl. Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte für Recht:

„daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflict daher für unbegründet zu erachten." Von Rechts wegen

Gründe.

Die Klägerin besitzt in der Ortschaft G. am Ems-Flusse eine Wassermühle. Sie fühlt sich durch die von der Polizeibehörde im Jahre 1861 vorgenommene Setzung eines neuen Wasserzeichens an dieser Mühle in ihrem Rechte gekränkt, und hat deßhalb gegen den Fiscus, vertreten durch die Köngl. Regierung zu M., eine Klage erhoben, welche vom Kreisgericht zu W. eingeleitet worden ist. Noch vor Beantwortung der Klage ist von gedachter Regierung der Kompetenz-Konflict erhoben, demzufolge das gerichtliche Verfahren eingestellt und die Einsendung der Acten zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflict erfolgt.

Aus der Klageschrift läßt sich der Sachverhalt im Wesentlichen, wie folgt, vernehmen: Es ist im Jahre 1786, zu Fürstlich Münsterschen Zeiten, bei der jetzt der Klägerin gehörenden Mühle, der sogenannten Neuen Mühle, ebenso wie bei zwei anderen Ems-Mühlen, eine Regulirung des Wasserpegels vorgenommen worden, dergestalt, daß etwa 3000 Schritt oberhalb der neuen Mühle, in dem sogenannten Kuhkamp, ein Pfahl eingeschlagen und hierbei bestimmt worden, daß das Wasser bei der Mühle nicht so hoch gestaut werden dürfe, daß der mit Eisen beschlagene Kopf dieses Pfahles mit Wasser bedeckt würde, unter Wasser stehe. Dies

sollte auch zur Winterszeit beachtet werden und nur beim Eisgange oder bei hohen Fluthen eine Ausnahme gelten. Indem die Klägerin dies anführt und darüber auf das beim Landrathsamt vorhandene Actenstück sich beruft, erklärt sie es für ganz unzweckmäßig, in dieser Weise den Wasserstand bei einer Mühle von einem so weit von derselben entfernten Merkzeichen abhängig zu machen, weil der Müller das Wasser auf eine so weite Entfernung nicht in seiner Gewalt haben könne, und behauptet ferner, daß die erlangte Ueberzeugung von diesem fehlerhaften Verfahren späterhin dahin geführt habe, ein Wasserzeichen an ihrer Mühle selbst, wie an den beiden anderen Mühlen anzubringen. Zu welcher Zeit und durch wen dies geschehen sei, sei zwar nicht ermittelt, aber es sei am 1. August 1818 durch eine Kommission eine Revision der Wasserzeichen dieser Mühlen vorgenommen, und bei derselben seien diese Merkzeichen an den Mühlen selbst schon vorgefunden worden. Das aufgenommene Revisions-Protocoll ergebe dies namentlich bei der der Klägerin gehörigen Mühle, und es sei darin ferner bemerkt, daß das Zeichen an der Mühle mit dem Wasservermerk in Kuhkamp bis auf die Differenz von einem Zoll übereinstimme, soweit sich dies ohne förmliches Nivellement feststellen lasse. Dasselbe Protocoll enthalte ferner die Erklärung der damaligen Mühlenbesitzer, daß sie in den Wintermonaten nach Belieben, ohne Rücksicht auf ein Wasserzeichen, gestaut hätten. Die Klägerin behauptet, daß das letztere auch bis zur neuesten Zeit stets geschehen sei, hat darüber Zeugen vorgeschlagen und sie sieht in dieser fortdauernden Abweichung von der in dem Protokoll von 1786 den Müllern auferlegten Beschränkung wegen Einhaltung eines gleichmäßigen Wasserstandes, zu allen Zeiten des Jahres, wie in dem Vorhandensein eines Wasserzeichens an der Mühle selbst, den Beweis, daß die Pegelregulirung im Jahre 1786 und die damals gegebene polizeiliche Anordnung schon lange vor dem Jahre 1818 keine Anwendung gefunden habe, und als antiquirt zu erachten sei. Sie behauptet weiter, daß im September 1861 der Amtmann D. ein Nivellement vorgenommen habe, ohne sie dabei zuzuziehen und daß darauf ein neues Wasserzeichen an ihrer Mühle gesetzt und ihr anbefohlen worden sei, das Wasser unter diesem neuen Zeichen stets auch in den Wintermonaten zu halten. Dies neue Zeichen sei 5 Zoll niedriger als das bisherige und durch die Befolgung dieser ihr gemachten Auflage werde der Betrieb eines Theiles ihrer Mühlwerke, nämlich der Oel- und Poch-Mühle, ganz unmöglich gemacht, sowie der der Mahl-Mühle wesentlich beschränkt. In Folge ihrer deßhalb an die Königl. Regierung zu M. gerichteten Beschwerde habe sie erfahren, daß nicht diese Behörde jene Maßregel veranlaßt, sondern daß einige Wiesenbesitzer, welche darauf angetragen hätten, von der Regierung damit zurück-

gewiesen und denselben anheimgegeben worden sei, nach Anleitung der Bestimmungen des Kultur-Edictes vom 14. September 1811 auf Pegelregulirung anzutragen, dagegen der Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten, an den jene Wiesenbesitzer sich beschwerend gewendet hätten, verfügt habe, daß das neue Wasserzeichen übereinstimmend mit dem im Kuhkamp noch befindlichen gesetzt werden solle. Dies letztere stehe 5 Zoll niedriger als das bisherige, seit Menschengedenken vorhandene Wasserzeichen an der Mühle der Klägerin. Dies Zurückgreifen auf den vermeintlichen Zustand vom Jahre 1786 sei nicht gerechtfertigt. Denn nach der Revisions-Verhandlung vom 1. August 1818, habe das Wasserzeichen an der Mühle, bestehend in einem starken, in einem Pfosten vor der Mühle eingeschlagenen Nagel, von der oberen Fläche des Grundbalkens im Mühlgerinne 4 Fuß 3 Zoll und von der oberen Kante dieses Pfostens 23 Zoll sich entfernt befunden; diese beide Entfernungen halte das gedachte Zeichen noch jetzt ein, und da jenes Revisions-Protokoll auch die ungefähre Uebereinstimmung dieses Zeichens mit dem Merkmal im Kuhkamp bis auf die ungefähre Differenz von einem Zoll festgestellt habe, so müsse die gegenwärtige größere Differenz zwischen diesen beiden Wasserzeichen in einer Veränderung des Merkpfahls im Kuhkamp sich gründen, die in dem dortigen sumpfigen Boden leicht vorgegangen sein könne.

Die Klägerin bescheidet sich nun zwar, daß sie gegen den Fiscus nicht auf Gewährung dessen, was sie als ihr Recht in Anspruch nehme, klagbar werden könne, hält aber den Weg Rechtens nicht für ausgeschlossen, sofern es sich um die Anerkennung des durch polizeiliche Anordnungen geschmälerten Rechtes handle, um darauf einen späteren Entschädigungsanspruch zu gründen, und sie hat darauf angetragen:

Den Königl. Fiscus für schuldig zu erachten ihr bisher bestandenes Recht,

> das Wasser an der Neuen Mühle bis auf 4 Fuß 3 Zoll von der Oberfläche des Grundbalkens im Mühlengerinne (dem Fachbaum) resp. 5 Zoll über dem neugesetzten Zeichen und in den Monaten vom 1. November bis 1. April bis zur beliebigen Höhe aufstauen zu dürfen, anzuerkennen.

In dem Plenarbeschluß der Regierung zu M. v. 31. December 1862 wird zur Begründung des Kompetenz-Konflictes gesagt, daß der Wasserstand bei der neuen Mühle in der Verhandlung vom 11. August 1786 durch Setzung des Merkpfahles im Kuhkamp regulirt worden sei, sowohl für Sommer- als für Winterzeit, dieser Merkpfahl daher maßgebend bleiben müsse, und wenn auch im Jahre 1818 außer diesem Pfahl noch an der Mühle selbst ein mit demselben ungefähr übereinstimmendes Wasserzeichen gefunden

worden, diese Uebereinstimmung jetzt doch nicht mehr vorhanden sei, indem jetzt dies letztere Zeichen bedeutend höher liege als das Wasserzeichen an jenem Merkpfahl. Da nun die Besitzer der oberhalb der neuen Mühle gelegenen Wiesen über die Anstauung des Wassers über den Merkpfahl hinaus, Beschwerde erhoben hätten, so habe zu einer Berichtigung des an der Mühle befindlichen Wasserzeichens geschritten, und der Klägerin aufgegeben werden müssen, den Wasserstand nicht über die an dem Merkpfahl angegebene Höhe anzustauen. Die Regierung bezieht sich hierbei auf §§ 8 u. 9 des Vorfluth-Edictes, v. 15. November 1811. Sie führt dann weiter an, daß die von der Klägerin an das Ministerium für landwirthschftl. Angelegenheiten gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, in dem Rescript v. 18. März 1862 indessen bemerkt worden sei, daß es bei der getroffenen Anordnung bis dahin verbleiben müsse, daß die Klägerin im Wege Rechtens die Zulässigkeit eines höheren Wasserstandes für ihre Mühle erstritten haben würde. Dessenungeachtet hält die Regierung die erhobene Klage auf Anerkennung der Berechtigung zu einem höheren Wasserstande für nicht statthaft, weil dieselbe nicht auf ein privatrechtliches Fundament, sondern lediglich darauf gegründet sei, daß die Klägerin sich durch die ihr gemachte Auflage wegen Einhaltens einer bestimmten Stauhöhe in ihren Rechten verletzt achte, diese Auflage aber polizeilicher Natur sei und nur bezwecke, einstweilen und vorläufig den Gegenstand zu ordnen, bis die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues im Rechtswege von der Klägerin erstritten sein werde, gegen eine solche polizeiliche Verfügung der Rechtsweg aber nicht stattfinde. Vielmehr könne nach § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in einem Falle dieser Art der Rechtsweg nur unter den Betheiligten, nach Maßgabe der Bestimmung in §§ 1. 4. 5. u. 6 des Vorfluth-Edictes eingeschlagen werden, und nicht gegen den Fiscus als Vertreter der Polizeibehörde.

Klägerin erwiedert hierauf, von einer nur vorläufig getroffenen polizeilichen Anordnung könne hier nicht die Rede sein, indem sie zugleich versichert, daß durch dieselbe ihre Mühle gänzlich zum Stillstand gebracht sei, und sie erkärt weiter, daß sie die Betheiligten nicht kenne, diese auch von der Regierung nicht benannt seien, gegen die sie klagen könnte. Denn die Adjacenten eines öffentlichen Flusses seien doch nicht als solche Betheiligte anzusehen, und dieselben könnten für das, was Seitens des Fiscus geschehen sei, nicht verantwortlich gemacht worden, wenn auch einige von ihnen sich beschwert und dadurch zu den getroffenen Anordnungen Veranlassung gegeben hätten.

Die Gerichtsbehörden haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen und diese muß auch anerkannt werden.

Die Königl. Regierung zu M. führt, wie schon erwähnt ist,

in ihren Plenarbeschluß an, daß die in dem Rescript des Minist. f. landw. Ang. v. 18. März 1862 getroffene Anordnung, wonach an der Mühle der Klägerin ein neues Wasserzeichen zur Bestimmung der von der Klägerin einzuhaltenden Stauhöhe gesetzt worden ist, nur so lange Geltung haben solle, bis die Klägerin im Wege Rechtens die Zulässigkeit eines höheren Wasserstaues für ihre Mühle erstritten haben würde.

Dennoch erklärt die gedachte Regierung die gegen den Fiskus angestellte Klage für unstatthaft und nur gegen die betheiligten Privatpersonen für zulässig, weil die getroffene Anordnung nur eine vorläufige, der Landespolizeibehörde nach dem Vorfluths-Edict vom 15. November 1811 zustehende Maßregel sei, und überdies die Klage nicht auf einem solchen privatrechtlichen Fundament beruhe, welches nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg in Bezug auf polizeiliche Anordnungen zulässig mache.

Zunächst ist nun diese letztere Behauptung nicht begründet. Denn wenn auch die Klageschrift vom 24. November 1862 mit vielen unwesentlichen Anführungen angefüllt ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Klägerin behauptet, es sei die im Jahre 1786 erfolgte Pegelregulirung bei ihrer Mühle schon vor dem Jahre 1818 durch Anbringung eines besonderen Wasserzeichens an ihrer Mühle modifizirt worden und nur das letztere Wasserzeichen habe seit Menschengedenken die Höhe des Wasserstaues in der Sommerzeit bestimmt, während in den Wintermonaten auch über dasselbe herausgegangen worden sei. Es ergiebt sich dies aus den Anführungen der Klageschrift und das Fundament der Klage besteht also in der Behauptung eines der Klägerin zur Seite stehenden rechtsverjährten Besitzes, wenn sie auch sonderbarer Weise dieses so bekanten Ausdruckes sich nicht bedient hat. Verjährung ist ein privatrechtlicher Titel, und das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 erkennt § 1, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechtes durch die polizeiliche Verfügung behauptet wird, unter gewissen weiteren Voraussetzungen die Zulässigkeit des Rechtsweges an. Insbesondere ist nach § 4 desselben dann der Rechtsweg zulässig, wenn die Verletzung eines Privatrechtes, für welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Entschädigung zu gewähren ist, behauptet wird, — wie hier geschieht.

Was aber die zweite Frage betrifft, ob die Klage im vorliegenden Falle nicht gegen den Fiscus, sondern nur gegen die bei der Höhe des Wasserstaues an der Mühle der Klägerin betheiligten Privatpersonen gerichtet werden könne, und zwar aus dem von der Regierung allein angegebenen Grunde, weil die polizeilichen Anordnungen, über die die Klägerin sich beschwert, nur vorläufige, in den Befugnissen der Behörde nach dem Gesetz vom 15. No-

vember 1811 liegende, sein sollen, so muß diese ebenfalls verneint werden. Das gedachte Gesetz bestimmt § 1, daß bei den Mühlen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, jeder Besitzer sich die Setzung eines solchen Merkpfahles auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, durch sachverständige Kommissarien gefallen lassen müsse; es verordnet weiter im § 4, daß, wenn die Höhe des Wasserstaues durch rechtskräftige Urtheile, oder nach dem Einverständniß aller Interessenten deutlich bestimmt ist, es dabei bewenden solle, und § 5 bestimmt:

„Sind die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstaues durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen werden. Findet sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgewiesen werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers möglichst vereinigt werde;"

und § 6 fügt hinzu:

„Der Provinzialbehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der gedachten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller so lange einhalten muß, bis durch definitive Entscheidung ein Anderes festgesetzt ist."

Die §§ 8 u. 9 gebieten dann den Müllern, sobald das Wasser über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe wächst, durch Oeffnung der Schleusen, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen und überhaupt durch Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben bis auf die normalmäßige Höhe zu befördern, und wenn er dies unterläßt, so soll die Polizeibehörde auf Antrag der Interessenten, dies Alles auf Gefahr und Kosten des Müllers vornehmen lassen, und derselbe außer dem Schadenersatze auch noch eine Strafe 20—50 Thaler verwirkt haben.

Diese Vorschriften ergeben somit nicht, daß die Polizeibehörde berechtigt sei, auf Antrag gewisser Interessenten dem Müller, welcher behauptet, daß der Wasserstau bei seiner Mühle durch rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, kurzweg eine andere, als die bisher von ihm eingehaltene Höhe des Wasserstandes vorzuschreiben, vielmehr sollen die Parteien nach § 5 des Gesetzes hierüber zum Rechtsweg verwiesen werden und nur während der Dauer dieses Prozesses soll nach § 6 die Provinzial-Polizeibehörde das Recht haben, interimistisch den Wasserstand festzusetzen. Was außerdem von Wegräumung bloß zeitiger Hindernisse des Wasserabflusses durch die Polizeibehörde in §§ 8 u. 9 gesagt ist, gehört gar nicht hieher, wo die Klage darauf gegründet ist, daß die Behörde den

von der Klägerin behaupteten rechtsverjährten Besitz ihres Rechtes auf einen bestimmten Wasserstand unbeachtet lassend, ihr die Einhaltung eines niedrigeren Wasserstandes bei Strafe anbefohlen habe. Die Klägerin würde, wenn es hierbei verbleiben sollte, genöthigt werden, gegen Personen, die sie nicht einmal kennt, als Klägerin aufzutreten, wenn sie, nach der Meinung der fiskalischen Vertretung nur gegen gewisse Privatpersonen ihr Recht auf einen höheren Wasserstand ausführen dürfte, während bei richtiger Behandlung der Sache jenen Interessenten obliegen würde, gegen sie zu klagen. In diesem Prozesse hätte dann nach § 6 des Gesetzes von 1811 der Provinzial-Polizeibehörde die Befugniß zur Regulirung eines Interimistikums zugestanden. Außer diesem Falle ist derselben aber eine solche Befugniß nicht beigelegt, und wenn sie dennoch eine Festsetzung des Wasserstandes in der vorgetragenen Weise vorgenommen hat, so ist das keine bloß interimistische Maßregel im Sinne des oben gedachten Gesetzes, sondern dieselbe stellt sich als eine selbstständige Anordnung der Polizeibehörde dar, durch welche die Klägerin sich in ihrem Privateigenthum für verletzt hält.

Die Klägerin verlangt nun nicht Befreiung von der ihr durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung, sondern nur Anerkennung ihres Rechtes auf den behaupteten höheren Wasserstand, als Grundlage einer künftigen Entschädigungsklage, und es ist schon in den von der Königl. Regierung selbst angeführten früheren Fällen von dem unterzeichneten Gerichtshof angenommen worden, daß dies eine nach § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zulässige Klage sei, da die richterliche Entscheidung darüber gefordert werde, ob die polizeiliche Verfügung einen solchen Eingriff in ein Privatrecht enthalte, daß dafür eine Entschädigung gewährt werden müsse, und es nicht nothwendig sei, diese Entschädigung zugleich miteinzuklagen, vielmehr die Präjudizialfrage: ob der Klägerin das prätendirte Recht wirklich zustehe, vorweg entschieden werden dürfe.

So steht die Sache auch im gegenwärtigen Falle und es mußte daher so, wie geschehen, erkannt werden." —

B.

Durch Räumung und Auskrautung der Gräben und Wasserzüge.

§ 10.

Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Räumung oder Auskrautung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen. —

Die Befugniß der Polizeibehörden, die Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges anzuordnen, ist von dem Vorhandensein zweier Voraussetzungen abhängig:

1. Die Räumungsverpflichtung muß unzweifelhaft feststehn, und:
2. es muß ein erhebliches gemeinsames Interesse die Anordnung der sofortigen Räumung motiviren.

Wo diese beiden Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen und die gerichtliche Entscheidung über die Räumungsverbindlichkeit abzuwarten.

Ist die Räumungsverbindlichkeit durch gerichtliches Erkenntniß definitiv festgestellt, so tritt die Polizeibehörde ex officio auf Grund des Gesetzes auf und hält den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung an.

Ueber die Kompetenz in Streitigkeiten über die Räumung von Gräben und Wasserzügen sprechen die nachstehenden Rescripte:

a. Verf. d. Just. Minist. v. 28. März 1840.
(Mbl. 1840 S. 116.)

„Dem Königl. Oberlandes-Gericht wird auf den Bericht vom 24. Januar d. J., betreffend die Beschwerde des Ortsbeamten D. in seiner Prozeßsache wider den Kolonen F. eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Kollegiums, welche in der gedachten Prozeßsache die richterliche Kognition für ausgeschlossen erachtet, nicht beitreten kann.

Der § 10 des Vorfluth-Edictes vom 15. November 1811, ermächtigt die Polizeibehörde einerseits, denjenigen, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung nöthigenfalls anzuhalten, und andererseits Bestimmungen zu treffen, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll. Die Entscheidung über die Frage: wem die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Wasserzuges obliegt, ist dagegen im § 10 der Polizeibehörde nicht überlassen, und es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß Privatstreitigkeiten vor die Kognition der Gerichte gehören. Dies rechtfertigt sich auch dadurch, daß durch die Allerh. Kab. Ordre v. 25. August 1832 (Anl. a) den Regierungen nach § 6 des Vorfluth-Edictes nur die interimistische Entscheidung während der gerichtlichen Erörterung übertragen ist, überdies aber der § 10 ebendaselbst im letzten Satz nur die Bestimmung, wann und wie die Räumung bewirkt werden soll, blos und ausschließlich der polizeilichen Kognition unter-

wirft, während der erste Satz des Paragraphen eine solche Beschränkung nicht enthält.

Hiermit hat sich der Herr Minister des Innern und der Polizei in dem Schreiben vom 19. März cr. (Anl. b)*) nicht nur einverstanden erklärt, sondern auch den negativen Kompetenz-Konflict ausdrücklich erhoben. In Folge dessen wird das Königl. Oberlandesgericht, nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 30. Juni 1828. (G. S. 1828 S. 86) hierdurch angewiesen, die Acten, wenn der Kläger darauf anträgt, anderweit zum Spruch vorzulegen und in der Sache materiell zu erkennen."

Anl. a.

„Dem Magistrat eröffne Ich auf dessen Eingabe vom 7. v. Mts., daß die Räumung des S. Grabens, sowie aller anderen auf die Vorfluth der Havel einwirkenden Gräben, in Rücksicht auf die Nothwendigkeit, den bisherigen Ueberschwemmungen der Havel durch alle der Verwaltung zu Gebote stehende Mittel Einhalt zu thun, auf Meinen ausdrücklichen Befehl verfügt worden ist.

Die Regierung zu Potsdam ist als Provinzialbehörde gesetzlich autorisirt, eine interimistische Anordnung hierin zu erlassen, und verweise Ich den Magistrat deßhalb auf den § 6 des Gesetzes vom 15. November 1811 da, was speziell vom Wasserstau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Bestimmungen der Vorfluth Anwendung findet. Die Meinung, als ob die Regierung deßhalb Parthei sei, weil Fiscus die Räumung des Grabens zu bewerkstelligen habe, ist irrthümlich, weil die Domainen-Abtheilung der Regierung für den Fiscus nur dann interessiren würde, wenn fiscalische Grundstücke Theil an dem Graben hätten. Daß aber die Kosten der Anlage desselben aus der Staatskasse bestritten worden, beruhte auf einer Freigebigkeit des Landesherrn, welche die Verpflichtung der Staatskasse, auch die Unterhaltung des Grabens zu bestreiten, nicht begründen kann. Der Magistrat darf sich daher nicht entziehen, den interimistischen Anordnungen der Landespolizei-Behörde wegen Räumung des Grabens Folge zu leisten." —

Berlin den 25. August 1832. Friedrich Wilhelm.

Anl. b.

„Mit den in Ew. pp. verehrlichen Schreiben vom 27. Februar v. J., betr. die Zurückweisung einer Klage des Ortsbeamten D. zu N. daselbst, wegen Räumung eines Grabens entwickelten Ansichten kann ich mich nur einverstanden erklären, würde auch, wenn die Kgl. Regierung zu N. die Sache zur Sprache gebracht hätte, sogleich den negativen Kompetenz-Konflict erhoben haben. Deßhalb trage ich um so weniger Bedenken, solches noch jetzt zu thun, und

*) Vergl. auch Reser d. Min. d. Inn. f. Handel u. Gewerbe v. 28. Juni 1833 (v. K. Jahrb. Bd. 42 S. 83; Graeff Bd. VI. S. 7.) —

meinerseits ausdrücklich auf Berichtigung der irrigen Ansicht des Oberlandesgerichts zu N. anzutragen, als sonst nicht allein dem D. die Mittel zur Geltendmachung seiner Rechte abgeschnitten werden würden, sondern auch zu befürchten stände, daß künftig ähnliche Fälle ebenso unrichtig entschieden werden würden.

Nach meiner Ansicht ist der Rechtsweg hinsichtlich der in dem Edict vom 15. November 1811 berührten Gegenstände schon nach den gewöhnlichen Interpretationsregeln nur da für kompetent zu erachten, wo solches in dem Edict ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Allerdings ist ein solches der Fall hinsichtlich der Frage,

wann und wie die Räumung eines Wasserabzuges bewirkt werden soll?

keineswegs aber auch hinsichtlich der Frage,

ob eine Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserabzuges besteht, und wem sie obliege?

Zur definitiven Entscheidung über Streitigkeiten in Beziehung auf diese Frage kann die Polizeibehörde um so weniger für kompetent erachtet werden, als auch dann, wenn es auf Regulirung des Wasserstandes und Gewährung der Vorfluth ankommt, die Entscheidung darüber, ob und welche Rechte ein Betheiligter in Beziehung hierauf schon früher gehabt hat, der richterlichen Kognition vorbehalten ist, sowie denn auch Sr. Majestät der König Sich in den Ew. Excellenz unterm 9. Mai 1833 abschriftlich mitgetheilten Allerh. Kab. Ordre v. 25. August 1832 nur damit, daß, wenn die Räumungspflicht streitig ist, die Polizeibehörde ein Interimistikum regulire, einverstanden erklärt, keineswegs aber dieselbe zu einer definitiven Entscheidung für kompetent erachtet hat." —

b. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. Januar 1847.
(Mbl. 1847 S. 18.)

„Der § 10 des Gesetzes v. 15. November 1811 bestimmt, daß derjenige, welchem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zur Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden könne, sobald aus der Vernachlässigung oder dem Mangel an Tiefe Nachtheil für Grundbesitzer, nutzbare Anlagen oder die Gesundheit entsteht. Dabei gehört die Entscheidung, wenn die Frage, wer zur Unterhaltung verpflichtet ist, streitig geworden, lediglich zum Rechtswege.

Weil jedoch häufig der Fall vorkommt, daß die Verpflichtung streitig, die Räumung aber dringend nothwendig ist, dergestalt, daß der Ausfall des etwanigen Prozesses ohne wesentliche Nachtheile nicht abgewartet werden kann, so ist die Polizeibehörde ermächtigt, ein Interimisticum über die Räumung anzuordnen und bleibt dann den Interessenten die Ausführung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen.

Es ist daher in diesem Falle des Interimistikums die nothwendige und unerläßliche Voraussetzung, daß ein sehr wesentlicher, die Räumungslast in der Regel erheblich überwiegender Nachtheil abgewendet werden soll und muß, denn außerdem hat die Polizeibehörde denjenigen, welcher die Räumung verlangt, lediglich zum Rechtswege über die Präjudizialfrage, ob der in Anspruch Genommene zur Räumung verpflichtet sei, zu verweisen.

Steht dagegen die Räumungspflicht an sich fest, so gehört es zur Kompetenz der Polizeibehörde nach § 10 des Gesetzes v. 15. November 1811 zu entscheiden, ob nach den dort angegebenen Grundsätzen die Räumung nothwendig sei. Hierbei kann nun nicht bloß, wie bei dem Interimistikum, eine dringende, unabweisliche Nothwendigkeit der Räumung maßgebend sein, vielmehr geht die Befugniß der Polizeibehörde weiter, und sie kann unbedingt denjenigen, der seiner feststehenden Verpflichtung nicht genügt, zur vollständigen Erfüllung derselben auf Grund des Gesetzes anhalten.

Dadurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß hier, wie bei jeder anderen polizeilichen Verfügung, die Behörde prüfe, inwiefern ein Antrag auf Räumung in dem speziellen Interesse zur Sache Seitens dessen, der ihn anbringt, oder in Rücksichten des öffentlichen Nutzens seine Begründung findet und daß unbegründete Anträge keine Berücksichtigung finden," pp.*) —

c. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 12. November 1829.
(v. K. Ann. XIII. S. 872.)

„Die Königl. Regierung erhält hieneben in Urschrift eine Eingabe der Gemeinde N., deren Beschwerde wegen der ihr aufgegebenen Räumung des N. N. betr., mit dem Eröffnen, daß diese Beschwerde gegründet zu sein scheint. Denn zuvörderst kann die Polizei nach § 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 nur Denjenigen die Auskrautung befehlen, welchen die Verbindlichkeit dazu unstreitig obliegt.

Wenn darüber aber Zweifel obwalten, so muß zuvörderst darüber rechtlich erkannt werden, und eine interimistische Verfügung der Polizei würde sich erst dann rechtfertigen lassen, wenn ein erhebliches gemeinsames Interesse durch den Aufschub gefährdet erschiene.

Ferner redet § 100 A. L. R. Th. I. Tit. 8. allerdings nur von Kanälen und Gräben. Rücksichtlich der natürlichen Gewässer muß der §§ 106 und 107 sequ., desgleichen §§ 30 sequ. Tit. 22 festgestellte Grundsatz:

> daß die Kosten der Räumung von denen aufzubringen, welche den Nutzen davon haben,

vorwalten, und wenn Streit darüber obwaltet, wer den Nutzen davon hat, darüber im Wege des Prozesses erkannt werden.**)" —

---

*) Den Schluß dieses Rescriptes siehe zu Th. I Cap. III B sub Lit. d. —

**) Vergl. auch: Rescr. d. Min. d. Inn. v. 29. December 1829 (v. K. Ann. Bd. XIII S. 874). —

Die Verfügungen der Polizeibehörde über die Räumung eines Grabens sind in resolutorischer Form zu erlassen. Ueber die Abfassung und Form dieser Resolute siehe das Cirk. Rescr. d. Minist. d. landwirthschaftl. Angel. v. 19. Februar 1857 im Th I. Cap. III. B. sub. Lit. e. —

Die Einwirkung der Polizeibehörde ist keineswegs auf das Interesse der Landeskultur beschränkt, sondern findet auch für rein gewerbliche Zwecke statt. —

Vergl. den Bescheid d. Min. d. landw. Ang. vom 21. November 1859 im Th. I. Cap. III. B. sub. lit. f. —

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde, durch welche die Anlegung oder Räumung eines Grabens zur Beschaffung der Vorfluth angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig; ebenso gebührt die Kognition über die Vorfrage, ob ein Graben oder Wasserabzug bereits vorhanden sei, der die Räumung oder den Ablaß verfügenden Polizeibehörde. (Erk. d. Gerichts Hofes z. Entschd. d. Komp. Konfl. v. 10. September 1864. Mbl. 1865 S. 75.) —

Die Bezeichnung „Graben oder Wasserabzug" im vorstehenden Paragraphen schließt übrigens künstliche Wasserleitungen keineswegs aus. Läßt man es auch dahingestellt, ob das „oder," mit dem beide gebrauchte Ausdrücke grammattisch verbunden werden, disjunctiv oder enuntiativ zu nehmen, und das Wort: „Wasserabzug" daher dem, was vorher durch „Graben" ausgedrückt wird, noch etwas Anderes, davon Verschiedenes, hat zufügen, oder ob es nur den Ausdruck „Graben" dahin hat erläutern sollen, daß darunter ein dem Wasserlaufe dienender zu verstehen sei, immer läßt sich unter „Graben" nur eine künstliche derartige Anlage verstehen. Denn das Wort bezeichnet seiner grammatischen Bedeutung nach eine durch Arbeit durch Aufgraben erzeugte Durchschneidung des Erdreiches, und daß hier eine dem Wasserlaufe dienender Durchschneidung, also eine künstliche Wasserleitung, hat verstanden werden sollen, das ergiebt der ganze Zusammenhang des Edictes, welches sich ja eben ausschließlich mit Regulirung der Wasserlauf=Verhältnisse beschäftigt. Auch konnte es bei dem klar ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes, Nachtheilen, die durch Störung des Wasserlaufes entstehen, zu begegnen, offenbar nicht in dessen Absicht liegen, künstliche Wasserleitungen, gleichviel zu welchen sonstigen Zwecken dieselben ursprünglich angelegt worden, von der polizeilichen Aufsicht zu eximiren. Dieser Auffassung entspricht auch die bisherige Praxis der Gerichtshöfe, indem z. B. in dem Falle Nr. 470. (Erk. d. Ger. Hofes z. Entschdg. d. Komp. Konfl. vom 10. März 1855. Min. Bl. 1855 S. 170) der § 10 des Vorfluth=Edictes ebenfalls auf eine solche künstliche, zum Zwecke der Abführung des Wassers aus einem See nach gewissen Teichen hin angelegte Wasserleitung für anwendbar erachtet worden ist. (Erk. d. Ger. Hofes z. Entschdg. d. Komp. Konfl. vom 10. März 1860. Mbl. 1860 S. 297.) —

Gegen die von der Polizeibehörde innerhalb ihrer Amtsbefugniß verfügte Räumung eines durch Anpflanzung geschmälerten Flußbettes ist weder eine Besitzstörungsklage, noch eine Klage auf Ersatz des aus der angeblichen Besitzstörung entstandenen Schadens zulässig. — Präjud. d. Ger. Hofes z. Entschdg. d. Kompetz. Konfl. v. 24. März 1849. JMbl. 1849 S. 265.) —

Hinsichtlich der Bildung von Schau-Kommissionen und des Erlasses von Polizei-Verordnungen und Reglements behufs Räumung der Gräben und Wasserzüge gilt dasselbe, was im ersten Theile des Werkes in dieser Beziehung über die Privatflüsse gesagt worden ist.*) —

Cap. III.

Beseitigung von Stau-Anlagen.

§ 11.

Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten befugt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde ganz oder zum Theil herzustellen, sobald daraus ein überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht und diejenigen, welche für ihre Kultur- oder Schifffahrts-Anlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§ 12.

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann. —

Bescheid d. Minist. d. Inn. v. 24. Februar 1840.
(Mbl. 1840 S. 181.)

„Dem Magistrat zu N. wird auf die Eingabe vom 13. v. Mts. zu erkennen gegeben, daß seinem Antrage, wegen Weg-

*) Vergl. hierüber im Besonderen die §§ 25 und 73 der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. November 1847; die Cirkular-Verfügungen d. Minist. d. landwirthschaftl. Angelegenheiten v. 13. Mai, 13. Juli und 9. September 1850, die Verf. d. Minist. d. landw. Ang. v. 27. Juni 1850; ferner das Gesetz über die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 und die Verfügung des Minist. d. landwirthschftl. Angel. vom 28. September 1856 im Th. I Cap. III Lit. C. — Ein Schema zum Polizei-Reglement über die Räumung d. Gräben siehe Anlage III. —

schaffung der von dem N. in dem dortigen Stadtflusse angelegten Stauschleuse nicht Statt gegeben werden kann, der Magistrat vielmehr lediglich auf die dem Sachverhältniß und dem zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen entsprechenden Bescheide des Landraths und der Königl. Regierung verwiesen werden muß.

Die darin angeführten Gründe sind in keiner Weise widerlegt und es ist ein großer Irrthum, wenn die dortigen Stadtverordneten vermeinen, daß nach dem Edict vom 15. November 1811 alle Streitigkeiten in Vorfluth-Angelegenheiten, mit gänzlicher Ausschließung des Rechtsweges, lediglich vor die Polizeiobrigkeit gehören, während das Edict selbst die etwanigen Streitigkeiten mehrfach ausdrücklich vor das Gericht verweist, z. B. in den §§ 4 und 20, und den Rechtsweg, soweit solcher früher überhaupt zulässig gewesen, nur in den daselbst ausdrücklich hervorgehobenen Fällen — von denen hier keiner vorhanden ist, — ausschließt. Auch liegt, wie die Königl. Regierung ganz richtig bemerkt, schon deßhalb keine genügende Veranlassung zu einem vorläufigen Einschreiten der Polizeibehörde und zu interimistischen Maßregeln vor, weil keine Gefahr im Verzuge ist, da die Stauanlage des N. anscheinend für Niemand irgend in Betracht zu ziehende Nachtheile herbeiführt. Es kann daher dem Magistrat nur überlassen werden, sein vermeintliches Widerspruchsrecht im Rechtswege geltend zu machen, sofern derselbe solches begründen zu können vermeint." —

Zum Schlusse dieses Abschnittes theilen wir noch mit das nachstehende, zur Instruction der Behörden in Wasserstands-Regulirungs-Angelegenheiten erlassene

Publicandum der Kgl. Reg. zu Königsberg v. 8. März 1818 (v. K. Ann. Bd. I. S. 142.)

„Durch die den Königl. Landrathsämtern ertheilte vorläufige Dienst-Instruction § 49 ist denselben auch eine besondere Aufmerksamkeit darauf empfohlen worden, daß die oft zur besseren Kultur und Benutzung von Grundstücken nothwendige Entwässerung durch Beschaffung der nöthigen Vorfluth von den unterhalb liegenden Grundbesitzern nach genauester Lokal-Kenntniß und vorgängiger Untersuchung mit Zuziehung sachkundiger Männer überall soviel als möglich durch gütliche Vermittelung zwischen den gegenseitigen Interessenten zu Stande gebracht wird. Es kann hierbei nur die Absicht sein, die bessere Benutzung von Grundstücken nicht erst von dem Ausfall langwieriger und kostbarer Rechtsstreitigkeiten, kunstgerechter Nivellements und ökonomischer Untersuchungen abhängig zu machen, sondern einen jeden so viel als möglich überall sogleich in die freieste Benutzung seines Grundstückes zu setzen. Wir erwarten daher auch, daß die Bestrebungen der Königl. Landrathsämter zu einer gütlichen Ausgleichung der wechselseitigen

Interessen von der einen wie von der anderen Seite durch Billigkeit in den gemachten Forderungen und den etwa angebotenen Entschädigungen unterstützt werden. Sollten diese jedoch zu keinem genügenden Resultate führen, so versteht es sich von selbst, daß alsdann die gesetzliche Entscheidung durch die betreffenden Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes und des Edictes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth eintreten muß. Das zuletzt erwähnte Edict bestimmt genau die Fälle, wo die unmittelbare Entscheidung und resp. Bestätigung der gepflogenen Unterhandlungen von der unterzeichneten Regierung nothwendig ist. Aber auch selbst in diesen Fällen müssen alle Anträge und Gesuche an das vorgeordnete Königl. Landraths-Amt eingegeben werden, welches verpflichtet ist, sofort und wo es nöthig ist, mit Zuziehung von Sachverständigen, die vorläufige Untersuchung entweder selbst, oder in den Königl. Amtsdörfern durch die betreffenden Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten vornehmen zu lassen, und die diesfälligen Verhandlungen so schleunig als möglich zur Entscheidung an uns abzugeben. Sonst entscheidet in der Regel der Landrath selbst, und steht denjenigen, welche sich durch seine Entscheidung benachtheiligt glauben, nur dann der Weg der Beschwerde an uns offen. Die Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten und Magisträte sind jedoch so berechtigt als verpflichtet, in den durch die §§ 8—10 des nacherwähnten Edictes näher bestimmten Fällen, wo es bloß auf allgemeine Verpflichtungen aus dem Gesetz ankommt, in ihrem Geschäftskreise ohne Weiteres die zur Sache dienlichen Verfügungen selbst zu treffen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ihnen ein Genüge geschehe.

Zur zweckmäßigen Ausführung der diesfälligen allgemeinen Bestimmungen wird hierdurch

1. Mit Bezugnahme auf die Bestimmung des Allg. Land-Rechts Th. II. Tit. 15. § 243 und des Edictes vom 28. October 1810 § 5 noch ausdrücklich festgesetzt, daß kein Müller oder sonstiger Stauungsberechtigter ohne besondere Genehmigung der Regierung Erhöhungen des Fachbaums, Veränderungen des Sicherpfahles und überhaupt solche Veränderungen in der Stauungsanlage vornehmen darf, wodurch das Wasser an sich höher oder niedriger würde gehalten werden können, als dies früher der Fall war.

Wer dergleichen Veränderungen ohne diese Genehmigung vornimmt oder die ihm ertheilte Genehmigung bei der Ausführung überschreitet, verfällt in eine angemessene Polizeistrafe und ist nach Bewandniß der Umstände, wenn durch den Bau Rechte eines Dritten gefährdet werden, verpflichtet die Bauanlage nach dem Gutachten eines Sachverständigen soweit wieder auf seine Kosten

einzuschränken und wegzunehmen, daß daraus kein Nachtheil weiter für erstere entstehen kann. Insbesondere aber werden noch sämmtliche örtliche Polizeibehörden angewiesen, bei allen Neubauten oder Haupt-Reparaturen von dergleichen Stauungs-Anlagen von Amtswegen darauf zu sehen, daß nicht von dem Bauherrn eigenmächtigerweise damit Veränderungen vorgenommen werden.

2. Obgleich durch das Allgemeine Landrecht und das mehrerwähnte Edict vom 15. November 1811 die näheren Bestimmungen des Edictes vom 6. Juli 1773 wegen Aufräumung der Gräben und natürlichen Wasserabzüge als aufgehoben zu betrachten, und durch erstere dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen worden, hierin nach der Oertlichkeit jedesmal die am kürzesten und wohlfeilsten zum Zweck führenden Maßregeln zu treffen; so ist es doch nothwendig, daß wenigstens einmal im Jahre und zwar überall gleichzeitig, eine allgemeine Aufräumung und Kräutung der Gewässer vorgenommen wird. Wir bestimmen hierzu den Zeitraum kurz vor Johannis, wo der Landmann in der Regel noch zu dem Geschäfte die meiste Muße finden wird, das Kraut bereits empor geschossen, die Gewässer flach und die Ufer trocken und fest sind. Es bleibt jedoch den betreffenden örtlichen Polizeibehörden überlassen, ausnahmsweise auch einen anderen Termin zu dieser allgemeinen Auskräutung in ihrem Districte zu bestimmen, wo sodann aber für diesen Fall immer die besondere Genehmigung des betreffenden Landrathes erforderlich ist, der, wenn hierbei etwa noch ein anderer Kreis interessirt ist, sich sodann wegen dieser Abweichung erst mit dem Landrathe des letzteren zu einigen hat.

Hiernach haben sich die betreffenden Polizeibehörden und Besitzer ländlicher Grundstücke genau zu achten; letztere aber werden noch besonders angewiesen, in allen Angelegenheiten, welche sich auf die von ihren Nachbarn gewünschte Vorfluth beziehen, sich nicht unmittelbar an uns, sondern an ihre zunächst vorgeordnete Polizei-Obrigkeit zu wenden, indem unmittelbare Eingaben der Art von uns nur an letztere abgegeben werden können, um nach genauer Kenntniß der Oertlichkeit und nach Bewandniß der Umstände die weiteren Verfügungen zu treffen." —

Abschnitt II.

Verfahren bei Errichtung von Entwässerungs-Anlagen und dabei obwaltenden Streitigkeiten.

Cap. I.

Schutz der Entwässerungs-Anlagen und Ermittelung der Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche durch polizeiliches Präclusions-Verfahren.

§ 13.

Auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungs-Graben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werden, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§ 14.

Selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seeen kann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorfluth gefordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz § 117 I. 8 A. L. R. nachgegeben.

In den nachfolgenden Paragraphen kommt das Gesetz zu seiner eigentlichen Bestimmung, nämlich dem Schutz der Entwässerungs-Anlagen im Interesse der Bodenkultur. Sobald ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur aus der Errichtung einer Entwässerungs-Anlage entsteht, soll der Unternehmer der letzteren sogar befugt sein, zu diesem Zweck die Einräumung der Benutzung fremden Grundes und Bodens in Anspruch zu nehmen, wie dies den Unternehmern von Bewässerungs-Anlagen durch § 25 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse eingeräumt wird. Vorausgesetzt wird hierbei daß derselbe zur vollständigen Entschädigung des Eigenthümers, dessen Grund und Boden er beansprucht, bereit und im Stande ist. Den Unternehmern von Bewässerungs-Anlagen gab §§ 19 ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 die Befugniß, durch Vermittelung der Polizeibehörde sich vorher über die von den betr. Grundbesitzern zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche und Widerspruchsrechte Gewißheit zu verschaffen. Eine gleiche Vergünstigung ertheilt für die Unternehmer von Entwässerungs-

Anlagen das Vorfluth-Edict vom 15. November 1811 nicht, wurde ihnen aber, um ein gleichmäßiges Verfahren für alle Wässerungs-Anlagen herbeizuführen, verliehen durch das nachstehende:

Gesetz vom 23. Januar 1846 betr. das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusions-Verfahren. (G. S. 1846 S. 26.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden pp.

Um den Schutz, welchen das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in den §§ 19—22 den Bewässerungs-Anlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präclusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungs-Anlagen zu Theil werden zu lassen, verordnen Wir zur Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 für diejenigen Landestheile, in welchen dieses letztere Gesetz Anwendung findet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§ 1.

Der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage ist befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

1. in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a) über das abzuleitende Wasser;
   b) über die zu entwässernden, ihm zugehörigen Grundstücke;
   c) über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll;
2. in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes.

§ 2.

Wer von dieser Befugniß (§ 1) Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungs-Anlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchem stets der höchste und niedrigste Wasserstand anzugeben ist, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag zu bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen belegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren leiten soll.

§ 3.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1. durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich erstreckt, und das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen;

2. durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches verhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3. in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publicationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechtes, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 4.

Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachtheile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Präclusion nicht betroffen.

§ 5.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 3) hat der Landrath die Verhandlungen der Regierung einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, die Anderen aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präcludirt.

§ 6.

Von dem Präclusionsbescheid wird eine Ausfertigung dem Provokanten zugestellt, eine zweite aber in der Registratur der Regierung, welche den Bescheid abgefaßt hat, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt und daß Letzteres geschehen, durch das Amtsblatt der Regierung einmal angezeigt.

Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach § 3 Nro. 1 auch noch durch die Amtsblätter anderer Regierungen publicirt worden war, so ist die Anzeige von der Abfassung und Auslegung des Präclusionsbescheides auch in diese Amtsblätter einmal einzurücken.

§ 7.

Restitutionsgesuche gegen den Präclusionsbescheid müssen bei der Regierung, die solchen abgefaßt hat, und zwar innerhalb derjenigen

sechs Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt dieser Regierung, welches die Anzeige enthält, (§ 6) ausgegeben wurde.

§ 8.

Der Provocant hat sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche sind indessen nur die entstandenen baaren Auslagen, nicht aber auch Gebühren oder Stempel in Ansatz zu bringen." —

Der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage ist, — ebenso wie der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage, — nicht verpflichtet, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizeibehörde zur Durchführung einer Anlage nachzusuchen, sondern nur befugt. Dies geht aus dem vorstehenden § 13 des Vorfluth-Gesetzes und dem Präclusions-Gesetz vom 23. Januar 1846 §§ 1 ff. (vergl. auch § 19 des Gesetzes v. 28. Februar 1843), unzweifelhaft hervor. —

Cap. II.

Verfahren der Landes-Polizeibehörden beim Antrag auf Genehmigung einer Entwässerungsanlage.

§ 15.

Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländern stehenden Wassers entledigen wollen, und deßhalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzialbehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

Verf. d. Min. d. landw. Ang. v. 4. Mai 1863.
(Mbl. 1863 S. 167.)

„pp. Der § 15 des Vorfluth-Edictes vom 15. November 1811 setzt allerdings als zulässig voraus, daß die Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, ohne Dazwischenkunft der Verwaltungsbehörden mit den Betheiligten sich gütlich einigen. Wenn aber die Vermittelung der Königl. Regierung zu einem solchen Unternehmen nachgesucht wird, so muß die Provokation nach § 15 l. c. gegen alle Betheiligten ohne Ausnahme gerichtet und das Verfahren muß von Amtswegen zusammen gegen alle Diejenigen durchgeführt werden, von deren Interesse zur Sache die Behörde Kenntniß erlangt; gegen sie alle muß ein Entwässerungsplan auf Grund einer alle Betheiligten umfassenden kommissarischen Prüfung und

Begutachtung durch eine Entscheidung festgestellt werden. Es ist daher nicht in der Ordnung, daß in der vorliegenden Sache zwei verschiedene Resolute über den Entwässerungsplan erlassen sind, und noch weniger, daß, ungeachtet des aktenmäßigen Widerspruches des Vorstandes des N.schen Entwässerungs-Verbandes, dem Provocanten lediglich die Einigung mit letzterem überlassen worden ist." —

Nach Vorstehendem ist der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vermittelung der Polizeibehörde zur Vereinbarung mit den benachbarten Grundbesitzern und zur Durchführung der Anlage nachzusuchen. Der § 15 bestimmt zwar:

> „Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Grundstücken stehenden Wassers entledigen wollen und deßhalb nicht gütlich mit dem zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern sich einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzialbehörde Anzeige machen."

und es scheint hiernach, als habe dem Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage die Verpflichtung auferlegt werden sollen, die Mitwirkung der Polizeibehörde zur Durchführung der Anlage nachzusuchen. Das spätere Gesetz vom 23. Januar 1846 §§ 1 u. 2 erklärt jedoch den Unternehmer einer derartigen Anlage nur für befugt, nicht für verpflichtet, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen und dafür hat sich auch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in dem Erlasse vom 6. August 1853 (Mbl. 1853 S. 168) ausgesprochen, indem es festsetzt:

> „Die Polizeibehörde hat das im Edict vom 14. November 1811 §§ 16 ff. geregelte Verfahren nur auf den Antrag des Unternehmers anzuordnen. Ist ein solcher Antrag nicht erhoben, so kann die Polizeibehörde nur einschreiten aus allgemein polizeilichen Gründen, wenn die Entwässerung gemeingefährlich zu werden droht, oder wenn Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist."

Hiernach ist der Antrag des Unternehmers an die Polizeibehörde rein facultativ, wenn es darauf ankommt, das gesetzliche Verfahren einzuleiten. Hat aber der Unternehmer ohne einen solchen Antrag bereits eine Entwässerungs-Anlage eigenmächtig ausgeführt, und dadurch dem unterhalb liegenden Grundbesitzer Schaden zugefügt, so kann von der ersten Einleitung der Sache unter Vermittelung der Polizeibehörde nicht mehr die Rede sein, sondern es handelt sich in diesem Falle nur von den nachtheiligen Folgen einer unerlaubten, schon vollendeten, Handlung und der Verpflichtung ihres Urhebers zum Schadenersatz, worüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

(Erk. d. Ger. Hofes z. Entschdg. d. Komp. Konfl. v. 11. Juni 1864 Mbl. 1865 S. 17.) —

Es ist häufig die Ansicht aufgestellt worden, daß § 15 nur

auf stehende Gewässer anzuwenden sei, allein diese ist nicht für begründet zu erachten. Das Vorfluth-Edict enthält Bestimmungen wegen des Wasserstandes bei Mühlen in den §§ 1—9, wegen Unterhaltung der Gräben in den § 10, wegen der Eigenthumsbeschränkungen bei Mühlen in den §§ 11 u. 12, und kommt sodann in den §§ 13 u. 14 auf die Beschränkung anderer Grundbesitzer, geht rücksichtlich der Vorfluth weit über die in den §§ 103 ff. Tit. 8 Th. I. A. L. R. gestellten Bedingungen hinaus, und dehnt die Verpflichtung des tiefer liegenden Grundbesitzers, im Gegensatz zu § 117 Tit. 8 Th. I. A. L. R. auf die Ableitung von Teichen und stehenden Seeen aus. Während hiernächst die §§ 15—19 das Verfahren reguliren, und zwar für alle Fälle, in denen das Edict zur Anwendung kommt, sagt der § 20:

„Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch den polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§ 1—5 festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden."

Es ergiebt sich hieraus, daß nur die bestehenden Rechte Gegenstand der Festsetzung durch richterliche Entscheidung sein sollen, die Frage: „ob zu entwässern," und die Modalitäten der Ausführung aber jedesmal der Verwaltung anheimfallen. Gerade der Gegensatz der Ausdrücke in den §§ 14 u. 15 zeigt deutlich, daß der § 15 nicht auf stehende Wasser im Sinne des § 14, sondern auf jedes der Ableitung bedürfende Wasser zu beziehen ist. (Vergl. Erk. d. Ger. Hofes z. Entschd. d. Komp. Konfl. v. 11. Februar 1860. Mbl. 1861 S. 259.) —

§ 16.

Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne;
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil für die Schifffarth oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist.

§ 17.

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

Rekurs-Bescheid d. Minist. f. landw. Angel. v. 28. September 1863. (Mbl. 1864 S. 114.)

„In der Provocations-Sache betr. die Ablassung des N. Seees

wird auf den Rekurs der bäuerlichen Wirthe zu N., Gerichtsmann N. und Genossen, vom 14. März d. J. zum Bescheide ertheilt, daß da die Brunnen im Dorfe N. durch die im Wesentlichen bereits erfolgte Ablassung des N. Seees ausgetrocknet oder doch auf einen ungenügenden Wasserstand reducirt sind, eine solche den wirthschaftlichen Wasserbedarf einer Dorfschaft, sowie deren Sicherheit bei Feuersgefahr gefährdende Entwässerung aber von der Landespolizeibehörde nicht durch Gewährung der polizeilichen Autorität — unter Ausschluß des gerichtlichen Prozesses über die Zulässigkeit der Entwässerung und über die Höhe der Entschädigung nach dem Vorfluth-Gesetz vom 15. November 1811 §§ 16 ff erleichtert werden darf, ohne gleichzeitig zu prüfen, ob nicht andere Grundbesitzer dadurch leiden, und ohne diejenigen Modalitäten vorzuschreiben, durch welche die Nachtheile vermieden oder in einer der gemeinen Wohlfahrt entsprechenden Weise gemildert werden können, da ferner die Beibringung spezieller Rechtstitel zwischen dem Beschädigten und Provokanten bei dieser durch die gleichmäßige Fürsorge der Staats-Regierung für alle Unterthanen gebotenen Prüfung nicht erforderlich ist, andererseits die durch den Bescheid vom 25. September 1862 vorher erfolgte Präclusion in dem Aufgebots-Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Januar 1846 die Wirkung hat, daß diejenigen Brunnenbesitzer, welche innerhalb der gesetzlichen Frist sich nicht gemeldet haben, ihr Widerspruchsrecht gegen die Senkung des Wassers sowie ihren Anspruch auf Entschädigung verlieren, auch einige Besitzer durch Vergleich ihren Widerspruch zurückgenommen haben, wobei es bewenden muß, übrigens auch nach der Anzeige des Bauführers N. v. 5. September d. J. der Provokant sich wiederholentlich bereit erklärt hat, dem Mangel einer Viehtränke durch Leitung zweier Quellen in eine neu anzulegende Viehtränke in der Gemeindetrift abzuhelfen,

das Resolut vom 17. December 1862 zu bestätigen, mit der Maßgabe, daß der Provokant schuldig:

a) eine dem Bedürfniß genügende Viehtränke in Nähe der Gemeindetrift anzulegen und durch Zuleitung von Quellen zu speisen,
b) die Brunnen der in dem Verzeichniß aufgeführten Besitzer so weit zu vertiefen, daß sie gewöhnlich einen Wasserstand von drei Fuß haben,
c) die Kosten des Rekurs-Verfahrens zu tragen." —

§ 18.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§ 19.

Wollen die Intereſſenten ſich dieſer Beſtimmung nicht unterwerfen, ſo findet dagegen keine gerichtliche Klage, ſondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde ſtatt. —

Die Frage: ob, wenn eine Entwäſſerung durch die Verwaltungs-Behörde für unzuläſſig erachtet wird, die Betheiligten nach ihren Rechtsverhältniſſen Entſchädigungsanſprüche gegen einander oder gegen Dritte zu machen berechtigt ſind, ob alſo ein Grundbeſitzer, wenn durch die Verwaltungsbehörde entſchieden iſt, daß ihm ein Entwäſſerungsrecht nicht zuſtehe, von einem Dritten für dieſes Recht Entſchädigung zu fordern berechtigt iſt, iſt der richterlichen Kognition nicht entzogen; nur die techniſche Frage: ob und wie die Entwäſſerung ſtattfinden darf, iſt dem ſachverſtändigen Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, mit Ausſchluß des Rechtsweges, vorbehalten. — (Präjud. des Ger. Hofes z. Entſchd. d. Komp. Konfl. v. 22. Mai 1852. J. Mbl. 1852 S. 252.)

§ 20.

Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch dieſen polizeilichen Entwäſſerungs-Plan niemals etwas beſtimmt werden, ſondern es muß, wenn der Waſſerſtand ſtreitig iſt, derſelbe nach §§ 1—5 feſtgeſetzt, jede andere ſtreitige Befugniß aber zur richterlichen Entſcheidung gewieſen werden. —

Ueber das Verfahren der Polizei-Behörden bei Herſtellung von Entwäſſerungs-Anlagen beſtimmt der

Erlaß d. Min. d. landw. Angel. v. 6. Auguſt 1853. (Mbl. 1853 S. 168.):

„pp. Der Unternehmer einer Entwäſſerungs-Anlage iſt, - - ebenſo wie der Unternehmer einer Bewäſſerungs-Anlage, nicht verpflichtet, ſondern nur befugt, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizeibehörde zur Durchführung der Anlage nachzuſuchen. Dies geht aus dem Vorfluths-Geſetz vom 15. Novbr. 1811, §§ 13 ff., dem Präcluſions-Geſetz v. 23. Januar 1846 §§ 1 ff., (vergl. Geſetz v. 28. Februar 1843 §§ 19 ff.) unzweifelhaft hervor.

Die Polizeibehörde hat daher das im Vorfluths-Geſetz vom 15. November 1811 §§ 16 ff. geregelte Verfahren nur auf den Antrag des Unternehmers anzuordnen. Iſt ein ſolcher Antrag nicht erhoben, ſo kann die Polizeibehörde nur einſchreiten aus allgemein polizeilichen Gründen, wenn die Entwäſſerung gemeinge-

fährlich zu werden droht, (A. L. R. II. 17 § 10) oder wenn Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist. (Vorfluths-Gesetz v. 15. Novbr. 1811 § 17.) Da beide Fälle hier nicht vorliegen, so kann die Entwässerungs-Anlage des N., welcher sich mit den unmittelbar betheiligten Grundbesitzern geeinigt hat, polizeilich nicht gehindert oder geregelt, vielmehr dem Magistrat zu N. nur überlassen werden, seine etwaigen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen." —

Cap. III.

Festsetzung der Entschädigungen und Vollziehung der Entwässerung durch Schiedsrichter.

§ 21.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplanes genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§ 22.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, welche Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Behörde einen Obmann.

§ 23.

Diese drei Personen werden von der Provinzial-Behörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen

Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der- oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§ 24.

Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§ 25.

Insofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde

befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§ 26.

Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungs-Plan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§ 27.

Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§ 28.

Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige, sachkundige Männer gewählt werden.

§ 29.

Auch nur solche, die als Zeugen für oder wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§ 30.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach A. L. R. Th. II Tit. 18 §§ 208, 209, 212 u. 213*) befreien würden.

---

*) A. L. R. Th. II Tit. 18:
§ 208. Vermöge eines besonderen Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden:
1) Alle in wirklichen Königl. Militairdiensten stehende Personen;
2) Räthe die in Königl. Kollegien Sitz und Stimme haben;
3) Dirigenten und Bürgermeister in den Städten;
4) Wirkliche Verwalter Königl. oder anderer öffentlicher, nicht unbedeutender Kassen;
5) Königl. Domainen-Pächter und Beamte;
6) Die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind, oder solchergestalt verschickt zu werden in Begriff sind, oder noch nicht über ein Jahr von solcher Versendung zurückgekehrt sind;
7) Alle die das 60. Jahr ihres Alters überschritten haben.

§ 31.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein anderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke u. s. w. gegen die Entwässerung statt, so wählen Diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§ 32.

Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen. —

Cap. IV.

Kosten.

§ 33.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde nach den Umständen festsetzt.

§ 34.

Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt. —

Nach dem Beschlusse des Kgl. Staatsministeriums vom 18. Septbr. 1838 und der Allerh. Kab. Ordre v. 24. März 1839 (G. S. 1839 S. 86) sind alle Gesuche und polizeiliche Verhandlungen in Vorfluth-Angelegenheiten stempelfrei.*) —

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile ist die

---

§ 209. Eine gleiche Befreiung kommt dem zu Gute, der durch anhaltende Krankheitszufälle dergestalt geschwächt ist, daß ihm die eigene gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft dadurch unmöglich gemacht wird.

§ 212. Wer schon zwei wirkliche, mit Vermögensadministration verbundene oder zwar nur eine, aber mit sehr vielen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat, kann mehrere zu übernehmen wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§ 213. Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnasien und Universitäten, desgleichen Geistliche, mit deren Amt eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten u. Amtsgenossen eine Vormundschaft zu übernehmen gehalten werden. —

*) Vergl. Verf. d. Min. d. Inn. v. 26. Juni 1840. (Mbl. 1840 S. 267) und Allg. Verf. d. Justiz-Minist. v. 20. September 1856 zu § 2 dieses Abschnittes sub. lit. e. —

Stempelfreiheit aller Verhandlungen von den Verwaltungsbehörden in Vorfluthangelegenheiten und über Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf Entwässerungsanlagen durch § 3 lit. d. der Verordnungen über die Verwaltung des Stempelwesens vom 19. Juli und 7. August 1867 (G. S. S. 1191 und 1277) ausgesprochen worden. —

Abschnitt III.

Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen.

Das Vorfluth-Gesetz vom 15. November 1811 kannte das Genossenschafts-Wesen zum Zweck der Bildung von Entwässerungs-Anlagen nicht.

Für Bewässerungs-Gesellschaften gab das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 im Abschnitt III. §§ 56—59 Vorschriften.

Die bedeutenden Vortheile, welche aus einem gemeinschaftlichen Wirken zum Zweck der Boden-Verbesserung für das Interesse der Landes-Kultur sich herausstellten, gaben Veranlassung, die über die Bildung von Genossenschaften zur Boden-Bewässerung bestehenden Vorschriften auch auf Genossenschaften zum Zweck der Boden-Entwässerung auszudehnen, was geschah durch das nachstehende

Gesetz vom 11. Mai 1853. (G. S. 1853 S. 183.)

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern was folgt:

Art. I. Der dritte Abschnitt des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, also lautend:

§ 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§ 57. Für jede solcher Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Einwendungen gehört worden, folgende Puncte durch ein landesherrliches Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, wonach verfahren werden soll;

b) die Vertheilung der zur Anlage und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§ 58. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§ 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten und Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege

soll fortan auch in den Hohenzollerschen Landen Anwendung finden.

Art. II.

Die Art. I aufgeführten Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen betreffen, werden hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen ausgedehnt; doch sollen Genossenschaften für Drain-Anlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden." —

Es gilt somit das, was im Abschnitt III. des Theil I. dieses Werkes in Betreff der Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen gesagt ist, auch für Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, namentlich der dort angeführte

Crk. Erlaß des Minist. d. landw. Angel. v. 10. October 1857

mit der Anweisung von demselben Tage zur Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853.

Ebenso gelten auch hinsichtlich des Gerichtsstandes für Klagen gegen Entwässerungs-Gesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1851 Art. II. Nro. 3 u. 4 (G. S. 1851 S. 182;) hinsichtlich des Vorzugsrechtes der von Meliorations-Gesellschaften zu entrichtenden Abgaben und Leistungen im Konkurs — § 49 der Konkurs-Ordnung von 1855 (G. S. 1855 S. 332;) —

und hinsichtlich der Gebäudesteuer-Freiheit der zu Entwässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude § 3 Nro. 8. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G. S. 1861 S. 318.) —

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 finden die bestehenden Vorschriften über Anlegung von Entwässerungs-Gräben

durch fremde Grundstücke auch Anwendung auf die Ableitung des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder Röhren (Drains) unter den im Art. 2 des Gesetzes (siehe vorstehend unter Abschn. III.) hinsichtlich der Bildung von Genossenschaften zu diesem Zweck aufgestellten Modificationen. —

Ueber die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und 24. December 1866 (G. S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen bestimmte die

Verordnung vom 28. Mai 1867. (G. S. S. 769:)

§ 1.

„Wenn Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§ 2.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Puncte durch ein landesherrliches Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen, nach dem Verhältniß der hieraus erwachsenden Vortheile;
c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung zu bringen.

§ 3.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird die Verwaltungsbehörden wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statuten mit näherer Anweisung versehen.

§ 4.

Genossenschaften zu Drain-Anlagen sollen für jetzt nur bei freiwilliger Beistimmung aller Betheiligten gebildet werden.

§ 5.

Wo dergleichen Genossenschaften (§ 1) unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten und Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im ordnungsmäßigen Wege.

§ 6.

Für Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen, auf welche diese Verordnung angewendet wird, haben die derselben entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften keine Geltung." —

Abschnitt IV.

Die Beschaffung der Vorfluth in den Rheinischen und Hohenzollerschen Landestheilen.

Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein sowie in den Hohenzollern'schen Landen vom 14. Juni 1859.
(G. S. 1859 S. 325 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent verordnen nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Rhein-Provinz, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 1.

In den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein, sowie in den Hohenzollern'schen Landen kann jeder Eigenthümer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seeen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen, daß ihm, gegen vollständige Entschädigung das Servitutsrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Ende vorhandene Gräben und Fließe zu erweitern oder zu vertiefen.

§ 2.

Die Entwässerungs-Anlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstückes ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten lästig ist. Durch Gebäude nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§ 1) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur

mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht bloß um Erweiterung oder Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.

Einer vorhandenen gewerblichen Anlage darf durch die Entwässerungs-Anlage das zum Betriebe des Werkes in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden.

Eine Abänderung gewerblicher Anlagen, wodurch ihr Betrieb in dem bisherigen Umfange in anderer Weise möglich gemacht wird, muß sich der Besitzer gefallen lassen.

§ 3.

Der Eigenthümer des von der Entwässerungs-Anlage durchschnittenen Grundstückes kann deren Mitbenutzung in Anspruch nehmen. Dasselbe Recht steht unter der Bedingung des § 1 auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen.

Wenn die Servitut später den Eigenthümer des belasteten Grundstückes an nützlichen Verbesserungen hindert oder ihn sonst mehr, als Anfangs, belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage an eine andere Stelle auf seine Kosten vornehmen, falls dadurch die Ausübung der Servitut nicht wesentlich erschwert wird.

§ 4.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Bezirks-Regierung — nach Anhörung der Betheiligten und vorheriger Lokaluntersuchung durch sachverständige Kommissarien, — mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß:

1. über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in §§ 1—3 erwähnten Rechte in Anspruch genommen werden können, über den Entwässerungsplan, sowie über die Art und Weise der Ausführung und späteren Abänderung der Anlage;
2. wenn mehrere Theilnehmer vorhanden sind, über den Beitrag eines Jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils;
3. desgleichen über die künftige Unterhaltung alter Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind. Wenn dabei die Unterhaltung demjenigen verbleibt, welcher den alten Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, so muß bei Bestimmung der zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren, ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach deren Zustellung an die Betheiligten Recurs an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

§ 5.

Mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg wird von der Bezirks-Regierung die zu gewährende Entschädigung festgestellt, auf Grund einer Schätzung durch Sachverständige, welche die Regierung ernennt, wenn sich die Betheiligten über deren Person nicht geeinigt haben. Insofern die Betheiligten sich nicht einigen, können die sachkundigen Kommissarien, welche die Untersuchung des Entwässerungsplanes bewirken, zugleich mit der Abschätzung der Entschädigung beauftragt werden, wenn die Regierung dies für angemessen hält.

Die Regierung kann die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich für eine vorläufige erklären und eine nähere Feststellung bis nach Beendigung der Anlage vorbehalten. Die nähere Feststellung muß aber jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf dem belasteten Grundstück erfolgen.

Sie kann die Ausführung der Anlage, der Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet, gegen Zahlung oder Deposition der vorläufig festgestellten Entschädigung gestatten.

Entsteht über den Umfang oder die Existenz eines Rechtes, auf welches ein Widerspruchsrecht oder Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, so ist bei Feststellung der Entschädigung der bisherige Besitzstand oder auch das Maaß der Berechtigung, soweit solche nach dem Ermessen der Regierung nachgewiesen ist, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu Grunde zu legen.

Die Regierung kann aber auch in solchem Falle das weitere Verfahren so lange aussetzen, bis darüber von den Gerichten rechtskräftig entschieden ist.

§ 6.

Gegen das Resolut der Regierung, welches die Entschädigung feststellt, ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung an die Betheiligten die Betretung des Rechtsweges bei dem ordentlichen Gericht der belegenen Sache zulässig. Wird innerhalb dieser Frist die Klage von der einen Partei beim Gericht angestellt, so kann die Gegenpartei im Wege der Widerklage die Abänderung der Entscheidung der Regierung auch ihrerseits noch nach Ablauf von sechs Wochen geltend machen.

§ 7.

Wenn durch eine Entwässerungs-Anlage Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, so bestimmt das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, welche Regierung das Verfahren zu leiten und die Entscheidungen abzufassen hat.

§ 8.

Die Kosten des Verfahrens der Verwaltungsbehörden werden ebenso aufgebracht, wie die Kosten der Anlage. Die Kosten der Rekurs-Instanz sowie des gerichtlichen Verfahrens treffen den unterliegenden Theil nach Verhältniß der Succumbenz.

§ 9.

Das Gesetz betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusions-Verfahren vom 23. Januar 1846 (G. S. 1846 S. 26) wird in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein, sowie in den Hohenzollern'schen Landen für anwendbar erklärt.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen für die Hohenzollerschen Lande.

§ 10.

Rücksichtlich der Hohenzollerschen Lande sollen die in den Abschnitten X (§§ 23—27 incl.) XI (§ 28) und die in den daselbst unter Nro. 6 bezogenen Abschnitten II (§§ 5—7 incl.) III § 8 und IV § 9 enthaltenen Vorschriften der Mühlen-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen vom 8. November 1845. (G. S. f. dess. Bd. VII S. 157 ff.) soweit sie dort noch Gültigkeit haben und mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Widerspruch stehen, fortan auch in dem Gebiete des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen Anwendung finden.

Ein Abdruck dieser Vorschriften ist dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt.*)

§ 11.

In Ansehung der Räumung der Gräben und anderen Wasserabzüge werden die Bestimmungen der Mühlen-Ordnung vom 8. November 1845 dahin erweitert, daß überhaupt Jeder, welchem die Unterhaltung eines Grabens und Wasserabzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus dem Mangel an erforderlicher Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung und Räumung bewirkt werden soll, gehört dabei lediglich der Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin d. 14. Juni 1859.

(L. S.) (gez.) Wilhelm, Regent.

Ueber die Einführung der Bestimmungen über die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 in den Hohenzollerschen Landen ist bereits im Abschn. III gesprochen worden. —

---

*) Siehe die Beilage V. —

Ueber das Verfahren in Vorfluths-Angelegenheiten nach dem vorstehenden Gesetz vom 14. Juni 1859 sind ausführliche Bestimmungen enthalten in dem nachstehenden:

Bescheid d. Minist. d. landw. Ang. v. 13. Mai 1861.
Mbl. 1861 S. 111.

„Die im Bericht vom 26. v. Mts. vorgetragene Frage:
ob der Provokant eines Vorfluth-Verfahrens nach dem Gesetze v. 14. Juni 1859 in jedem Falle ein öffentliches Aufgebot, nebst Präclusion, nach dem Gesetz vom 23. Januar 1846 extrahiren müsse,
ist nach meiner mit der Minorität des Kollegiums übereinstimmenden Ansicht zu verneinen.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846 hat im § 1 den Unternehmern von Entwässerungs-Anlagen nur die Befugniß eingeräumt, die Vermittelung der Polizeibehörde zur Feststellung der privatrechtlichen Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, welche die Anlage hervorrufen möchte, in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung hierzu spricht das Gesetz nicht aus. Deßhalb wird in dem Bereiche des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811 Seitens der Unternehmer von einfachen Entwässerungs-Anlagen durch fremde Grundstücke, bei welchen sie die Betheiligten genügend zu kennen meinen, von dem Gesetz vom 23. Januar 1846 in der Regel kein Gebrauch gemacht, vielmehr die Vorfluths-Provokation noch jetzt in derselben Weise durchgeführt, wie es vor dem Jahre 1846 geschah.

Bei der Entwerfung des Gesetzes vom 14. Januar 1859 ist nicht die Absicht gewesen, in dieser Beziehung etwas Abweichendes für den Bezirk des neuen Gesetzes vorzuschreiben und die Fassung des Gesetzes bietet keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Kompetenz der Regierungen nur eintreten solle, wenn ein öffentliches Aufgebot extrahirt ist.

Wenn der Unternehmer in seiner Provokation einen Betheiligten übergangen hat, so wird dessen Widerspruch oder Entschädigungsanspruch allerdings durch das administrative Verfahren nicht erledigt. Indeß ist das einestheils Sache des Unternehmers, andererseits lehrt die Erfahrung, daß bei den einfachen Entwässerungssachen, welche am häufigsten vorkommen und bei denen ein neuer Abflußweg nach einem schon bestehenden Graben oder Fluß durch wenige Nachbargrundstücke gesucht zu werden pflegt, fast niemals dergleichen unerwartete Widersprüche und Entschädigungsanforderungen von dritten, im Provocations-Verfahren übergangenen Personen vorkommen.

Ein practisches Bedürfniß, das öffentliche Aufgebots- und Präclusionsverfahren bei allen Vorfluths-Provocationen eintreten zu lassen, liegt demnach nicht vor, vielmehr würden dadurch die Vor-

fluths=Provocationen in einfachen Sachen ohne Noth erschwert werden.

Das Gesetz vom 23. Februar 1843 unterscheidet bei der Einrichtung von Bewässerungs=Anlagen ebenfalls die Vermittelung der Polizeibehörde,

1. zur Feststellung der stattfindenden Widerspruchsrechte und Entschädigungs=Ansprüche (§ 19 Nro. 1),
2. zur Beschränkung fremder Rechte, (§ 19 Nro. 1 §§ 24 ff.)

Wenn der Unternehmer einer Anlage die Beschränkung fremder Rechte fordert, z. B. die Ziehung eines Grabens über fremde Grundstücke, die Beschränkung eines Mühlenbetriebes, so kann er die Provocation ohne Weiteres nach § 19 Nro. 2 u. §§ 24 ff. des Gesetzes gegen den Besitzer des Grundstückes und der Mühle anbringen, und es bleibt seiner Erwägung überlassen, ob er außerdem zu seiner Sicherstellung etwa gegen etwaige unbekannte Betheiligte das Präclusionsverfahren nach § 19 Nro. 1 extrahiren will. Die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung über das Landeskultur=Interesse (§ 32), den Bewässerungsplan, einschließlich der dabei vorkommenden Fragen über Einräumung von Wasserleitungsrechten und Beschränkung des Mühlenbetriebes (§§ 34, 37, 42,) sowie über die Entschädigungsansprüche (§ 45 l. c.) wird nach den meines Erachtens unzweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 begründet, auch wenn die Provocation des Unternehmers nur nach § 19 Nro. 2 § 24 angebracht ist, ohne gleichzeitige Extrahirung eines Präclusionsverfahrens. Eine Differenz in dieser Beziehung zwischen den Gesetzen für die Be= und Entwässerungsanlagen besteht nicht. Als eine singuläre Bestimmung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ist es zu betrachten, daß nach § 23 desselben die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung der Frage, ob einem Triebwerke das zum Betriebe im bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, auch durch Extrahirung des Aufgebots= und Präclusions=Verfahrens nach § 19 Nro. 1 begründet wird. (Cfr. Min. Rescr. v. 6. December 1843 Mbl. 1843 S. 331.) Denn eine gleiche Bestimmung kommt in den Gesetzen für die Entwässerungen, namentlich in dem Gesetze vom 23. Januar 1846 nicht vor. Die fragliche Bestimmung ist aber ohne Einfluß auf die von der Königl. Regierung vorgetragene Frage." —

Abschnitt V.

Die Beschaffung der Vorfluth in Neuvorpommern und Rügen.

Gesetz über die Beschaffung der Vorfluth in Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867. (G. S. 1867 S. 220 ff.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen für Neuvorpommern und Rügen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt II.

Unterhaltung der Wasserläufe Behufs Sicherung der Vorfluth.

§ 1.

Die Räumung und Unterhaltung der vorhandenen Gräben und anderen natürlichen und künstlichen Privatwasserläufe liegt, sofern nicht spezielle Rechtstitel, Gewohnheiten oder Ortsstatuten ein Anderes bestimmen, den Uferbesitzern — und zwar den gegenüberliegenden bis zur Mitte, — insoweit ob, als es zur Beschaffung und Erhaltung der Vorfluth erforderlich ist.

§ 2.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, die Verpflichteten zur Räumung oder Unterhaltung (§ 1) anzuhalten, sobald aus deren Vernachlässigung Nachtheile für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder für die Gesundheit der Anwohner entstehen.

Wenn über die Verpflichtung Streit unter den Betheiligten entsteht, so ist die Räumung oder Unterhaltung bis zur richterlichen Entscheidung nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken (§ 1.)

§ 3.

Wo die Räumung oder Unterhaltung durch Naturalleistung der einzelnen Uferbesitzer wegen der Parzellirung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke oder aus anderen Gründen erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, da können die sämmtlichen Räumungspflichtigen nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten durch ein von der Bezirks-Regierung festzustellendes Reglement verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld machen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer bisherigen Verpflichtung aufzubringen.

Abschnitt III.

Vorschriften zur Verhütung von Schaden durch Stauungs-Anlagen.

§ 4.

Jeder Besitzer einer Stauungsanlage muß sich auf Antrag und Kosten Derjenigen, welche dabei interessirt sind, die Setzung eines Merkpfahles gefallen lassen.

§ 5.

Die Setzung muß durch sachverständige Kommissarien der Bezirksregierung und unter Zuziehung sämmtlicher Interessenten von einer aus einem Richter und einem Protokollführer bestehenden Kommission des zuständigen Gerichtes erfolgen.

Die Gerichts-Kommission hat über die Anordnungen der sachverständigen Kommissarien, die Erklärungen der Interessenten und deren Legitimation eine, den ganzen Akt, dessen Rechtsgültigkeit und Beglaubigung betreffende Verhandlung aufzunehmen. Diese ist von dem kommittirenden Gerichte, dem sie in Urschrift einzureichen, für die Regierung und die Interessenten, welche dies verlangen, auszufertigen oder in Abschrift mitzutheilen.

§ 6.

An dem Merkpfahle muß der zulässige höchste Wasserstand und auf Verlangen der Antragsteller (§ 4) erforderlichen Falles auch der besondere höchste Sommer-Wasserstand deutlich bezeichnet, auch die Höhe davon mit einem nahe belegenen unverrückbaren Gegenstand, bei Mühlen auch außerdem mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse durch Nivellement verglichen und zu Protokoll niedergeschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn der Besitzer der Stauanlage die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Wasser bis auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung des Merkpfahles für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf gleiche Weise verfahren werden.

§ 7.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und muß die Setzung des Merkpfahles danach erfolgen.

§ 8.

Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sei, so ist den Parteien der Rechtsweg zu überlassen, wobei die Vorschriften des § 37 der Verordnung vom 21. Juli 1849 (G. S. S. 316) Anwendung finden.

§ 9.

Wird durch Einverständniß der Interessenten oder im Rechtswege

(§ 8) festgestellt, daß es an rechtsverbindlichen deutlichen Bestimmungen des Wasserstandes fehlt, so erfolgt die Setzung des Merkpfahles durch die von der Bezirks-Regierung ernannte Kommission (§ 5) dergestalt, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und der Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und es entscheidet hierüber, sofern die Parteien sich bei den kommissarischen Festsetzungen nicht beruhigen, die Bezirks-Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges.

Gegen die Entscheidung derselben findet nur der Rekurs an die Ressortminister statt, welcher binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung angemeldet werden muß.

§ 10.

In den Fällen des § 8 steht der Bezirksregierung die Befugniß zu, auf Antrag der Interessenten und auf Kosten der Antragsteller interimistisch einen Wasserstand festzusetzen, welchen der Stauberechtigte so lange einhalten muß, bis ein Anderes durch richterliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11.

Wird ein besonderer höchster Sommerwasserstand (§ 6) festgestellt, so ist in dem aufzunehmenden Protokoll (§ 5) ausdrücklich zu bemerken, von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin dieser Sommerwasserstand gehalten werden muß.

Hinsichtlich dieser Festsetzung eines Sommerwasserstandes und der Anfangs- und Endtermine desselben finden die vorstehenden Bestimmungen §§ 6 bis 10 gleichmäßig Anwendung.

§ 12.

Kein Besitzer von Stauanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe anstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, durch Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt durch Wegräumen aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich und sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe gefallen ist.

§ 13.

Versäumt er dies, so soll nicht allein auf Antrag jedes Interessenten durch die Polizeibehörde die im § 12 vorgeschriebene Herabsetzung des Wasserstandes auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe auf Gefahr und Kosten des Besitzers der Stauanlage sofort bewirkt werden, sondern es hat auch der letztere, außer dem Ersatze des durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens eine Strafe von 20 bis 50 Thalern verwirkt.

Abschnitt IIII.

Vorschriften über Herstellung neuer und Erweiterung alter Entwässerungs=Anlagen und Entfernung von Stauanlagen.

§ 14.

Jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seeen ablassen will, kann in Fällen des überwiegenden Landeskultur=Interesses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Grundstück in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren,) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben, Fließe und Wasserläufe zu erweitern und zu vertiefen.

§ 15.

Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstückes ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet des Zweckes, am wenigsten lästig ist; durch Gebäude nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumeu kann das Recht (§ 14) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.

§ 16.

Unter den Voraussetzungen des § 14 können auch Triebswerksbesitzer und Besitzer von Stauanlagen, welche sonst den Abfluß eines Wassers anzuhalten berechtigt sind, verpflichtet werden, den freien Lauf desselben ganz oder theilweise wieder herzustellen und selbst ihre Triebwerke und Stauanlagen gänzlich hinwegzuräumen, wenn der Zweck nicht anders zu erreichen ist.

§ 17.

Dem Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage begrenzten resp. durchschnittenen Grundstücks, sowie auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke, steht das Recht der Mitbenutzung der Anlage zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, soweit er Nutzen davon zieht, leisten und die Kosten der in seinem Interesse erforderlichen Abänderung der Anlage allein tragen.

Wenn die Anlage später dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes in der Verbesserung desselben hinderlich wird, oder ihn sonst mehr als Anfangs beläftigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage auf seine Kosten vornehmen, sofern die Ausübung des durch § 14 eingeräumten Rechtes hierdurch nicht wesentlich erschwert wird.

§ 18.

Die Grundstückbesitzer, welche von den ihnen nach §§ 14 und 16 gestatteten Befugnissen Gebrauch machen wollen, und sich mit den Stauungsberechtigten und anderen Grundbesitzern nicht auf gütlichem Wege einigen können, haben ihren Antrag bei der Bezirksregierung anzubringen. Diese kann vor Einleitung des Verfahrens zur Begründung des Antrages die Einreichung des Situationsplanes, der etwa erforderlichen Nivellements und eines sachverständigen Gutachtens in Betreff der aus der beabsichtigten Entwässerung zu erwartenden Vortheile für die Bodenkultur, wie des obwaltenden überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen.

§ 19.

In Folge dieses Antrages (§ 18) verfügt die Bezirksregierung eine örtliche Untersuchung durch sachkundige Kommissarien unter Zuziehung und Vernehmung sämmtlicher Interessenten. Diese Untersuchung ist auch darauf zu richten, ob und welche Nachtheile etwa durch die beabsichtigte Entwässerung für die Schifffarth oder für öffentliche Anlagen zu besorgen sind.

§ 20.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß:

I. über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in den §§ 14—17 gedachten Befugnisse in Anspruch genommen werden können und über den Entwässerungsplan;

II. über etwaige spätere Abänderungen des Plans (§ 17 Abschn. 3.)

Gegen diese Entscheidungen der Bezirksregierung findet nur der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt, welcher binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach Behändigung der Entscheidung anzumelden ist.

§ 21.

Wenn bei Einleitung des Verfahrens und Vernehmung der Interessenten (§ 19) die Existenz oder der Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder Entschädigungsanspruch gegründet wird, streitig bleibt, so ist den Parteien der Rechtsweg zu überlassen.

Die Regierung ist aber befugt, in solchen Fällen dem nach § 18 beantragten Verfahren Fortgang zu geben, wenn der Provokant sich verpflichtet, die in Betreff des streitigen Anspruches gemäß § 22 zu gewährende Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungs-Anlage gerichtlich niederzulegen.

§ 22.

Steht der Entwässernngsplan gemäß § 20 fest, so wird ein Schiedsgericht gebildet.

Demselben steht mit Zugrundelegung des feststehenden Entwässerungsplanes nach Anhörung aller davon betroffenen Interessenten, soweit eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, zu:

I. beim Vorhandensein mehrerer Theilnehmer (§ 17) die Entscheidung über den Beitrag eines jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheiles;

II. desgleichen die Entscheidung über die künftige Unterhaltung bereits vorhandener Gräben und Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind, wobei, wenn die Unterhaltungspflicht demjenigen verbleibt, welcher den schon vorhandenen Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, bei Feststellung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden muß;

III. die nähere Bestimmung über die Art und Weise der Ausführung des Entwässerungsplanes und die Vollziehung desselben;

IV. die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche sowie des Betrages der zu gewährenden Entschädigung.

In allen Fällen muß die Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungsanlage gezahlt werden.

§ 23.

Das Schiedsgericht (§ 22) besteht aus drei Schiedsrichtern. Der eine derselben wird von den Stauungsberechtigten oder den Inhabern der Grundstücke, welche Vorfluth gewähren sollen, und den sonst zu Entschädigungsansprüchen Berechtigten durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß, der zweite von denjenigen Grundbesitzern, welche die Entwässerung beantragt haben, in derselben Weise gewählt, der dritte aber von der Bezirksregierung ernannt.

Das Schiedsgericht faßt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit unter dem Vorsitz des von der Bezirksregierung ernannten Schiedsrichters ab.

Zur Wahl der Schiedsrichter sind die Interessenten mit vierwöchentlicher präclusivischer Frist aufzufordern. Wird die Wahl eines Schiedsrichters abgelehnt, oder können sich die Provokanten oder Provokaten über die Person eines gemeinschaftlichen Schiedsrichters nicht vereinigen, oder wird die Anzeige des gewählten Schiedsrichters über vier Wochen nach der dem Interessenten behändigten Aufforderung zur Wahl verzögert, so geht das Wahlrecht verloren und es hat die Bezirksregierung den Schiedsrichter zu ernennen. Sie kann dazu auch einen mit der örtlichen Untersuchung beauftragten Kommissarius (§ 19) bestellen.

§ 24.

Zu Schiedsrichtern dürfen nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer, welche Preußische Unterthanen sind und die als Zeugen für und wieder die Parteien und die übrigen Schiedsrichter mit voller Beweiskraft vor Gericht zugelassen werden, gewählt werden.

Besitzt der gewählte Schiedsrichter diese Eigenschaften nicht so hat die Bezirksregierung eine anderweite Wahl zu veranlassen. Die Schiedsrichter dürfen die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

§ 25.

Die Schiedsrichter sind als Sachverständige zu vereiden, wenn dies nicht schon ein für alle Mal geschehen ist, oder beide Theile ihnen den Eid ausdrücklich erlassen.

§ 26.

Von der Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung auf richterliches Urtheil statt.

Findet aber die Bezirksregierung in Folge einer binnen sechswöchiger Präclusivfrist nach Eröffnung der schiedsrichterlichen Entscheidung angebrachten Beschwerde, daß das Schiedsgericht seine Kompetenz überschritten hat, oder daß dessen Entscheidung mangelhaft oder unvollständig ist, so ist dieselbe befugt und verpflichtet, nach Anhörung der Gegenpartei die Berichtigung oder Vervollständigung der Entscheidung nach ihrem Ermessen dem bisherigen oder einem neuen, nach den Vorschriften der §§ 23 u. 24 zu bildenden Schiedsgerichte zu übertragen.

Gegen eine solche Verfügung der Regierung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten binnen sechswöchentlicher Präclusivfrist nach Behändigung der Verfügung zulässig.

§ 27.

Die sachkundigen Kommissarien und die Schiedsrichter (§§ 19 u. 23) haben sowohl auf Ersatz ihrer baaren Auslagen, als auf Reise- und Zehrungs-Kosten nach Maßgabe des § 3 des Kosten-Regulativ's vom 25. April 1836 (Ges. Samml. S. 182) und der späteren dazu ergangenen Vorschriften Anspruch. Ueber ihre Ansprüche entscheidet die Bezirks-Regierung.

§ 28.

Sämmtliche Kosten tragen Diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt und resp. welche die Benutzung der Anlage in Anspruch genommen haben (§§ 14, 17, 18), nach Verhältniß des Vortheils. Die Kosten der Recurs-Instanz treffen den unterliegenden Theil. Die Bezirksregierung ist befugt die Kosten und etwa erforderlichen Kostenvorschüsse executivisch einzuziehen.

Abschnitt IV.

Aufgebots- und Präclusions-Verfahren bei Entwässerungs-Anlagen.

§ 29.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusions-Ver-

fahren (Ges. Samml. S. 26 bis 28)*) findet in seinem ganzen Umfange auch für Neuvorpommern und Rügen Anwendung.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

In Betreff der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Regulirung der mit ihren Geschäften verbundenen Vorfluthsachen wird durch das gegenwärtige Gesetz Nichts geändert.**)

§ 31.

Wer durch die Verabsäumung seiner Räumungs- und Unterhaltungspflicht (§§ 1 u. 22), oder durch Beschädigung oder Zerstörung der durch sein Grundstück führenden Entwässerungs-Anlagen Anderen Schaden zufügt, hat für diesen Schaden vollständigen Ersatz zu leisten.

Ueber die Verpflichtung zum Schadenersatz und über den Betrag des Schadens kann nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden.

§ 32.

Alle mit diesem Gesetz in Wiederspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben und tritt das für Neuvorpommern und Rügen erlassene Königlich Schwedische Reglement v. 18. November 1775 nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin den 9. Februar 1867.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

Allgemeine Schluß-Bemerkung.

In Betreff des Ressorts der Verwaltungs-Behörden in Vorfluth-Angelegenheiten gilt dasselbe, was am Schlusse des Abschnittes I. über das Ressort in den Angelegenheiten betr. das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, den Bewässerungs-Angelegenheiten, bemerkt worden ist.

Was die Kompetenz-Verhältnisse der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten im Allgemeinen anbelangt, so sind hinsichtlich derselben noch die nachstehenden beiden Gesetze zu beachten:

---

*) Vergleiche hierüber: Theil II. Abschnitt II. Cap. I. —

**) Conf. Theil II. Abschnitt I. zu § 2 des Gesetzes v. 15. November 1811 am Schluß. —

I. Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. (G. S. 1842 S. 192.)

§ 1.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechtes behauptet wird und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen, zulässig.*)

§ 3.

Die Verfügung (§ 2) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§ 4.

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile der Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.**)

§ 5.

Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet Derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine

---

*) Siehe Erk. d. Kgl. Ger. Hofes z. Entschdg. d. Komp. Konfl. v. 3. Mai 1856. (Mbl. 1856 S. 259.)

**) Vergl. Erk. d. Ger. Hofes z. Entschd. d. Komp. Konfl. v. 3. Mai 1856. (Mbl. 1856 S. 152.)

Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§ 6.

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.*)

§ 7.

Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich der Vorschriften der Verordnung vom 26. December 1808 §§ 38—40 werden hierdurch aufgehoben. —

II. Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflicten zwischen Gerichten u. Verwaltungs-Behörden. (G. S. 1847 S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.
verordnen über das Verfahren bei Kompetenz-Konflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§ 1.

Die Entscheidung der Kompetenz-Konflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte“**)

bestehen soll:

1) aus dem Präsidenten des Staatsrathes,
2) aus dem Staatssecretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsrathes, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsrathes ernannt.

§ 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann

---

*) A. L. R. Th. I Tit. 6 45—50. 54; Th. II. Tit. 10 §§ 86—91 Declar. v. 31. März 1838. (G. S. 1838 S. 252.) Ges. v. 13. Februar 1854. (G. S. 1854 S. 86) u Erk. d. Ger. Hofes z. Entschd. d. Komp. Konfl. v. 9. Januar 1858. (Mbl. 1858 S. 21.) —

**) Ueber das bei Erhebung des Kompetenz-Konflictes bei Prozessen hinsichtlich der davon unberührt bleibenden Puncte zu beobachtende Verfahren siehe: Cirk. Rescr. d. Minist. f. Handel pp. vom 6. December 1853. (Mbl. 1853 S. 284) —

der Kompetenz=Konflict nicht mehr erhoben werden; ebensowenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungs=Behörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial=Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§ 3.

Zur Erhebung des Kompetenz-Konflictes sind nur die Central= und Provinzial=Verwaltungsbehörden befugt; hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenz=Konflictes für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§ 4.

Die Erhebung des Kompetenz=Konflictes erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenz=Konflict erhoben werde,

und mit dem Antrage,

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflict erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben abgefaßt werden.

§ 5.

Sobald der Konflict auf diese Weise (§ 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde den bei der Sache betheiligten Privatpersonen mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen über den Kompetenz=Konflict schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§ 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§ 4) zustellen und reicht sodann die Acten mit seinem Gutachten dem Justizministerium ein.

Ist binnen der vierwöchigen Frist (§ 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Acten an den Justizminister zu befördern.

§ 7.

Ist die Sache bei einem Unter=Gerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§ 6) an das vorgesetzte Landes=

Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, den Justizminister überreicht.

§ 8.

In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§ 4—7) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein:

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenz-Konflict erhoben, so ist der § 6 gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Procurator des Landgerichtes zu erstatten, und von diesem alsdann an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflictes mittheilt, (§ 4), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Procurator oder General-Procurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist, (§ 5) alle übrigen, in den §§ 5 u. 6 den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober- oder General-Procurator statt der Gerichtsacten, die von den Parteien einzufordernden Acten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflictes, (§ 4) den Bescheid des Gerichtes (§ 5), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde geführte Korrespondenz (§ 6) beizufügen.

§ 9.

Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gericht entweder die Erklärung der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind, (§ 6) unter Uebereichung der Acten an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§ 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Acten (§§ 6. 8) nebst seinen Bemerkungen über den Konflict, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den § 1 genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§ 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenz-Konflict für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§ 1) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Acten dem Justizminister zurück und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§ 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenz-Konflict für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden, er hat dieselben aber auch dann dem Justizminister mitzutheilen.

§ 13.

Die bei dem Gerichtshof eingegangenen gerichtlichen Acten (§ 10) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichtes, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind, (§ 6) zugestellt worden ist.*)

§ 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden, ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§ 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von mindestens 7 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§ 16.

Der Justiz-Minister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements zu deputiren, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an den Berathungen aber nicht Theil nimmt.

§ 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zu zustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministerii, sowie der Verwaltungschefs vorbehalten.

§ 18.

Ist die Entscheidung (§ 17) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon gezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

---

*) Vergl. hierzu: Rescr. d. Justiz-Minist. v. 15 November 1847. (Mbl. 1847 S. 273.)

§ 19.

Durch Erhebung des Kompetenz-Konflictes wird der Lauf der Präclusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Execution bis zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflict unzulässig.

§ 20.

Der im § 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für incompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.*)

§ 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—20) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

§ 22.

Alle bei Publication dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenz-Konflicte werden dem im § 1 angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen.

Die Vorschriften der §§ 5—13 finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Acten bei dem Justizministerium noch nicht eingegangen sind.

§ 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben. —

Zum Schutz der Entwässerungs-Anlagen dienen die bereits am Schlusse des I. Theiles angeführten §§ 42 Nro. 7 u. 43 Nro. 5 der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. November 1847 resp. des Gesetzes vom 13. April 1856 und § 301 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. —

Zum Schutz der zur Bezeichnung des Wasserstandes dienenden Merkmale bestimmt § 243 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 resp. des Gesetzes vom 30. Mai 1859 (G. S. 1859 S. 320) unter Nro 7:

„Mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern, sowie zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

wer zur Bezeichnung des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt." —

---

*) Negativer Kompetenz-Konflict. —

Nachtrag.

Errichtung von Wasser-Mühlen und Handhabung der Wassermühlen-Polizei.

In vielfachen Beziehungen zu den Bestimmungen der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 15. November 1811 über die Benutzung der Privatflüsse und Beschaffung der Vorfluth stehn die Vorschriften über die Wassermühlen, deren Anlage und die Handhabung der Wassermühlen-Polizei überhaupt. Es ist mehrfach sowohl im ersten, als im zweiten Theile, hinsichtlich des Widerspruchsrechtes gegen die Errichtung von Be- und Entwässerungs-Anlagen auf die bestehenden Wassermühlen-Anlagen Bezug genommen, und deren Entschädigungs-Ansprüche normirt, dabei aber bemerkt, daß auf die Errichtung neuer Anlagen dieser Art die betreffenden Gesetze keine Anwendung fänden. Es dürfte daher angebracht sein, der gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Errichtung durch Wasser bewegter Triebwerke in Kurzem Erwähnung zu thun.

Ueber die Errichtung von Wassermühlen an Privatflüssen traf das Allgemeine Land-Recht im Th. II Tit. 15 §§ 233—242 Bestimmungen, indem es im § 233 und 234 anordnete, daß zur Anlegung von Wassermühlen jeder Eigenthümer zwar auf seinem Grund und Boden berechtigt sei, jedoch nur insofern, als dies ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen könne. Um festzustellen, ob eine derartige Schmälerung der Befugnisse dritter veranlaßt werde, müsse jeder Mühlenberechtigte, der eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen oder eine bestehende verlegen oder verändern wolle, hierzu die Genehmigung der Landes-Polizeibehörde einholen. (§ 235.) Unzulässig sollte ein neuer Mühlenbau sein, wenn dadurch einer schon bestehenden Mühle das zum Betriebe erforderliche Wasser gänzlich entzogen oder zu ihrem Nachtheile zurückgestaut werde. (§ 238.) Wer aus einem dieser gesetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbau widerspreche, dem solle Gehör darüber im ordentlichen Wege Rechtens verstattet werden. (§ 239.) —

Außerdem begründeten die §§ 237 und 240, 241 noch Widerspruchsrechte in Bezug auf den damals bestehenden Mahlzwang.

Durch das Edict vom 28. October 1810 wegen Aufhebung des Mühlenzwanges und der Mühlengerechtigkeit (G. S. 1810 S. 95) wurde für den damaligen Umfang der Monarchie eine bedeutende Modification der landrechtlichen Bestimmungen herbeigeführt, indem für diejenigen Theile der Monarchie, welche im Jahre 1810 zu derselben gehörten, die Mühlen-Ordnung vom 28. October 1810 nebst der dieselbe restringirenden Kabinets-Ordre vom 23. October 1826 (G. S. 1810 S. 98 und 1826 S. 108) die Gesetzgebung über das Mühlenwesen bildeten,

jedoch mit Ausnahme von Ostpreußen, Lithauen, Ermeland und dem Marienwerder'schen Kreis, welchen als Provinzial-Gesetz das die Aufhebung des Mühlenzwanges betreffende, übrigens auf denselben Grundlagen, wie die oben gedachten Gesetze beruhende, Edict vom 29. März 1808, (v. K. IX S. 176) diente.

Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Edicte sprach die

Verf. d. Minist. d. Innern v. 31. Juli 1840.
(Mbl 1840 S. 325.)

„Der Königl. Reg. eröffnen wir auf Ihre Anfrage vom 25. v. Mts., daß wir mit der darin entwickelten Ansicht, wonach die Anwendung der in den Edicten v. 29. März 1808 und 28. October 1810 enthaltenen Bestimmungen sich nur auf Mühlenwerke, nicht aber auf alle Stauanlagen erstreckt, einverstanden sind, da aus der Vorschrift des § 99 Tit. 8 Th. I A. L. R. keineswegs die Nothwendigkeit der Einholung einer polizeilichen Konzession zu jeder Stau-Anlage in einem Privatflusse, sondern nur soviel gefolgert werden kann, daß Derjenige, welcher eine Stauanlage errichtet, denen, welche durch die Hemmung des Wasserabflusses beeinträchtigt sind, gerecht werden und sich gefallen lassen muß, von Letzteren im Rechtswege in Anspruch genommen zu werden" —

In den neu- und wiedererworbenen Provinzen galt diese Gesetzgebung nicht, wie die Kab. Ordre vom 23. März 1836 (G. S. 1836 S. 168) ausdrücklich bestimmte, welche aussprach, daß das Edict vom 28. October 1810 in die später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht mit eingeführt sei.

Diese letzteren zerfielen in zwei Abtheilungen, nämlich in solche, wo die Zwangsgerechtigkeit bei der Einführung unserer vaterländischen Gesetzbücher bereits abgeschafft und das Müllergewerbe freigegeben war, und in jene, wo dies nicht der Fall war. Zu den ersteren gehörten alle diejenigen Provinzen, in welchen die französischen Gesetze gegolten hatten, und in denen die während der Fremdherrschaft erfolgte Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte durch die Gesetze vom 21. April 1825 §§ 60 und resp. 39 u. 41 (G. S. 1825 S. 83, 102 und 119) ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Lösung eines Gewerbescheines war die einzige Bedingung, von der die Betreibung einer Mühle abhängig war, nur die Anlage von Wassermühlen an öffentlichen Flüssen, wozu indeß nicht nur die schiffbaren, sondern auch die flößbaren zu rechnen, erforderte eine besondere Konzession des Staates, als des Flußeigenthümers.

(Code Napoléon. Art. 538 u. Verordng. v. 9 Vent. ann. VI Code g. franç. VIII S. 59.)

Zu den letzteren gehörten namentlich das Herzogthum Sachsen nebst den Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz, wo die vaterländische Gesetzgebung zwar eingeführt wurde, aber der Mühlenzwang

noch fortbestand und daher das Edict vom 28. October 1810 nicht anwendbar war, und das Herzogthum Westphalen, wo zwar gleichfalls das Allgemeine Landrecht durch Publications-Patent v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825 S. 153) eingeführt, die alte Verfassung hinsichtlich des Mühlenwesens aber nicht abgeändert war.

In Neuvorpommern und Rügen, wo das gemeine deutsche Recht noch fortbestand, hat es niemals Zwangsrechte gegeben und bedurfte es einer landespolizeilichen Konzession zu Mühlen nicht. Wie aus dem Vorangeführten ersichtlich, war der Stand der Legislation in Mühlenangelegenheiten ein höchst verwickelter, da eine große Zahl der verschiedenen Territorien, aus denen der Staat zusammengesetzt war, in dieser Beziehung verschiedene Gesetze hatte.

Diese Ungleichheit hob die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. 1845 S. 41) indem sie für den ganzen Umfang der Monarchie die Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte anordnete (§§ 1. 2. 4.)

Hinsichtlich der Wassermühlen im Besonderen bestimmte sie:

„§ 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, sind für jetzt zu rechnen: pp. durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§ 38.)

§ 38. Auch bei dem durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen u. s. w.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§ 27—36.*) die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist, (§ 242 Tit. 15. Th. II. A. L. R. und Ordre v. 23. October 1826. G. S. 1826 S. 108) hierdurch aufgehoben." —

Sowohl das Mühlen-Edict vom 28. October 1810, als die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§ 27—36 bestätigten die Vorschrift des § 235 A. L. R. Th. II. Tit. 15., daß zur Errichtung einer neuen Wassermühle die Einholung der landespolizeilichen Konzession erforderlich sei.

Das hierüber in den §§ 27—36 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ist inzwischen abgeändert und das gegenwärtig maßgebende Verfahren vorgeschrieben in dem

Gesetz vom 1. Juli 1861 betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen. (G. S. 1861 S. 749.)

Dasselbe bestimmt für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzoller'schen Lande:

§ 1. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen poli-

---

*) betr. das für die Errichtung vorgeschriebene Konzessions-Verfahren. —

zeilichen Genehmigung bedürfen (§ 26 zu 1. Allg. Gew.=Orduung v. 17. Januar 1845) sollen für jetzt gerechnet werden:

pp. ingleichen durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§ 11.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz für Andere berechnet sind.

§ 2. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Das Gesuch, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden müssen, ist bei dem Landrath, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben anzubringen.

§ 3. Diese Behörden haben bei den im § 1. unter 1 genannten Anlagen, sofern sich gegen die Vollständigkeit der Vorlagen Nichts zu erinnern findet, das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, in das Kreisblatt, wo ein solches besteht und außerdem in der für polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen bei der Orts=Polizeibehörde anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchen das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

§ 4. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Orts=Polizeibehörde eingegangen ist, auf Grund der eingereichten Verhandlungen zu prüfen, ob die Anlage den bestehenden bau=, feuer= und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und ob dieselbe erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne und danach die Genehmigung zu versagen, oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§ 5. Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Orts=Polizeibehörde unter Zuziehung der Parteien vollständig zu erörtern.

Demnächst sind die Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Königl. Regierung einzureichen.

§ 6. Die Regierung hat hierauf das Gesuch nach Anleitung des § 4. und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen (§ 26. 1. Allg. Gew.=Ordng.) gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Be=

funde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§ 7. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden, durch die Orts-Polizeibehörde zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ressortministerien offen. Derselbe muß binnen einer präclusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeibehörde, durch welche die Publication erfolgt ist, angemeldet und gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungsschrift ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen vierzehntägiger, vom Tage der Behändigung laufender Frist mitzutheilen. Nach fruchtlosem Ablauf der einen oder anderen Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekurs-Entscheidung einzureichen. Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§ 8. An die Stelle der Polizeibehörde des Ortes (§§ 2. 3. 4. 5. 7.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizei-Obrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§ 9. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

Nähere Bestimmungen über das formelle Verfahren sind durch besondere Instruction zu treffen, deren Erlaß dem Handelsminister überlassen bleibt.

§ 10. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im § 1. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der Regierung, nach Maßgabe der §§ 2 und 12 nothwendig. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung Abstand nehmen (§ 3.) wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen

Anwendung, welche bereits vor Erlaß der Allg. Gewerbe-Ordnung bestanden haben.

§ 11. Bei den durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen pp.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§ 1—10 die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden.

§ 15.*) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. —

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes erging auf Grund der §§ 9 u. 15 desselben die nachstehende:

Instruction des Minist. f. Handel pp. vom 31. August 1861. (Staats-Anz. 1861 Nro. 215.)

Zu § 2.

„1. Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im § 1. des Gesetzes angeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. Eine Beschreibung der Anlage:

B. eine Situationszeichnung:

C. der Bau-Plan.

3. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehn:

I. a) die Größe des Grundstückes, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;

b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypotheken-Buche resp. im Kataster führt und der etwaige besondere Name;

c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer derselben;

d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;

e) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtungen, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken ist insbesondere die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Herganges erforderlich.

---

*) Die §§ 12—14 handeln von Dampfkesseln und Windmühlen. —

4. Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen, einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerkes und der Art und Zahl der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes resp. des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches so weit ausgedehnt sein muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunct anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuch oder Kataster führen oder mit den Namen der zeitigen Eigenthümer zu bezeichnen.

5. Die Auftragung der Nivellements erfolgt im Maßstabe von 1—5000 der wirklichen Länge in den Längen und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem 1—2500° 1 Pr. Fuß darstellt. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von 1—2500 der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu § 3.

7. Die im § 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche ge-

sundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreis-Physikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf dem kürzesten Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von dem prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8. Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers;
b) den Gegenstand des Unternehmens;
c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll. (3 I. b.)
d) die im § 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei;
f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im § 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redactionen des Regierungs-Amtsblattes und des Kreisblattes, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Ortes, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung, (Aushang, Ausruf,) schleunigst zu veranlassen und etwanige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Orts-Polizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu § 4.

10. Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Orts-Polizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandrathes zu überreichen. Ist die Orts-Polizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belegblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu § 5.

11. Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind,

sobald sie eingehn, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12. Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung zugleich Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Verwarnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sobald der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheines, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, wo es ihm erforderlich erscheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten die Verhandlungen zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens

darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15. Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Falle des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§ 6. des Gesetzes,) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu § 6.

16. In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu fordern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einwendungen zurück resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In demselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach § 7. des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der förmlichen Konzession, die Befugniß zur Errichtung der Anlage enthalten.

Zu § 7.

17. Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind Unternehmer und Widersprechende mit der Verwarnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder, wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere dem Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Ort, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Ausfertigung des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18. Die Vorladung zu dem Instructions-Termin (conf. Art. 12) und zu dem Publications-Termin (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, von Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein.

Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil, erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19. Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überweisen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermin ausgeblieben sind.

20. Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden ist, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu § 10.

21. Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im § 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden anzubringen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, von welcher auf die Ortspolizeibehörde sowie den Kreisphysikus oder Kreisbaubeamten zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung

und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu § 11.

22. Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen, (§ 7 des Gesetzes über die Kompetenz der Ober-Bergämter v. 10. Juni 1861 G. S. 1861 S. 425 —) so ist das Konzessionsgesuch bei der im § 2 des Gesetzes v. 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Art. 7 8 u. 9 der Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructionstermin beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Kommissar zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusionsfrist, werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichtes dem Ober-Bergamt überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt; das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Orts-Polizeibehörde ob (§ 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1861), bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recurs-Entscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht." —

Sowohl § 36 der Allg. Gew.-Ordnung als § 11 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 sprechen den Grundsatz aus, daß außer den in ihnen gegebenen Vorschriften über das formelle Verfahren bei Konzessionirung von Wassermühlen die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen anzuwenden seien. Es frägt sich daher, welches diese besonderen Vorschriften sind.

Zunächst sind hierunter die Bestimmungen des Edictes vom 28. October 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit zu verstehen, soweit sie nicht das formelle Konzessionsverfahren betreffen, und somit durch die vorstehend benannten Gesetze aufgehoben sind.

Dasselbe bestimmt in den §§ 6—8, daß der Besitzer einer schon vorhandenen Wassermühle als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage habe, als wenn sie ihm das Wasser in dem Maße entzieht oder aufstaut, daß er nach Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird; ferner daß die Landespolizeibehörde den Bau und die Veränderung einer Mühle untersagen kann, wenn die Anlage in allgemein landespolizeilicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens, z. B. wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstaues, unzuläßig erscheint.

Ferner gehören hierzu die Vorschriften des Vorfluth-Edictes vom 15. November 1811 Abschnitt I, welche die Festsetzung des vorschriftsmäßigen Wasserstandes betreffen,*) und endlich die des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse.**)

Das Cirk. Rescript des Minist. d. Inn. v. 14. Juni 1847 (Mbl. 1847 S. 136) bemerkt hierüber:

„Der gesetzlichen Vorschrift, wonach zur Anlage neuer Wasserwerke die landespolizeiliche Konzession nachgesucht werden muß, liegt wesentlich die Absicht zu Grunde, daß Belästigungen des Publicums durch übermäßige Wasserspannung von Seiten der Triebwerksbesitzer zur Förderung ihres Privatvortheils vermieden werden.

Die Erreichung dieses Zweckes kann nur dadurch gesichert werden, daß:

1. Die Lage des Fachbaumes nach unverrückbaren Merkmalen bestimmt,
2. die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaum durch Merkpfähle normirt,
3. eine Revision der konzessionirten Wasserbauten durch einen Königl. Baubeamten stattfindet und unter besonderen Umständen der Betrieb der Werke vor vollendeter Revision gar nicht gestattet wird.

Daß bei jeder Konzession die obige Bestimmung getroffen und die Setzung und Unterhaltung des Merkpfahles, desgleichen die Bau-Revision, welche übrigens ex officio stattfinden muß, ohne den betreffenden Beamten dafür Entschädigung zu gewähren, als Bedingung gestellt werden können, unterliegt keinem Bedenken, da § 32. der Allg. Gew.-Ordnung die Behörden in dieser Beziehung nicht beschränkt, auch § 1 des Gesetzes vom 15. November 1811 die Existenz der Merkpfähle als Regel voraussetzt.“ —

Schon das Allgemeine Landrecht bestimmte unter dem Titel „Polizeigesetze in Mühlensachen“ im Th. II. Tit. 15:

„§ 243. Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahles können nicht anders als unter Aufsicht der Polizei mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur, soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

§ 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- und unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.“

Wenn dem § 243 zuwider eine Erhöhung des Fachbaumes ohne Genehmigung der Landespolizei und ohne Zuziehung der benachbarten Interessenten vorgenommen worden ist, so findet eine

*) Siehe im Theil II.
**) Siehe im Theil I.

gerichtliche Klage auf Wiederherstellung des früheren Wasserstandes nur dann statt, wenn dieselbe auf eine bereits früher erfolgte Feststellung des Wasserstandes durch die Landespolizei, oder durch Verträge, Verleihung, Judicate oder Verjährung begründet wird.*)

Die Bestimmung des § 244. erleidet zufolge des § 8. des Vorfluth-Edictes vom 15. November 1811 eine Aenderung dahin, daß die beweglichen Aufsätze nur so lange erlaubt sind, als dadurch das Wasser nicht über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufgestaut wird.

Im Betreff der Sicherpfähle sind allgemein gültige nähere Bestimmungen nicht ergangen.

Die Mühlen-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 28. August 1777**) schrieb vor:

„pp. so wird hierdurch festgesetzt, daß vom Tage der Publication dieser Unserer Mühlen-Ordnung an gerechnet, innerhalb Jahresfrist bei allen Wassermühlen und Werken, die nicht streitig sind, ein Sicherpfahl angefertigt werden soll, wonach die Merkpfähle, welche die Legung der Wehre, Schleusen, Frei- und Abschlag-Archen, Flüder-, Fach- und Sohl-Bäume, als auch die Spannung und das mahlgerechte Wasser bestimmen, sich reguliren müssen.“ —

Mit Bezug auf die vorstehende Bestimmung sprach sich das Ministerium des Innern in dem Rescripte v. 3. October 1845. (Mbl. 1845 S. 356) folgendermaßen aus:

„Die Mühlen-Ordnung für Schlesien vom 28. August 1777 unterscheidet zwischen dem Sicherpfahl und dem Merkpfahl. Der erstere dient dazu, die Lage des Fachbaumes und des ganzen Mühlwerkes unverrückbar zu bezeichnen und sicherer festzustellen, als es durch einen freistehenden Pfahl geschehen kann. Er wird zu dem Ende tief eingegraben und mit Erde bedeckt.

Der Merkpfahl dagegen bezeichnet die zulässige Wasserhöhe über dem Fachbaum. Er muß frei stehn und sichtbar sein, damit ein Jeder sofort erkennen kann, ob der Triebwerksbesitzer seine Befugniß überschreitet (§ 3.)

Das Vorfluth-Gesetz vom 15. November 1811 handelt nur von Merkpfählen, indem der Gesetzgeber angenommen zu haben scheint, daß dieser zur Sicherung der Interessen genüge.

Daß aber in Betreff der Merkpfähle die Vorschriften des neueren Vorfluth-Gesetzes dem Mühlen-Edicte derogiren, hat das unterzeichnete Ministerium stets angenommen und diese Auslegung

---

*) Präjud. d. Ob. Trib. II. Sen. v. 31. Juli 1840 Nro. 906 (Präjud. Saml. S. 214). Vergl. auch die Präjud. d. Kompet. Ger.-Hofes v. 8. Juni u. 14. Septbr. 1848 und des Ob.-Trib. v. 10. October 1848 Nro. 2056 zu Th. II. Abschn. I. Cap. I. —

**) Korn's Edicten-Sammlung Bd. XV. S. 278. —

findet ihre Bestätigung in den Berathungen über das Schlesische Provinzial-Recht.

— Cf. Wentzels Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz S. 218—220 und Revidirter Entwurf dieses Provinzialrechts §§ 166—167 und Motive S. 129. —

Demnach können im vorliegenden Falle die Kosten der beantragten Merkpfahlsetzung nur vom Provocanten gefordert werden.

-- Cf. Rescr. d. Minist. d. Innern v. 20. Januar und 29. Juni 1840 Mbl. 1840 S. 57 und 260. —

Die Vorschriften der Schlesischen Mühlen-Ordnung hinsichtlich der Sicherpfähle sind dagegen als gültig zu betrachten, da das Vorfluth-Gesetz über diese keine neueren Bestimmungen enthält.

Sollte daher die Königl. Regierung es für erforderlich erachten, auf Errichtung eines Sicherpfahles zu dringen, so würden dessen Kosten von Triebwerksbesitzer zu tragen sein." —

Der von den Müllern anzulegende Rost (oder Rechen) vor der Grundschwelle der Vorfluth kann, zur Vermeidung eines größeren Kostenaufwandes auch aus vorgesetzten Stangen von möglichst geringer Breite bestehn.*) —

Auch Wasserschöpfmühlen und Wasserschöpfräder sind zu den konzessionspflichtigen Wassertriebwerken zu rechnen.

Rescr. d. Min. d. landw. Ang. v. 14. December 1850 (Mbl. 1851 S. 16.)

„In Folge des Berichtes der Kgl. Regierung vom 16. März d. J. betr. die Anlage eines Schöpfrades hat eine nähere Erörterung der nicht unzweifelhaften Frage stattgefunden, ob die landespolizeiliche Genehmigung zu solchen Anlagen eingeholt werden muß.

Da indessen eine Schöpfmühle, welche durch die treibende Kraft des Wassers in Bewegung gesetzt wird, für ein Triebwerk zu erachten ist, da ferner nach § 27 der Allg. Gew.-Ordnung alle „durch Wasser bewegte Triebwerke" der besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, diese Vorschrift auch bei den Wasserschöpfmühlen in dem erheblichen Interesse findet, welches andern Grundstücks- oder Stauwerksbesitzer wegen des Wasserstandes und wegen der Ableitung des Flusses aus dem natürlichen Flußlauf zu haben pflegen, da endlich die bisher beobachtete Praxis mit vorstehenden Gründen übereinstimmt, so haben wir uns dahin entschieden, daß die landespolizeiliche Erlaubniß zur Anlage von Wasserschöpfrädern und Wasserschöpfmühlen nach § 27 d. Allgemeinen Gewerbe-Ordnung**) eingeholt werden muß." —

---

*) Rescr. d. Minist. d. Innern v. 25. Februar 1819 und Publicand. d. Kgl. Reg. zu Arnsberg v. 16. März 1820 (v. K. Ann. IV. S. 98.) —

**) Jetzt § 1 des Gesetzes v. 1. Juli 1861. —

Ueber die Handhabung der Wassermühlen-Polizei in den Rheinischen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, vergl. das Publicandum der Kgl. Regierung zu Düsseldorf v. 25. April 1817 in der Beilage II.

In den Hohenzollerschen Landestheilen gilt hinsichtlich der Wassermühlen-Anlagen die Mühlen-Ordnung vom 8. November 1845. (Siehe Theil II Abschnitt IV und Beilage V.) —

Ueber die Anlegung von Wassermühlen in Nähe von Festungswerken spricht § 14 des Regulat. v. 10. September 1828; (G. S. 1828 S. 124) über die Entrichtung der Gebäudesteuer von ihnen § 5 Nro. 3 des Ges. v. 21. Mai 1861 (G. S. 1861 S. 319.) —

Beilage I.

Erneuertes Edict wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche vom 6. Juli 1773. (N. E. S. 1773.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, obgleich vielfältig, insonderheit durch die Edicte vom 25. Februar 1704, 9. November 1717, und 7. October 1726 verordnet worden, daß zur besseren Kultur des Landes die alten Gräben und Bäche geräumt und zur Urbarmachung der Sümpfe Bäche und Brücher neue Grabenabzüge und Wasserleitungen gemacht werden sollen, Wir demnach höchst mißfällig wahrnehmen müssen, weßgestalt solche Verordnungen sehr vernachlässigt worden, viele Niederungen und Sümpfe, welche urbar gemacht werden können, noch in ihrer fast gänzlich unnutzbaren Wildheit liegen und sogar die alten Graben in Verfall gekommen, dadurch aber die Kultur des Landes, absonderlich in nassen Jahren, ungemein leide, wodurch Theurung im Lande, auch Noth und Elend bei einem großen Theile Unserer getreuen Unterthanen entstehen muß.

Wie Wir nun Unsere landesväterliche Sorgfalt vornehmlich mit auf die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, als dem wahren Reichthum des Landes, gerichtet sein lassen, und daher der weiteren Vernachlässigung eines so wesentlichen Stückes zu dessen Beförderung durchaus nicht nachsehen wollen; so verordnen und befehlen Wir hierdurch:

1. Daß vor allen Dingen sogleich nach Publication dieses Edicts mit vollkommen tüchtiger Aufräumung der bereits vorhandenen, besonders aber durch die letzten beiden Jahre ganz versandeten und verschlämmten Haupt-, Feld-, Wiesen- und Abzugs-Gräben von den Interessenten und unter wohlgeordneter Aufsicht dergestalt angefangen werden soll, damit sämmtliche erwähnte Graben längstens bis Ende September a. c., es koste auch was es wolle, gehörig geräumt und in Bestand habenden brauchbaren Stand gesetzt sind, alle Brüche, Bäche und Moräste und Niederungen, wo das Wasser noch anjetzt zum Verderb des Ackerbaues der Wiesen, Hütungen und davon abhängenden Viehzucht stehen bleibt und nicht abfließen, gleichwohl demselben ein Abzug verschafft werden kann, auf die bestmöglichste Weise nutz- und urbar gemacht werden sollen; wobei die Erfahrung

in den letzten Jahren die Nothwendigkeit, wo neue Graben zu machen, am besten gezeigt haben.

2. Wie aber dieses nicht anders geschehen kann, als durch tüchtige Wasserableitungen und Graben, und nicht ein jeder Landwirth die Einsicht und Erfahrung oder den Betrieb hat, auf welche Art dergleichen am Vortheilhaftesten einzurichten; so sollen zur Ausführung solcher Werke erfahrene Ingenieurs, oder wenigstens verständige Deichgräber gebraucht werden, die Unsere Land- und Steuer-Räthe, auch Beamten, ausfindig zu machen und in pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen haben; wenn es aber die Importanz der Sache erfordert, Unsere Kriegs- und Domainen-Kammern einem oder zwei Sachverständigen aus ihrer Mitte die Regulirung der anzulegenden Wasserleitungen committiren, welchen insofern es nöthig, auch Jemand von Seiten Unseres Forst-Amtes zugegeben werden soll.

Und ob Wir gleich, wenn sich Jemand mit seinen Wasserableitungen blos auf seinem Fundo einschränket, ihm überlassen, solches nach seiner besten Konvenienz zu thun, so wollen Wir jedoch, sobald dergleichen Werk auf mehrere Nachbarn Bezug hat, durch ihre Gründe geht, und eine gute oder schlechte Ausführung ihnen Vortheil oder Schaden bringen kann, daß alsdann jederzeit die Anrichtung der Graben und Wasserleitung unter Direction und Aufsicht eines erfahrenen und vereideten Ingenieurs, welchen die Kriegs- und Domainen-Kammern dazu verordnen sollen, geschehn und zur gehörigen Vollständigkeit gebracht werde; indem die Erfahrung vielfältig gezeigt, daß dergleichen Aufräumung alter oder Zuziehung neuer Graben, die durch die Unterthanen der Interessenten ohne Sachverständiger Aufsicht verrichtet worden, nur sehr selten tauglich und dem Endzweck gemäß, geschehen sind.

3. Soviel die bereits vorhandenen Wasserleitungen betrifft, welche in Verfall gerathen, so müssen selbige sowohl, als die Bäche und Flüsse, die mit solchen Wasserleitungen in Verbindung stehn, und das Wasser mit abziehen helfen, tüchtig aufgeräumt, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und sonstigen Hindernissen des freien Wasserlaufes gereinigt, und die Interessenten dazu nachdrücklich angehalten, auch in solcher Absicht von Unsern Kriegs- und Domainenkammern mit den dazu erforderlichen Anweisungen versehen werden, als welche, und die unter denselben stehenden Land- und Steuer-Räthe, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, und den Vernachlässigungen in Aufräumung und Unterhaltung der Graben und Wasserleitungen, selbst wenn keine Interessenten es verlangen, als eine Landes-Polizeisache ex officio vorzubeugen haben.

4. Wo aber noch keine Graben vorhanden, und gleichwohl nöthig gefunden werden, damit das Wasser dadurch in die Ströme seinen Abfluß habe, und die vorhin überschwemmten Gründe zu nutzbaren Ländereien, Wiesen und Hütungen gemacht werden, sollen selbige angefertigt werden, und zu dem Ende

5. alle unterwärts liegenden Grundherrschaften und deren Unterthanen schuldig sein, dem oberwärts Liegenden, wenn das Wasser von dessen Grund und Boden anders nicht abzuleiten ist, nach einer vorhergegangenen, von Unseren Kriegs- und Domainenkammern zu veranlassenden Untersuchung und Beurtheilung, ob dem Publico und den oberwärts Belegenen ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts Belegenen Schaden dadurch erwachse, durch anzulegende Graben, welche soviel als möglich ohne Ansehung des Bodens in gerader Linie zu machen sind, die Vorfluth zu verschaffen, und wenn der unterwärts Liegende gleich davon keinen sonderlichen oder gar keinen Nutzen hat, dennoch seinen Nachbar solchergestalt vom überflüssigen Wasser zu befreien.

6. Wenn Graben und Wasserleitungen bereits regulirt und verfertigt sind, der unterwärts Liegende aber in der Folge unterließe, durch nöthige Aufräumung des Grabens, soweit solcher durch seinen Boden geht oder ein Theil desselben zu unterhalten ihm obliegt, die Vorfluth zu konserviren, so soll niemals darüber ein Prozeß verstattet, oder der unterwärts Liegende mit seinen Widersprüchen gehört, sondern auf angebrachte Beschwerde des oberwärts Liegenden sofort durch Sachverständige die durch unterlassene Räumung gehemmte Vorfluth besichtigt und, dem Befinden nach, der unterwärts Liegende, wenn die Jahreszeit es verstattet, binnen kurzer Frist von acht Tagen zum Räumen angehalten, nach Verfließung dieser Zeit aber die Räumung durch dazu gedungene Leute auf seine Kosten veranlaßt und solche von ihm executivisch beigetrieben, auch der den übrigen Interessenten durch seine Verzögerung verursachte Schade von ihm ersetzt werden.

7. Sind aber an einem Orte, wo der oberwärts Liegende die Vorfluth verlangt, noch keine Grabenziehungen angeordnet, sondern sollen solche erst als ein neues Werk gemacht werden, und der unterwärts Liegende weigerte sich, die Vorfluth zu verschaffen; so soll derselbe zwar mit seinen Einwendungen gehört, ihm aber kein weitläufiger Prozeß verstattet, sondern die Sache auf der Stelle, nach Wichtigkeit derselben, durch einen erfahrenen vereideten Ingenieur und einen wirthschaftsverständigen Kommissar, welchen allenfalls auch ein Justizbedienter beigefügt werden kann, untersucht, die Situation, der Fall des Wassers, der Umfang der abzutrocknenden Gegend, die Länge der zu ziehenden Graben, und was sonst noch Erhebliches zu bemerken, in einen deutlichen Situationsplane mit beigefügtem Niveau gebracht, von diesen Kommissarien ein pflichtmäßiges Gutachten erstattet und darauf jederzeit, wenn an der vorgeschlagenen Grabenziehung der Nutzen des oberhalb Liegenden größer, als der Schaden des unterhalb Liegenden, auch die Verschaffung der Vorfluth in der Art und in dem Maaße, wie sie vorgeschlagen worden, die natürlichste, kürzeste und zuträglichste ist, der unterhalb Liegende zur Verschaffung der Vorfluth, mithin zur Ziehung und

Unterhaltung des oder der dazu durch seinen Grund und Boden erforderlichen Graben schuldig erkannt, und ihm dawider zwar, wenn er mit dergleichen Erkenntniß gravirt zu sein vermeint, die Revision der Lokal-Untersuchung durch andere Sach- und Wirthschafts-Verständige verstattet; dafern aber diese mit den vorigen gleicher Meinung sein sollten, mithin das vorige Erkenntniß bestätigt würde, kein weiteres Remedium nachgelassen werden.

8. Wenn nun Jemand schuldig erkannt worden, Vorfluth zu schaffen, so muß er solche längestens binnen sechs Wochen oder drei Monaten nach Beschaffenheit der Größe der Arbeit, a die judicati bewerkstelligen, oder gewärtigen, daß die dazu nöthigen Graben auf seine Kosten verdungen und gemacht, das Geld dazu aber von ihm durch Execution beigetrieben werde.

9. Wird eine ganze Gemeinde zur Verschaffung der Vorfluth schuldig erkannt, so muß, um den Streit zu coupiren, ob und in wie weit jedes Mitglied dazu zu konkurriren habe, als wodurch bei Ziehung und Räumung der Gräben viele Irrung und Aufenthalt entsteht, zugleich mit ausgemittelt und festgesetzt werden, wie viele Ruthen einem Jeden zu räumen und graben obliege; und ist demnächst einem Jeden seine Ruthenzahl anzuweisen, damit in allen Fällen, wo Zwangsmittel gebraucht werden müssen, diejenigen Glieder, welche das Ihrige gethan oder dazu bereit sind, nicht mit den schuldigen leiden dürfen, sondern die Execution gegen den- oder diejenigen in der Gemeinde, welche sich säumig oder gar widerspenstig befinden lassen, gerichtet werden könne.

Sollten jedoch einzelne Glieder einer Gemeinde durch Unvermögen oder Abwesenheit gehindert sein, ihren Antheil Graben anzufertigen oder zu räumen, so soll die übrige ganze Gemeinde deren Antheile, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Unvermögenden, sobald diese dafür Satisfaction geben können, zu übernehmen verbunden sein, und im Weigerungsfalle durch executivische Mittel dazu angehalten werden.

10. Damit auch ein Jeder, welcher die Vorfluth zu schaffen, mithin die dazu erforderlichen Graben zu machen und zu unterhalten schuldig, seiner eigenen Gefahr und Schadens halber auf die Beobachtung solcher seiner Verbindlichkeit aufmerksam gemacht werde, so soll derjenige, der sich hierin säumig finden läßt, den Schaden, welcher seinem oberhalb liegenden Nachbarn durch Zuschlammung und Verstopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens erwächst, nach vorgängiger Ermäßigung und Erkenntniß zu ersetzen verbunden sein.

11. Weil auch die Grabenräumungen oft dadurch aufgehalten werden, daß Einer auf den Anderen sich beruft und nichts thun zu können vorgiebt, ehe nicht der mehr unterhalb Liegende geräumt, so soll zuerst der unterst Liegende, dann sein Nachbar und so fort, Einer

nach dem Anderen, wie sie aufwärts hin liegen, zur Räumung angehalten werden. Und da an vielen Orten die Aufräumung nur in wenigen Wochen des Jahres möglich ist, so muß besonders bei solchen Umständen alle erfinnliche Promtitude angewandt und keineswegs nachgegeben werden, daß Jemand durch unerhebliche Contradictionen die zur Räumung bequeme Zeit muthwillig vorbeigehn lasse.

12. Wo die Gründe durch Aufspannung der Mühlenwasser inundirt werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abflusse zum Schaden eines Dritten gehemmt wird, sind die Eigenthümer der Mühlen, wenn letztere beibehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, soweit selbiger eingespannt wird, auch dem Befinden nach 100 und mehr Ruthen lang höher auf beiden Seiten in Dämmen einzuschließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und Umstände erheischen, einen Haupt- auch kleinen Nebengraben anzulegen, welche Graben 15 bis 20 Ruthen vom Hauptdamme, wenn es aber nur ein Nebendamm ist, wenigstens 10 Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstoßenden Gegenden verhindert und durch die Binnengraben das Grund- und Quellwasser bis unter die Mühlengefälle abgeleitet werde.

13. Ueberhaupt aber sind alle Graben so breit und tief, als eines jeden Ortes Situation und Quantität des dadurch abzuführenden Wassers erfordert, anzulegen. In der Regel aber soll:

ein Hauptgraben — 12 Fuß rheinländisch,
ein Wasserleitungsgraben — 4 Fuß,
ein ordinairer Wassergraben — 6 Fuß, und
ein gemeiner Feldgraben — 4 Fuß

breit, und in der Tiefe jederzeit nach der Höhe des Terrains, so daß das Wasser seinen Abfluß haben könne, gemacht, und die beiden Seiten des Grabens in gutem festen Boden dergestalt dossiret werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeden Fuß Tiefe, zu beiden Seiten wenigstens ein halber Fuß Dossirung gegeben werde: nämlich, wenn ein Graben 1 Fuß tiefer wird, muß er oben 1 Fuß breiter, als unten im Boden, und so weiter, sein; in einem sandigen Boden aber muß dem Graben auf 1 Fuß Tiefe ein ganzer Fuß bis $1\frac{1}{2}$ Fuß Dossirung gegeben, auch der Graben selbst tiefer, als im festen Terrain, angelegt werden. Die aus dem Graben ausgeworfene Erde muß wenigstens 3 Fuß vom Ufer weggebracht und planirt werden, damit solche nicht vom Regen oder vom Vieh wieder in den Graben abschießen oder getreten werden könne; zu welchem Ende auch, wo es zur Erhaltung der Kommunication der Dörfer und Viehtriften nöthig, Brücken über die Graben zu legen und zu unterhalten sind. Auf den Borden oder Ufern der Graben und Bäche soll das befindliche Holz oder Strauch und Bäume, weil von dem abfallenden Laub die Graben verschlammt und der Abfluß des

Wassers gehemmt wird, und zwar bei Flüssen und Bächen 12 bis 15, und bei den Hauptgraben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerottet und fortgeschafft, bei neu zu machenden Graben aber entweder keine Bäume, oder doch wenigstens in obiger Distanz von den Ufern gepflanzt worden.

14. Das Tränken allerhand Viehes in den Graben, welches für die Unterhaltung derselben so schädlich ist, und wodurch die Borde heruntergetreten und die Graben verschlammt werden, ist fernerhin keinesweges zu gestatten. An den Orten aber, wo wegen der Entlegenheit anderer fließender Wässer das Vieh zur Sommerzeit in dem Graben getränkt werden muß, sollen in denselben von Feldsteinen, ein Fuß unter dem Grundbette des Grabens, gepflasterte Durchtriften, welche an beiden Seiten querüber mit Rückstangen und Pfosten zu verwahren sind, sowohl zur Tränke, als zum Durchtriebe des Viehes angelegt werden. Wenn aber demungeachtet Jemand sich unterstände, auf einer anderen Stelle, als wo Tränken und Brücken angelegt sind, durch die Graben zu fahren oder mit dem Viehe durchzutreiben, so sollen diejenigen, welche mit ihrem Fuhrwerk oder Vieh dabei ertappt werden, von ihrem Fuhrwerk 16 Groschen, von jedem Stück Vieh 3 Groschen erlegen, die durchtreibenden Hirten aber das erste Mal mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brod, im ferneren Uebertretungsfalle aber mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

15. Wenn solchergestalt die Graben und Bäche in Stand gesetzt werden, so müssen selbe jährlich, und zwar die Hauptgraben zweimal, nämlich im Mai und October, die andern aber wenigstens einmal, von dem eingefallenen Laub und aufgewachsenen Kraute aus dem Grunde gereinigt und geräumt, die Feldgraben aber jedesmal, wenn die Brache dahin trifft, von Neuem aufgenommen worden, anderergestalt die Grabenarbeit von gar keinem Nutzen sein würde. Falls sich auch bei vorzunehmender Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift tüchtig geräumt worden, so haben diejenigen, welche es daran fehlen lassen, zu gewärtigen, daß die Räumung sogleich auf Verding von Fremden gemacht und die Kosten von ihnen beigetrieben werden sollen.

16. Ferner müssen die Fischer sich nicht unterstehen, wie bisher vielfältig geschehen, das Wasser in den Graben zu verzäumen, mit Holz abzusetzen oder allerhand Fischerzeug und Reusen in selbige zu legen, und dadurch das Wasser in seinem Abflusse aufzuhalten, widrigenfalls dieselben im Kontraventionsfalle mit 5 Thalern, im zweiten mit 10 Rthlr. und bei weiterer Kontravention mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, auch überdies das in dem Graben gefundene Fischzeug confiscirt werden soll.

17. Zur Erleichterung der Grabenziehung und Räumung, auch Vermeidung der Beschwerden über zu große Unkosten, befehlen Wir,

daß, wenn einer oder der andere Unserer Vasallen und Unterthanen dergleichen Werke anzulegen Vorhabens ist, demselben dazu von Unseren Kriegs- und Domainen-Kammern ein geschickter, zuverlässiger Ingenieur oder Deichgräber accordirt werden soll, welcher im Beisein der Grundherrschaft und anderer Interessenten die nöthige Anweisung geben muß, wie die Ziehung oder Räumung der Gräben und Anlegung der Dämme mit Nutzen und möglichster Menage anzulegen und auszuführen sei, welchen Sachverständigen der Eigenthümer und Interessent ein Mehreres nicht zu bezahlen hat, als Wir in dergleichen Fällen bei Unseren Aemtern an Diäten bezahlen, wobei dergleichen Bediente mit eben derselben Application und Pflichtmäßigkeit, als sie Uns in Unseren unmittelbaren Diensten schuldig sind, und bei gleicher Verantwortung das Beste der Interessenten anordnen und ausführen sollen.

Wir befehlen daher Unseren Landeskollegien, Land- und Steuerräthen, Obrigkeiten, Vasallen und Unterthanen, absonderlich aber Unseren Kriegs- und Domainen-Kammern, so gnädig als ernstlich, über diese Unsere Verordnung zu halten, und derselben in allen Stücken zu ihrem eigenen und zum gemeinen Besten nachzuleben.

Und damit solche zu Jedermannes Wissenschaft komme, soll dieses Edict überall gehörig publicirt und öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben, Berlin den 6. Juli 1773.

(L. S.) Friedrich.

Beilage II.

Die Wassermühlen-Polizei in den Rheinlanden.

Publicand. der Königl. Reg. zu Düsseldorf v. 25. April 1817. (v. K. Ann. I. S. 99.)

Schon bei dem Antritt unserer Verwaltungs-Geschäfte kamen uns häufige Klagen darüber zu Ohren, daß die Eigenthümer oder Pächter der Mühlen, ohne Rücksicht auf die für die Nachbarn so schädlichen Folgen, das Wasser gegen Befugniß und Vorschrift so hoch halten, daß eine Ueberschwemmung der Umgebungen unvermeidlich, wird; die Wahrheit dieser Klagen hat sich in der letzten Zeit nur zu sehr beurkundet. Eine vorläufige Untersuchung, welche wir an dem Erftflusse vornehmen ließen, gab uns das traurige Resultat, daß durch die mehrjährigen Mißbräuche große Strecken fruchtbaren Landes zum Sumpfe geworden sind; ähnliche Resultate sind bei anderen Flüssen ebenso unbezweifelt.

Es ist eine der ersten Pflichten der Verwaltung, auf die strenge Befolgung der über diesen Zweig der Verwaltungs-Polizei bestehenden Vorschriften zu wachen.

Das auf dem linken Rheinufer publicirte Gesetz vom 28. September — 6. October — 1791 ertheilt der Verwaltungsbehörde die Befugniß, bei Mühlen und allen Anlagen dieser Art die Wasserhöhe zu bestimmen. Die Gesetze vom 29 Florial 10 J. und 14 Florial 11 wiederholen und erweitern diese Bestimmung.

Es ist außerdem ein bekannter Grundsatz, daß weder neue Mühlen-Anlagen, noch bedeutende Veränderungen, ohne Zustimmung der obern Verwaltungs-Behörden stattfinden können, und in dieser Beziehung war durch einen am linken Rheinufer ebenwohl verkündeten Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 19 Ventose 6. J. allen Besitzern solcher Anlagen aufgegeben worden, ihre Berechtigungs-Urkunden offen zu legen; es war den Verwaltungsbehörden befohlen alle nicht gehörig autorisirten Anlagen dieser Art ohne Zeitverlust wegräumen zu lassen.

Daß diesen Vorschriften nachgekommen sei, ist sehr zu bezweifeln, der jetzige Zustand der Mühlen und der sie umgebenden Ländereien läßt vielmehr mit Grund schließen, daß man sich manche eigenmächtige Handlungen erlaubt haben mag.

Die von uns verordnete vorläufige Untersuchung des Erft-Flusses giebt im Allgemeinen als Resultat folgende Unregelmäßigkeiten, daß bei den für die sehr niedrigen Ufer des Flusses zu hoch angelegten Fachbäumen der Frei-Archen, eine Verengung derselben unter der gewöhnlichen Flußbreite, in doppeltem Verhältniß nachtheilig wirke; daß die Schutzbretter nicht so eingerichtet sind, um ihrem Zwecke zu entsprechen uud um bei einer plötzlich andrängenden großen Wassermasse so gezogen zu werden, daß dieselbe abfließen kann, ohne den benachbarten Eigenthümern Schaden zuzufügen; daß die Müller das Ziehen der Schutzbretter gewissenlos unterlassen, wenn gleich alle Umgebungen unter Wasser stehn und daß die Lokal-Polizei zu nachlässig war, um diesem Mißbrauche auf der Stelle zu steuern, daß man diese nur zu gewöhnlichen Ueberschwemmungen dadurch noch vermehrte, daß man die nach dem Lokalbedürfnisse berechneten, an manchen Orten angebrachten Fluthschleusen verfallen ließ und die Ableitungs-Graben verschüttete.

Die häufigen Klagen über anhaltende Ueberschwemmungen, welche uns von anderen Orten zukommen, lassen mit Grund vermuthen, daß diese strafbaren Mißbräuche sich nicht auf den Erftfluß allein beschränken.

Um eine auf alle Ereignisse zweckmäßig berechnete Vorschrift zu geben, ist eine längere Beobachtung der Flüsse erforderlich, es ist aber dringend, theils die zu einer allgemeinen Bestimmung nöthigen

Vorarbeiten zu machen, theils den bisher entdeckten Mißbräuchen Schranken zu setzen.

In der ersten Hinsicht ist es nöthig, daß alle Mühlenbesitzer ihre Konzessionen offen legen, um sich zu überzeugen, daß die Anlage an sich durch die höhere Verwaltung gestattet war und daß sie nach den höheren Vorschriften vollzogen und in dem vorgeschriebenen Stande stets erhalten wurde.

Den Mühlenbesitzern wird also aufgegeben, in einem Zeitraum von 4 Wochen ihre Konzessionen in beglaubigter Abschrift bei den Landräthen einzureichen, diese werden dieselben bis auf nähere Anweisung aufbewahren.

Hinsichtlich des Erftflusses verordnen Wir weiter:

1. daß, da die Stauhöhe an den auf demselben gelegenen Mühlen im Allgemeinen durch die aufgesetzten Schutzbretter zu hoch gehalten worden, diese um 6 Rheinische Zoll niedriger als die kleinste Höhe der älteren Schutzbretter beträgt, heruntergesetzt und die Schutzbretter selbst auf diese Höhe abgeschnitten werden sollen.

2. Um für diese interimistische Sicherheitshöhe ein sichtbares Zeichen zu erhalten, soll auf den beiden End-Grießsäulen der Freiarche, so wie zwischen beiden an einer anderen hierzu schicklichen Grießsäule eine mit Oelfarbe weiß angestrichene eiserne Klammer von der Breite eines rheinländischen Zolles, deren oberer Rand die oben berührte Sicherheitshöhe bezeichnet, geschlagen und an beiden ersteren ebenfalls ein Maßstab befestigt werden, der an dem oberen Rande der Klammer auf- und abwärts zählt und in Rheinld. Zolle abgetheilt ist, welche ebenwohl mit Oelfarbe gehörig bezeichnet sind, damit der jedesmalige Stand des Wassers ohne weitere Messung von jedem Vorübergehenden bemerkt werden kann.

Die Höhe des Sicherheitszeichens wird außerdem durch ein Nivellement an einem unabänderlichen Puncte des Lokals übergetragen und hierüber durch den betr. Bürgermeister in Gegenwart der benachbarten Grundbesitzer, zweier vom Landrath zu ernennender Schöffen und im Beisein des oberen und unteren Mühlenbesitzers ein Protocoll abgehalten und von allen Anwesenden unterschrieben.

Die Urschrift dieses Protokolls wird bei dem Landrath hinterlegt, welcher eine beglaubigte Abschrift an den betr. Bürgermeister abgiebt. Ist der zeitige Bürgermeister selbst Mühlenbesitzer, so werden an seiner Stelle die beiden Beigeordneten das Protokoll abfassen und unterzeichnen.

3. Allen Mühlenbesitzern auf dem Erftfluß wird eine Frist von 6 Wochen gestattet, um die Schutzbretter in vorschriftsmäßigen Zustand zu setzen. Es wird in dieser Hinsicht angeordnet, daß jedes Schutzbrett eine Aufzieh-Haspel haben muß, und daß hölzerne Handhaben oder Stiele durchaus nicht gestattet werden, weil sie

während des plötzlich nöthig werdenden Aufziehens der Schutzbretter abbrechen oder auch wohl absichtlich abgehauen werden können.

Daß die Schutzbretter nicht aus zweien auf einander stehenden abgesonderten Stücken zusammengesetzt werden dürfen, versteht sich von selbst, weil sonst bei schnell eintretende Fluth die untere Hälfte stehen bleibt, der Zweck also gänzlich verfehlt wird.

Die Landräthe sind gehalten, sich in Zustand des Wasserbau-Inspectors zu überzeugen, daß dieser Vorschrift allenthalben pünctlich nachgekommen werde.

4. Die Mühlenbesitzer dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und des Ersatzes alles hierdurch veranlaßten Schadens das Stauwasser nie höher, als das vorgeschriebene Sicherheitszeichen angiebt, halten, und sind verbunden, durch verhältnißmäßiges Ziehen der Schutzbretter dieses zu bewirken, so daß nach dem mehr oder weniger starken Beiflusse des Wassers mehr oder weniger Schutzbretter gezogen werden.

Alle Beamten, Gensdarmen und andere Polizei-Angestellte haben hierauf besonders zu wachen und sich durch öfteres Besuchen und aufmerksame Beobachtung der Mühlen von der Befolgung dieser Vorschrift zu überzeugen.

Entdeckt sich, daß wegen nicht gezogener Schutzbretter der Wasserstand über das Sicherheitszeichen geht, so sind alle Polizeibeamte verbunden, die Schutzbretter auf der Stelle zu ziehen und den Müller dem Landrathe anzuzeigen, über den befundenen Zustand des Wassers aber zum Zweck der strengsten Bestrafung ein kleines Protocoll aufzunehmen und dem Landrath gleichfalls einzureichen.

Sollte plötzlich eine so große Wassermasse heranströmen, daß, wenn auch alle Schutzbretter gezogen sind, das Wasser die Sicherheitshöhe dennoch übersteigt, so ist dies durch den Müller in Gegenwart mehrer Zeugen genau zu bemerken, und dem Bürgermeister sogleich Anzeige davon zu machen, welcher die Lage der Sache ebenwohl untersucht und durch ein Protokoll constatirt, welches er dem Landrath einsendet.

In diesen Protocollen hat der Bürgermeister, oder, wenn er selbst Mühlenbesitzer ist, der Beigeordnete, amtlich zu bezeugen, daß alle Schutzbretter ganz gezogen waren und demungeachtet das Wasser das Sicherheitszeichen überstiegen hat. Diese Protocolle werden von dem Landrath an uns mit Bericht eingesendet.

Alle Mühlenbesitzer auf dem Erftflusse, welche diesen Vorschriften nicht in allen Theilen pünctlich nachkommen, sind nicht allein für allen verursachten Schaden verantwortlich, sondern wir werden auch die gesetzlichen Strafen gegen sie ohne Nachsicht verfügen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche diese Sache für alle angrenzenden Grundbesitzer hat, müssen wir die Bürgermeister und

resp. ihre Beigeordneten für die pünctliche Beobachtung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich machen; allen Polizeibeamten sowie der Königl. Gensdarmerie, geben wir auf, auf diese Vollziehung zu wachen, welche wir der besonderen Sorgfalt der Landräthe dringenst anempfehlen.

Für die übrigen Flüsse werden wir, sobald ihre vorläufige Befichtigung wird stattgefunden haben, ähnliche zweckmäßige und nöthige Vorschriften erlassen.

Düsseldorf d. 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung I.

Beilage III.

Polizei- (Schau-) Reglement für den A-Bach, B-Bach, C-Graben und D-Graben.

Um die Vorfluth auf dem A-Bache, dem in demselben einmündenden B-Bach, und den mit diesen Gewässern in Verbindung stehenden C- und D-Gräben zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieser Gewässer mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodenkultur, als der Stauberechtigten und der an gedachten Gewässern bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843
2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des § 11 dieses Gesetzes,

auf den Grund der in unserem Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jener Gewässer aufgenommenen Informations-Verhandlungen und nach Anhörung des Bezirksrathes, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§ 1.

Normalbreite. Die Normalbreite des B-Baches von dem E-Berge bis zu seiner Einmündung in den A-Bach, ingleichen die Normalbreite des C-Grabens und des D-Grabens wird auf 8 Fuß in der Sohle bestimmt; die Normalbreite des A-Baches von dem F-Walde bis zur G-Mühle wird ebenfalls auf 8 Fuß, von der G-Mühle bis zu seiner Einmündung in den H-Fluß auf 9 Fuß in der Sohle festgestellt.

§ 2.

An allen diesen Gewässern sind die beiderseitigen Ufer anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer

Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§ 3.

Da, wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Kommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als im § 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Kommission mit Genehmigung des Landrathes gestattet werden.

§ 4.

Normaltiefe. Die Normaltiefe der gedachten Gewässer wird für den C- und D-Graben auf den Grund des hier bereits vorgenommenen Nivellements auf $1\frac{1}{2}$ Fuß unter den im Nivellements-Profil eingetragenen, an Festpuncte angeschlossenen, niedrigsten Wasserspiegel festgesetzt. Für den A- und B-Bach, wo dergleichen nivellitische Arbeiten noch nicht stattgefunden haben, wird die Feststellung der Normaltiefe noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim freien Anfluß des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Kommission beseitigt werden.

Als geringste Tiefe in dem A- nnd B-Bache wird bis zur anderweitigen definitiven Regulirung ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§ 5.

Diejenigen Stellen in den vorgenannten Gewässern, wo eine geringere Tiefe als $1\frac{1}{2}$ Fuß sich befindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden, und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes. (§ —) Diejenigen Stellen, an denen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§ 6.

Befundbericht. Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schaukommissionen die Begehung der genannten Bäche und Gräben vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den ganzen Zustand der gedachten Gewässer aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichtes Bestimmung treffen, welche Verbreiterungen und Korrecturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten sowie bei denjenigen zur Befestigung

und Regulirung der Ufer, ist genau nach den Anweisungen der Schaukommissionen zu verfahren.

§ 7.

Entschädigungen. In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Bach- resp. Grabenbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

§ 8.

Räumung. Zur Räumung des A- und B-Baches sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes, zur Räumung des C- und D-Grabens die Stauberechtigten observanzmäßig wie bisher, auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Kontestation im Wege Rechtens nachgewiesen wird.

§ 9.

Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15 September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörden bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deßhalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der ortsüblichen hergebrachten Publication.

§ 10.

Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom oberen Rande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig, mit wenigstens zweifüßiger Böschung, auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§ 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Puncte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Frist durch die Schaukommission statt. Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des § 12 angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§ 12.

Die Ortsbehörden lassen die verabsäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege executivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß § 31 des Reglements anzuzeigen.

§ 13.

Gang auf den Ufern. Damit sowohl den Ortsbehörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein freier Gang von drei Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§ 14.

Ufer. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holz bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande. Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Kommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere noch den Wasserlauf störe.

§ 15.

Brücken. Zur Vermeidung fernerer Versandung oder Verschlammung der Bach- und Grabenbette sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schaukommission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen auf den Antrag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

§ 16.

Stege. Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und

wenigstens zwei Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§ 17.

Durchfahrten und Triften. Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Durchfahrten und Triften in den Gewässern entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken oder in den Böschungen und der Normalsohle des Fluß- oder Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

§ 18.

Waschbänke. Alle in den Gewässern angelegten Wäschen und Waschbänke sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen feste Waschbänke auf den Ufern oder solche die über den Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§ 19.

Aufstauwehren ꝛc. Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Hanf, Flachs, Latten, Bauholz und andern die Vorfluth hemmenden Körpern ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Flußbette zu hängen sowie krepirtes Vieh oder lebendes zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§ 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen und Abgränzungen durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§ 21.

Abgänge, Koth, ꝛc. Abgänge von der Haus- oder Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§ 22.

Mühlen-Anlagen. Innerhalb sechs Monaten nach Publication dieses Reglements sind für alle an den genannten Gewässern befindliche Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an der Mühlen-

arche zu befestigenden Hauptpegel=Zeichen sollen alle anderen Pegel in Korrespondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses von 50 bis 100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§ 23.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur vorhandener Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere spezielle Genehmigung unternommen werden.

§ 24.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehekette und Welle, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Den Müllern ist verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sind.

§ 25.

Bleichen. Die Bleicher sind berechtigt das Wasser aus dem A= und B=Bache von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends benutzen. Während dieser Zeit darf daher keiner der genannten Bäche in irgend einer Weise getrübt oder verunreinigt noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in denselben gegossen oder hineingeleitet werden.

§ 26.

Färbereien. Die Färbereien dürfen in den genannten Bächen nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schau=Kommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in die Bäche zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur von Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehrgenannten Gewässer gebracht werden.

§ 27.

Wiesenbewässerung. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August darf zur Bewässerung der Wiesen sechsmal, und zwar einmal drei Tage hintereinander, und außerdem an fünf Sonntagen geflößt werden. Die Tage, an welchen die Flößung stattfinden soll, werden jährlich 14 Tage vorher durch die Schaukommission auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Die Kommission bestimmt zugleich, welche Schützen an den

einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgesetzt oder zugezogen werden sollen.

§ 28.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen und pegelrechten Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehn, mit Genehmigung der Schau-Kommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§ 29.

Schau-Kommission. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeder Bürgermeisterei besondere Schau-Kommissionen gebildet. Dieselben bestehn aus dem Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, und zwei, vom Gemeinderath aus den mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§ 30.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich; der Bürgermeister ist ein beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirte dagegen werden alle 3 Jahr nach Vorschrift des § 29 neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihren Austritt zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§ 31.

Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der § 12 dieses Reglements näher bezeichnet.

§ 32.

Der Landrath und der Bürgermeister sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirkes mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

den ten 18

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage IV.

Entwurf zum Statut eines Wiesen-Verbandes.

Verhandelt den ten 18.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erscheinen die Eigenthümer der Grundstücke in dem . . . . . Bachthale bei . . . . . , wie sie auf der beigeschlossenen Karte des Geometer . . . . . vom Jahre . . . und dem dazu gehörigen Kataster-Auszuge vom . . ten . . . . 18 . . bezeichnet sind, und verabreden unter sich folgenden Genossenschafts-Vertrag auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 §§ 56 ff. (G. S. 1843 S. 51):

§ 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke bilden einen Wiesen-Verband, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband wählt sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§ 2.

Die Haupt- Be- und Entwässerungs-Gräben, die Wehre und Schützen, die Bach-Regulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verband-Wiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesen-Baumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzusetzen ist.

Die Besamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt dem Eigenthümer überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes auf ihre Rechnung übertragen.

§ 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Bürgermeister setzt die Hebe-Listen auf Antrag des Wiesenvorstehers fest, und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Execution zur Kommunal-Kasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel im Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen

ist der Wiesen-Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Execution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesen-Vorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§ 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesen-Genosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt wird, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. § 9.)

Die Erwerbung des Terrains, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§ 5.

Die Angelegenheiten des Wiesen-Verbandes werden geleitet von einem Wiesen-Vorsteher und zwei Wiesen-Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesen-Vorsteher jährlich pro Morgen . . . (5) Sgr.

§ 6.

Die Mitglieder des Wiesen-Vorstandes werden von den Wiesen-Genossen aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesen-Schöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesen-Genosse eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen eine Stimme mehr. Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeinde-Wahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotocoll.

§ 7.

Der Wiesen-Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde

des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungs-Plane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kassen anzuweisen und die Kassen-Verwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahres-Rechnungen den Wiesen-Schöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesen-Schöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesen-Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesen-Schöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von 1 Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesen-Vorsteher durch einen Wiesen-Schöffen vertreten.

§ 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf selbst die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2 Thlr. für jeden Contraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesen-Vorstandes pünctlich Folge leisten und kann von denselben mit Verweis und Geldstrafe bis zu 1 Thlr. bestraft werden.

§ 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder über den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf spezielle Rechtstitel beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungs-

Planes durch die Regierung (cf. § 2) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesen-Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer, nebst einem Stellvertreter für jeden, werden von der General-Versammlung der Wiesen-Genossen auf drei Jahr gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unpartheischen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters erhoben werden, welche dessen Unpartheilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§ 10.

Wegen der Wässerungs-Ordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Thlr. bedrohen.

§ 11.

Der Wiesen-Verband ist der Ober-Aufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreis-Landrath, von der Königl. Regierung zu N. als Landes-Polizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§ 100, 140—143, der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850*) den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehn.

§ 12.

Dies Statut kann nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgeändert werden. —

---

*) Gegenwärtig sind an Stelle der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 für die sechs östlichen Provinzen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 11. Mai 1853 resp. der Landgemeinde-Ordnung v. 14. April 1856 getreten. —

Beilage V.

Mühl-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

X. Von den zum Treiben der Werke dienenden Gewässern.

§ 23.

Diejenigen Gewässer, Flüsse, Bäche, Kanäle, Teiche und sonstigen Wasserbehälter, welche bestimmt sind Mühlen zu treiben, stehn unter polizeilicher Aufsicht, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen von keiner Seite Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen getroffen werden.

§ 24.

Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühlen dienenden Gewässer nur in der Art und Ausdehnung benutzen, als sie dazu berechtigt sind.

Die Benutzung des Wassers darf niemals zum Nachtheile des Güterbesitzers und der Gewerbsberechtigten, die im Wasserbereiche des Mühlenwassers liegen, ausgedehnt werden. Auch die rechtsbegründete Benutzung des Wassers von Seiten des Müllers soll, soviel thunlich, dergestalt geschehen, daß die übrigen Betheiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehn können, der unbeschadet des Gewerbebetriebes des Müllers möglich ist.

§ 25.

Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der übrigen Betheiligten in eine solche Kollision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vorerst auf die vorliegenden Privatrechtsverhältnisse zu sehen und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden.

Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeibehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der anderen Betheiligten den Vorzug verdiene und bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem anderen zu leisten hat, wenn nach Bewandniß der Umstände eine solche Entschädigung überhaupt stattfindet.

§ 26.

Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benutzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu sein, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehenden Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deßwegen an die ihm vorgesetzte Polizeibehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gange beeinträchtigt werden könnte.

§ 27.

In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle, werden folgende Vorschriften gegeben:

1. Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum Nachtheil berechtigter Mühlen geschehen, und die Müller dürfen das Wässern den dazu berechtigten Gutsbesitzern nicht eigenmächtig verwehren.

Es sollen daher da, wo Kollisionen und Streitigkeiten deßhalb zu fürchten sind, eigene polizeiliche Vorschriften für die Wässerung erlassen werden.

2. Die Flüsse, Kanäle und Rinnen, welche das Wasser zu den Mühlen führen, sollen stets rein gehalten und zu gehöriger Zeit geputzt und ausgehoben werden.

Auch hierüber muß die Lokal- und Bezirks-Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen treffen und in solchen die wechselseitigen Interessen und Berechtigungen nach Recht und Amtspflicht zu vereinigen suchen.

3 Kein Müller darf eigenmächtig den Mühlbach abschlagen, es sei unter welchen Vorwand es wolle.

Wenn solches außergewöhnlicher Weise nöthig wird, so hat die Polizeibehörde die erforderlichen Anstalten zu treffen, und über den Vollzug zu wachen.

4. Die Mühlbäche und Wasserleitungskanäle müssen allenthalben das normalmäßige Profil haben.

Die Bezirkspolizeibehörden erlassen darüber die erforderlichen Instructionen.

5. Der Müller darf das Wasser nicht über die Gebühr hemmen oder spannen, sondern muß demselben den freien Lauf so weit lassen, als er nicht berechtigt ist, dasselbe zurückzuhalten.

Das Weitere kommt unter § 28 von dem Eichpfahl vor.

6. Wenn ein Müller das Wasser gespannt hat und er es sodann nöthig findet, die Wassermasse ganz oder zum Theil wieder frei fließen zu lassen, so darf er dies nicht plötzlich ins Werk setzen, falls für einen unteren Müller oder für sonst Betheiligte nachtheiliger Effect entstehn könnte, sondern die Ablassung muß nach und nach geschehen.

Wenn durch plötzliches Ablassen Schaden geschieht, so muß er diesen vergüten und wird noch gestraft.

7. Es darf weder über der Mühle, noch unter derselben eine Vorrichtung in den Wasserkanal eingelegt werden, durch welche das Wasser gespannt und dessen Geschwindigkeit oder Gefäll vermindert wird.

8. Wenn es nöthig wird, eine Mühle still stehen zu machen,

so darf dies nicht durch gänzliche Hemmung des Wassers geschehen, sondern es ist dieser Stillstand nach den Regeln der Kunst also zu bewirken, daß das Wasser seinen gleichen ungehinderten Abfluß habe.

9. Wenn eine Mühle Mangel an Wasser leidet, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß alles dasjenige Wasser, was unbeschadet der Rechte Dritter Personen in den Mühlbach geleitet werden kann, dahin geführt werde.

Die betreffenden Polizeibehörden sollen besonders da, wo das Interesse der Konsumenten eine Verbesserung der Mühle erfordert, den Müllern mit aller möglichen Beihülfe zur Hand gehen.

10. Wo in einem Mühlbach ein disponibles Gefälle vorhanden ist, oder das Gefäll ohne Nachtheil vermehrt werden kann, soll solches unter Aufsicht der Polizeibehörde zum Vortheil aller derjenigen Mühleigenthümer, die sich dem Unternehmer anschließen wollen, vollzogen werden können.

11. Aus keinem Fluß oder Bach oder Mühlengraben darf ein Ableitungskanal konstruirt werden, ohne vorhergegangene genaue hydrotechnische Prüfung aller Umstände und polizeiliche Erlaubniß.

12. Wo ein Haupt-Ableitungskanal aus einem größeren Flusse eingerichtet wird oder schon besteht, also daß er mehrere Gewerbe treibt und sich durch mehrere Bezirke ergießt, da steht derselbe unter der Aufsicht der Landesregierung. Dieselbe hat eine genaue Instruction zu ertheilen, über die Art, wie das ganze System eines solchen Kanales behandelt werden soll, damit diejenigen Bezirke, durch welche sich derselbe ergießt, keinen Schaden leiden und sowohl die davon zu errichtenden Gewerke als die Güterbesitzer den möglichsten Vortheil daraus ziehen.

Wo dermalen schon Hauptkanäle bestehen, sollen die etwa früher ergangenen Instructionen revidirt, verbessert und diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche den Vollzug sichern.

13. Wo in einem Flusse oder Bach Flößerei oder Fischerei betrieben wird, sollen besondere Regulative deßhalb von den betreffenden Behörden entworfen werden, insofern die gegenwärtig bestehenden nicht genügen oder deßhalb Streitigkeiten entstehn.

Wenn das Wasser in einem Mühlbache eine solche ungewöhnliche Höhe erreicht hat, daß es nicht nur die Eiche, sondern auch das Ufergelände übersteigt, und dieses durch die Uebereiche allein nicht abgewendet werden kann, so ist der Müller schuldig, nach Umständen nicht nur den Leerlauf sondern auch sämmtliche Mühlschützen zu ziehn; da, wo eine Fluthschleuse im Einlaßwehr besteht, ist das Oeffnen derselben mitbegriffen.

Da in den meisten Fällen das Oeffnen der Fluthschleuse, bei zweckmäßiger Einrichtung, zur Abwendung der Ueberschwemmungen

hinreicht, so soll ein jedes Mühlwehr, was neu erbaut oder von Grund aus reparirt wird, mit einer, oder nach Erforderniß der Umstände mit mehreren Fluthschleusen versehen werden, deren Schwellen in der Ebene der verglichenen Bachsohle liegen müssen.

Die Bezirks-Polizeiobrigkeit bestimmt die Art, wie dies geschehn muß und den Betrag der etwa dem Müller zu gebenden Entschädigung.

XI. Von dem eigentlichen Wasserbau der Mühle, der Eiche u. dem laufenden Geschirr.

§ 28.

Der Wasserbau einer jeden Mühle muß nach den Regeln der Kunst also construirt werden, daß mit seiner Beihülfe die für eine Mühle disponible Wassermenge dergestalt in Thätigkeit gesetzt wird, daß dadurch die größtmöglichste Wirkung auf die Bewegung des Mühlwerks hervorgebracht und gleichzeitig dem Wasser der möglichst freie Lauf gelassen wird.

Aus diesem obersten Grundsatz folgen für die Konstruction der einzelnen Theile des Wasserbaues und deren Benutzung folgende Regeln:

1. Der Rost des Wasserbaues ist vollkommen wagerecht zu halten. Der Fachbaum muß mit der Schwelle bündig laufen, und darf nicht aufgefüttert sein; er muß genau nach der Eiche mit Zugabe des Zehr- oder Erbzolles so eingelassen werden, daß er nicht in die Höhe gekeilt werden kann.

2. Auf die Wehrbäume, Schwellen, Schutz- und Stellbretter darf kein Aufsatz gemacht werden.

3. Bei jeder Mühle muß ein Eichpfahl (Eiche) vorhanden sein. Dieser Eichpfahl hat die Absicht, den höchsten Stand des Wasserspiegels zu bezeichnen, auf den der Müller das Wasser in dem Mühlenkanal spannen darf, ohne daß dadurch Verletzung wohlerworbener Rechte anderer Betheiligten veranlaßt würde.

Er muß an einer Stelle errichtet sein, wo er leicht beobachtet werden kann.

4. Jede von dem Müller bewirkte Veränderung dieser Werke ist verboten, und wird bestraft. Es darf sich auch keine andere Person eine Veränderung des Eichpfahles beigehen lassen.

5. Sobald eine Veränderung des Eichpfahles, es mag dieselbe durch zufälliges Verrücken, Beschädigen, Beugen, Versenken, Emporheben, Verschlammen oder Vertiefen des Kanalbettes geschehen sein, vorkommt, muß der Müller sogleich Anzeige davon an die Polizeibehörde erstatten.

Er darf für sich keine Arbeit an demselben machen lassen, und würde auch dadurch nur der vorher bestandene Zustand desselben hergestellt.

6. Jede Handlung, welche mit dem Eichbaum vorgenommen

wird, es mag solche in Versetzung, Ausbesserung, Berichtigung oder neuer Einrichtung bestehn, soll unter Aufsicht der Obrigkeit mit Beobachtung der oben unter §§ II, III und IV gegebenen allgemeinen Vorschriften vorgenommen und darüber unter Zuziehung aller Interessenten ein Protocoll verfaßt werden. Dieses Protocoll ist in dreifacher Urschrift auszufertigen. Eine Urschrift wird bei den Amtsacten aufbewahrt, die zweite wird bei den Acten der betreffenden Gemeinde registrirt. Die dritte Urschrift wird dem Müller oder Mühleneigenthümer zugestellt. Jeder der übrigen Interessenten hat das Recht, auf seine Kosten eine Abschrift des Protocolles zu verlangen.

7. Der Eichpfahl und die an demselben befindlichen Werke oder Bezeichnung des Wasserstandes muß nach den Regeln der Kunst und nach den besonderen Vorschriften der Experten höchst genau und also hergestellt werden, daß derselbe möglichst fest gegen gewaltsames Einwirken und Zerstören durch die Zeit und durch natürliche Gewalt gesichert ist.

Er ist auf einen ausgepflasterten Rost zu stellen und zu verbürgen. Im Falle dessen Kopf die wirkliche Eiche bezeichnet, ist dieser mit einer eisernen, unverrückbaren Kappe zu versehen.

8. Da, wo ein Eichpfahl nicht schicklich angebracht werden kann, wird unter der unten bei 9 folgenden Bedingung gestattet, an dem Mühlengebäude oder am Wasserbau ein leicht bemerkbares Zeichen anzubringen. Die Stelle darf aber an sich selbst nicht wandelbar und muß so beschaffen sein, daß eine zufällige oder absichtliche Veränderung nicht leicht möglich ist.

Solche Stellen sind da vorhanden, wo die Landfesten oder das Mühlengebäude fest von Quadern errichtet ist.

9. Damit bei entstehenden Streitigkeiten, bei erfolgter Verrückung der Eiche, oder in dem oben unterstellten Fall, des Eichpfahls wahrer rechtsbegründeter Stand und der richtige Wasserspiegel desto leichter und sicherer wieder gefunden werden könne, ist es räthlich, und für die Bewilligung unter Nro. 8 unerläßlich, durch genaue Abwägung Rückmarken an solchen Stellen zu bestimmen, welche natürlich fest und von dem Mühlwerke ganz unabhängig sind, somit den Wasserspiegel zu beurkunden und darüber die Nro. 6 angegebenen Protocolle zu verfassen.

10. Es ist zwar zu unterstellen, daß die Müller ihres eigenen Vortheils wegen darauf denken werden, daß die Wasserräder der Mühle stets in gehörigem Stand erhalten werden, mithin kein Mangel an den Schaufeln, Kübeln u. s. w. bemerklich sein werde; man will aber dieselben hierauf ganz besonders aufmerksam und verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß die Konstruction der Wasserräder, die Breite der Betteriche, die Richtung der Kübel bei oberschlägigen Mühlen im richtigen Verhältnisse zum Getriebe

der Mühlen stehen und daß dieselben stets in gehörigem Stand erhalten werden.

11. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern die Gerinne oder Betteriche. Diese müssen nicht allein im gehörigen Verhältniß zur Breite der Wasserräder errichtet sein, sondern es muß auch das ganze Gerinne fest verdiebelt sein, damit nicht zu viel Wasser durchseigere und verloren gehe.

12. Das Nämliche gilt von den Rinnen, welche das Wasser auf die oberschlächtigen Wasserräder zu führen pflegen. Diese sollen stets in gutem Stand erhalten werden, damit nicht zuviel Wasser unbenutzt bleibe.

13. Radstuben sollen alsdann bedeckt und eingewandet konstruirt werden, wenn es nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlich ist, eine Mühle gänzlich gegen das Erfrieren zu sichern.

Wo ein solcher Fall eintritt, da sind zugleich die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, damit die Abweichung des Frostes auf eine solche Art geschehe, daß keine Gefahr vom Feuer zu fürchten ist.

Wo diese Nothwendigkeit der Sicherung der Mühlräder gegen das Erfrieren nicht eintritt, oder vergeblich sein würde, da bleibt es dem Müller überlassen, entweder eine Radstube zu errichten, oder sonst vorzukehren, was er für vortheilhaft hält.

14. Es ist zweckmäßig, Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch das Anspülen des Wassers am Mühlengebäude beim Durchfließen durch die Betteriche, in welchen sich die Räder bewegen, Schaden geschehe. Auspflastern dieses Gerinnes unter dem Bohlengerüst und sorgsame Konstruction der Mauern und Fundamente des Mühlengebäudes und des Wasserbaues wird die nöthige Sicherheit gewähren.

15. Bei jeder Mühle muß der Wasserbau so konstruirt sein, daß derjenigen Wassermasse, welche der Müller nach seinem Eichpfahl für sich nicht zu benutzen und daher nicht aufzuhalten berechtigt ist, der gehörige, ungestörte Abfluß gelassen, und auch für den Fall übergroßen Wassers demselben der nöthige freie Lauf gesichert sei. Im Winter ist der Müller schuldig, diese Leerläufe und Abzugsrinnen vom Eise frei zu halten, damit das Wasser dadurch nicht gehemmt werde.

II. Von Veränderung, Erweiterung und Reparation bestehender Mühlen.

§ 5.

An bereits bestehenden Mühlen und den damit in Verbindung stehenden Wasserleitungen darf keine wesentliche Veränderung ohne vorgängige Anzeige bei dem Bezirksamte und eingeholte Genehmigung der Landesregierung weder von dem Besitzer und Eigenthümer der Mühle noch von anderen Personen vorgenommen werden.

§ 6.

Als wesentliche Veränderungen sind folgende Fälle zu betrachten:

a) Jede Zuleitung oder Ableitung des Wassers aus einem Fluß oder Bach, welcher vorher nicht zum Betriebe einer bestehenden Mühle oder anderer Werke benutzt worden ist;
b) jede Veränderung der Ufer des Mühlbaches, welche nicht auf normalmäßige Räumung (Säuberung) desselben Bezug hat:
c) jede neue Aufdammung und Veränderung einer bestehenden derartigen Einrichtung an den Ufern der Mühlbäche;
d) jede Veränderung des Einlaßwehres oder der Einlaßschleuse, des Ueberfallwehres oder der Uebereiche und des Leerlaufes, sowohl rücksichtlich der Höhe, als der Lichtweite;
e) jede Veränderung am Eich- und Mahlpfahl;
f) jede Veränderung am Fachbaum und der Stichbrücke oder Stichpritsche;
g) jede Einrichtung eines neuen Mahlganges, sie mag durch Vorgelege oder Einsetzen eines neuen Wasserrades geschehen;
h) jede Verwandlung einer Mahlmühle in eine Mühle für anderes Gewerbe.

§ 7.

Hingegen ist jede Verbesserung des laufenden Geschirres und des gehenden Zeuges der Mühle, sie möge in der Vervollkommung des Ganzen oder einzelner Theile desselben bestehn, gleich gewöhnlichen Reparationen anzusehen.

III. Wiederherstellung der Mühlen und der dazu gehörigen Wasserwerke.

§ 8.

Wird eine Mühle wegen Baufälligkeit neu erbaut oder von einer Stelle auf eine andere versetzt oder ein baufälliger Wasserbau entweder ganz oder theilweise neu hergestellt, so kann dies nur nach eingeholter Erlaubniß der Landesregierung geschehn, welche dafür Anordnungen zu treffen hat, daß keine Veränderung des vorherigen Rechtszustandes stattfinde.

IV. Oeffentliche Verkündigung der nachgesuchten Anlagen neuer Mühlen und der beabsichtigten Veränderung an Mühlen.

§ 9.

Damit die in I und II genannten Unternehmungen in Zeiten zur Kenntniß der Betheiligten kommen, muß das Vorhaben eines solchen Unternehmens mit Anberaumung einer Frist zur Anmeldung der etwaigen Einwendungen öffentlich verkündet werden.

Diese Verkündigung soll nicht nur in das Verordnungs- und Anzeige-Blatt aufgenommen werden, sondern auch auf die jeden Orts herkömmliche Weise in der betreffenden Gemeinde und denjenigen

inländischen Gemeinden geschehen, welche mit ihren Markungen an die Markung der fraglichen Gemeinde angrenzen.

Wenn dabei Territorialverhältnisse in Betracht kommen, so hat das Bezirksamt hierüber besonderen Bericht an die Landesregierung zu erstatten.

Die geschehene Verkündigung ist urkundlich zu den Acten zu bescheinigen. —

Beilage VI.

Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen, vom 28. October 1846. (G. S. 1846 S. 485 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden pp.

verordnen, da die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse für die Verhältnisse des Kreises Siegen nicht überall passen und ausreichen, da ferner über die gesetzliche Kraft der für den größten Theil des Kreises Siegen bisher angewandten Wiesen-Ordnung vom 18. December 1790 in neuerer Zeit Zweifel entstanden sind, auch die Bestimmungen dieser Wiesen-Ordnung einer zeitgemäßen Revision bedürfen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Stände des Kreises Siegen, wie folgt:

Abschnitt I.

Benutzung des fließenden Wassers überhaupt und nähere Bestimmung der Theilnahmerechte an demselben.

§ 1.

Alle Grundbesitzer, deren Grundstücke sich aus Privatflüssen (Quellen, Bächen, Fließen,) mit Vortheil bewässern lassen, sind, sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das Wasser zur Bewässerung ihrer Grundstücke Behufs der Wiesen-Kultur unter den §§ 2 ff. bezeichneten Bedingungen zu benutzen.

Das Gleiche gilt von dem in Wegen und Gräben fließenden Wasser.

In Ansehung der Benutzung des Wassers der Privatflüsse zu anderen Zwecken bewendet es überall bei den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§ 2.

Das den Grundbesitzern nach § 1. zustehende Recht zur Benutzung des Wassers zur Wiesenbewässerung unterliegt der Beschränkung, daß dabei:

1. keine Ueberschwemmung, Versumpfung oder sonstige Beschädigung fremder Grundstücke und keine Beeinträchtigung fremder Gerechtsame verursacht werden darf;

2. das aus einem Flusse abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß.

Unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von diesen Beschränkungen bewilligt werden kann, bestimmen §§ 12 u. 13.

§ 3.

Wenn bei Ausführung einer Wiesenbewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt, gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nöthige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen wird, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§ 4.

Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruchsrechte gegen Wiesenbewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus erwachsenden Schadens Anspruch haben.

§ 5.

An der zur Bewässerung disponiblen Wassermasse nehmen, sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, alle berechtigten Grundbesitzer nach Verhältniß des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Bauart ihrer Wiesen bedingten wirthschaftlichen Wasserbedarfs derselben Theil. Wo das Theilungsrecht hiernach zweifelhaft bleibt, da bildet der Flächeninhalt den Maßstab.

§ 6.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen die Grundbesitzer zur Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen nicht. Es soll aber vor Errichtung einer jeden neuen und vor Erweiterung einer bestehenden Stauanlage zur Wiesenbewässerung in einem Privatfluß eine öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgen, um zu ermitteln, welche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die beabsichtigten Verfügungen:

a) über das zur Bewässerung zu verwendende Wasser;
b) über die zu bewässernden Grundstücke;
c) über denjenigen Theil sowohl eigner als fremder Grundstücke, welcher zur Wasserleitung dienen soll,

stattfinden.

§ 7.

Die Erlassung dieser Bekanntmachung muß der Unternehmer der Wiesenbewässerungs-Anlage bei dem Landrathe in Antrag bringen, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements.

§ 8.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1. in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grund-

stück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden, durch Anschlag an der Gemeindestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publicationsweise;

2. durch das Kreisblatt des Kreises zu dreien verschiedenen Malen;
3. durch die Amtsblätter ebenfalls zu dreien Malen, wenn sich nach dem Ermessen des Landrathes die Wirkung der Bewässerungs-Anlage über die Grenzen des Kreises hinaus erstreckt.

Sie enthält mit Hinweis auf den im Geschäftslokale des Landrathes zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amts- oder Kreisblattes an, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchsrechtes, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und,

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu verwendende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 9.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist faßt der Landrath, wenn er bei genauer Prüfung die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Anderen aber mit ihren, bei Erlaß des Bescheides bestehenden, Rechten präcludirt.

Eine Ausfertigung des Präclusionsbescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Andere Ausfertigungen des Bescheides sind an den Gemeindestätten, wo die Bekanntmachung angeschlagen war, anzuheften.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehn Tagen nach Anheftung des Präclusionsbescheides an den Gemeindestätten bei dem Landrath angebracht werden.

§ 10.

Wer in einem Privatfluß eine Stauanlage zur Bewässerung errichtet oder erweitert, ohne den Erlaß der Bekanntmachung bei dem Landrath zu beantragen und die Abfassung des Präclusionsbescheides abzuwarten, kann durch die Polizeibehörde auf Antrag der durch die Stauanlage beeinträchtigten Interessenten, zur Wegreißung oder Beschränkung des Stauwerkes angehalten werden, wenn die Polizeibehörde die von den Beschwerdeführern behaupteten Verletzungen gegründet findet.

§ 11.

Wenn eine Bewässerung ohne Anlegung eines neuen Stauwerkes und ohne Erweiterung eines bestehenden, eingerichtet wird, so steht es dem Unternehmer frei, zu dem § 6. angegebenen Zwecke eine gleiche öffentliche Bekanntmachung zu beantragen.

§ 12.

Einem Triebwerke, welches bei Publication des Gesetzes vom 28. Februar 1843 rechtmäßig bestand, oder später, kraft eines ausdrücklich verliehenen Rechtes angelegt oder erweitert ist, soll in Ermangelung spezieller, ein anderweites Theilnahmeverhältniß bei der Wasserbenutzung begründender Rechtstitel, das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nöthige Wasser nicht entzogen werden, außer wenn bei der Entwässerungsanlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwaltet und dem Triebwerksbesitzer vollständige Entschädigung gewährt wird, wie das Gesetz vom 28. Februar 1843 in den §§ 16. 17. 24. 25. Nro. 4 vorschreibt. Auch soll der aus der Schmälerung seines Betriebes hergenommene Einwand eines Triebwerksbesitzers gegen eine Bewässerungs-Anlage im Mangel der Einigung, nur nach den Vorschriften jenes Gesetzes §§ 23. 30—54 durch die Kreis-Vermittelungs-Kommission, die Regierungen und deren Kommissarien, das Ministerium des Innern ꝛc. erörtert und nach Befinden beseitigt werden, so daß es, abgesehen von den oben §§ 1. 2. u. 6 ff. vorgeschriebenen allgemeinen Abänderungen, in Betreff des Verhältnisses der Wiesenbesitzer zu den Triebwerksbesitzern lediglich bei den Vorschriften jenes allgemeinen Gesetzes verbleibt, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Wenn der Unternehmer der Bewässerung verlangt, daß der Besitzer eines Triebwerkes sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechtes auf Benutzung des Wassers gefallen lasse, so ist bei Entscheidung der Frage:
   ob bei der Bewässerungs-Anlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwaltet,
   das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender, gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen.
2. Als nicht nothwendig zum Gewerbebetriebe wird, in Ermangelung entgegenstehender spezieller Rechtstitel, betrachtet und kann mithin zur Bewässerung verwendet werden:
   a) dasjenige Wasser, welches die bereits gesetzten oder nach den Bestimmungen des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 (G. S. 1811 S. 352) noch zu setzenden Merkpfähle übersteigt. Nach den in gedachtem Gesetz §§ 1—6 enthaltenen Vorschriften soll auch, auf Antrag jedes Betheiligten, die zum Gewerbebetrieb nöthige Wassermenge durch Feststellung der

Stauhöhe und der Weite der Zuleitungsgerinne bestimmt werden können;

b) alles den Triebwerken, welche nicht auch Sonntags betrieben werden müssen, (Mühlen, Hämmer und dergl. im Gegensatz zu Eisen-, Stahl- und anderen Hütten) von Sonnabend Abend 7 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr zufließende Wasser;

c) alles Wasser, welches den in Stillstand befindlichen Werken zufließt mit Ausnahme desjenigen, welches zur Füllung der Sammelteiche nothwendig ist.

3. Zur Erörterung und Entscheidung der Frage, ob durch eine Bewässerungs-Anlage das einem Triebwerke zuständige Betriebswasser geschmälert wird, und welche Entschädigung dem Triebwerksbesitzer dafür zu gewähren ist, kann nicht bloß der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage, sondern auch der gefährdete Triebwerksbesitzer auf polizeiliche Vermittelung antragen und dadurch die Kompetenz der Regierung, des Ministerii des Innern und resp. des Revisions-Kollegii nach §§ 23—47 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 herbeiführen.

Dies gilt sowohl für neue, als für schon bestehende, Bewässerungs-Anlagen, wenn sich bei deren Benutzung oder Abänderung Streitigkeiten mit Triebwerksbesitzern ergeben.

§ 13.

Gegen andere Grundbesitzer und Nutzungsberechtigte, zu denen auch die Triebwerksbesitzer in Betreff ihres etwanigen Grundbesitzes gehören, insoweit es sich also nicht um Beeinträchtigung ihres Triebwerkes handelt, — kann der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage, in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesses und unter der Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung verlangen, daß ihm

1. zur Einrichtung der erforderlichen Wasserleitungen und Stauwerke, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt,
2. eine Ausnahme von den § 2. Nro. 1 u. 2 vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch eine Beschränkung oder Veränderung fremder Hütungs-, Wege-, Tränk-Rechte und dergl. gestattet werde.

§ 14.

In den Fällen des § 13 wird die Entscheidung der Frage:
ob bei der Anlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte und welche Beschränkungen dritter Personen zulässig sind?
ferner die Feststellung des Bewässerungsplanes, sowie die Ermittelung und Festsetzung der zu gewährenden Entschädigungen den Wiesen-Schöffen (cf. § 57) übertragen, unter gänzlicher Ausschließung des Rechtsweges darüber.

§ 15.

Gegen alle Entscheidungen der Wiesenschöffen steht jedem Theile der Rekurs an die Kreissachverständigen (cf. § 58) frei, welcher binnen 10 Tagen von der Publikation des Bescheides an gerechnet, bei dem den Wiesenschöffen vorsitzenden Bürgermeister oder Amtmann, oder bei dem Landrath, angemeldet werden muß. Gegen die Entscheidung der Kreis-Sachverständigen findet, — mit der § 28 bestimmten Ausnahme, — ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§ 16.

Wenn gegen eine Bewässerungs-Anlage Reclamationen von Triebwerksbesitzern und zugleich von anderen Grundbesitzern erhoben werden, so muß das Verfahren mit den Triebwerksbesitzern von der Kreisvermittelungs-Kommission, Regierung pp. erst durchgeführt, auf die bloße Beseitigung der Einwendungen beschränkt und demnächst alles Uebrige von den Wiesenschöffen regulirt werden, welche auf Verlangen der Betheiligten schon während der Dauer des ersten Verfahrens alles dasjenige vorbereiten können, worauf die Entscheidungen im ersten Verfahren muthmaßlich ohne Einfluß sein werden.

Tragen die protestirenden Triebwerksbesitzer darauf an, daß die Untersuchung und Entscheidung ihrer Reclamationen ebenfalls durch die Wiesenschöffen erfolgen, so haben diese einem solchen Antrage statt zu geben.

§ 17.

Streitigkeiten über das Eigenthum an Grundstücken, über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien, insbesondere über die Gültigkeit der §§ 1—5 gedachten speziellen Rechtstitel, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Auch über die Frage, ob das einem Triebwerksbesitzer zuständige Betriebswasser durch die Anlage geschmälert wird oder geschmälert werden darf, wie die Bewässerungsanlage zur möglichsten Schonung des Gewerbebetriebes einzurichten ist, und welche Entschädigung etwa dem Triebwerksbesitzer gebührt, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, insofern nicht von sämmtlichen Betheiligten auf polizeiliche Vermittelung angetragen ist, in welchem Falle die Kompetenz der Kreisvermittelungs-Kommission und der Regierung eintritt.

Alle übrigen Streitigkeiten sind zunächst vor die Wiesenschöffen zu bringen.

Der Landrath hat die Parteien mit ihren Streitigkeiten vor die hiernach kompetente Behörde zu verweisen.

§ 18.

Die den Wiesenschöffen vorstehend nach §§ 14 und 17 übertragene Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten in Betreff neu

einzurichtender Bewässerungs-Anlagen, soll in gleichem Umfange bei den Streitigkeiten in Betreff bereits bestehender Bewässerungs-Anlagen, insbesondere wegen deren Benutzung, Unterhaltung und Abänderung, Platz greifen.

§ 19.

In den Fällen des § 13. Nro. 1 steht dem Eigenthümer des zu beschränkenden Grundstückes frei, anstatt Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu der Anlage erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokaten, oder ein Theil desselben, in Folge der Anlagen, von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Wiesenschöffen zu bestimmen haben, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grundeigenthümer, welcher von diesen Rechten Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präclusivischen Frist von 3 Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§ 20.

Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beschränkt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§ 21.

Wenn durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstückes veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung, das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstückes oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§ 22.

Wenn der Provokat, nach den Grundsätzen der §§ 19 und 21 Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitz des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §§ 13 u. 27 festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land, gegen Rückgabe der erhaltenen Geld- oder Land-Entschädigung, wieder zurückfordern.

§ 23.

Der Bewässerungsplan wird, soweit er nicht schon vom Unter-

nehmer beigebracht ist, von einem der Wiesenschöffen entworfen und den anderen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Bei Ausarbeitung desselben sollen die Wiesenschöffen das Interesse aller Betheiligten und das öffentliche Interesse gleichmäßig beachten, zweckmäßigen Vorschlägen der Interessenten Gehör geben und kollidirende Rechte der Provokanten möglichst schonen.

Die Prüfung ist insbesondere darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über fremden Grund und Boden nothwendig sei? welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen ꝛc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstückes zu sichern?

und

welcher Ort zum Anschluß eines Stauwerkes an ein fremdes Ufer oder zur Anlage desselben auf ganz fremdem Boden dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend sei.

In Hinsicht auf die Art der Ausführung der Anlagen und deren Benutzung sowie in Hinsicht der zur Ueberwachung derselben nothwendigen Maßregeln, muß der Plan alles Dasjenige enthalten, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

§ 24.

Die Wiesenschöffen sind befugt, die zur Ausführung ihrer Geschäfte nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements ꝛc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütigung des entstehenden Schadens gefallen lassen.

§ 25.

Den ausgearbeiteten und genehmigten Plan legen die Wiesenschöffen den Parteien zur Erklärung vor, erörtern die Widersprüche, welche dagegen erhoben werden, versuchen angelegentlichst die gütliche Beilegung der Streitpuncte und entscheiden, im Mangel der Einigung, über die Widersprüche und Entschädigungsansprüche durch einen Beschluß, welcher den Plan, die Bedingungen der Ausführung und die Entschädigungen feststellt, auch eine Frist angiebt, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer, bei Verlust seines Rechtes, ausgeführt sein muß.

§ 26.

Die Wiesenschöffen können auch, wenn es ihnen für die Behandlung der Sache zweckmäßig erscheint, über einzelne Streitpuncte, z. B. über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwalte, abgesonderte Entscheidungen erlassen und die Ermittelung der Entschädigungen einem besonderen Verfahren bei Ausführung des Planes vorbehalten.

§ 27.

Bei Feststellung der zu gewährenden Entschädigungen findet der im § 45. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 angeordnete Zuschlag von 25 Prozent zu dem ermittelten Betrage des wirklichen Schadens statt.

§ 28.

Dem Provokanten steht, wenn er sich durch die von den Wiesenschöffen und demnächst den Kreissachverständigen (§ 15.) festgestellte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen 6 Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung der Kreissachverständigen der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen frei, welcher bei dem Landrath anzumelden ist. Dasselbe stellt, nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung, mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges, definitiv fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist der Rekurs an das Revisions-Kollegium nicht gestattet.

§ 29.

In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welche der Provokat fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Provokaten keine höhere Entschädigung als die von den Kreissachverständigen festgesetzte, zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekursinstanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Betrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last. Wenn der Rekurrent zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von den Kreissachverständigen zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten Statt.

§ 30.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, auch nach erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme von der Ausführung abzustehn; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt sind.

§ 31.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Bürgermeister oder Amtmann ob, welcher das Verfahren der Wiesenschöffen als Vorsitzender geleitet hat.

§ 32.

Um die Verwendung der Entschädigungsgelder zu erleichtern, so sollen auf dieselben die Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1832 (G. S. 1832 S. 202) wegen der Geldentschädigungen für

zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden zur Anwendung kommen.

§ 33.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch die öffentlichen Bekanntmachungen, durch das Verfahren der Wiesenschöffen und Kreissachverständigen und durch die Einziehung und Deposition der Entschädigungsgelder veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§ 17) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung durch das Revisions-Kollegium (§ 28) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§ 34.

Die Ausführung der Anlage soll in der Regel erst erfolgen, wenn der Bewässerungsplan und die zu gewährende Entschädigung rechtskräftig festgestellt, letztere auch gezahlt oder deponirt ist. Doch steht es den Wiesenschöffen frei, in unzweifelhaften oder dringenden Fällen, nach ihrem Ermessen, die Ausführung auf Grund ihrer eigenen Entscheidung und ungeachtet etwaniger schwebender Rechtsstreitigkeiten zu gestatten, wenn der Unternehmer die von ihnen ermittelte Entschädigung zahlt oder deponirt, oder für Schaden und Kosten Kaution leistet, deren Höhe die Wiesenschöffen nach Vernehmung der Widersprechenden bestimmen.

In jedem Falle können die Wiesenschöffen über die Behandlung und Nutzung der betheiligten Grundstücke provisorische Verfügungen treffen, um den Uebergang in das neue Verhältniß schicklich vorzubereiten.

§ 35.

Die Vorschrift des § 34 findet auch Anwendung auf die den Fischerei-Berechtigten zu leistende Entschädigung. Die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Abschnitt III.

Gemeinschaftliche Bewässerungs-Anlagen, Wiesen-Verbände und Genossenschaften.

§ 36.

Wo mehrere Grundstücke zweckmäßig nur durch eine gemeinschaftliche Bewässerungsanlage berieselt werden können, da sind die Besitzer dieser Grundstücke, sobald der vierte Theil derselben (§ 56) es verlangt, verpflichtet, jene Anlagen gemeinschaftlich herzurichten, und zu unterhalten. Ist es streitig, ob die Provokanten den vierten Theil der in den Wiesen-Verband zu ziehenden Grundstücke besitzen, so haben die Wiesenschöffen nach Vernehmung der Betheiligten zunächst

die Grenzen des Wiesenverbandes festzusetzen und demnächst die Frage, ob dem Antrage Folge zu geben, zu entscheiden.

Die Besitzer solcher Grundstücke, bei denen nach dem Ermessen der Wiesenschöffen die durch gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen entstehenden Kosten den davon zu erwartenden Vortheil übersteigen, haben weder das Recht, noch die Pflicht, an solchen Anlagen Theil zu nehmen, können also zur Theilnahme nur verstattet werden, wenn sie selbst und die übrigen Betheiligten darin willigen.

Wiesen, welche schon mit eigenen Bewässerungsanlagen versehen sind, sollen zu den Wiesen-Verbänden nicht ohne Noth herangezogen werden.

Wo sich dies nicht vermeiden läßt, sollen die Besitzer solcher Wiesen bei der Heranziehung zur Genossenschaft billig behandelt, insbesondere ihre Anlagen wo möglich zu den gemeinschaftlichen Zwecken beibehalten und jedenfalls die Kosten derselben den Besitzern verhältnißmäßig vergütet werden.

§ 37.

Die Besitzer der gemeinschaftlich zu bewässernden Wiesen bilden eine Genossenschaft, einen Wiesen-Verband.

Von den Verbands-Genossen werden die Haupt-, Be- und Entwässerungs-Gräben, die Wehre und Schützen in diesen Gräben, den Flüssen und Bächen, die Regulirung der letzteren, überhaupt diejenigen Anlagen, welche nicht zum besonderen Vortheil und zur Berieselung der einzelnen Wiesen gehören, auf gemeinschaftliche Kosten angelegt und unterhalten, sowie verlegt und gereinigt, ohne daß die Lage der Wiesen in größerer oder geringerer Entfernung von den Flüssen, Bächen oder Hauptgräben dabei einen Unterschied machte.

§ 38.

Die Einrichtung neuer und die Revision bestehender Wiesenverbände, die Feststelluug ihrer Grenzen, insofern diese nicht schon früher erfolgt ist, (§ 36.) die Anordnung der gemeinschaftlichen Anlagen und des ganzen Bewässerungs-Planes, einschließlich der Bestimmung, wie die Vertheilungs- und Abzugsgräben für die einzelnen Wiesen anzulegen sind, geschieht durch die Wiesenschöffen nach Anhörung der betheiligten Wiesenbesitzer. Von dem, was die Mehrzahl der Betheiligten über Gegenstände des gemeinschaftlichen Interesses beschließt, sollen die Wiesenschöffen nur aus sehr erheblichen, offenbar überwiegenden, Gründen abweichen.

§ 39.

Bereits bestehende Wiesen-Verbände sind auf Antrag jedes Betheiligten aufrecht zu erhalten, auch ihren Gränzen nach soviel als möglich beizubehalten.

Im Uebrigen ist es nicht erforderlich, bei Bildung der Wiesen-

verbände die Gemeinde=, Amts= oder sonstigen Grenzen einzuhalten, es soll dabei vielmehr nur die für den Wiesenbau angemessene Oertlichkeit berücksichtigt werden.

Wenn ein Wiesenverband die Grenzen des Stadt-, Amts= oder Gemeinde=Bezirkes überschreitet, so wird er demjenigen Verwaltungsgebiet angehörig betrachtet, in welchem die größte Wiesenfläche liegt. Im Zweifel entscheidet darüber der Landrath.

§ 40.

Auch die zwischen den Mitgliedern eines Wiesenverbandes entstehenden Streitigkeiten über das Eigenthum von Grundstücken, die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten und über auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von den Wiesenschöffen untersucht und entschieden.

§ 41.

Gegen die Entscheidungen der Wiesenschöffen findet auch hier blos der Rekurs an die Kreis-Sachverständigen nach Vorschrift des § 15 und kein weiteres Rechtsmittel statt.

§ 42.

Alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Wiesen=Verbandes werden durch eine Verbands=Ordnung näher bestimmt und regulirt. Die Feststellung, Ergänzung oder Erneuerung solcher Verbandsordnungen kann von jedem Interessenten beantragt werden; sie erfolgt nach Anhörung der Betheiligten durch die Wiesenschöffen. Diese haben den Entwurf zur Verbandsordnung vor Abfassung der ihn feststellenden Entscheidung vier Wochen in der betreffenden Gemeinde öffentlich auszulegen, und, daß dies geschehen, in der für die Publication der Ortspolizeiverordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Die Verbandsordnungen müssen stets, auch wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, den Kreis=Sachverständigen zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§ 43.

Die Verband=Ordnung muß alle zur gehörigen Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Bestimmungen enthalten, insbesondere:

1. Ueber das Maaß und die Art der Beiträge zur Einrichtung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und zu den sonstigen gemeinschaftlichen Ausgaben.

Der Vertheilungs= oder Beitragsfuß soll, wie bisher, der

Flächeninhalt der einzelnen, zum Verbandegehörigen, Wiesen sein, falls sich die Verbandsgenossen nicht etwa über einen anderen, nach dem Urtheil der Wiesenschöffen ausführbaren Maßstab, z. B. des für jeden Wiesenbesitzer erwachsenden Vortheils, einigen.

Auch sollen bei offenbaren Prägravationen einzelner Interessenten nach dem Beitragsfuß der Fläche, die Wiesenschöffen befugt sein, auf den Antrag dieser Interessenten deren Beitragsquote zu ermäßigen, selbst ohne Zustimmung der übrigen Interessenten, vorbehaltlich des Recurses an die Kreissachverständigen.

In der Regel soll die Ausführung wichtiger neuer Anlagen im Wege des öffentlichen Verdings und die Räumung der Haupt-, Be- und Entwässerungsgräben durch Lohnarbeiter erfolgen und nicht durch Arbeitsvertheilung von den Wiesenbesitzern selbst.

2. Ueber die Einrichtung einer besonderen Verbandskasse, wo diese zweckmäßig erscheint, und die Verwaltung der Kasse.

3. Ueber die Ordnung, nach welcher bewässert werden soll;

4. Ueber die Ordnung, welche etwa beim Mähen und Behüten der Wiesen zu beobachten ist.

§ 44.

Die Anfertigung besonderer Wiesenkarten für jeden Verband wird empfohlen und muß auf gemeinschaftliche Kosten erfolgen, wenn die Mehrzahl der Verbandgenossen deren Anfertigung beschließt.

Die Karten müssen die Länge, Tiefe und Weite aller zu einem Verbande gehöriger Wässerungsanlagen, Schützen und Rinnen, ferner die Höhe der Fachbäume, der Wehre und Schwellen der Schützen, auf bestimmte Festpuncte reducirt, genau nachweisen.

§ 45.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Wiesenverbandes werden in der Regel von einem Wiesen-Vorsteher geleitet. (Vergl. § 54.)

Die höhere Aufsicht über die Wiesenverbände wird von den Wiesenschöffen und Kreissachverständigen geführt.

§ 46.

Der Wiesenvorsteher hat die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen und des ganzen Bewässerungsplanes nach den Beschlüssen der Interessenten oder den Bescheiden der Wiesenschöffen und Kreissachverständigen zu veranlassen und zu beaufsichtigen, die Ordnung bei der Bewässerung selbst zu handhaben und auf genaue Befolgung der Verbandordnung, sowie der im folgenden Abschnitt enthaltenen polizeilichen Bestimmungen zu wachen. Er beruft die Genossenschaft in den hierzu geeigneten Fällen zur Versammlung, führt in derselben den Vorsitz, und vertritt ohne besondere Vollmacht den Verband in allen seinen äußeren Angelegenheiten bei den Verhandlungen mit dritten Personen, z. B. Triebwerksbesitzern, sowie beim Abschluß von Verträgen mit Handwerkern, Baumeistern u. s. w. Jedoch

steht es den Verbandsgenossen frei, den Wiesenvorsteher bei der Wahl in seinen obigen Befugnissen dahin zu beschränken, daß er solche Erklärungen, zu welchen gesetzlich Spezialvollmacht erforderlich ist, mit verbindlicher Kraft für den Verband nur unter Zuziehung und Beistimmung zweier ihm zugeordneter Beisitzer abgeben kann.

Der Wiesenvorsteher vertheilt die gemeinschaftlichen Lasten und Kostenbeiträge, und besorgt die Einziehung der letzteren. Nöthigenfalls werden diese durch administrative Execution beigetrieben, welche der Bürgermeister oder Amtmann auf Antrag des Wiesenvorstehers verfügt und entweder durch den letzteren selbst, oder falls dieser dazu nicht geeignet sein möchte, durch den Kommunal-Executor nach den über die Beitreibung der Steuern bestehenden Vorschriften vollziehen läßt.

Jeder Theilnehmer ist den Anweisungen des Wiesenvorstehers ungesäumt Folge zu leisten gehalten, namentlich bei Handbabung der Wässerungs-, Mähe- und Hütungs-Ordnung, sowie bei Ausführung gemeinschaftlicher Arbeiten. Die Einlegung des Recurses an die Wiesenschöffen gegen eine Anordnung des Vorstehers rechtfertigt nur dann einen Aufschub der Befolgung, wenn der Wiesenvorsteher selbst dem Recurse Suspensiveffect beilegt.

Der Wiesenvorsteher ist befugt, gegen die Widerspenstigen, Nachlässigen und Uebertreter der Vorschriften mit Zwangsmitteln und Strafen zu verfahren. Doch dürfen seine Straffestsetzungen eine Geldstrafe von Einem Thaler nicht übersteigen. Straffälle von größerem Belange hat er dem Bürgermeister oder Amtmann zur Ahndung anzuzeigen.

Die Zwangsmittel, deren er sich bedienen kann, um seinen Anordnungen Befolgung zu verschaffen, bestehen in Strafandrohungen, die jedoch das Maaß von Einem Thaler Geldstrafe nicht übersteigen dürfen, und in Veranstaltung der versäumten Leistungen für Rechnung des Säumigen, deren Kostenbetrag er von denselben beizutreiben befugt ist.

§ 47.

Wenn es der Vertretung eines Wiesenverbandes gegen dritte Personen bedarf, bevor derselbe vollständig organisirt und seinen Grenzen nach festgestellt ist, so kann der Landrath, nach Anhörung der Hauptbetheiligten, Behufs jener Vertretung interimistisch einen Wiesenvorsteher bestellen.

§ 48.

Was oben im § 34 Hinsichts der Ausführung von Bewässerungs-Anlagen und den provisorischen Anordnungen der Wiesenschöffen dabei gesagt ist, findet auch auf die gemeinschaftlichen Anlagen der Wiesenverbände Anwendung.

Abschnitt IIII.

Von der Zusammenlegung der Wiesen.

§ 49.

Wo die zerstückelte oder unregelmäßige Lage der Grundstücke, welche nach den in §§ 1 u. 36 gegebenen Regeln in den Bewässerungs-Plan hineingezogen werden sollen, die zweckmäßige Einrichtung der Bewässerung hindert, da soll vor Herstellung der Bewässerungsanlage eine dem Zweck entsprechende Um- und Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen.

§ 50.

Sind die Grundstücke noch der Hütungsgemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinheit (§ 2 der Gemeinheits-Theilgs. Ordng. vom 7. Juni 1821) unterworfen, so steht der Antrag auf Umlegung der Grundstücke unter Aufhebung dieser Gemeinheit jedem Grundbesitzer nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 zu. Unterliegen aber die Grundstücke einer solchen gemeinschaftlichen Benutzung nicht mehr, so soll die Umlegung behufs Herstellung von Bewässerungsanlagen nur unter der § 49 angegebenen Voraussetzung und nur dann Statt finden, wenn die Interessenten, welche solche verlangen, nicht nur mindestens zwei Drittheile der Fläche des Wiesenverbandes besitzen, sondern auch nach der Personenzahl zwei Drittheile oder mehr von den Betheiligten ausmachen.

§ 51.

Die Ausführung der Umlegung erfolgt durch die General-Kommission zu Münster nach den für das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden bestehenden Vorschriften und mit der in derselben bestimmten Wirkung.

Die Wiesenschöffen sollen aber befugt sein, Umlegungen von Grundstücken Behufs Herstellung von Bewässerungs-Anlagen gütlich zu vermitteln, in gleicher Weise wie dies den Kreisvermittelungsbehörden nach §§ 2—5 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zusteht.

Die von den Wiesenschöffen hierüber abgeschlossenen Verträge und Rezesse müssen nach § 5. l. c. der General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§ 52.

Wird eine zulässige Provocation auf zwangsweise Umlegung der Grundstücke nicht angebracht, so haben die Wiesenschöffen vor Anlegung des Bewässerungsplanes zu versuchen, ob sie einen freiwilligen Austausch der hinderlich belegenen Parzellen unter Beobachtung des Gesetzes v. 21. April 1841 (G. S. 79) zu Stande bringen und dadurch eine zweckmäßige Einrichtung des Bewässerungsplanes ermöglichen können.

§ 53.

Gelingt dies nicht, und würde daher die Einrichtung des Be-

wässerungsplanes bei der bestehenden zerstückelten Lage der Grundstücke nur unzweckmäßig ausfallen können, so sollen die Wiesenschöffen einen solchen Plan nicht anlegen oder feststellen.

Abschnitt IV.

Von den Beamten und Sachverständigen, insbesondere deren Wahlen und Remunerationen.

§ 54.

Für jeden Wiesen=Verband soll in der Regel ein Wiesenvorsteher zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von uns aus den Wiesenbesitzern des Verbandes gewählt werden. Doch ist es gestattet, daß sich mehrere Wiesenverbände in einem Gemeindebezirk einen gemeinschaftlichen Vorsteher wählen, der nur in einem Verbande Wiesen besitzt.

Ist die Zahl der Mitglieder eines Wiesenverbandes so gering, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne Nachtheil von den Interessenten selbst betrieben und durch Beschlüsse derselben geordnet werden können, so soll gegen den Beschluß der Interessenten auf Bestellung eines Wiesenvorstehers nicht gedrungen werden.

§ 55.

Die Wahl der Wiesenvorsteher erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters oder Amtmanns, welcher den Gewählten vereidigt, nachdem der Landrath die Wahl bestätigt hat.

Kommt die vorschriftsmäßig angeordnete Wahl wegen Nichterscheinens der Betheiligten oder sonst durch ihre Schuld nicht zu Stande, so ernennen die Wiesenschöffen den Vorsteher, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath.

§ 56.

Bei der Wahl der Wiesenvorsteher, wie in allen Fällen, in denen es einer Abstimmung der bei Bewässerungsanlagen betheiligten Grundbesitzer über gemeinschaftliche Angelegenheiten bedarf, und nicht ausdrücklich ein anderweites Verfahren angeordnet worden ist:

1) werden die Stimmen nicht nach Personen, sondern nach Verhältniß der betheiligten Grundflächen der Stimmenden gezählt;
2) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Einladung Erschienenen und verbindet auch die Ausgebliebenen;
3) genügt es, wenn die Vorladung zu der Berathung den zeitigen Nutznießern oder Pächtern der betheiligten Wiesen insinuirt oder statt dessen durch das Kreisblatt und die örtliche Publicationsweise von Polizei=Verordnungen öffentlich bekannt gemacht wird. Es ist Sache der Eigenthümer der Wiesen, die Pächter oder Nutznießer mit der nöthigen Vollmacht oder Instruction zu versehen.
4) sind zwischen der Vorladung oder öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin 14 Tage frei zu lassen, sofern nicht die

Dringlichkeit der zu berathenden Angelegenheit unumgänglich eine Abkürzung dieser Frist erfordert.

§ 57.

Aus jedem Magistrats- und Amtsbezirk werden 3 Wiesenschöffen und ein Stellvertreter von den Stadtverordneten oder der Amtsversammlung gewählt, von dem Landrathe bestätigt und vereidigt.

Sie bilden mit dem Bürgermeister oder Amtmann und unter dessen Vorsitz eine Amtsgenossenschaft, in welcher jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein gültiger Beschluß kann nur durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitglieder gefaßt werden.

§ 58.

Aus jedem Magistrats- und jedem Amtsbezirk wird ferner ein Kreis-Sachverständiger von den Kreisständen gewählt, von der Regierung bestätigt und durch den Landrath vereidigt.

Die Kreis-Sachverständigen bilden unter dem Vorsitz des Landraths eine Amtsgenossenschaft, in welcher jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Landraths den Ausschlag.

Ein gültiger Beschluß kann nur durch den Vorsitzenden und mindestens drei Kreis-Sachverständige gefaßt werden.

Der Landrath hat zu den Berathungen hauptsächlich diejenigen Kreis-Sachverständigen zu berufen, aus deren Bezirk die zum Beschluß vorliegenden Sachen herstammen.

§ 59.

Die Wiesenvorsteher, Wiesenschöffen und Kreis-Sachverständigen bekleiden Ehrenämter, welche zum Nutzen des gemeinen Bestens diejenigen erhalten, denen ihre Mitbürger ein besonderes Vertrauen schenken.

Es liegt ihnen neben den ihnen besonders zugewiesenen Dienstpflichten ob, die Wiesenkultur des Kreises und insbesondere ihrer Bezirke auf jede Weise zu fördern. Dieselben müssen im Kreise ansäßige Grundbesitzer sein, eine getrennte oder zusammenhängende Wiesenfläche von mindestens Einem Morgen selbst bewirthschaften und diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, welche zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderlich sind. Wer diese Eigenschaften besitzt, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur ein Alter von 60 Jahren oder bescheinigte körperliche Unfähigkeit sind Gründe zur Ablehnung. Niemand soll jedoch zwei dieser Aemter zugleich verwalten.

Nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Ausscheidenden sind zwar wieder wählbar, haben aber das Recht, für die nächsten drei Jahre die Wahl abzulehnen. Pflichtverletzungen der Wiesenvorsteher können die Wiesenschöffen durch Verweise, die Kreis-Sachverständigen durch Ordnungsstrafen bis auf 5 Thaler Geldbuße in jedem Falle rügen. Sollte ein Wiesenvorsteher

sich solcher Nachlässigkeiten oder Vergehungen schuldig machen, daß seine Amtsentsetzung nothwendig wird, so erfolgt die Entlassung im Verwaltungswege nach vorgängiger Untersuchung resp. des Bürgermeisters oder Amtmanns und nach Anhörung der Stadtverordneten- resp. Amtsversammlungen, durch die Regierung. Im gleichen Falle erfolgt die Entlassung der Wiesenschöffen und Kreissachverständigen auf vorgängige Untersuchung des Landraths und nach Anhörung der Kreisstände durch die Regierung.

Die Verhandlungen über die Wahl, Bestätigung und Verpflichtung der sämmtlichen Beamten sind stempelfrei.

§ 60.

Der Landrath, die Bürgermeister und Amtmänner können für die Besorgung der ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Geschäfte keine Tagegelder ader Fuhrkosten, sondern nur die sonstigen baaren Auslagen an Kopialien, Botenlohn 2c. liquidiren.

Die Wiesenvorsteher verwalten ihr Amt unentgeltlich; doch hängt es von dem Beschlusse der Verbandsgenossen ab, denselben eine jährliche Besoldung zuzubilligen; ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Bürgermeisters oder Amtmannes.

Die Wiesenschöffen und Kreis-Sachverständigen erhalten keine feste Besoldungen, sondern nur einen Ersatz an Reisekosten und Versäumniß, und zwar die Kreis-Sachverständigen für jeden vollen Geschäftstag incl. Reise 2 Thlr., die Wiesenschöffen 20 Sgr. ohne daß für die Anfertigung der zu ihrem Berufe gehörigen Arbeiten oder für baare Auslagen etwas Besonderes berechnet werden könnte. Unter einem vollen Geschäftstag wird eine Arbeits- und Reisezeit von 7 Stunden verstanden. Bei längerer oder kürzerer Beschäftigung wird die Remuneration verhältnißmäßig, jedoch höchstens um die Hälfte, herabgesetzt oder erhöht.

Es wird den Landräthen, Bürgermeistern und Amtmännern zur besonderen Pflicht gemacht, die Versammlungen und das Verfahren der Kreis-Sachverständigen und Wiesenschöffen in solcher Weise anzuordnen, daß dadurch möglichst wenige Kosten entstehn.

§ 61.

Die Kosten (§ 60.) trägt der Unternehmer der Anlage.

Mehrere Unternehmer kontribuiren unter einander dazu, wie zu den übrigen gemeinsamen Kosten, also in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhaltes ihrer Wiesen (cf. § 43.)

Sind durch unbegründete Beschwerden Einzelner Kosten erwachsen, so müssen sie von diesen getragen werden, welches in den Bescheiden der Wiesenschöffen 2c. jedesmal auszusprechen ist.

Abschnitt V.

Polizeiliche Vorschriften.

§ 62.

Alle Bewässerungsanlagen müssen in gutem baulichen Stande erhalten und die Gräben in der Regel bis zum 1. November jeden Jahres aufgeräumt und gereinigt werden.

Die Räumung der Ober- und Untergräben der Triebwerke liegt in Ermangelung entgegenstehender spezieller Rechtstitel den Triebwerksbesitzern ob.

§ 63.

Die Breite des Raumes, auf welchem der Ausschlag aus den Gräben geworfen wird, darf überall 5 Fuß nicht übersteigen.

Die Räumungspflichtigen müssen den Auswurf binnen 14 Tagen nach dem Auswerfen von den Grabenwänden entfernen, und zwar wo möglich alle zu gleicher Zeit.

§ 64.

Bäume, Hecken, Sträuche und sogenannte Mahlbüsche sind in den Wiesen nicht zu dulden.

Zum Schutze der Wiesen an den öffentlichen Wegen und Triften dürfen Hecken belassen und angelegt, müssen jedoch stets in gehörigem Schnitt gehalten werden und eine Höhe von 6 Fuß nicht überschreiten. Die Wiesenflächen müssen behufs deren besserer Wässerung nach Möglichkeit geebnet, zu gehöriger Zeit von den Maulwurfshaufen gesäubert, auch die Maulwürfe und andere in ähnlicher Weise den Wiesen schädliche Thiere weggefangen und sonst vertilgt werden.

§ 65.

Mit Schweinen sollen die Wiesen niemals behütet werden.

Auch soll die Behütung mit Schafen überall unterbleiben, wo es ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte geschehen kann. Wo dergleichen Rechte entgegenstehn, da darf die Schafhütung zwar nach bisheriger Observanz fernerhin ausgeübt werden, jedoch im Frühjahr nur bis zum 11. April, und im Herbst nicht vor vollendeter Grummeternte, und auch in dieser Zeit nur auf trockenen Wiesen, auf nassen Wiesen nur bei Frostwetter.

Die Wiesenschöffen bestimmen, welche Wiesen in dieser Beziehung als trockene und nasse zu betrachten sind, können auch die Schafhütung im Frühjahr schon vor dem 11. April untersagen, wenn bei eintretender warmer Witterung sich der Graswuchs früher hebt, daß die Behütung demselben erheblichen Schaden bringen würde. Ebenso können sie die Schafhütung im Herbst bei eintretender nasser Witterung verbieten.

§ 66.

Rindvieh darf im Frühjahr und bis zur Vollendung der Grummeternte nicht auf den Wiesen geweidet werden. Im Herbst, nach

vollendeter Grummeternte darf die Behütung trockener Wiesen mit Rindvieh in hergebrachter Weise stattfinden, jedoch nicht länger als bis Ende Oktober.

Bei eintretender nasser Witterung können die Wiesenschöffen die Einstellung der Hütung schon früher anordnen. Dieselben bestimmen auch, welche Wiesen ihrer nassen Lage wegen mit der Rindviehhütung zu verschonen sind.

§ 67.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen bleiben während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage von aller fremder Hütung befreit und sind selbst auf längere Zeit noch in so fern damit zu verschonen, als dies zur Ausführung der Anlage und Sicherung ihres Zweckes erforderlich ist.

§ 68.

Uebertretungen der Vorschriften der §§ 65—67 werden mit 15 Sgr. für jedes Schwein und jedes Stück Rindvieh und mit 5 Sgr. für jedes Schaf bestraft.

Die Brotherren vertreten die Handlungen ihrer Hirten und Dienstboten, die Eltern die ihrer Kinder, ohne Einschränkung.

§ 69.

Die Vorschriften der §§ 62—67 bezwecken nur, das allgemeine Beste zu fördern und zu verhüten, daß ein Wiesenbesitzer durch die Nachlässigkeit oder den Unverstand seiner Nachbarn in der zweckmäßigen Bewirthschaftung und Verbesserung seiner Wiesen gehindert wird.

Insofern also eine Abweichung von jenen Vorschriften nicht zur Beeinträchtigung des gemeinen Besten oder benachbarter Wiesenbesitzer führt, soll dieselbe nicht gerügt und Niemand ohne Noth in dem freien Gebrauch seines Eigenthums beschränkt werden.

§ 70.

Für Flüsse und Bäche soll überall, wo es den Wiesenschöffen nothwendig erscheint, durch diese eine bestimmte Breite festgesetzt werden, welche binnen einer angemessenen Frist herzustellen ist und nicht verändert werden darf.

Wenn die erste Herstellung der festgesetzten Breite die Grenzen einer gewöhnlichen Grundräumung überschreitet, so erfolgt dieselbe auf gemeinschaftliche Kosten aller derjenigen, in deren Interesse sie geschieht, nach Verhältniß der Fläche. Wer hiernach beizutragen hat und in welchem Verhältniß, bestimmen die Wiesenschöffen.

Die Ufer müssen von den räumungspflichtigen Triebwerks- und resp. Uferbesitzern oder — soweit letztere zu Wiesenverbänden gehören, — von den Wiesenverbänden stets in der obigen Breite und in einem für die Vorfluth und Wiesenbewässerung nicht hinderlichen Zustand erhalten werden.

§ 71.

Zur Prüfung, ob die Bewässerungs-Anlagen ordnungsmäßig

unterhalten, die Gräben gehörig geräumt und die sonstigen Bestimmungen dieser Wiesen-Ordnung, sowie der Verbandsordnungen beobachtet werden, soll durch die Wiesenschöffen unter Zuziehung des Wiesenvorstehers und einer angemessenen Anzahl von Wiesenbesitzern alljährlich zweimal, und zwar im November und April, eine Wiesenschau durch Begehung sämmtlicher Wiesen vorgenommen werden.

Bei der ersten Schau im November ist, vorbehaltlich des Recurses an die Kreissachverständigen, zu bestimmen, welche Mängel bei den Wässerungsanlagen oder auf den Wiesen abzustellen sind, und binnen welcher Zeit dies geschehen soll; bei der zweiten Schau im April ist hauptsächlich zu prüfen, ob das Angeordnete befolgt ist.

Der Bürgermeister oder Amtmann hat die Wiesen seines Bezirks in der Regel in drei Schaubezirke einzutheilen und jedem Wiesenschöffen einen solchen Bezirk zur Abhaltung der Schauen zu überweisen. Von Zeit zu Zeit muß der Bürgermeister oder Amtmann selbst der Schau beiwohnen.

§ 72.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verbandsordnung, die Nichtbefolgung der von den Wiesenschöffen und Kreissachverständigen getroffenen Anordnungen, sowie jede Beschädigung oder eigenmächtige Veränderung der Bewässerungsanlagen zieht eine Polizeistrafe von 5 Thlr. nach sich; insbesondere verfällt in diese Strafe Derjenige, welcher das Wasser in einem größeren Umfange, als er berechtigt, oder zu einer Zeit, wo er nicht berechtigt ist, seiner Wiese zuwendet oder zuwenden läßt.

§ 73.

Dieselbe Strafe trifft die Triebwerksbesitzer, welche den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider das Wasser den Wiesen entziehen.

§ 74.

Die Besitzer von solchen gewerblichen Anlagen, welche das von ihnen benutzte Wasser mit für die Wiesen schädlichen Stoffen erfüllen, müssen diese nach Ermessen und Anweisung der Polizeibehörde in Klärteichen oder sonstigen Anlagen zum Niederschlag bringen, ehe das Wasser den Flüssen, Bächen oder Wässerungsgräben wieder zugeleitet wird, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thlrn.

§ 75.

Die nach dieser Wiesen-Ordnung zu verhängenden Strafen setzt der Bürgermeister oder Amtmann im gewöhnlichen Polizeiverfahren fest, soweit die Festsetzung nicht den Wiesenvorstehern überlassen ist. (§ 46) Der Bürgermeister oder Amtmann hat in den Strafresoluten sogleich alternativ die verwirkte Geldstrafe und das Maaß der an Stelle derselben im Unvermögensfalle tretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Auch bleibt es ihm überlassen, der Freiheitsstrafe gegen Wiesenbesitzer, deren Angehörige und Pächter, eine Strafarbeit von

gleicher Dauer an den gemeinschaftlichen Wässerungsanlagen zu substituiren.

Die Strafgelder sollen zum Besten der geschädigten Wiesen und vorzugsweise zur Unterhaltung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Anlagen verwendet werden. Wo eine Verbandskasse besteht, fließen sie zu derselben.

Gegen die Strafresolute des Wiesenvorstehers und des Bürgermeisters oder Amtmanns findet der Recurs an den Landrath binnen 10 Tagen statt.

Uebersteigt die Strafe 5 Thlr. Geldbuße oder 14tägiges Gefängniß, so hat der Landrath die Verhandlungen an die Regierung zur Abfassung des Rekursbescheides einzureichen, insofern der Verurtheilte nicht von dem nach § 247 Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung ihm zustehenden Rechte der Provocation auf den Rechtsweg Gebrauch macht.

§ 76.

Die Wiesenvorsteher haben bei ihren Anzeigen von Kontraventionen gegen die Wiesenordnung und Verbandsordnung die Glaubwürdigkeit, welche den Unterbeamten der Polizei zusteht. Zur Anzeige solcher Kontraventionen sind außerdem die Wiesenschöffen, Ortsvorsteher, Polizeidiener, Gensdarmen und Flurschützen verpflichtet.

§ 77.

Sämmtliche im Kreis Siegen bisher geltende, auf den Bau, die Bewässerung und Unterhaltung der Wiesen sich beziehende Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Das Gesetz v. 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse findet im Kreise Siegen in Beziehung auf Wiesenbewässerungs-Anlagen fortan nur insoweit Anwendung, als seine Vorschriften in dieser Verordnung ausdrücklich in Bezug genommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. October 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doehl, Carl

Die Wasser-Gesetzgebung des Preußischen Staates mit Bezug auf Bewässerung und Entwässerung des Grund und Bodens im Interesse der Landeskultur, nebst einem Anhange über Errichtung von Wassermühlen und Handhabung der Wassermü hlen-Polizei nach authentischen Interpretationen und den Entscheidungen

Brandenburg 1870

J.germ. 251 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553256-1